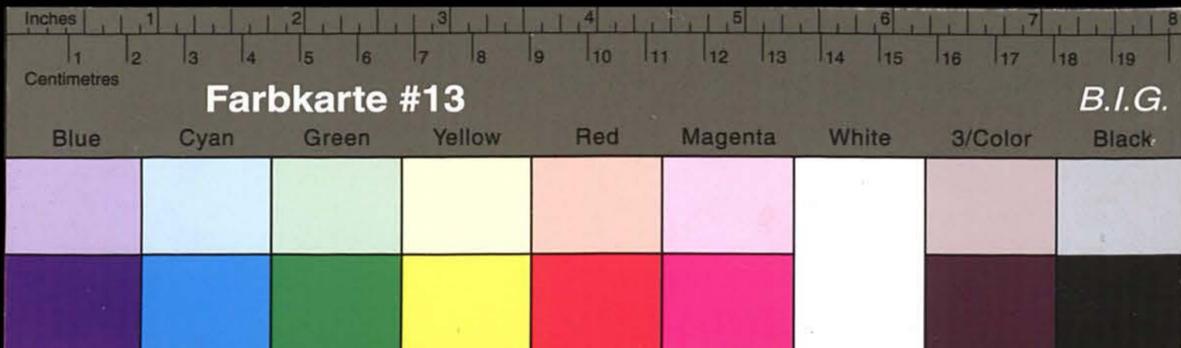


# Kreisarchiv Stormarn A1

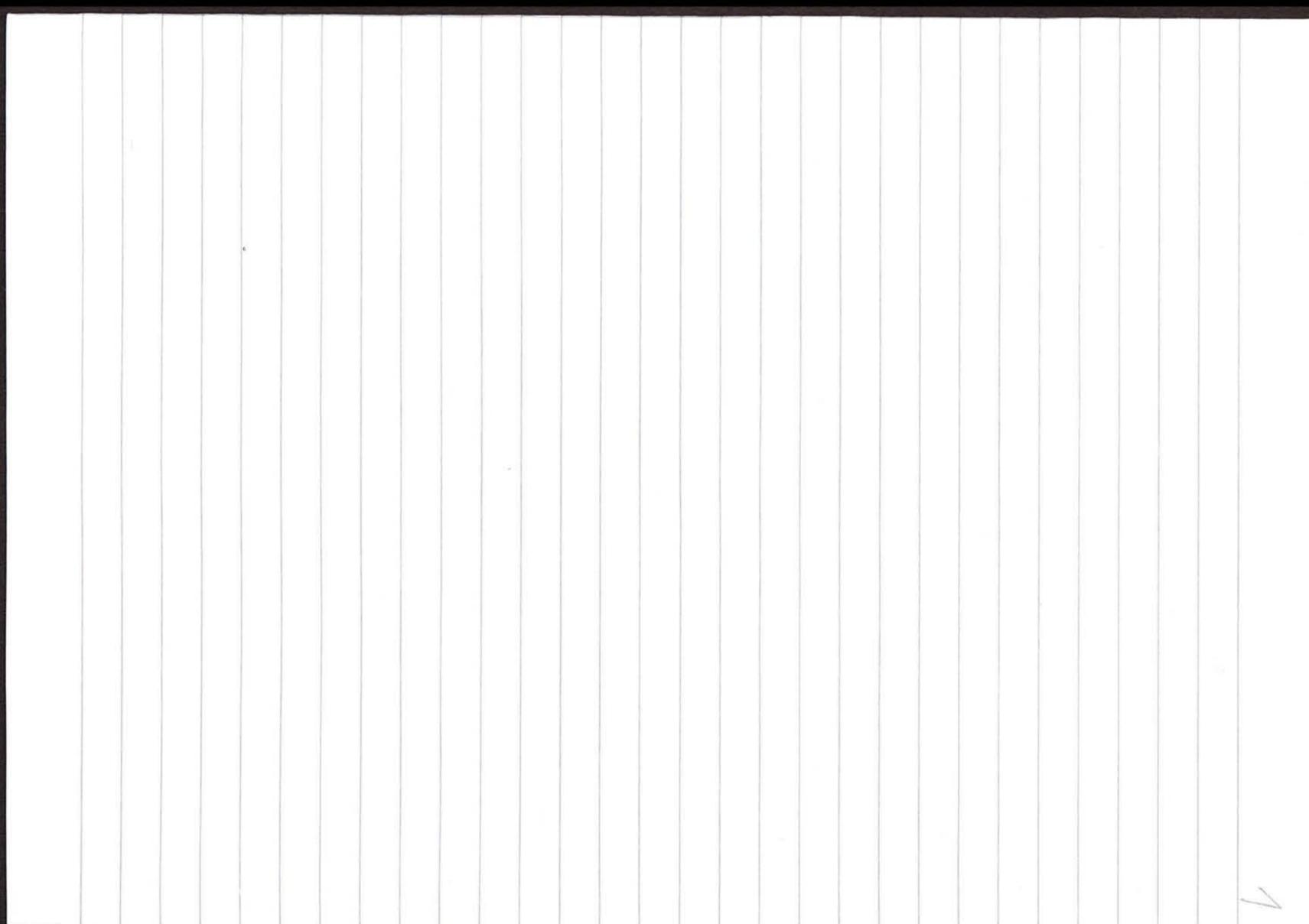
Kreisarchiv Stormarn

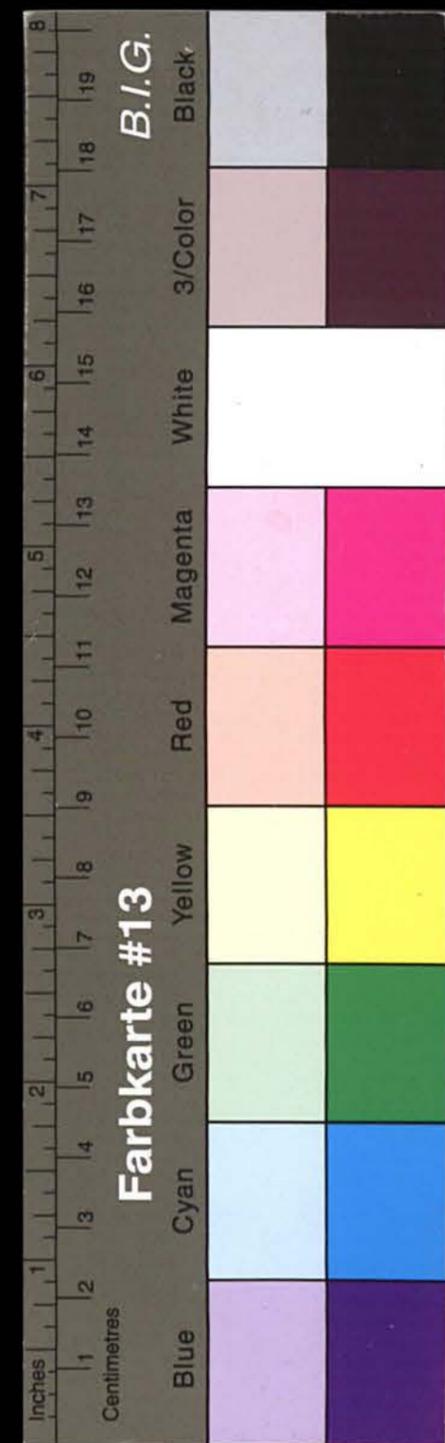
Bestand A1

341

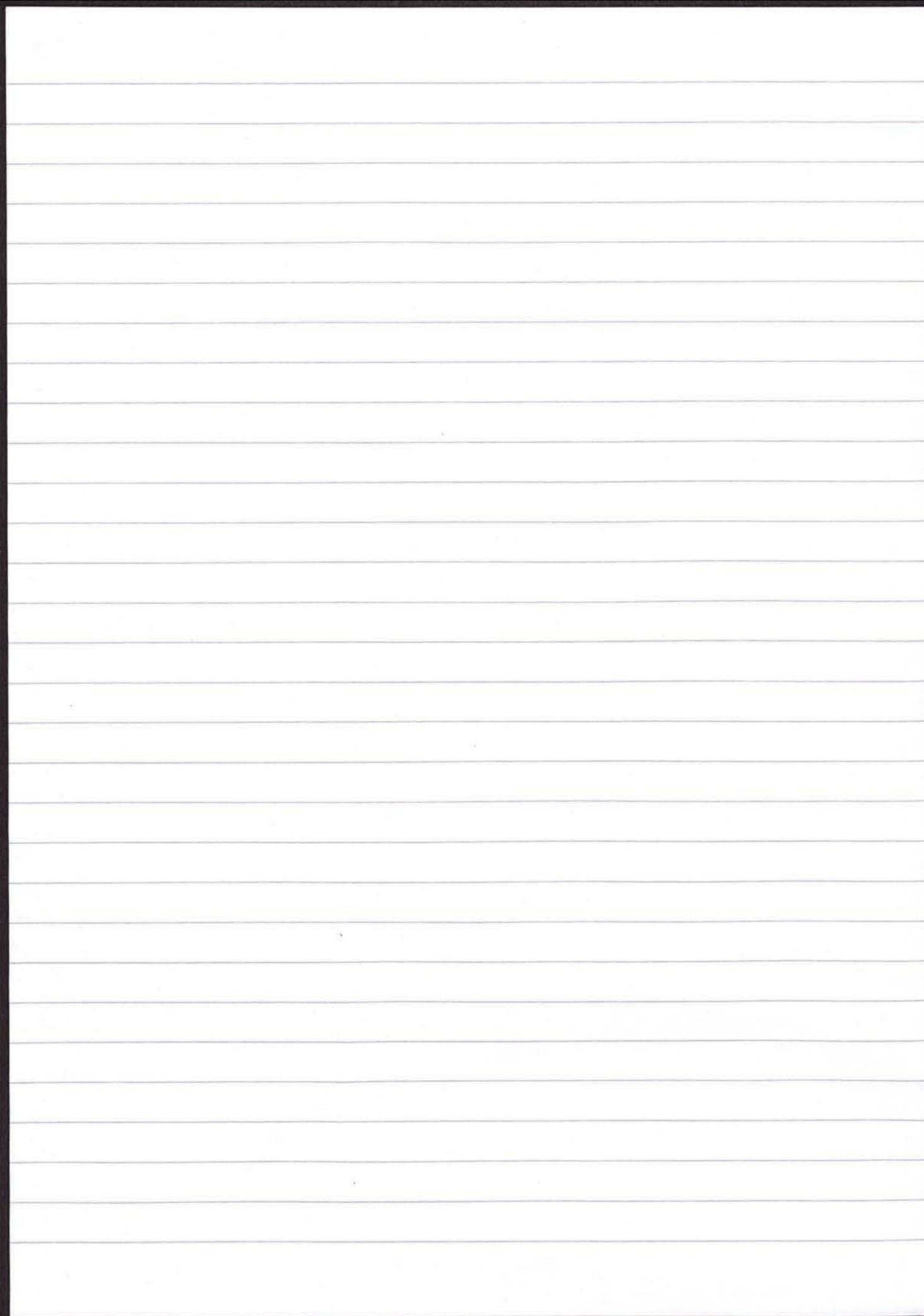


# Kreisarchiv Stormarn A1





# Kreisarchiv Stormarn A1



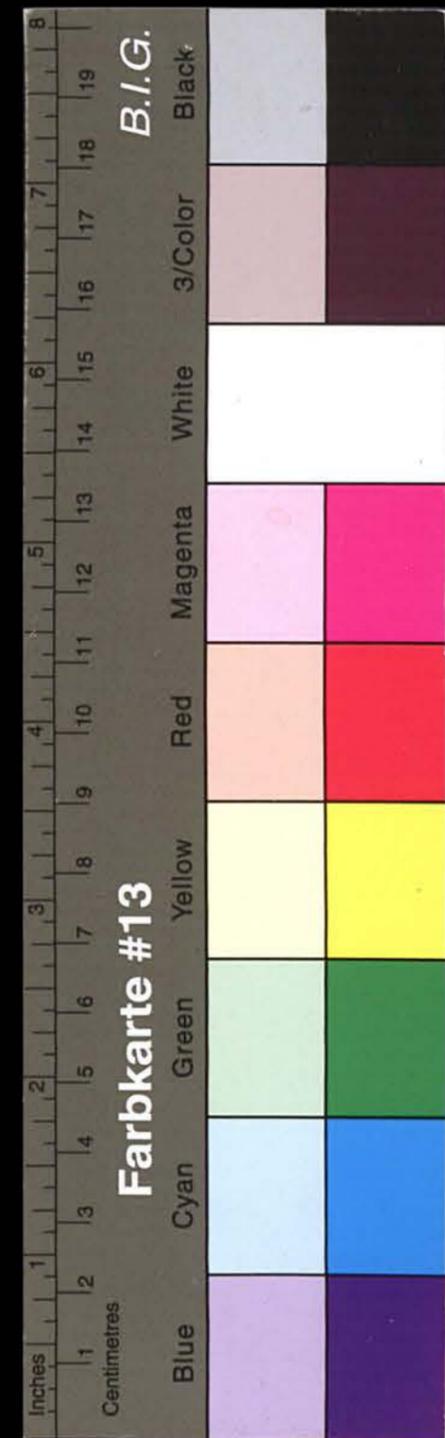
Landesarchiv Schleswig-Holstein  
Archivpflege des Kreises Stormarn

Archivstelle: Kreisarchiv  
Bad Oldesloe Stormarnhaus  
Inhalt und Zeitraum:

Gemeinde Grosswesenberg  
Verfügungen des Kreises Stormarn  
und der Britischen Militärregierung  
13.12.1944 - 15.12.1945

Aktenzeichen:

Es wird gebeten, Archivgut sorgfältig zu  
verwahren u. vor Vernichtung zu schützen.



# Kreisarchiv Stormarn A1

2

Landesarchiv Schleswig-Holstein  
Archivpflege des Kreises Stormarn

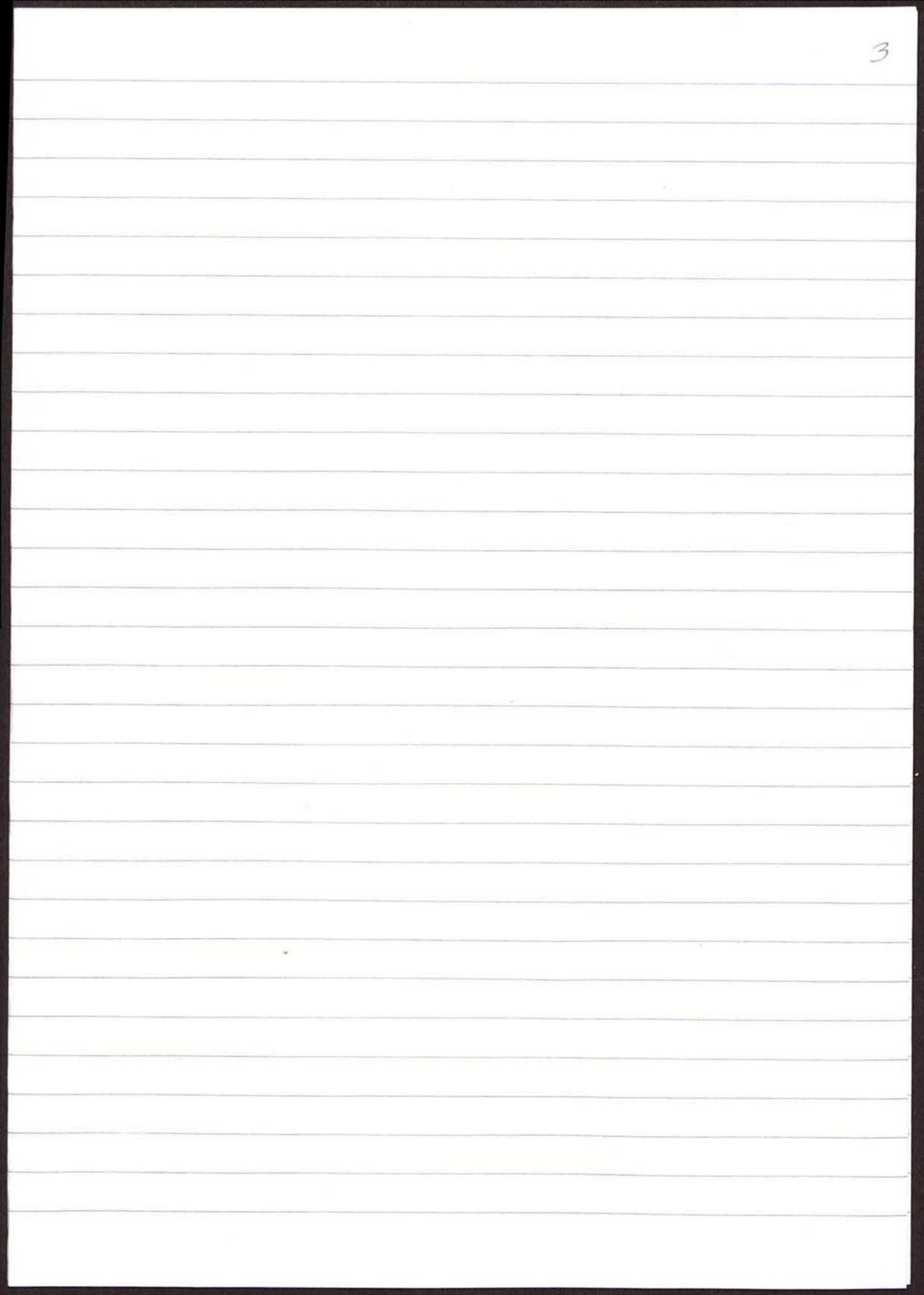
Archivstelle: Kreisarchiv  
Bad Oldesloe Stormarnhaus

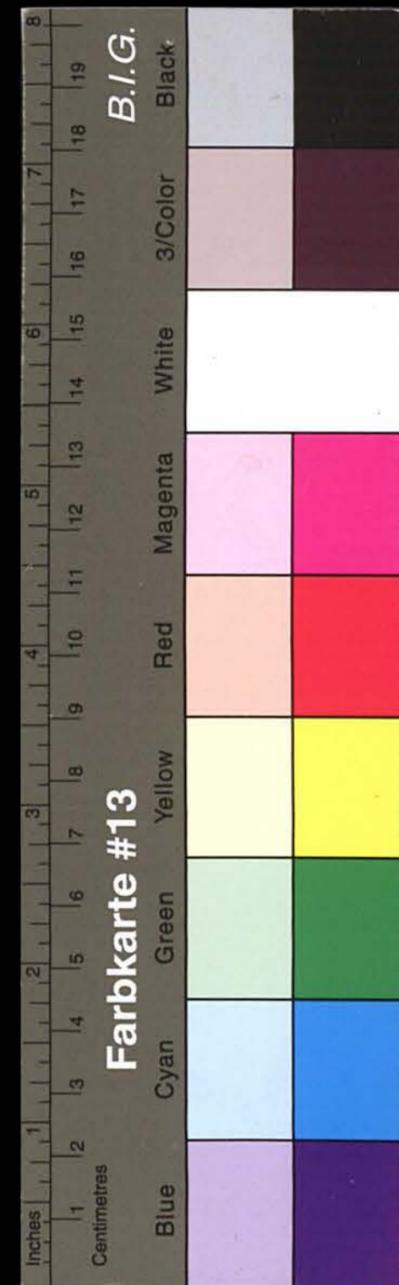
Inhalt und Zeitraum:  
Gemeinde Grosswesenberg  
Verfügungen des Kreises Stormarn  
und der Britischen Militärregierung  
13.12.1944 - 15.12.1945

Aktenzeichen:

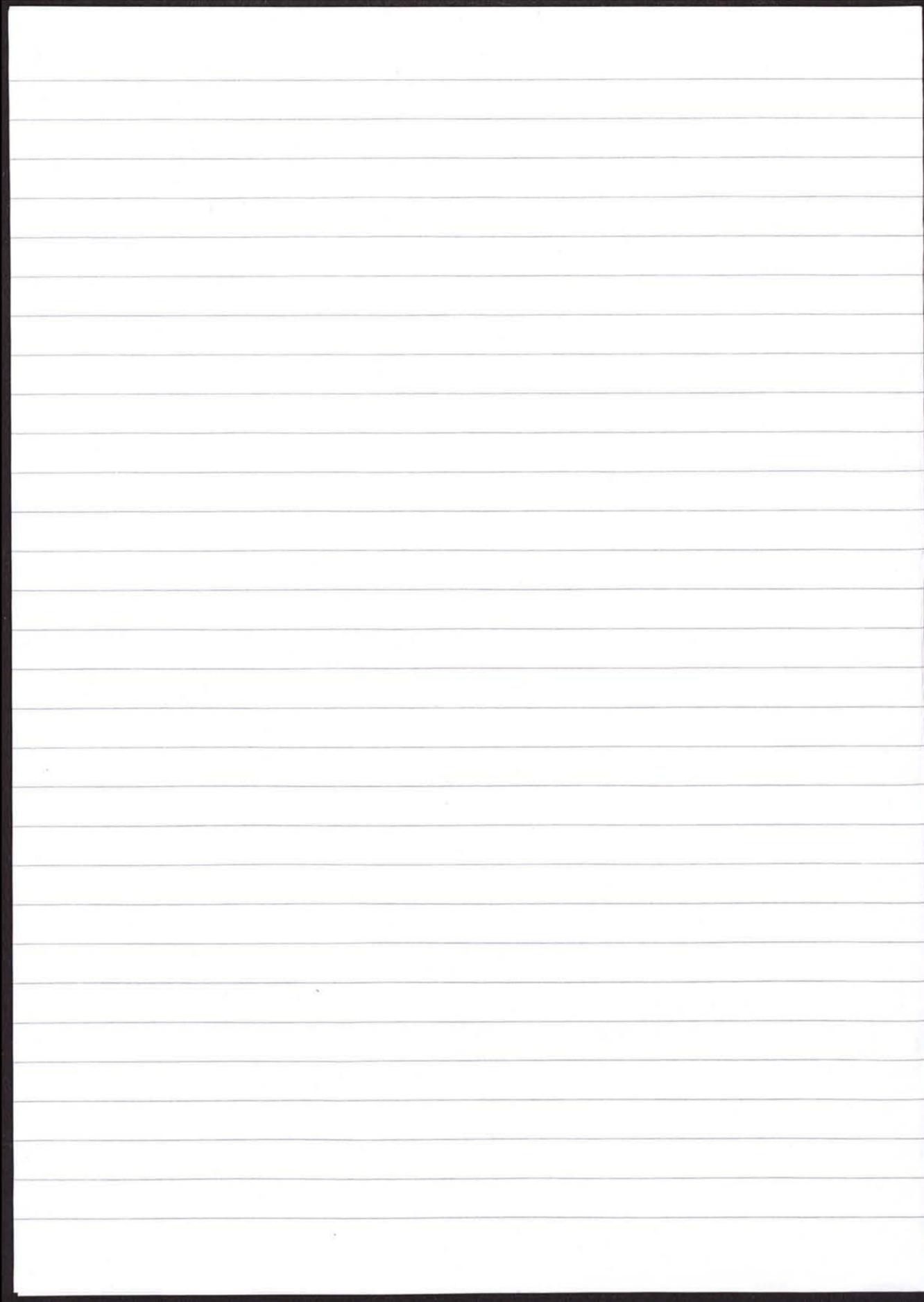
---

Es wird gebeten, Archivgut sorgfältig zu  
verwahren u. vor Vernichtung zu schützen.





# Kreisarchiv Stormarn A1



*Op. Stormarn* 4

Bekanntmachung!  
=====

*C.T.*

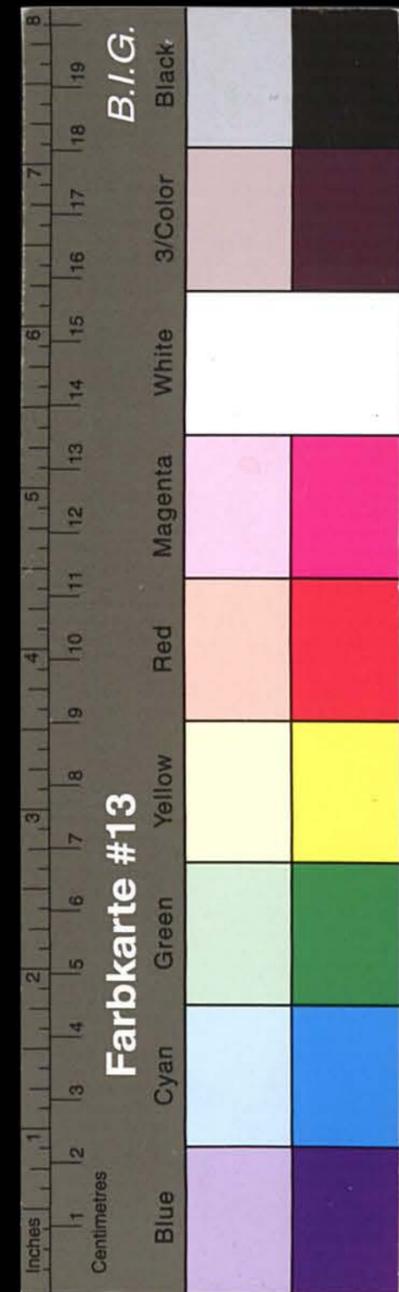
Betrifft: Sicherung des Kraftwagenverkehrs auf der Autobahn  
Hamburg - Lübeck

Ich habe besondere Veranlassung, auf die mangelhafte Einzäunung der Viehweiden entlang der Bundesautobahn Hamburg - Lübeck hinzuweisen. Es ist mehrfach vorgekommen, daß Vieh entweder über die Autobahn getrieben wurde oder aus den angrenzenden Weiden ausgebrochen und dann auf der Autobahn aufhältlich war. Dadurch sind Menschenleben unmittelbar in Gefahr gekommen. Ich darf darauf hinweisen, daß jegliches Betreten der Autobahn durch Fußgänger verboten ist. Auch ist das Treiben von Vieh über die Autobahn verboten.

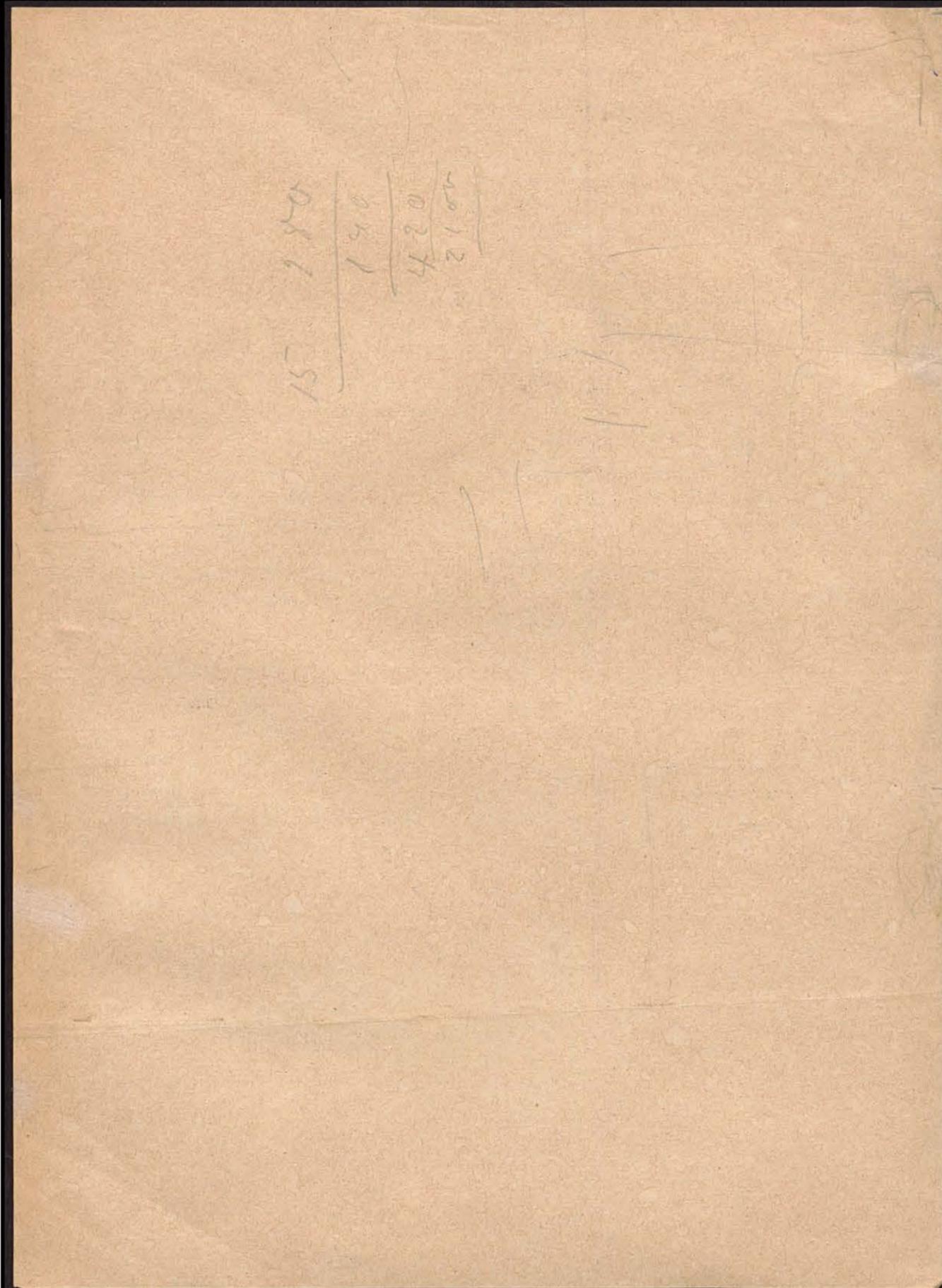
Als Ursache des Aufenthalts von Vieh auf der Bundesautobahn ist die ungenügende Einfriedigung der angrenzenden Weidflächen festgestellt worden.

Ich bitte deshalb eindringlichst, alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, das Ausbrechen von Vieh zu verhindern, und bitte alle Weidebesitzer, ihre an der Bundesautobahn Hamburg - Lübeck angrenzenden Weiden zu überprüfen und Gefahrenquellen abzustellen. Ich weise alle Viehhalter darauf hin, daß für sie unter Umständen eine persönliche Haftung bei eintretendem Schaden entstehen könnte.

gez. Siegel  
Landrat.



# Kreisarchiv Stormarn A1



Der Landrat  
des Kreises Stormarn

Bad Olsesloe, den 15. 12. 45

An alle Herren Bürgermeister

Betreff: Stromverbrauch

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift eines an mich gerichteten Schreibens des Hauptenergiebeauftragten für die Provinz Schleswig-Holstein vom 27. 12. 45 zur Kenntnisnahme.

Ich bitte, mir bis Ende des Monats über das bisher bezüglich der Stromverbrauchskontrolle Veranlasste sowie die Ergebnisse ausführlich zu berichten.

Weiter teile ich Ihnen mit, daß nach neuester Anordnung der Militärregierung in Kiel die Zuteilung der Grundmengen von

0,500 kWh für Lichtstrom und  
1,200 kWh für Kochstrom

nicht mehr je Zähler und Tag, sondern je "Haushalt mit Stammkarte" und Tag erfolgt. Diese Anordnung ist mit dem Tage der Bekanntgabe in der Zeitung - d.i. für Schleswig-Holstein der 8. 12. 1945 - in Kraft getreten.

Ich bitte sofort zu veranlassen, daß

1. Die Kontrollbeamten informiert werden.
2. Der für jeden Haushalt zulässige Verbrauch auf der Stammkarte vermerkt wird.
3. Die "Richtlinien für die Kontrollbeauftragten", soweit diese schon versandt wurden und die "Kontrollzettel" entsprechend geändert werden.
4. Alle in Frage kommenden Stellen darauf hingewiesen werden, daß durch die erweiterte Stromzuteilung die Lieferwerke bis an die äußerste Grenze in Anspruch genommen und unter Umständen stark überlastet werden.

Die Verbrauchszeiten für Kochstromabnehmer können in die Stunden  
von 12 bis 14 Uhr und  
von 19 bis 7.30 Uhr

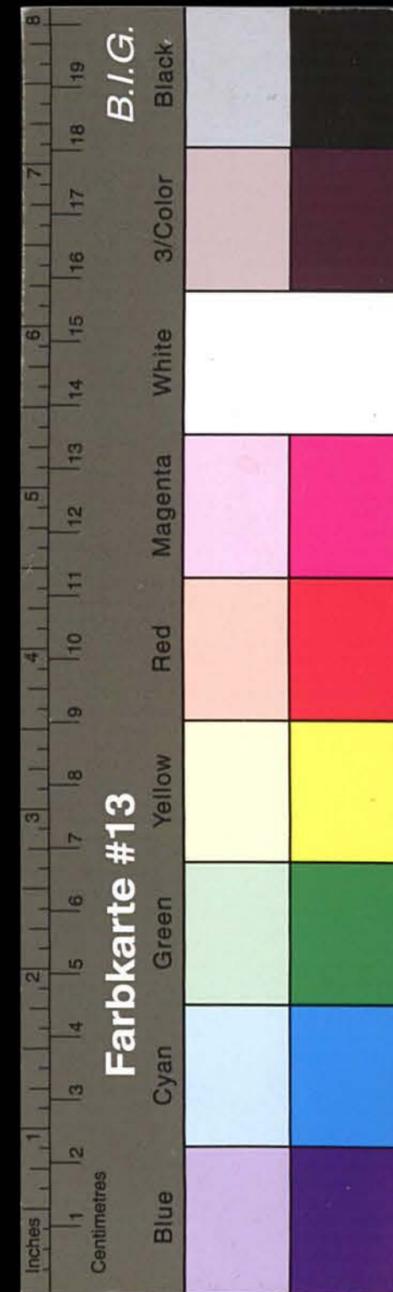
verlegt werden. Diese Zeiten sind aber unbedingt einzuhalten. Desgleichen sind auch die festgesetzten Verbrauchszeiten für das Gewerbe und sonstige Abnehmer, ruppen schärfstens zu überwachen, damit während der Stunden der Höchstbelastung genügend Leistung für die Entnahme von Lichtstrom zur Verfügung steht.

Als weitere Anlage füge ich bei:

- berichtigte "Richtlinien für Kontrollbeauftragte",
- "Kontrollzettel",
- "tabellenmäßige Zusammenstellung".

Eindoganden 20/12. 45  
Usanwo 30/12. 45

i.A. Paasche  
Der Landrat



# Kreisarchiv Stormarn A1

Direktor Dipl.-Ing. Schweppenhäuser  
Hauptenergiebeauftragter der Provinz  
Schleswig-Holstein  
(Head-Power-Official)

Rendsburg, den 27. Nov. 1945  
Dir.Schw./Lo.

E i l t s e h r !

An die Herren Landräte

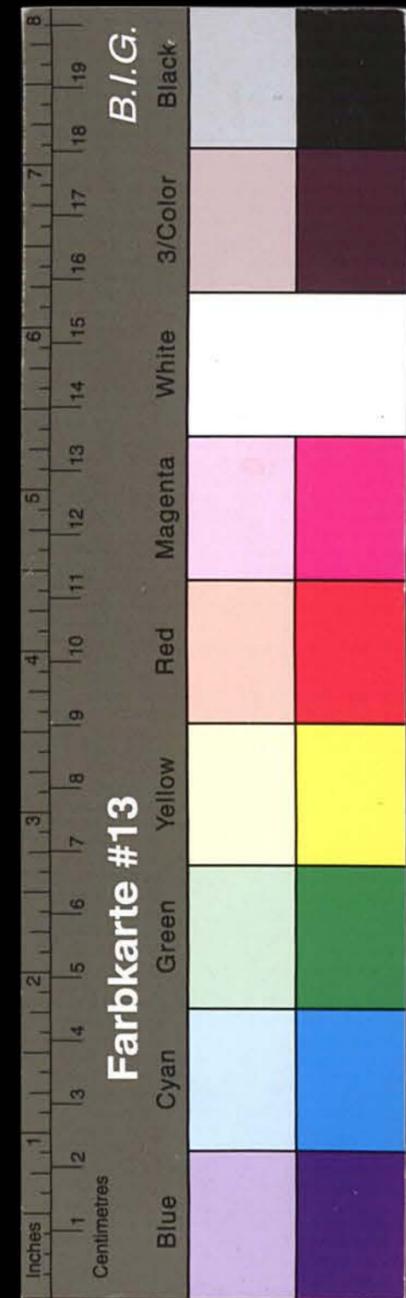
Betr.: Kontrolle der Stromeinschränkungsanordnung.

Die tägliche Strombedarfsübersicht zeigt in den letzten Tagen wiederum ein erhebliches Ansteigen des Stromverbrauches. Es ist deshalb zu vermuten, daß die Kontrollen, die die Herren Bürgermeister einrichten sollen, entweder noch nicht angelaufen sind oder nicht genügend durchgeführt werden. Ich bitte außerordentlich dringend, in Hinblick auf alle Gründe, die ich in den Versammlungen persönlich eingehend dargelegt habe, nochmals sofort die Herren Bürgermeister zur striktesten Durchführung der Anordnung anzuhalten, und ich bitte weiter sehr darum, daß Sie die Herren Bürgermeister berichten lassen, was sie inzwischen veranlaßt haben und welches Ergebnis vorliegt.

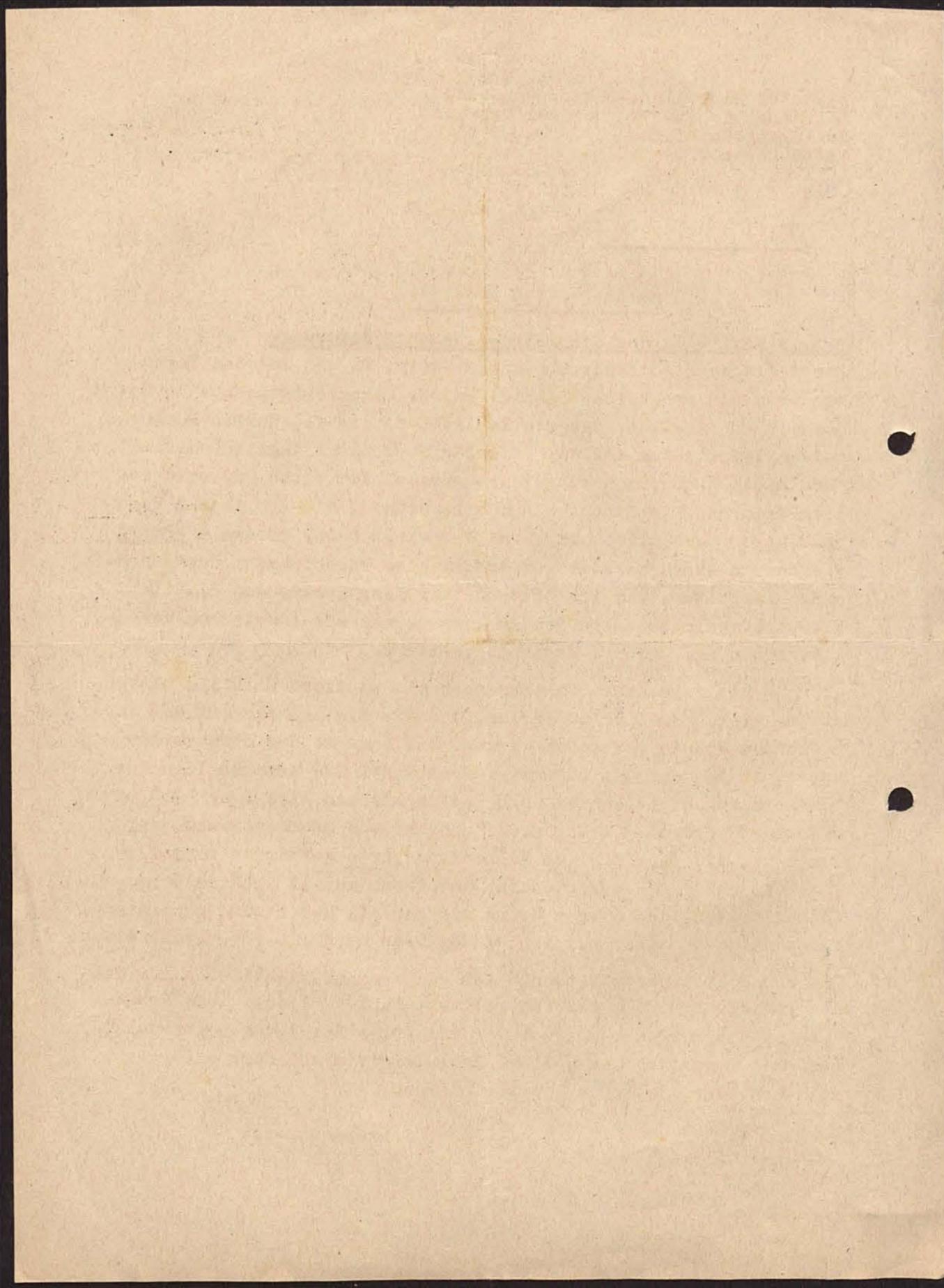
Ich muß Sie zu meinem Bedauern nochmals um diese Mithilfe bitten, glaube aber, annehmen zu dürfen, daß Sie die Wichtigkeit der vorliegenden Gründe verstehen werden. Die Lage in der Stromversorgung ist nach wie vor aufs äußerste angespannt. Die ursprünglich für November zugesagte Kohlenmenge ist inzwischen wieder um 3000 t reduziert worden. Bei der großen Gefahr von Schneeverwehungen, durch die die regelmäßigen Kohlentransporte gefährdet werden könnten, muß man den kommenden Wintermonaten mit größter Sorge entgegensehen. Aus diesem Grund muß bezügl. der Stromeinschränkungsanordnung alles nur irgend Mögliche nach wie vor getan werden.

Mit besonderer Post übersende ich eine Anzahl Richtlinien für die Kontrollbeauftragten und Kontrollzettel. Ich bitte, diese Formulare an die Herren Bürgermeister mit Ihrer Anweisung weiterzuleiten. Bei Bedarf können weitere Formulare von den Herren Bürgermeistern hier direkt angefordert werden

gez. Schweppenhäuser



# Kreisarchiv Stormarn A1



7

Tabellenmäßige Zusammenstellung  
der Höchstverbrauchssätze für Licht- und Kochstrom nach der Be-  
kanntmachung des Herrn Oberpräsidenten vom 10. Oktober 1945 und  
der ergänzenden Anordnung der Militärregierung vom 30. November  
1945, für 1 bis 20 Personen.

a) Lichtstrom:

Der Stromverbrauch für den Haushalt wird beschränkt:

auf 0,5 kWh je Tag und "Haushalt mit Stammkarte"  
 zusätzlich 0,05 kWh für jede Person und Tag

Personen	täglich	0,55 kWh = wöchentlich	3,85 kWh
1 Person	"	0,60	4,20
2 Personen	"	0,65	4,55
3 Personen	"	0,70	4,90
4 Personen	"	0,75	5,25
5 Personen	"	0,80	5,60
6 Personen	"	0,85	5,95
7 Personen	"	0,90	6,30
8 Personen	"	0,95	6,65
9 Personen	"	1,00	7,00
10 Personen	"	1,05	7,35
11 Personen	"	1,10	7,70
12 Personen	"	1,15	8,05
13 Personen	"	1,20	8,40
14 Personen	"	1,25	8,75
15 Personen	"	1,30	9,10
16 Personen	"	1,35	9,45
17 Personen	"	1,40	9,80
18 Personen	"	1,45	10,15
19 Personen	"	1,50	10,50
20 Personen	"		

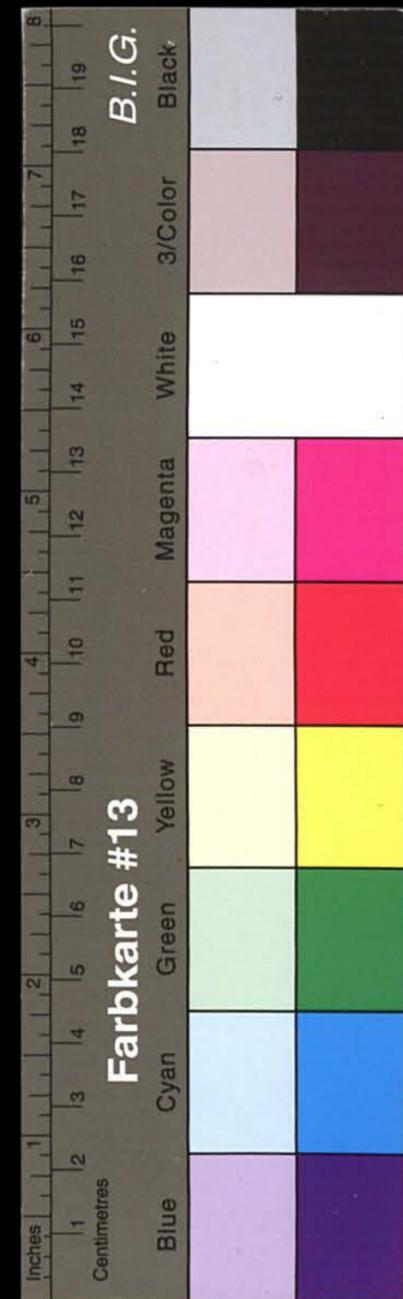
Höchstverbrauch für:

b) Kochstrom

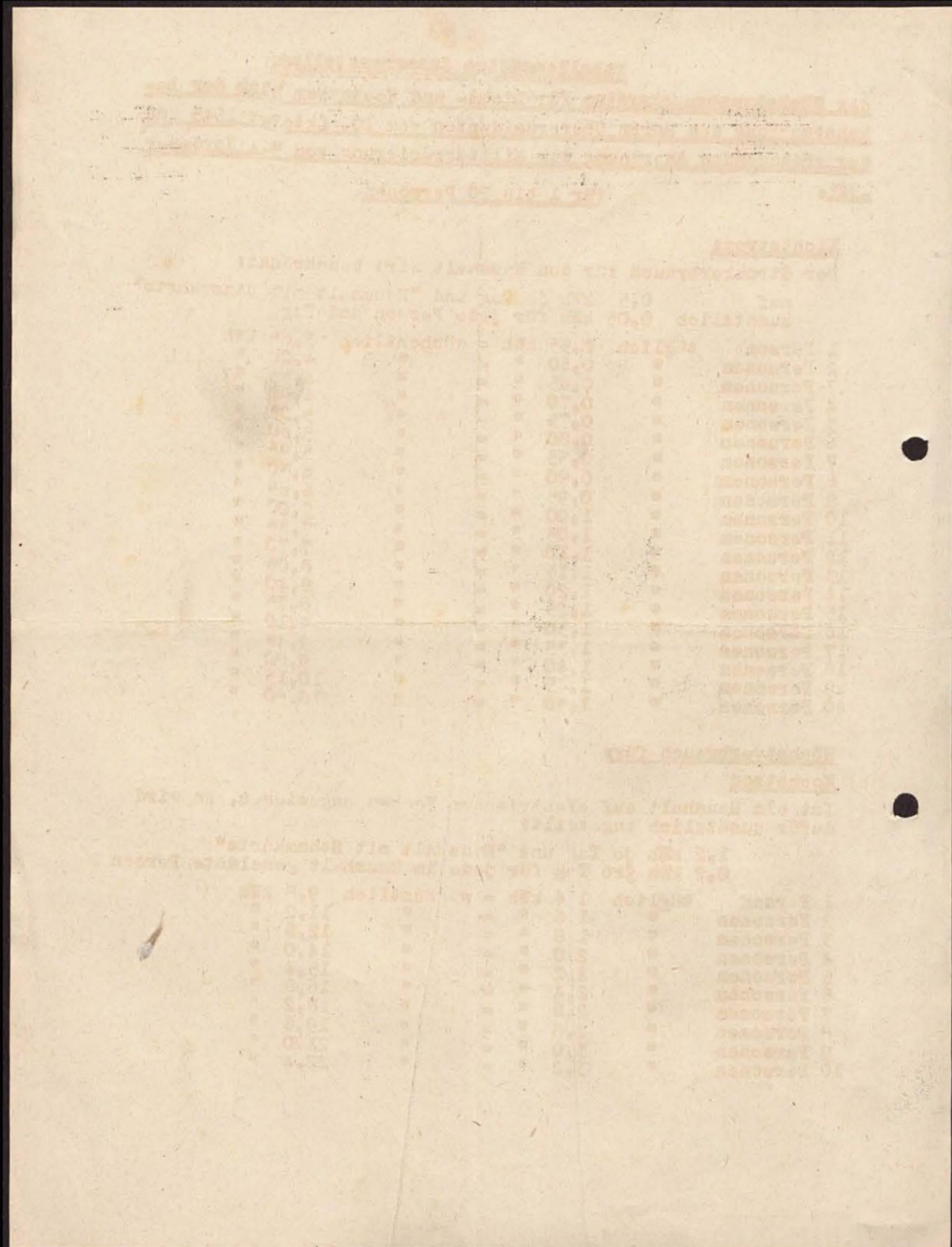
Ist ein Haushalt auf elektrisches Kochen angewiesen, so wird  
 dafür zusätzlich zugeteilt:

1,2 kWh je Tag und "Haushalt mit Stammkarte"  
 0,2 kWh pro Tag für jede im Haushalt gemeldete Person

Personen	täglich	1,4 kWh = wöchentlich	9,8 kWh
1 Person	"	1,6	11,2
2 Personen	"	1,8	12,6
3 Personen	"	2,0	14,0
4 Personen	"	2,2	15,4
5 Personen	"	2,4	16,8
6 Personen	"	2,6	18,2
7 Personen	"	2,8	19,6
8 Personen	"	3,0	21,0
9 Personen	"	3,2	22,4
10 Personen	"		



# Kreisarchiv Stormarn A1



## Muster.

### GESCHAFTSORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG

der

Gemeinde .....

#### § 1.

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Der Bürgermeister als Vorsitzender kann Beschränkungen anordnen, soweit sie durch die Raumverhältnisse erforderlich sind. Die Öffentlichkeit ist nicht zugelassen bei Aussprachen über Käufe, Verkäufe und Konzessionierungen oder über solche Punkte vertraulicher Art, für die die Militärregierung auf Antrag des Bürgermeisters den Ausschluss der Öffentlichkeit genehmigt hat. Wird die Sitzung durch zugelassene Personen gestört, so kann der Bürgermeister einzelne Personen aus dem Saal verweisen oder die Öffentlichkeit vollständig ausschliessen.

#### § 2.

Die Versammlungen werden vom Bürgermeister eröffnet, geleitet und geschlossen. Ist in einer ordnungsmässig einberufenen und beschlussfähigen Versammlung der Bürgermeister nicht erschienen, so übernimmt der an Jahren älteste Gemeinderat den Vorsitz und vertritt den Bürgermeister bis er erscheint.

#### § 3.

Der Bürgermeister, als Vorsitzender der Gemeindevertretung, überwacht den Geschäftsgang der Sitzung. Er sorgt dafür, dass alle Gesichtspunkte, die zum Gegenstand der Beratung gehören, vollständig und ordnungsmässig erörtert werden.

#### § 4.

( Reihenfolge der Redner )  
Wer zu einem Gegenstand der Tagesordnung sprechen will, gibt dies dem Bürgermeister in geeigneter Weise zu erkennen. Dieser erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Liegen mehrere Meldungen vor, so trägt er diese in eine Rednerliste ein. Er selbst kann ausserhalb der Reihenfolge das Wort nehmen.

#### § 5.

( Beschränkung der Redezeit ).  
Die Gemeindevertretung kann auf Vorschlag des Bürgermeisters für jeden Gegenstand beschliessen, dass die Redezeit für jeden Redner auf eine höchstzeit beschränkt wird.

#### § 6.

( Entziehung des Wortes ).  
Wenn ein Redner durch unsechliche oder überflüssige Ausführungen die Beratung verzögert, so kann der Bürgermeister ihn zur Sache rufen. Wird ein Redner während der gleichen Rede zum drittenmal zur Sache gerufen, so kann der Bürgermeister ihn unterbrechen, und die Versammlung kann ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit beschliessen, dass dem Redner das Wort entzogen werden soll. Ein solcher Beschluss ist nur zulässig, wenn der Redner bei dem zweiten Ruf auf diese Folge hingewiesen worden ist.



# Kreisarchiv Stormarn A1

- 2 -

## § 7.

( Ausschluss von der Sitzung ).

Wenn ein Mitglied der Gemeindevertretung durch sein Verhalten die Würde der Gemeindevertretung verletzt oder die Ordnung gröblich stört, so kann ihn der Bürgermeister zur Ordnung rufen. Wird ein Mitglied in der gleichen Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen, so kann die Versammlung auf Antrag des Bürgermeisters den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an dieser Sitzung beschliessen. Der letzte Satz des § 6 findet entsprechend Anwendung.

## § 8.

( Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung ).

Wird die Ordnung in einer Sitzung von mehr als einem Anwesenden gröblich gestört, so kann der Bürgermeister die Sitzung auf die Dauer von höchstens 15 Minuten unterbrechen. Bei besonders grossen Störungen kann er die Sitzung aufheben. Als Aufhebung der Sitzung gilt es, wenn der Bürgermeister seinen Platz verlässt, ohne die weitere Leitung seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied zu übertragen und ohne anzugeben, dass und für welche Zeit er die Sitzung unterbricht. Während der Unterbrechung und nach Aufhebung einer Sitzung können keine wirksamen Handlungen vorgenommen werden. Im Falle der Aufhebung einer Sitzung ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen.

## § 9.

( Schluss der Aussprache ).

Der Bürgermeister schliesst die Aussprache, wenn keine Wortmeldungen mehr erfolgen oder wenn die Versammlung mit einfacher Mehrheit den Schluss der Aussprache beschliesst. Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann jedes anwesende Mitglied jederzeit stellen, ohne auf der Rednerliste zu stehen.

## § 10.

( Ausführungen nach Schluss der Aussprache ),

Nach dem Schluss der Aussprache erhält der Berichterstatter ein Schlusswort. Nach diesem kann jeder Anwesende das Wort zu persönlichen Bemerkungen oder sachlichen Richtigstellungen verlangen.

## § 11.

( Art der Abstimmung ).

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Zuruf oder Mandaufheben. Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Anwesenden erfolgt die Abstimmung namentlich in der Weise, dass nach der Reihenfolge des Lebensalters zuerst der Jüngste und zuletzt der Bürgermeister mündlich seine Stimme abgibt. Jede abgegebene Stimme wird in der Niederschrift vermerkt. Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung auf Verlangen auch nur eines Anwesenden durch Abgabe verdeckter Stimmzettel, das gleiche erfolgt auch in anderen Fällen, wenn die Mehrheit der Anwesenden es fordert.

## § 12.

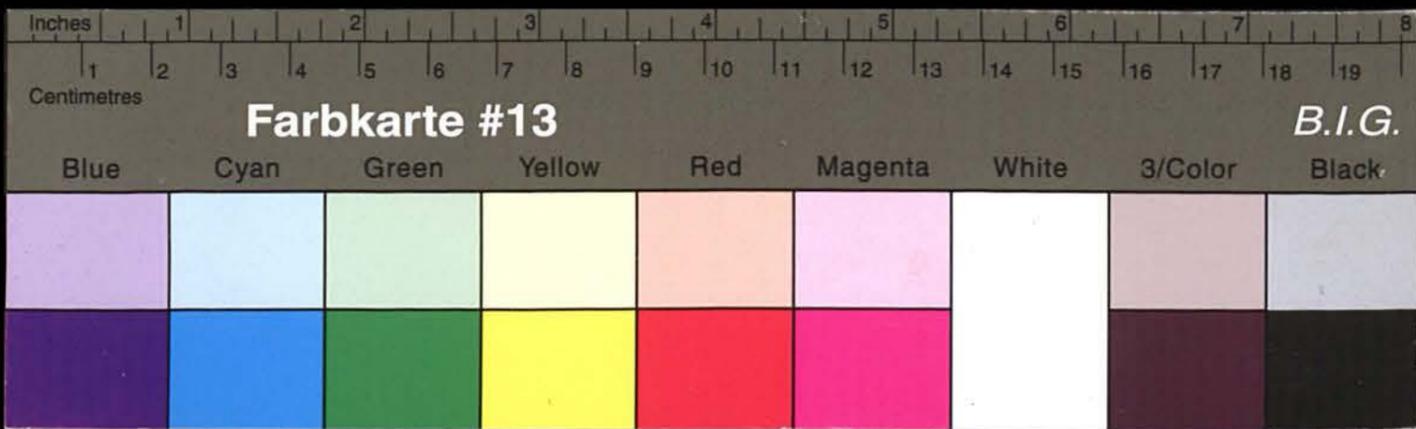
( Ausschluss von der Abstimmung ).

Kein Mitglied der Gemeindevertretung darf sich an einer Abstimmung beteiligen, die ihm selbst, einem Angehörigen oder einem Unternehmen, an dem er als Inhaber, Mitinhaber oder gesetzlicher Vertreter beteiligt ist, oder einer von ihm gesetzlich vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

## § 13.

( Berechnung der Stimmenmehrheit ).

Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Bürgermeisters den Ausschlag.



# Kreisarchiv Stormarn A1

- 3 -

§ 14.

( Niederschrift ).

Das Ergebnis jeder Beschlussfassung ist in einer Niederschrift festzulegen. Der Bürgermeister bestimmt, wer die Niederschrift aufsetzt, sie wird vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied unterzeichnet.

§ 15.

( Ausschüsse )

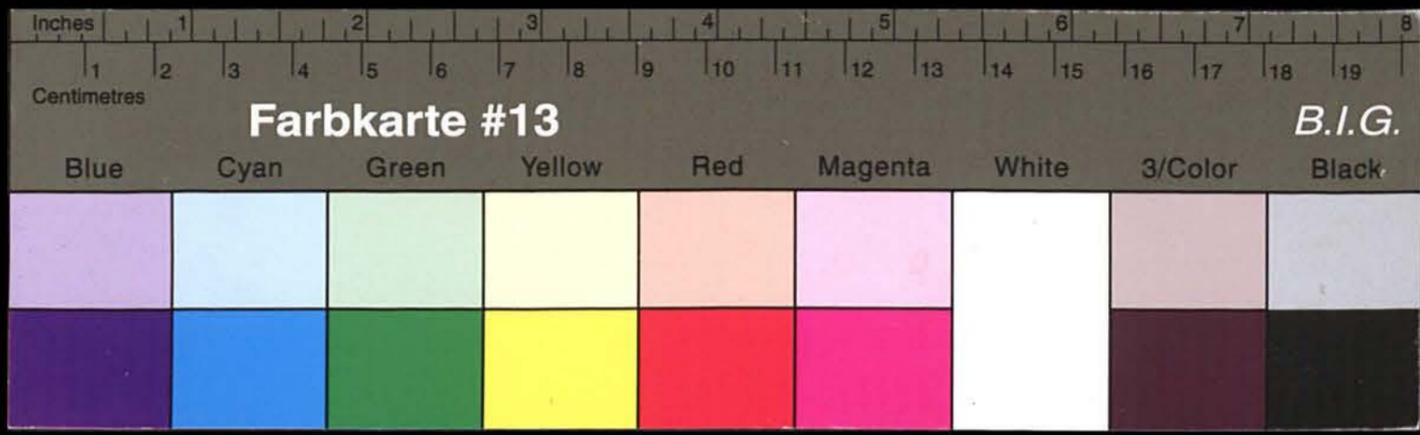
Für die Sitzungen der Ausschüsse finden die Bestimmungen der §§ 1-13 entsprechende Anwendung.

§ 16.

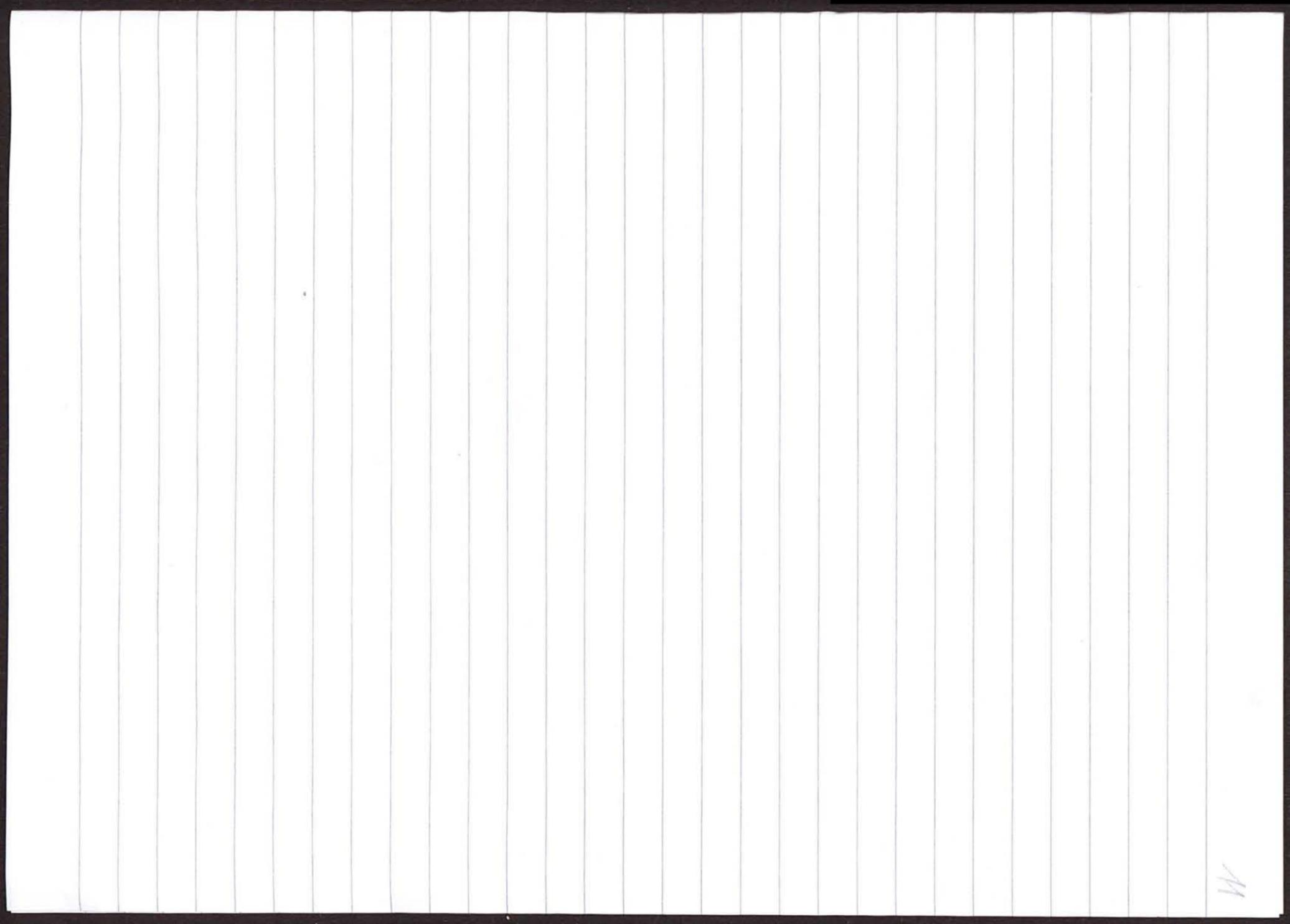
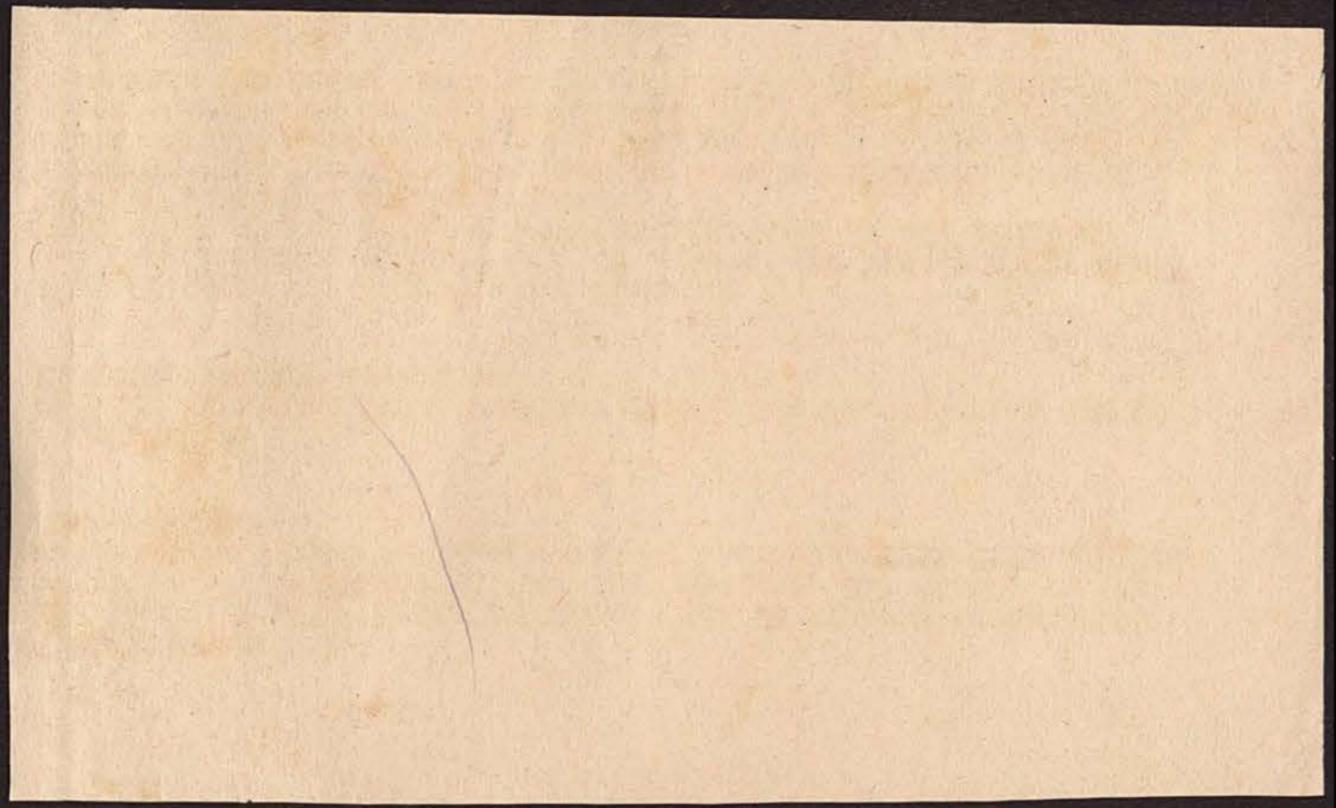
( Einbringung von Anträgen und Eingaben ),

Der Bürgermeister entscheidet, ob Anträge und Eingaben der Gemeinderäte in den Sitzungen sofort oder erst in der nächsten Sitzung behandelt werden sollen.

Verlangt mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten die sofortige Besprechung und Behandlung eines Antrages oder einer Eingabe, so hat der Vorsitzende diesem Verlangen stattzugeben, auch wenn der betr. Punkt nicht auf der Tagesordnung gestanden hat.



# Kreisarchiv Stormarn A1



M

112  
Der Landrat  
des Kreises Stormarn  
Wohnungs- u. Flüchtlingsamt.

Bad Oldesloe, den 14. Dezember 1945.

An  
den Herrn Bürgermeister

in Gro. Dorfzänning

Betrifft: Unterbringung der Flüchtlinge.

Auf Grund Ihrer Meldung über die Gesamtzahl der Flüchtlinge und die Quadratmeterzahl der Wohn- und Schlfräume ist von mir zusammen mit dem Unterzeichneten die Zahl der Flüchtlinge errechnet worden, die Sie noch zu erwarten haben, falls dem Kreis noch 40.000 Flüchtlinge zugewiesen werden.

Sie beträgt für die dortige Gemeinde: 100

Bei der Errechnung dieser Zahl sind auch die brit. Besetzung, die Belegung durch Polen und sonstige Ausländer und die Belegung mit deutscher Wehrmacht und sonstige wesentliche Umstände berücksichtigt worden.

Im Durchschnitt sind bei erfolgter Zuweisung mit den 40.000 neuen Flüchtlingen jedem Bewohner, sei er ständig wohnhaft oder Flüchtling oder Umquartierter, höchstens 4,1 qm zuzubilligen.

Im Durchschnitt ist nach erfolgter Zuweisung von 40.000 Flüchtlingen mit einer zusätzlichen Flüchtlingenzahl von etwa 190-200% zur ständigen Bevölkerung zu rechnen. Dieser Prozentsatz ermäßigt sich dort, wo fremde Besetzung, Ausländer oder deutsche Wehrmacht untergebracht ist.

Der Zuweisungszahl ist Ihre Meldung der Flüchtlinge vom 20.11.1945 zu Grunde gelegt worden. Spätere Zuweisungen können abziehen.

Im Auftrage:  
Schmoecker.

Kreisarchiv Stormarn A1



Der Preuß. Forstmeister  
Forstamt Reinfeld  
Nr. 887

Reinfeld, den 16.11.1945

An den  
Herrn Bürgermeister  
in *gr. Wessenberg*...

Betr.: Brennholzzuweisung, 2. Zuteilung im Kreise Stormarn.

Es ist unseren Bemühungen gelungen von dem Holz, das aus dem Kreise Stormarn ausgeführt werden muß, 25000 rm freizumachen, die ich sofort auf die einzelnen Gemeinden neu verteilt habe. Die Verteilung ist im allgemeinen erfolgt unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl am 1.11.1945 und dürfte, da sie etwa 50 % der bisherigen Versorgung ausmacht, bei allen Gemeinden erheblich ins Gewicht fallen. Jetzt ist es deshalb an der Zeit, für die im Kreise zu erwartenden Flüchtlinge eine Reserve zu schaffen, die etwa 30 % dieser neuen Verteilung mindestens ausmachen muß. Ich habe mich bemüht zu vermeiden, daß die einzelnen Gemeinden unnötig weit fahren müssen. Trotzdem hat sich bei der Verteilung zwangsläufig ergeben, daß vereinzelte Gemeinden ziemlich weit weg zu ihrer Selbstwerbung zu fahren haben. Das liegt daran, daß die Großeinschläge der Stadt Hamburg und Lübeck, der Wehrmacht und des Kreises Pinneberg notwendigerweise an bestimmte walddreiche Orte zusammengelegt werden müssen und zum großen Teile schon ange laufen sind. Es wird daher im allgemeinen völlig aussichtslos sein, bei mir Umstellung wegen zu weiter Anfahrt zu beantragen. Der Plan ist bereits 2x umgearbeitet worden.

Ich mache hier erneut darauf aufmerksam, daß die Versorgung der öffentl. Betriebe wie Bäckereien, Molkereien, Schulen, Räucherereien, Fleischereien usw. Sache des zuständigen Bürgermeisters ist. Das gilt auch für Neueröffnungen. Die Leitung des Holzes über den Bürgermeister ist erforderlich, da nur dieser übersehen kann, inwieweit im Orte ein Ausgleich geschaffen werden muß, inwieweit Torf vorhanden ist, inwieweit bei den Bauern und an den Straßen Einzelbäume oder Knicks noch zusätzlich geschaffen werden können und inwieweit Kohle- oder Torfzuteilungen erfolgt sind. Es hat also keinen Zweck Einzelpersonen zu mir oder dem Forstmeister in Trittau zu schicken, da das nur ein Leerlauf bedeuten würde. Alle generellen Fragen müssen aber natürlich hier geklärt werden.

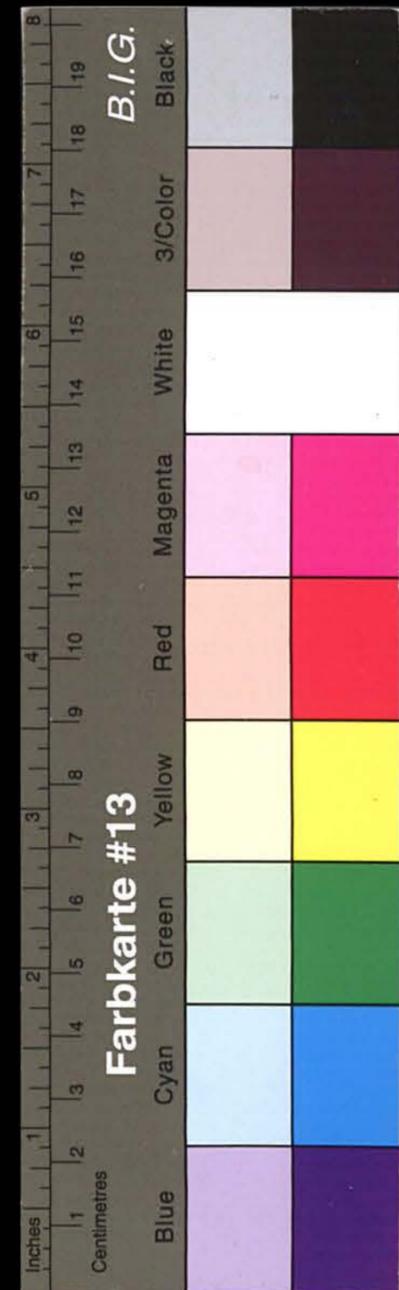
Die Ausländerlager, Polen, Letten und dergl., werden seit einiger Zeit durch die Untere versorgt, sind also zunächst an diese zu verweisen. Die Aufträge für dieses Holz an mich erteilt die Militärregierung.

Bezüglich des Abtriebes bäuerlichen Waldes folgendes:  
Die hier vorgesehenen Mengen sind festgelegt durch das Reichsnährstandsforstamt in Mölln, das durch Schreiben an Sie diese Umlagen, soweit sie Stadt Hamburg betreffen ganz, und soweit sie die Belieferung des Kreises Pinneberg betreffen, teilweise aufgehoben hat. Ein diesbzgl. Schreiben werden Sie inzwischen erhalten haben, sofern Ihnen eine solche Umlage erteilt war. Sie wollen, sofern Sie eine solche Umlage erhalten, bestimmen, wo und bei welchem Bauern diese Selbstwerbung freizustellen ist, soweit nicht eine Unterverteilung und andere Anweisung durch das Reichsnährstandsforstamt Mölln erteilt ist. Angerechnet als Brennholz werden Kloben und Knüppel sowie Reisernknüppel (über 4 cm am Stammende). Sollte es sich herausstellen, daß der bäuerliche Wald, auch wenn er völlig kahl geschlagen wird, die angeordnete Menge nicht liefern kann, wollen Sie bitte an das Forstamt des Reichsnährstandes in Mölln berichten.

Gemeinde:	Einwohnerzahl 1939	Einwohnerzahl Oktober 1945
Flüchtlinge aus der russischen Zone	.....	.....
amerik.	.....	.....
franz.	.....	.....
brit.	.....	.....
Von den Flüchtlingen sind aus	Davon wünschen	
Rog. Bez.	zurückkehren	
Zahl	Zahl	
-----		
Prov. Ostpreuss.:		
Königsberg	.....	
Gulbinnen	.....	
Allenstein	.....	
Stadtkrs. Berlin	.....	
Prov. Mark Brandenburg:		
Potsdam	.....	
Frankfurt	.....	
Prov. Pommern:		
Stettin	.....	
Köslin	.....	
Posch-Westpreuss.	.....	
Prov. Oberschlesien:		

# Kreisarchiv Stormarn A1





# Kreisarchiv Stormarn A1

Wegen der Chausseebäume folgendes:  
 Nach einem Erlaß des Oberpräsidenten, den ich selbst allerdings bisher nicht erhalten habe, soll der Eingriff in die Chausseebäume wiederum soweit vermindert werden, daß nur noch einzelne Richtungsbäume und die Bäume in den Kurven stehen bleiben sollen. Auf der anderen Seite soll bei den Chausseen aber das für die Wirtschaft dringend benötigte Nutzholz, wie z.B. Linden für die Streichhölzfabrikation, Ahorn für die Drechsler usw., ausgehalten werden. Für die Belieferung aus den Chausseen sind diesmal jedoch nur noch vorgesehen Hanberge, Hansfelde und Schmsdorf. Alle anderen Gemeinden sind über das Soll der ersten Zuteilung hinaus nicht mehr aus Chausseebäumen zu beliefern, da sie vor mir die volle Zuteilung erhalten haben. Das Straßenbauamt wird mir mitteilen, welche Mengen Brennholz an den Chausseen über die neue Versorgung der genannten Orte hinaus noch frei werden und wird auch dieses Material dann anderweit an Notfälle und zum Ausgleich zugestellt werden.

Sie erhalten bei dieser Zuteilung ..... 60 ..... rm Brennholz für Ihre Gemeinde. Hiervon sollen Sie schlagen in dem in Ihrer Gemeinde gelegenen Privatwald ..... 60 ..... rm und erhalten weiterhin von der Gemeinde ..... rm, von dem Preuß. Forstamt ..... rm, von ..... rm  
 Von dieser Gesamtmenge müssen Sie zurückstellen zur Reserve für Flüchtlinge ..... 18 ..... rm, die nur angegriffen werden darf für Flüchtlinge, die nach dem 1.11.1945 in Ihrer Gemeinde eintreffen.

*gemau*  
 Herr Bürgermeister  
 von oben  
 Gr. Neuenberg  
 üB. Bad Oldesloe



Der Landrat  
 des Kreises Stormarn.

Bad Oldesloe, den 27. Dez. 1945. 14

An die Herren Bürgermeister und Ortspolizeibehörden im Kreise.

Rundverfügung E 76/45.

I. Abmeldung der rückzuführenden Flüchtlinge von den Krankenkassen und Arbeitsämtern.

W.u. Fl.A. Vor Abfahrt der rückzuführenden Flüchtlinge haben diese sich bei den Krankenkassen und Arbeitsämtern abzumelden. Falls wegen der Kürze der Zeit keine Möglichkeit dazu besteht, sind entsprechende Listen aufzustellen und den Krankenkassen und Arbeitsämtern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

II. Vorauszahlung auf Kriegssachschaden.

2/201 -KS- Seitens einiger Gemeinden sind in den letzten Wochen vor der Besetzung insbesondere an Ostflüchtlinge auf Grund bereits ergangener Bescheide, vor allem auf Nutzungsschaden, Vorschusszahlungen erfolgt, da der Bank- bzw. Postüberweisungsverkehr damals erheblich ins Stocken gekommen war und die Geschädigten auf die Zahlung der Beträge angewiesen waren. Da infolge der einschneidenden Mittelbeschränkung eine Erstattung beim Oberpräsidenten besonders beantragt werden muss, ist seitens der betreffenden Gemeinden bis zum 10. Jan. 1946 unter Angabe des Aktenzeichens, des Namens, des Datums des Vorauszahlungsbescheides und des Tages der Auszahlung zu berichten, welche Beträge von dort vorschussweise verauslagt worden sind.

Spätere Erstattungsansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

III. Meldung von Rückzuführenden und Umquartierten.

W.u. Fl.A. Gemäss Rundverfügung E 75/45 vom 18. Dez. 1945 waren bis zum 24. ds. Mts. zu melden nach dem neuesten Stand diejenigen Personen, die mit Ausnahme von Berlin jetzt zurückgeführt werden wollen.

- a) in die russische Zone ( mit Ausnahme der gesamten Gebiete östlich der Oder ),
- b) in die amerikanische Zone,
- c) in die französische Zone,
- d) in die britische Zone.

Ich muss feststellen, dass nur ein geringer Teil der Gemeinden diese Meldung erstattet hat und diese noch zum Teil unvollständig.

Mit Rücksicht darauf, dass diese Rücktransporte organisiert werden müssen, ist eine Beteiligung der in meinem Kreise untergebrachten Flüchtlinge und Umquartierten an dem Rücktransport nur dann möglich, wenn diese Personen, die zurückgeführt werden wollen, mir auch zahlenmässig gemeldet werden. So ist für die 2. Januarwoche ein Flüchtlingsrücktransport in die russische Zone, wie sie oben näher bestimmt ist, vorgesehen. Auch dieser Rücktransport kann nur für meinen Kreis erfolgen, wenn die entsprechenden richtigen Zahlen vorliegen.

Sämtliche Flüchtlinge sind daher entsprechend zu befragen. Nunmehr erwarte ich die entsprechende Meldung bis zum 2. Januar 1946. Spätere Meldungen werden für den Rücktransport in der zweiten Januarwoche auf keinen Fall mehr berücksichtigt werden können.

Als Einsteigebahnhöfe sind zunächst vorgesehen für den in der

zweiten Januarwoche stattfindenden Rücktransport von Ostflüchtlingen die Bahnhöfe Bad Oldesloe, Bargteheide und Ahrensburg. Näheres wird noch bekanntgegeben.

IV. Erhöhung der gemeindlichen Realsteuerhebesätze.

7/70

Im Anschluss an meine Rundverfg. vom 22. Okt. ds. Js. - E 58/45 - Ziffer IV - gebe ich nachstehend den sinngemässen Inhalt eines Erlasses des Herrn Oberpräsidenten vom 22. 11. ds. Js. bekannt :

Danach ist entschieden worden, dass die Höchstsätze für die Hebesätze der Realsteuern in den kreisangehörigen Gemeinden, wie sie durch die Runderlasse des Reichsministers des Innern vom 31. 5. 40 - V St. 1227 IV - 40 - 5800 - und vom 5. 8. 41 - V St. 1026 - VIII/41 - 5600 - festgesetzt worden sind, nicht mehr den derzeitigen Bedürfnissen entsprechen. Die genannten Erlasse sind daher aufgehoben worden. Es treten nunmehr die Höchstgrenzen, die durch Abschnitt III Abs. 2 der 4. Ausführungsanweisung zum Einf. Ges. z. d. Realsteuergesetzen vom 7. 7. 39 - MBl. IV. S. 1411 - festgesetzt waren, auch für die kreisangehörigen Gemeinden wieder in Kraft.

Für das Verhältnis der Realsteuerhebesätze zueinander gelten nach wie vor die Verkoppelungsvorschriften der 4. Ausführungsanweisung vom 7. 7. 39 - MBl. IV. S. 1411 -.

Für die Einreihung der Gemeinden in die einzelnen Grössenklassen ist nach dem Runderlass vom 21. 11. 42 - MBl. IV. S. 230 - die ständige Bevölkerung nach den amtlichen Ermittlungen der letzten Volkszählung, also der von 1939, massgebend. Da sich diese Zahlen stark verändert haben, andererseits das Ergebnis der für Dezember 1945 angeordneten Volkszählung in den meisten Fällen nicht abgewartet werden kann, hat der Herr Oberpräsident sich einverstanden erklärt, dass die Bevölkerungszahlen an Hand der polizeilichen Melderegister formlos neu ermittelt werden.

Die in den Gesetzen, Durchführungsverordnungen und Ausführungsanweisungen festgelegten Zuständigkeiten bleiben mit der Massgabe unverändert, dass an die Stelle des Ministers, die Behörde des Herrn Oberpräsidenten getreten ist.

Hiernach ist jede Erhöhung der Hebesätze gemäss der 4. Ausführungsanweisung zum Einf. Ges. z. d. Realsteuerges. vom 7. 7. 39 dem Herrn Oberpräsidenten durch meine Hand zur Genehmigung vorzulegen. Die Weitererhebung von Hebesätzen, die höher sind als die in Abschnitt I der 4. Ausführungsanweisung festgesetzten Höchstsätze, aber bereits vor der Veröffentlichung der 4. Ausführungsanweisung beschlossen waren, werden künftig von mir genehmigt.

V. Entlassung von Wehrmattsangehörigen.

1/12

Die brit. Militärregierung hat für alle Bürgermeister folgende Anordnung erlassen :

- (a) die Bürgermeister haben alle Ex-Wehrmattsangehörigen aus Operation " Clobber ", die direkt von der " F " - Zone kommen, aufzunehmen.
- (b) dass " Clobber " - Personen nicht durch Barleycorn Entlassungslager gehen.
- (c) dass Bürgermeister, die entlassene Soldaten aufnehmen, deren Arbeitskarten auf einen anderen Bestimmungsort ausgestellt sind, Verfolgung gemäss Anordnung No. 16 zu erwarten haben.

./.

Unter " winterfest " sind Räume zu verstehen, in denen Menschen unter Anlegung eines strengen Masstabes ohne Gesundheitsschädigungen ungeheizt schlafen können.

Es muss im Interesse einer gerechten Verteilung der Flüchtlinge unbedingt erwartet werden, dass jeder Bürgermeister die Angaben so genau und richtig als irgend möglich macht. Nachprüfungen der Angaben durch die Militärregierung stehen zu erwarten.

Da die Ankunft einer grossen Anzahl von Flüchtlingen sehr nahe bevorsteht, muss ich bitten, mir die Aufstellung bis zum 19. Nov. ds. Js., früh 8 Uhr, zur Abholung durch die Kurier der Bezirksbürgermeister fertigzustellen.

T. 1

Sollten die nötigen Angaben nicht aus der in Ihrem Büro vorhandenen Liste zu entnehmen sein, müssten zweckmässig die Bezirkshelfer mit den Feststellungen beauftragt werden.

Tanzlustbarkeiten.

2/22

Mit Rundverfg. vom 3. 10. 45 - E 52/45 - habe ich darauf hingewiesen, dass Tanzen in den Kaffees erlaubt ist, vorausgesetzt, dass keine Militär- oder Nationalmusik gespielt wird. Nach einer erneuten Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten sind Tanzlustbarkeiten unter dieser Voraussetzung jetzt allgemein gestattet.

VII. Monatliche Meldung über Bestand der Flüchtlinge.

W. u. Fl. A.

Ich erinnere an den am 24. jeden Monats fälligen Termin. Vergl. Rdverfg. E 57/45 vom 19. 10. 45. Hierzu ist das neue anliegende Formular zu benutzen. In Abänderung meiner Rundverfügung Nr. E 62/45 vom 6. 11. 45 ist die monatliche Meldung der Einzelflüchtlinge nicht am 1. meinem Wohnungs- u. Flüchtlingsamt zu melden, sondern in Spalte 10 des anliegenden Formulars aufzuführen.

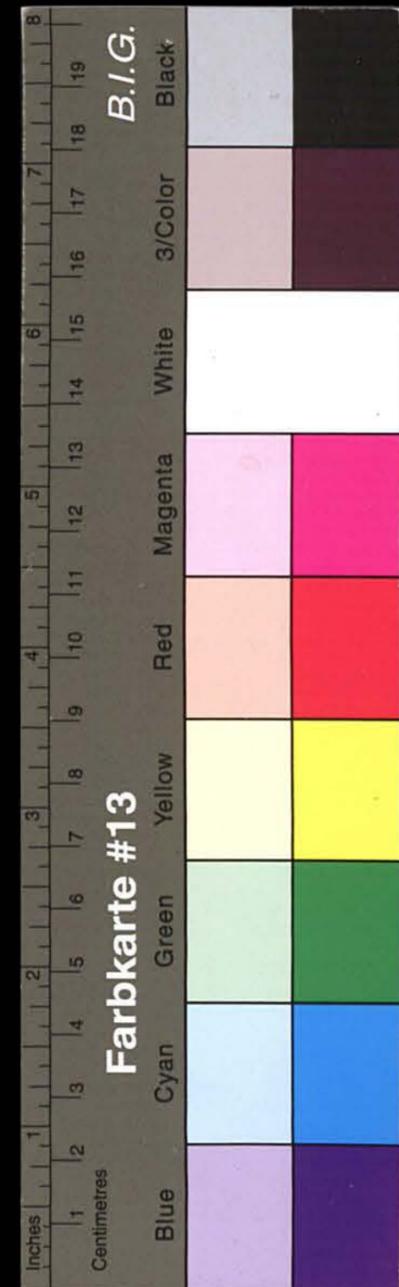
In Spalte 11 ist die Anzahl der aus Massentransporten zugewiesenen Flüchtlinge aufzuführen. Ausserdem haben die Gemeinden sofort nach Ankunft der Einzelflüchtlinge oder der Flüchtlinge in Massentransporten namentliche Listen nach folgendem Muster in zweifacher Ausfertigung dem Wohnungs- und Flüchtlingsamt mitzuteilen :

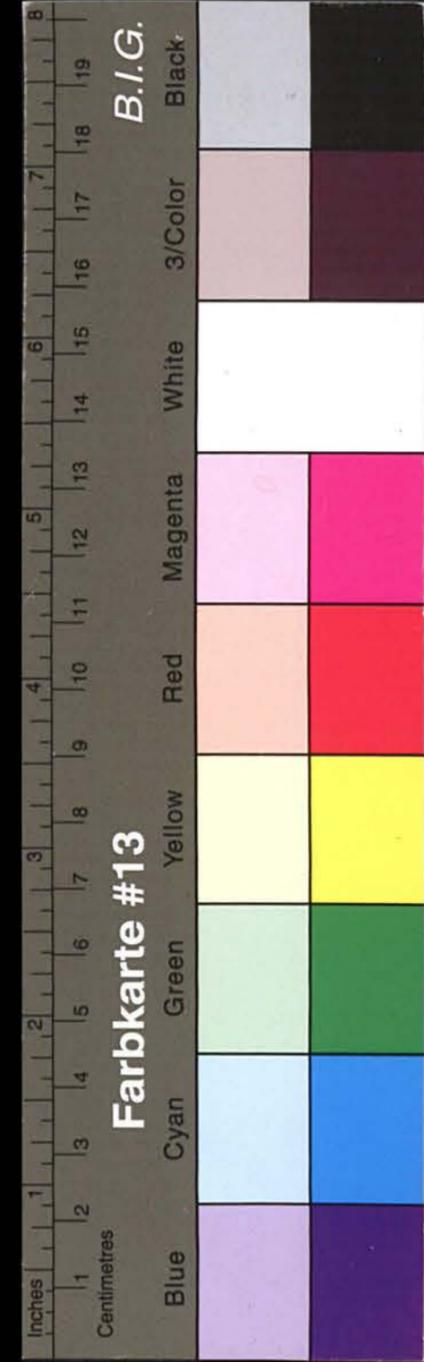
Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	früherer Wohnort	jetziger Wohnort, Strasse u. Angabe des Quartierwirts
----------	--------------	---------	------------------	---

Die Ausfüllung der Meldung der Flüchtlinge Spalte 2 " Genaue Anzahl der stand. u. verbl. Bevölkerung " ist bisher nicht in allen Fällen richtig erfolgt. Auszugehen ist davon, dass die Einwohnerzahl vom Jahre 1939 eher höher sein muss als niedriger. Denn der normale Zuzug der ständ. Bevölkerung seit 1939 ist anscheinend geringer geblieben, als der durch die Kriegsereignisse eingetretene Verlust. Es ist daher grundsätzlich von der Einwohnerzahl im Jahre 1939 auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Todesfälle und Vermissten sind abzuziehen. Jeder Zuzug seit 1939 ist

./.

Kreisarchiv Stormarn A1





# Kreisarchiv Stormarn A1

ist zu überprüfen, ob er aus kriegsbedingten Gründen, sei es aus Furcht vor Kriegshandlungen oder Ernährungsschwierigkeiten, erfolgt ist oder nicht. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Verlegung des ständigen Wohnsitzes in meinen Kreis dann nicht als normaler Zuzug anzusehen ist, wenn die betreffenden Personen zwar ein eigenes Grundstück oder eine eigene Wohnung in meinem Kreis haben, diese jedoch aus kriegsbedingten Gründen bezogen haben. Auch in diesem Falle sind die Grundstückseigentümer und Wohnungsinhaber als Umquartierte oder Flüchtlinge anzusehen und auch in dieser Spalte aufzuführen. Dies gilt insbesondere für diejenigen Personen, die sonst in Hamburg wohnten und während des Krieges in den Kreis Stormarn gezogen sind.

Die genaue Beachtung der vorstehenden Richtlinien und die Einhaltung des Termins muss mit Rücksicht auf die von mir zu erstattende Meldung an die britische Militärregierung sichergestellt werden.

VIII. Krankenversicherung für Flüchtlinge und Umquartierte, die eine Unterstützung von der öffentlichen Fürsorge erhalten.  
W.u.Fl. -----

A.

*Flüchtl. Krankenkasse*

Zwischen der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Stormarn in Ahrensburg und mir ist ein Vertrag abgeschlossen, wonach ab 1. November 1945 sämtliche obenbezeichneten Personen für die Gewährung von Krankenhilfe versichert worden sind. Der Monatsbeitrag beträgt 5,25 RM für jeden Hauptunterstützungsempfänger. Er wird aus öffentlichen Mitteln gezahlt. Die zum Haushalt des Hauptunterstützungsempfängers gehörenden Unterhaltsberechtigten gelten als beitragsfreie Familienangehörige. Im Falle einer Krankheit hat der Versicherte einen Krankenschein zu lösen, der vom Bürgermeister des Wohnorts ausgestellt wird. Die erforderlichen Formulare werden zur Verfügung gestellt werden.

Die Gewährung ärztlicher und zahnärztlicher Leistungen erfolgt durch einen zugelassenen Kassenarzt. Alle anderen Bestimmungen sind ersichtlich aus dem Vertrag, der den Bürgermeistern umgehend im Wortlaut zugesandt werden wird.

Die in Frage kommende Bevölkerung ist so schnell wie möglich auf die Versicherung entweder durch Aushang oder auf sonstigen Wege zu unterrichten.

P a a s c h e  
k. Landrat.

VI. Aufnahme von Einzelflüchtlingen wieder über INFLOX Bad Segeberg.

W.u.

Fl.A.

Gemäss Rundverfügung E 73/ 45 vom 7. 12. 45 war auf Grund einer Verfügung der Brit. Mil.Regierung angeordnet, dass Einzelflüchtlinge nicht mehr nach Bad Segeberg, sondern zu meinem Wohnungs- und Flüchtlingsamt zur Registrierung geschickt werden sollen. Diese Anordnung wird hiermit aufgehoben, ebenfalls die Anordnung E 75/ 45 vom 18. 12. 45.

Die Aufnahme von Einzelflüchtlingen erfolgt daher wiederum gemäss Rundverfügung E 62/ 45 vom 6. 11. 45 auf Grund des dort näher bezeichneten sogen. Bürgermeister-Scheins.

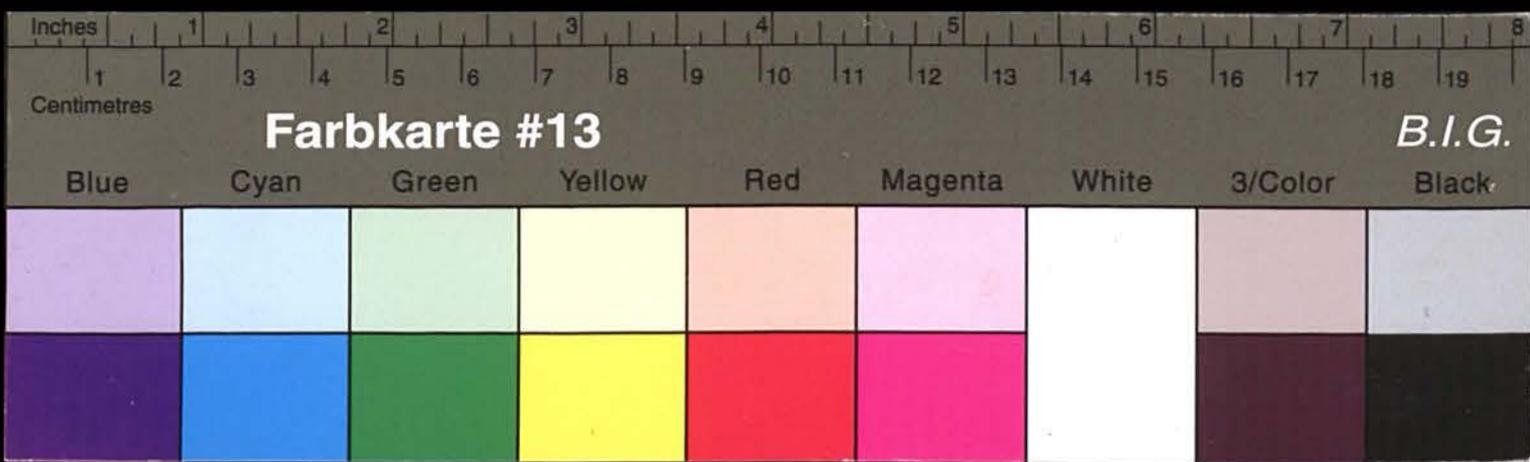
Demnach werden :

- 1.) die Einzelflüchtlinge mit den Bürgermeisterscheinen wieder nach INFLOX, Bad Segeberg, geschickt werden und nicht mehr zu meinem Wohnungs- und Flüchtlingsamt ;
- 2.) die Einzelflüchtlinge, die bisher aufgenommen worden sind, ohne in Segeberg gewesen zu sein, dorthin mit Bürgermeisterscheinen zum Zwecke der Registrierung geschickt ( Termin bis zum 10. Januar 1946 );
- 3.) Flüchtlinge, die in anderen Lagern registriert worden sind, uns nicht angerechnet ( vgl. Rundverf. E 68 / 45 vom 23. 11. 45 ).

Es ist daher nur derjenige Flüchtling auf die Zuteilung für den Kreis bzw. für die Gemeinden anrechenbar, der über INFLOX Bad Segeberg registriert worden ist.

P a a s c h e  
k. Landrat.

16



# Kreisarchiv Stormarn A1

Der Bezirksbürgermeister

Reinfeld, den 27. Okt. 1945

Der Landrat des Kreises Stormarn - Abt. Fahrbereitschaft - teilt  
unterm 27.10.45 mit:

Ausstellung von neuen Fahrtenbüchern.

Ich bitte Sie, allen Bürgermeistern Ihres Bezirks mit Nachdruck  
Anweisung zu geben, dass jeder Fahrzeughalter, ganz gleich ob er  
im Besitze eines Lastkraftwagens, Personenkraftwagens oder  
Kraftrades, verpflichtet ist, ab 1.11.45 im Besitze eines neuen  
Fahrtenbuches zu sein. Es ist damit zu rechnen, dass Fahrzeughalter,  
die nicht im Besitze eines neuen Fahrtenbuches sind, mit Stilllegung  
ihres Fahrzeuges zu rechnen haben. Gleichzeitig bitte ich darauf  
hinzuweisen, dass Besitzer von Kraftfahrzeugen nicht berechtigt  
sind ihre Fahrzeuge ohne Einwilligung des Fahrbereitschaftsleiters  
zu verkaufen bzw. in andere Kreise zu überführen.

Der grüne Kraftfahrzeugschein und das gelbe Permit (Bescheinigung  
von der engl. Militärregierung) und 10.-- RM sind mitzubringen.

*Kerru*

*Bgm*

*G. Weseberg*

*E. Scholok*

17



II. Einzelflüchtlinge.

W.u.Fl. Vom 8. Britischen Korps ist die Anordnung gekommen, dass ab 1. Dezember 1945 keine Flüchtlinge anders als mit offiziellen Transporten des Lagers Influx Bad Segeberg verlassen dürfen. Alle Flüchtlinge müssen zu dem im Lager angeordneten Bestimmungsort gehen. Personen, die ein Heim oder Verwandte irgendwo in der britischen Zone haben, müssen sich zwecks Genehmigung, dorthin zu gehen, an den Bürgermeister wenden, zu dem sie vom Lager geschickt werden.

III. Austausch von Evakuierten und Flüchtlingen zwischen der russischen, amerikanischen, französischen und britischen Zone.

W.u.Fl. Zone. A. Der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein hat unter dem 4. und 8. d.Mts.- C.P. I 6 - folgendes verfügt :

1. Die britische Militärregierung teilt mit, dass das gesamte Gebiet von Gross-Berlin für die Rückkehr von Evakuierten und Flüchtlingen ab sofort gesperrt ist. Transporte dorthin, einerlei ob in den russischen, amerikanischen, französischen oder britischen Sektor, werden nicht mehr durchgeführt.

Ich widerrufe also hiermit alle Transporterlaubnisse nach Berlin. Meldungen zur freiwilligen Rückkehr in die Berliner Zone werden bis auf weiteres nicht entgegengenommen.

2. Es hat sich herausgestellt, dass die s.Zt. mitgeteilten Zahlen derjenigen Personen, die jetzt in die russische, amerikanische oder französische Zone zurückkehren wollen, nicht mehr zutreffen. Zahlreiche Personen, insbesondere solche, die aus der russischen Zone flüchteten, haben sich inzwischen anders besonnen und ihre Meldungen zum Rücktransport zurückgenommen.

Um die Planung der in den nächsten Tagen und Wochen in die russische und andere Zonen abfahrenden Züge durchführen zu können, ist es notwendig, dass mir unbedingt zuverlässige Zahlen über die aus den Stadt- und Landkreisen fortzuschüpfenden Rückwanderer vorliegen.

T. ! ===== Es sind daher mir, spätestens bis zum 24. Dezember ds. Js. zu melden nach dem neuesten Stand diejenigen Personen, die mit Ausnahme von Berlin jetzt zurückbefördert werden wollen

- a) in die russische Zone ( mit Ausnahme des gesamten Gebietes östlich der Oder ),
b) in die amerikanische Zone,
c) in die französische Zone,
d) in die britische Zone.

Sämtliche Flüchtlinge sind also entsprechend zu befragen.

Es ist jedoch nochmals darauf hinzuweisen, dass diejenigen, die sich einmal zum Rücktransport gemeldet haben, grundsätzlich zum Rücktransport bereit zu sein haben.

Neue Meldungen können jederzeit erfolgen, Abmeldungen aus besonderen Gründen können auch entgegengenommen werden.

Diese Meldung ist auf Anordnung der britischen Militärregierung auf dem Laufenden zu halten und jeweilig bis zum 2. d. Mts. dem Wohnungs- und Flüchtlingsamt einzureichen.

T. ! ===== Nach dem 24. Dezember d. Js. wäre der nächste Termin der 2. Februar 1946.

3. Ferner hat der Oberpräsident für den Fall des Rücktransports mitgeteilt :

"dass der auszuhändigende Passierschein ( Bürgermeister- Ausweis ) nur für den Transport, also für die Reise vom jetzigen Aufenthaltsort zum Corps-Durchgangslager und von dort zum Zonen-Durchgangslager Gültigkeit hat. Er gilt nicht als Ausweis für irgend eine andere Reise. Die Rückkehrer sind hierüber und über die sorgfältige Verwahrung des Passierscheins zu belehren. Die in Händen der Reisenden befindlichen Lebensmittelkarten sind zum Zonen- Durchgangslager mitzunehmen; hier werden sie abgenommen."

IV. Austausch von Evakuierten und Flüchtlingen zwischen der russischen, amerikanischen, französischen und britischen Zone.

W.u.Fl. A. Nach Mitteilung der britischen Militärregierung erhalten die in die britische Zone zurückkehrenden Austauschpersonen in den Durchgangslagern einen Meldeschein. Die Meldescheine tragen den Stempel " Flüchtlinge und Evakuierte für das Gebiet des 8. Corps. Nur gültig zum Umtausch in Schleswig-Holstein."

Den Austauschpersonen sind dort, wo sie in der britischen Zone Aufenthalt nehmen, Lebensmittelkarten gegen Vorlage der Meldescheine, die bei den Ernährungsämtern verbleiben, auszuhändigen.

V. Beschlagnahme von Nachtdienstzimmern in Apotheken zur Unterbringung von Flüchtlingen pp.

W.u. Fl. A. Die Apothekerkammer Schleswig-Holstein führt darüber Klage, dass in verschiedenen Kreisen die Nachtdienstzimmer in den Apotheken von den Wohnungsämtern für Wohnzwecke beschlagnahmt worden sind.

Ich bitte Sie, die für den Apothekenbetrieb nötigen Nachtdienstzimmer nicht für Wohnzwecke in Anspruch zu nehmen.

Diese Zimmer sind meistens so eng mit den übrigen Apothekenräumen verbunden, so dass schon allein aus diesem Grunde eine Belegung mit anderen Personen zu Schwierigkeiten führen kann. Es kann höchstens das Nachtdienstzimmer einem Apothekenangestellten als Wohnraum zugewiesen werden, der dann dauernd den Nachtdienst zu übernehmen hätte, und so ein anderes Wohnzimmer frei würde.

Das kann aber nur als eine Ausnahme in besonders gelagerten Fällen in Frage kommen.

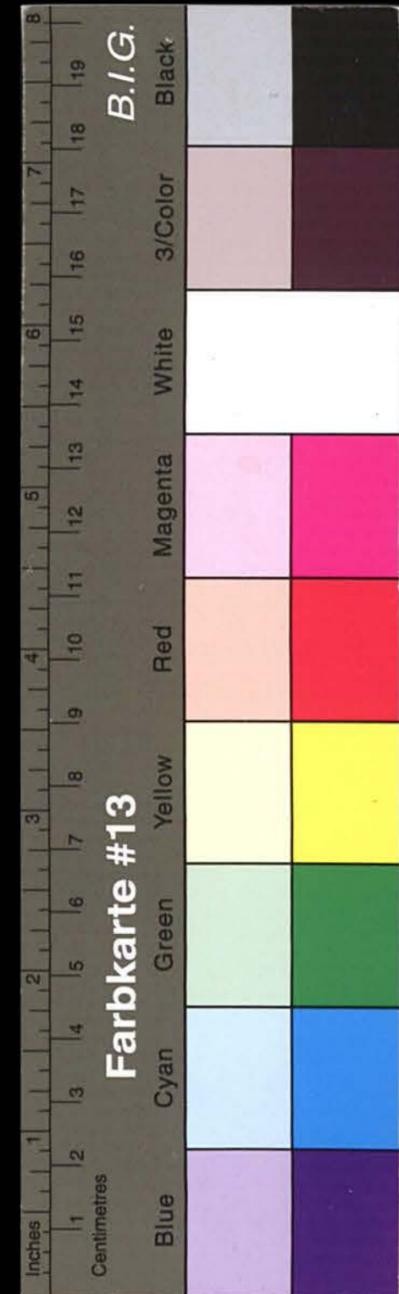
VI. Einheitspreise für kulturelle Veranstaltungen.

2/27 In meiner Rundverfügung E 69/ 45 vom 27. 11. 1945 ist mir insoweit ein Fehler unterlaufen, als es statt " Bürgermeister " = "Ortspolizeibehörden " heissen muss. Im übrigen bleibt die Verfügung unverändert.

VII. Bezugscheine über Schuhwaren.

KWIA. Es kommt immer wieder vor, dass die Bezugscheinstellen der Gemeinden Bezugscheine über Schuhe ausgeben. Diese unregelmäßige Bezugscheinausgabe ist unzulässig. Sie muss auf jeden Fall unterbleiben, da anderenfalls eine Bezugschein-Inflation unausbleiblich ist. Es muss unbedingt vermieden werden, dass mehr Bezugscheine ausgeben werden, als Schuhwaren vorhanden sind. Deshalb dürfen Bezugscheine über Schuhe nach wie vor nur vom Kreiswirtschaftsamt ausgestellt werden.

Das Kreiswirtschaftsamt, dem laufend der Schuhbestand im Kreise Stormarn gemeldet wird, ist allein in der Lage, die Verteilung entsprechend dem gemeldeten Bestand zu lenken. /.



Kreisarchiv Stormarn A1



# Kreisarchiv Stormarn A1

VIII. Gräber der alliierten Streitkräfte, Zivilarbeiter ausländischer Nationalität usw. sowie Meldungen von Beobachtungen über Abstürze von Flugzeugen alliierter Streitkräfte.

2/ 241. Das 301. / 306. P.W. X. Liaison Detachment hat angeordnet, dass einheitliche Nachforschungen nach allen in seinem Dienstbereich der dem vom 8. und 30. britischen Corps besetzten Gebiet entspricht - liegen Gräbern von

- a) Wehrmatsangehörigen der alliierten Streitkräfte - nur Gräber, die zwischen dem 1. Januar und 31. Mai 1945 angelegt sind -
- b) Zivilarbeitern ausländischer Nationalität ( also deutsche Reichsangehörige ausgenommen ) - gräber, die zwischen dem 1. September 1939 und 31. Mai 1945 angelegt sind -
- c) Unbekannten, bei denen die Annahme gerechtfertigt erscheint, dass es sich um Personen aus Kategorie a) oder b) handelt - Gräber die zwischen dem 1. September 1939 und 31. Mai 1945 angelegt wurden. -

angestellt werden.

Schema für Meldung betr. Kategorie a ) :  
 Nation Name Vorname Erk. Marke Truppe geboren gestorben  
 am am  
 bezw.  
 Kriegsgefangenen-Nr.

bestattet Grablage Bemerkungen  
 am Grab Nr.

Schema für Meldungen betr. Kategorie b ) :

Nation Name Vorname geboren am gestorben am bestattet am Grablage Grab Nr.

Zu berücksichtigen sind auch Gräber, die ausserhalb von Friedhöfen, also in der Feldmark liegen. Hier ist genaue Ortsangabe besonders wichtig. Bei den ausländischen Zivilarbeitern ist hinter dem Vornamen Angabe des Geschlechts erwünscht, soweit die Vornamen dasselbe nicht klar erscheinen lassen ( also z.B. "(m)" = männlich.

Unter Bemerkungen ist alles zur Identifizierung irgendwie Wichtig - besonders gilt dies für alliierte Soldaten -, aber auch scheinbar - wichtigere Einzelheiten anzuführen, also z. B. Todesursachen, Heimatanschriften, Flugzeugtypen und - Nr.

Teilweise wird sich eine ergänzende Befragung von Standesämtern und Lazaretten und Krankenhäusern, die für Aufnahme von Kriegsgefangenen und ausländischen Arbeitskräften zuständig waren, empfehlen.

Ferner sind alle örtlichen Beobachtungen seit Kriegsbeginn über Abschüsse und Abstürze von Flugzeugen der alliierten Streitkräfte zu melden, auch dann, wenn keine Besatzungsmitglieder gefangenommen bzw. geboren und beigesetzt worden sind. Die betreffenden alliierten Militärregierungen werden diese Meldungen mit ihren Unterlagen über Abflugdaten ihrer Flugzeuge vergleichen, um daraus abschliessende Feststellungen über ihre Kriegsverluste zu gewinnen.

Anschliessend sollen dann evtl. ergänzende Ermittlungen durch Beauftragte des Deutschen Hauptquartiers Nord an Ort und Stelle vorgenommen werden, um eine nachträgliche Identifizierung Unbekannter zu erreichen und sonstige Einzelheiten zu klären. /.

## VIII. Rattenbekämpfung im Kreise Stormarn.

2/26 Anliegende Bekanntmachung ersuche ich, sofort an ortsüblicher Stelle zu veröffentlichen. Ein Abdruck ist zur besonderen Unterrichtung und Beachtung für den Dienstgebrauch beigelegt.

Damit sämtliche Liegenschaften erfasst werden, sind von den Bürgermeistern schnellstens Listen über die Grundstücke ihrer Gemeinden nach folgendem Muster zu fertigen und dem Auslegedienst bei Beginn seiner Arbeit auszuhändigen :

Lfd.Nr.: Name : Vorname : Beruf: Betriebsart:  
 Hierzu weise ich darauf hin, dass selbstverständlich auch Anlagen der früheren Wehrmacht, ferner die UNRRA - und englischen Lager mit in die Rattenbekämpfungsaktion einbezogen werden müssen. Wo Schwierigkeiten auftreten, ist mir sofort zu berichten, damit ich gegebenenfalls erforderlich werdende Verhandlungen mit der Militärregierung führen kann.

Als Bekämpfungsmittel finden nur behördlich anerkannte Präparate Verwendung, die mit verschiedenen Ködern ausgelegt werden, damit die Ratten bei etwaigem Ausweichen von einem Gift alsbald auf ein anderes stossen. Die Bekämpfungsmittel der generellen Auslegung sind für Menschen und Nutztiere verhältnismässig ungefährlich. In besonderen Fällen werden schwere Gifte unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften angewandt.

Das Inkasso erfolgt nach der generellen Auslegung durch den Auslegedienst. Den Gemeinden entstehen keinerlei Nebenkosten. Jeder Grundeigentümer bzw. -besitzer erhält eine Auslegebescheinigung. Irgendwelche durch die Rattenbekämpfung entstandene Schäden hat die Ortspolizeibehörde dem Auslegedienst zwecks Weiterleitung an die Versicherung sofort zu melden. In den Fällen, wo der Besitzer die Auslegung des Giftes verweigert, wird der Pflichtige dem Amtsvorsteher gemeldet, damit die Auslegung der Köder unter polizeilicher Aufsicht stattfinden kann.

Die Bekanntmachung über die angeordnete Rattenbekämpfung wird ebenfalls im amtlichen Verordnungsblatt für den Kreis Stormarn veröffentlicht werden.

## IX. Jagdwesen.

2/26 Nachstehende Übersetzung einer an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel ergangenen Verfügung des 312 (P) Det Hil Gov in Kiel vom 17. 11. 1945 zur Kenntnis und Beachtung. Gegebenenfalls sind Jagdinteressenten sinngemäss zu unterrichten :  
 " Betr. Verwaltung des Jagens und Schiessens in Schleswig-Holstein"

17. Nov. 45.

- 1.) Die Verwaltung des Schiessens u. Jagens innerhalb der Provinz Schleswig-Holstein wird unter die Kontrolle der Britischen Militärregierung gestellt.
- 2.) Gesetze über den Abschuss von allem Wild sind bereits genehmigt worden. Dieses Wild ist nur von britischen Offizieren oder Truppen mit entsprechendem Erlaubnisschein abzuschliessen oder zu jagen.
- 3.) Waffenbesitz zum Abschuss von irgendwelcher Art Wild wird keinem deutschen Zivilisten zugebilligt. Nur gewisses Personal des deutschen Forstdienstes ist mit Jagdgewehren bewaffnet worden, zum Zwecke des Abschusses von Raubzeug wie : Füchse, Dachse, Hermeline, Wiesel, Mäbichte, Bussarde, Kaninchen, Katzen u. Hunde. Jagdwild oder Vögel dürfen von Forstpersonal nicht geschossen werden.
- 4.) Die Regelung des Abschusses von Wild in der Provinz soll beim Forstdienst unter Kontrolle der Militärregierung liegen. Es wird

- unter keinen Umständen irgendeinem Jägermeister gestattet sein, eine Jagdpartie zum Jagen von Wild zu organisieren oder zu führen. Forstbeamte werden alle militärischen Jagdpartien führen.
- 5.) Jägermeister und Jagdpächter dürfen militärische Jagdpartien nur zum Schiessen von Flugwild sowie von Hasen in freiem Gelände ( aber nicht in irgendeinem Forst oder Wald ) führen.
  - 6.) Die Politik der britischen Militär-Regierung geht dahin, Wild und Vögel zu hegen und ihren Abschuss in wirtschaftlichster Weise zu kontrollieren.
  - 7.) Wir sind der Ansicht, dass in den meisten Kreisen die Höhe des Wildbestandes gröblich überschätzt wird. Wo Wildschaden im Ackerbau in umfangreichem Masse nachgewiesen werden kann, hat der Forstmeister des betr. Gebietes mit dem Abteilungskommandeur des Kreises Fühlung aufzunehmen, der dann eine Treibjagd organisieren wird.
  - 8.) Alle besoldeten Jägermeister werden unter die Kontrolle der Forst-Abteilung der Militärregierung gestellt, sind dieser direkt verantwortlich und haben ihr über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
  - 9.) Jagd- und Schonzeiten werden mit dem entsprechenden gültigen deutschen Gesetz übereinstimmen.

X. Einzelflüchtlinge Registrierstelle Influx in Bad Segeberg.

W.u. Das Britische 8. Korp. hat ab sofort die Registrierung  
Fl.A. der Einzelflüchtlinge abgelehnt. Es ist beabsichtigt, neue Bestimmungen für diese Registrierung herauszugeben.

Die Einzelflüchtlinge sind daher nicht mehr nach Influx Bad Segeberg zu schicken. Zur Überbrückung der Zwischenspanne sind die Einzelflüchtlinge wie bisher mit den Scheinen der Bürgermeister zu versehen und anstelle nach Influx Bad Segeberg an mein Wohnungsamt Bad Oldesloe zu senden. Hier werden sie registriert zwecks Anrechnung auf das Flüchtlingskontingent. Das Wohnungs- und Flüchtlingsamt wird darüber hinaus Einzelflüchtlinge zuweisen, soweit Unterbringungsmöglichkeit in den Gemeinden vorhanden ist.

XI. Rückführung von Flüchtlingen in die russische Zone.

W.u. Am 12. Dez. ds.Js. wird ein Zug mit rückzuführenden Flüchtlingen  
Fl.A. in die russische Zone abgehen. Einsteigebahnhöfe sind Bad Oldesloe und Ahrensburg. Von den Flüchtlingen, die sich zur Rückführung gemeldet haben, haben die einzelnen Gemeinden 40 % an der Rückführung zu beteiligen. Jede Gemeinde meldet diese 40 % derjenigen Bezirksbürgermeisterei, deren Einsteigebahnhof von den rückzuführenden Flüchtlingen benutzt werden soll. Diese Meldung muss also erfolgen entweder der Bezirksbürgermeisterei in Bad Oldesloe oder in Ahrensburg. Die Meldung muss dort spätestens bis zum 10. Dez., 10 Uhr, eingegangen sein, anderenfalls werden die Meldungen nicht berücksichtigt. Die Bezirksbürgermeister von Bad Oldesloe oder Ahrensburg sind dann berechtigt, die ihnen zustehende Quote aus dem eigenen Bereich aufzufüllen.

Soweit die Gemeinden eine glatte Aufteilung der 40 % von der Gesamtzahl ohne Zerreißen der Familien nicht vornehmen können, sind die zu meldenden Zahlen nach oben aufzurunden.

XIII. Beantwortung von Beweisfragen an die Gerichte in Wohnungssachen.

W.u. Nach Eröffnung Der Gerichte werden oft an die Herren Bürgermei-  
Fl.A. ster Beweisfragen gestellt, die zum Gegenstand haben die Frage der Zugangsgenehmigung und der Zuteilung eines anderen Wohnraumes. Da diese Fragen für meinen Kreis einheitlich beantwortet werden sollen, empfehle ich, vor Beantwortung bei meinem Wohnungs- und Flüchtlingsamt anzufragen, erforderlichenfalls fernmündlich. Dadurch soll auch erreicht werden, dass den Amtsgenossen keine Möglichkeit gegeben werden soll, sich über Einschränkung in der Zuteilung von Zugangsgenehmigungen bei den vorgesetzten Verwaltungsbehörden zu beschweren.

XIII. Behandlung ehemaliger Mitglieder der NSDAP und deren Funktionäre, ferner deren Familienangehörigen.

W.u. Auf wiederholte Anfragen der Herren Bürgermeister, ob die ehema-  
Fl.A. ligen Mitglieder der NSDAP jüngeren oder älteren Datums und deren Familienangehörige grundsätzlich schlechter zu stellen sind, als andere Personen ist folgendes mitzuteilen :

Die Erfahrung aus mehrfachen Stellungnahmen der britischen Militärregierung hat gezeigt, dass die britische Militärregierung nur diejenigen anders gestellt haben will, die durch sie in Haft genommen oder sonst gemassregelt werden. Im übrigen sollen die betreffenden Personen, insbesondere die Familienmitglieder, die weder der NSDAP angehört, noch sich dort beteiligt haben, genau so behandelt werden, wie andere Personen. Eine rechtliche Grundlage, jene Personen schlechter zu stellen und sie daher unterschiedlich von den anderen zu behandeln, liegt nicht vor.

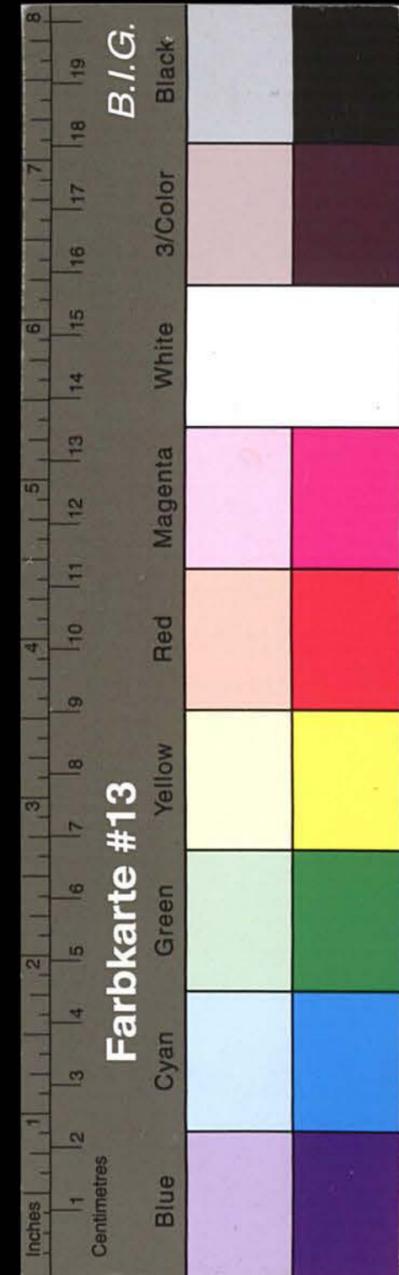
XIV. Das Landesernährungsamt teilt mit :

KTA 1.) Teilselbstversorger-Kartenausgabe in Ausnahmefällen.  
-3-

Der Zuteilungserlass des REM für die 75. Z.P. 2 B 1/ 75 vom 11.4. 1945 regelt in der Anlage 3 die hauptsächlich vorkommenden Fälle, in denen vor Kartenausgabe eine Entwertung von Kartenschnitten vorgenommen werden muss.

Diese Entwertung ist wehrscheinlich in letzter Zeit häufig vergessen oder unterlassen worden. Ich bitte, dafür zu sorgen, dass sie von der 83. Z.P. ab wieder durchgeführt werden. Infolge der Neugestaltung der Karten ist dieses wesentlich einfacher und etwas folgendermassen zu gestalten :

Verbraucher	zugleich SV in	erhalten Karten	zu entwertende Abschn.
Normal-Verbr.	nur in Fleisch ( b. Schaf- und Kälberschicht.)	11, 12, 14, 15	Fleisch-Abschnitte
Normal-Verbr.	nur in Getreide	11, 12, 14, 15 und SV-Brotkarte	Gross-u. Kleinabschnitte üb. Brot, Nährmittelschnitte üb. d. SV.- Ration hinaus
TSV Bu.	Getreide	21, 22, 24, 25 und SV-Brotkarte	Gross-u. Kleinabschnitte üb. Brot, Nährmittelschnitte üb. d. SV.- Ration hinaus. //.



Kreisarchiv Stormarn A1

Verbraucher	zugleich SV in	erhalten Karten	zu entwertende Abschn.
TSV Schl.	Getreide	31, 32, 34, 35 und SV-Brot- karte	Gross-u. Kleinabschnit- te üb. Brot, Nahrungsmittel- abschnitte üb. d. SV.- Ration hinaus.
TSV Schl.	Butter	31, 32, 34, 35	Gross-u. Kleinabschnit- te über Butter u. Fett, Bestellschein für E.- Milch od. Vollmilch.
VSV	Kaffee-Ersatz	41, 44	Kaffee-Ersatz.

2.) Weisszucker.

Weisszucker steht in Zukunft für den Verbrauch nicht zur Verfügung. Infolgedessen ist jede weitere Ausgabe von Weisszucker untersagt. Die Kartenstellen dürfen daher keine Bezugscheine über Weisszucker ausstellen.

XV. Wohnsitze der Flüchtlingslehrkräfte.

Sch. A. Zum 28. 12. 45 ist an das Schulamt zu melden : die letzten Wohnsitze der Flüchtlingslehrkräfte von 1933 an mit genauer Angabe von Provinz, Kreis, Wohnort, Strasse, Hausnummer.

XVI. Beschulung blinder und taubstummer Kinder.

Sch. A. Untenstehende Abschrift über Beschulung blinder Kinder zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Die infrage kommenden Kinder sind an das Schulamt zu melden.

" Der Regierungspräsident - II A 31, 32- Schleswig , den 19.11.45.

Nach der Ausführungsanweisung zu dem Gesetz, betr. die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. 8. 45 Abschnitt I sollen die Ortsvorstände laufend eine Nachweisung über die noch nicht schulpflichtigen taubstummen und blinden Kinder führen. Diese Nachweisung und gegebenenfalls Berichtigungen dazu sollen mir 1 1/2 bzw. 1/2 Jahr vor dem Schulbeginn zugeleitet werden, damit ich rechtzeitig die für ihre Unterbringung erforderlichen Massnahmen treffen kann. Diese Nachweisungen sind mir seit Jahren nicht mehr zugestellt worden. Bei der geringen Zahl der Kinder sind allerdings bisher wegen Unterbringung Schwierigkeiten nicht entstanden.

Da die Landes-Blindenschule in Kiel als solche jedoch nicht mehr besteht und ich für den Fall der Wiederaufnahme des Schulbetriebs in der Landes-Blindenschule mit Heim in Hannover, wo auch die schleswig-holsteinischen blinden Kinder unterrichtet wurden, für Unterbringung sowohl der bisher schon eingeschulten gewesen als auch der neu aufzunehmenden blinden Kinder sorgen muss, bitte ich, mir eine Nachweisung über die blinden Kinder in der Provinz, die kommenden Ostern zur Einschulung kommen, zu übersenden und die zuständigen Schulämter anzuweisen, für rechtzeitige Beschlussfassung zu sorgen.

P a a s c h e  
k. Landrat.

Der Landrat  
des Kreises Stormarn.

Bad Gldesloe, den 11. Dez. 1945.

An  
die Herren Bürgermeister und Ortspolizeibehörden im Kreise.

Rundverfügung E 74/45.

I. Gemietete Grundstücke der NSDAP.

2/20 Ich habe eine vollständige Liste über alle Grundstücke, die von der ehemaligen NSDAP gemietet waren, einzureichen. Der Bericht hat folgendes zu enthalten :

- Gemeinde, in der sich das Grundstück befindet.
- Name und letzte bekannte Anschrift des Eigentümers.
- Name, Anschrift und kurze Beschreibung mit Angabe der Grundbuch-Eintragung jedes einzelnen Grundstücks,
- Name und Anschrift des Verwalters, falls vorhanden,
- Kriegsschäden,
- Angabe der Partei-Organisation, an die das Grundstück vermietet wurde.

Als Stichtag gilt allgemein der 8. Mai 1945. Unter " Grundstücke " sind alle gemieteten Grundstücke, z.B. auch solche, die als Sportplätze usw. verwendet wurden oder werden sollten, alle Gebäude, alle Gebäudeteile, alle einzelnen Räume usw. zu verstehen.

Unter " NSDAP " sind die NSDAP selbst, ihre Gliederungen, die angeschlossenen Verbände usw., wie sie im Gesetz Nr. 5 der Militärregierung aufgezählt sind, zu verstehen.

T. Ich ersuche um entsprechenden Bericht bis zum 17. ds. Mts.  
Fehlanzeige ist erforderlich.

II. Neuordnung der staatl. Verwaltung des Reg. Bez. Schleswig.

2/20 Mit Wirkung vom 1. 12. 45 geht die staatliche Verwaltung des Regierungsbezirks Schleswig in der des Oberpräsidiums der Provinz Schleswig-Holstein auf. Gleichzeitig ist das bisherige staatliche Landforstamt in Schleswig der neuen Behörde angegliedert. Mit Wirkung vom 1. 12. 45 wird daher entsprechend der vor 1933 geltenden Regelung die staatliche Forstverwaltung wieder mit der allgemeinen Verwaltung vereinigt. Das Landesforstamt in Schleswig wird seine Arbeit als Abteilung des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein fortsetzen.

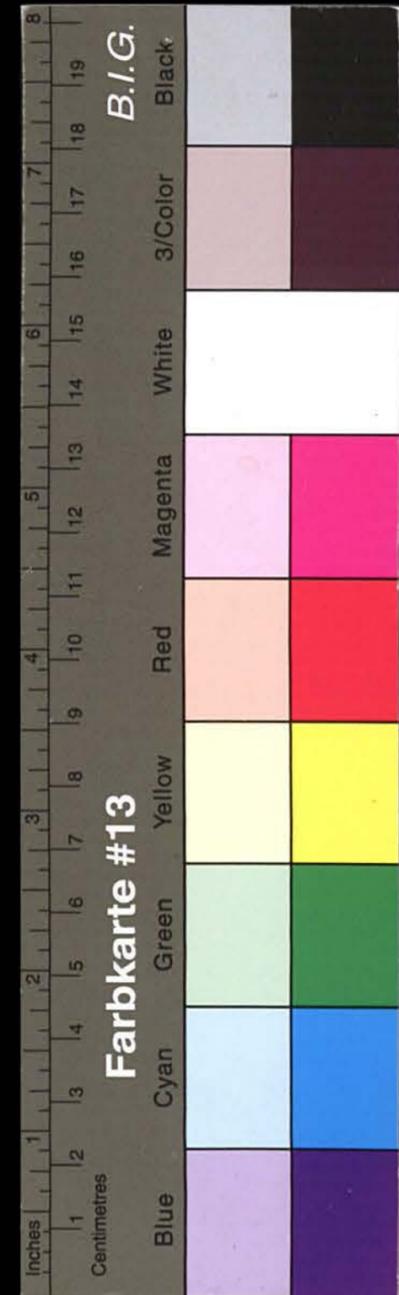
Die Zusammenarbeit des Landforstmeisters mit dem Forst- und Holzwirtschaftsamt in Hamburg wird durch diese Regelung nicht berührt.

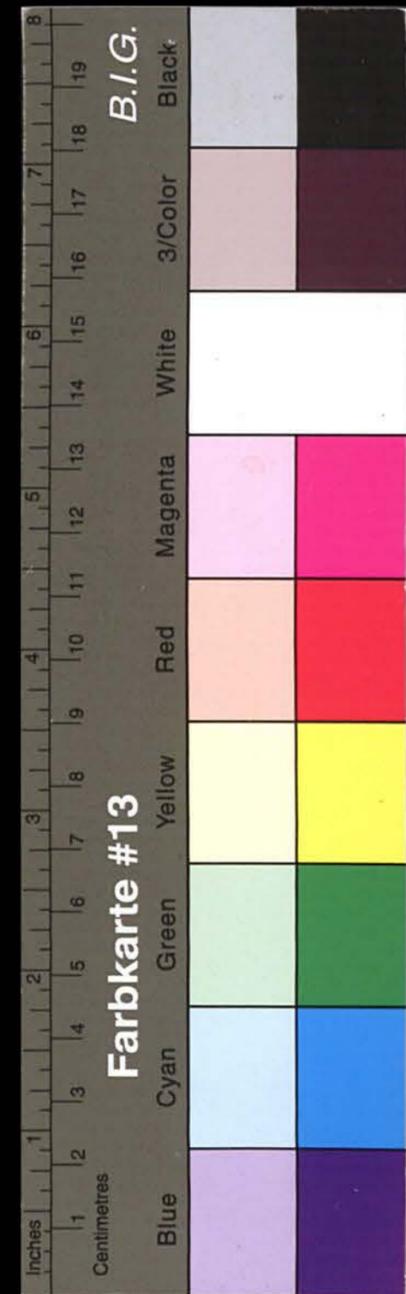
III. Militärsgesetz Nr. 52 Vermögenssperre.

2/20 Die Sperrung der Bankkonten derjenigen Personen, die auf Grund der allgemeinen Vorschriften oder einer besonderen Entscheidung der englischen Militärregierung aus politischen Gründen entlassen werden, wird in der Weise durchgeführt, dass den Finanzämtern von dem Herrn Oberfinanzpräsidenten in Kiel die Anschriften der Entlassenen mitgeteilt werden. Daraufhin fordern die Finanzämter die Entlassenen zur Angabe ihrer Vermögenswerte und Bankkonten auf und teilen alsdann die Sperrung der Konten den einzelnen Banken mit. Ausserdem gehen den Banken von der Reichsbankhauptstelle in Kiel Verzeichnisse der entlassenen Beamten usw. zu, auf Grund derer jede Bank verpflichtet ist, von sich aus die Kontosperrung vorzunehmen.

./.

Kreisarchiv Stormarn A1





# Kreisarchiv Stormarn A1

Dieses umständliche und zeitraubende Verfahren hat eine sofortige wirksame Vermögenssperre, wie sie von der englischen Militärregierung gefordert wird, unmöglich gemacht. In dem Zwischenraum zwischen dem Ausspruch der Entlassung und dem Eingang der Mitteilung bei den Banken konnten Abhebungen von den Konten und Vermögensverschleierungen erfolgen. Damit den Vorschriften der Militärregierung Genüge geleistet werden kann, ersuche ich Sie, in Zukunft jeden bei Ihrer Dienststelle aus politischen Gründen zur Entlassung kommenden Beamten usw. im Entlassungsschreiben aufzufordern, Ihnen sofort seine Bankkonten sowie die Konten der von ihm juristisch abhängigen Personen mitzutun und die Erklärung abzugeben, dass von ihm und jenen Personen weitere Konten nicht unterhalten werden. Diese Mitteilung ist sofort nach ihrem Eingang an den örtlich zuständigen Beauftragten der Reichsbank für die Militärgesetze weiterzugeben, damit er die Sperrung der Konten veranlassen kann. Für den Kreis Stormarn ist diese Mitteilung an die Kreis- und Stadtkasse, Abteilung Militärgesetze, Bad Oldesloe, zu richten.

#### IV. Ausländerkosten.

2/201 Ausl. Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, dass die belieferten Lebensmittelgutscheine häufig sachlich und rechnerisch unrichtig sind. Die Herren Bürgermeister werden daher ersucht, die Gutscheine vor Zahlung der entstandenen Kosten daraufhin zu überprüfen und mit einem entsprechenden Vermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu versehen. Sonstige Leistungen und Lieferungen für Ausländer müssen grundsätzlich durch die empfangenden Stellen (Lagerleitung und UNRRA) mit Unterschrift und Dienstsiegel bestätigt sein. Die Rechnungen sind spezifiziert, unter Angabe der Einzelpreise in doppelter Ausfertigung bei den Bürgermeistern einzureichen, dort genau so wie die Lebensmittelgutscheine auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

#### V. Kosten für die deutsche Luftwaffe.

2/201 Bes. T.1 Die Herren Bürgermeister melden bis spätestens 20. 12. 1945, welche Kosten für die deutsche Luftwaffe in der Zeit von der Kapitulation ( 8. 5. 1945 ) bis zum 31. 10. 1945 von den Gemeinden gezahlt worden sind. Die Ausgaben sind getrennt nach persönlichen und sachlichen Kosten aufzuführen.

Die Unterlagen werden umgehend benötigt, und zwar für Zwecke, die den finanziellen Interessen der Gemeinden zugute kommen. Ich ersuche daher um genaueste Einhaltung des Termins. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

#### VI. Besatzungskosten.

##### 2/201 1. Mietsentschädigungen.

Bes. Der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein hat bezüglich der Mietszahlungspflicht für die durch die Besatzungsmacht in Anspruch genommene Räume verfügt, dass die infolge der Beschlagnahme entstehenden Rechtsfolgen sich nach § 323 BGB, bei teilweiser Beschlagnahme nach §§ 472, 473 BGB regeln.

D. h. , da der Vermieter ausserstande ist, dem Mieter während der Mietszeit den Gebrauch der vermieteten Sachen zu gewähren, verliert er für die Zeit der Beschlagnahme den Anspruch auf die Gegenleistung, also auf die Miete. Bei teilweiser Beschlagnahme mindert sich der Mietsanspruch, und die Miete ist angemessen zu senken. Bereits geleistete Mietszahlungen können für die Zeit

der Beschlagnahme der Räume nach § 323 Abs. 3 BGB zurückverlangt werden. Dem Vermieter steht das Recht zu, für die gesamte Zeit der Beschlagnahme auch rückwirkend im Rahmen seiner Mietsausfälle einschliesslich des Betrages für seine evtl. Eigenniete über die Bürgermeister beim Bezirksbürgermeister einen entsprechenden Entschädigungsantrag zu stellen. Diese Regelung bezieht sich in gleicher Weise auf Wohn- wie gewerblich genutzte Räume, was bei der Antragstellung aber wie bisher zu unterscheiden ist ( siehe Anlage 2 u. 3 der Rdverfg. E 43/ 45 vom 7. 9. 45 ).

Für die Höhe der Entschädigung bleiben bis auf weiteres die Bestimmungen der Rdverfg. E 43/ 45 vom 7. 9. 45 massgeblich. Wegen des aber nunmehr steigenden Bedarfs an Mitteln muss in Ausführung einer Verfügung des Oberpräsidenten die Auszahlung der Raumentschädigung vorläufig auf die Fälle von Dringlichkeit und Bedürftigkeit beschränkt werden. Eine grundsätzliche allgemeine Regelung der Entschädigungszahlungen ist in Kürze zu erwarten. Mit Ende Dez. 45 ist jede Zahlung einzustellen. Die Mittelanforderung hat in der bisherigen Form nach vorgeschriebenen Muster bis zum 15. j. Mts. durch die Bezirksbürgermeister für den gesamten Bezirk zu erfolgen.

#### 2. Leistungen und Lieferungen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass alle Warenlieferungen und Dienstleistungen für die Besatzungsdienststellen ( einschl. der militärischen polnischen Einheiten ) grundsätzlich nur erfolgen dürfen, wenn die anfordernde Dienststelle dafür das Beststellungsformular Form 80 ( G ) in dreifacher Ausfertigung ( weiss, gelb u. rosa ) erteilt. Die Anweisungen der Rdverfg. E 56 / 45 vom 16. 10. 45 sind genau zu beachten. Die Bezahlung erfolgt nach Einreichung und Prüfung der Rechnung durch mich bzw. das Finanzamt durch die Regierungshauptkasse in Schleswig.

Kraftfahrzeugreparaturen an Fahrzeugen der Besatzungsdienststellen ( einschl. Hilfsorganisationen, UNRRA usw. ) werden nur in den Kreiswerkstätten und zwar auf Grund eines Reparaturauftrags der Militärregierung ( G.W.C. Proforma Nr. 7 ) vorgenommen. Die Verrechnung findet dann gleichfalls über Formblatt 80 ( G ) statt.

Ausgenommen von der Requisition durch Form 80 ( G ) sind vorläufig

- Arbeitsrequisitionen durch die PGLU,
- Gebäude und Ländereien ( Form 77 ),
- Transportmittel,
- Requisitionen durch die Britischen Marinebehörden.

Soweit auch ferner Leistungen und Lieferungen ohne das vorgeschriebene Formblatt verlangt werden, ist das umgehend an mich zwecks Berichterstattung an die Militärregierung zu melden. In diesen Fällen muss versucht werden, wenigstens eine schriftliche Bestätigung durch die entsprechende Einheit zu erhalten. Sollte das nicht möglich sein, hat die Bestätigung notfalls durch den Bürgermeister mit Unterschrift und Dienstsiegel zu erfolgen. Etwa eingehende Britische Armeeformulare G 1033, betr. Notstandsunterkünfte, sind mir sofort zuzuleiten.

Rechnungen sind grundsätzlich in doppelter Ausfertigung einzureichen. Fernsprechnungen für Anschlüsse im Gebrauch der Besatzungsdienststellen sind nicht mehr durch den früheren Fernsprechdienststellen zu bezahlen, sondern dem Teilnehmer oder die Bürgermeister zu bezahlen, sondern dem zu-

ständigen Fernsprechart mit einem entsprechenden Vermerk direkt zuzuleiten. Von dort erfolgt eine Verrechnung mit der Reichspostdirektion Hamburg.

Stromkostenrechnungen sind gemäss Rdverf. B 27/ 45 vom 24. 7. 45 nicht mehr den exmettierten Wohnungsinhabern zuzustellen und von diesen zu verauslagen sondern zwischen Werksverwaltungen und der Gemeinde direkt zu verrechnen und dann bei mir anzumelden.

Wasserrechnungen müssen, sofern der Verbrauch den sonstigen Durchschnittsverbrauch nicht unwesentlich übersteigt, ( d.h. bis zu 20 % ), aus der gewährten Mietentschädigung bezahlt werden. Bei Mehrverbrauch kann unter Nachweis des bisherigen Durchschnittsverbrauchs eine entsprechende Entschädigung gewährt werden.

VII. Weihnachtszuwendungen.

2/20 Nach einem Erlass des Herrn Oberpräsidenten besteht mit Rücksicht auf die angespannte Finanzlage und in Anbetracht dessen, dass die Weihnachtszuwendungen nur den beschäftigten Beamten pp. zugute kommen würden, die entgegen dem Flüchtlingsbeamten sowieso schon besser gestellt sind, keine Veranlassung, irgendwelche Weihnachtszuwendungen zu zahlen.

VIII. Zurückziehung einer Bekanntmachung.

2/20 Auf Veranlassung der Militärregierung habe ich den Gemeinden 2 verschiedene Plakate, Bekanntmachung: " Erleichterung der Bewegungsbeschränkungen für Personen ", " Bewegungsbeschränkungen für nichtmilitärische Kraftfahrzeuge " zugeleitet. Der Text der beiden Plakate ist unterschiedlich, massgebend ist die Bekanntmachung mit dünnerem Druck, in der Mitte unten mit " Printed by PRINTING & DISTRIBUTION UNIT, Controll Commission for Germany ( B.E. ) " bedruckt. Aufgehoben ist die mit dickem Druck versehene Bekanntmachung, die links unten im englischen Text das Zeichen " n / 0068 " trägt. Ich ersuche, letzteres Plakat zu entfernen.

IX. Gewerbesteuer.

7/70 1. Gemäss Ziffer 4 des Erlasses des ehemaligen Reichsministers des Innern zugleich im Namen des Reichsministers der Finanzen vom 3. 5. 1944 - MBllV. S. 428 - sollte die endgültige Abrechnung über die Gewerbesteuerausschüttungen für das Rechnungsjahr 1944 am 20. 5. 1945 erfolgen. Sie ist bisher mangels näherer Bestimmungen über diese Frage nicht durchgeführt worden. Der Herr Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein hat sich nunmehr unter Vorbehalt späterer anderweitiger Anordnungen durch eine zentrale Stelle des Reichs bzw. der Militärregierung damit einverstanden erklärt, dass die endgültige Abrechnung der Gewerbesteuerbeträge 1944 unterbleibt. Von denjenigen Gemeinden, bei denen die Abschlagszahlungen das tatsächliche Aufkommen der Gewerbesteuer 1944 überstiegen haben, sollen also keine Rückzahlungen verlangt werden, an diejenigen Gemeinden, bei denen das tatsächliche Aufkommen höher als die Abschlagszahlungen gewesen ist, aber auch keine Nachzahlung geleistet werden.

ständigen Fernsprechart mit einem entsprechenden Vermerk direkt zuzuleiten. Von dort erfolgt eine Verrechnung mit der Reichspostdirektion Hamburg.

Stromkostenrechnungen sind gemäss Rdverf. B 27/ 45 vom 24. 7. 45 nicht mehr den exmettierten Wohnungsinhabern zuzustellen und von diesen zu verauslagen sondern zwischen Werksverwaltungen und der Gemeinde direkt zu verrechnen und dann bei mir anzumelden.

Wasserrechnungen müssen, sofern der Verbrauch den sonstigen Durchschnittsverbrauch nicht unwesentlich übersteigt, ( d.h. bis zu 20 % ), aus der gewährten Mietentschädigung bezahlt werden. Bei Mehrverbrauch kann unter Nachweis des bisherigen Durchschnittsverbrauchs eine entsprechende Entschädigung gewährt werden.

VII. Weihnachtszuwendungen.

2/20 Nach einem Erlass des Herrn Oberpräsidenten besteht mit Rücksicht auf die angespannte Finanzlage und in Anbetracht dessen, dass die Weihnachtszuwendungen nur den beschäftigten Beamten pp. zugute kommen würden, die entgegen dem Flüchtlingsbeamten sowieso schon besser gestellt sind, keine Veranlassung, irgendwelche Weihnachtszuwendungen zu zahlen.

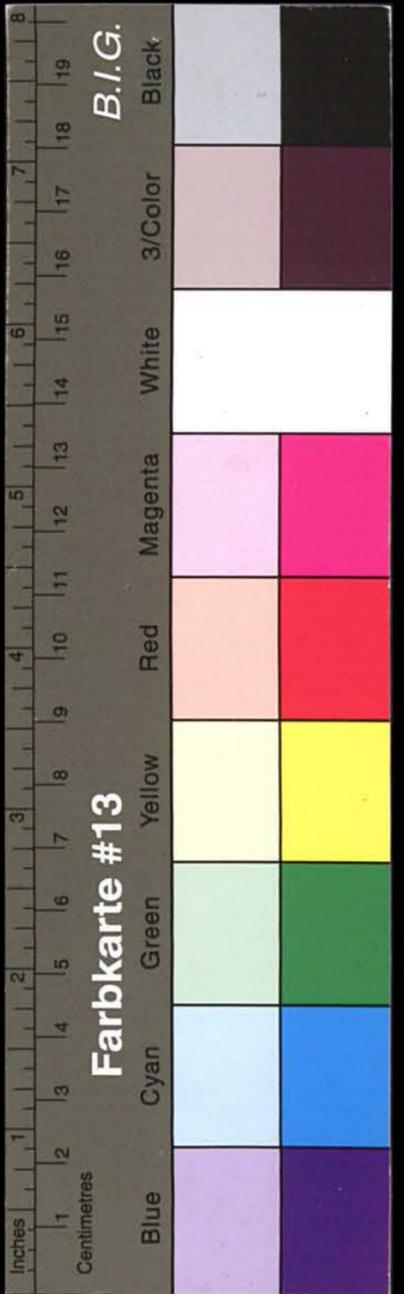
VIII. Zurückziehung einer Bekanntmachung.

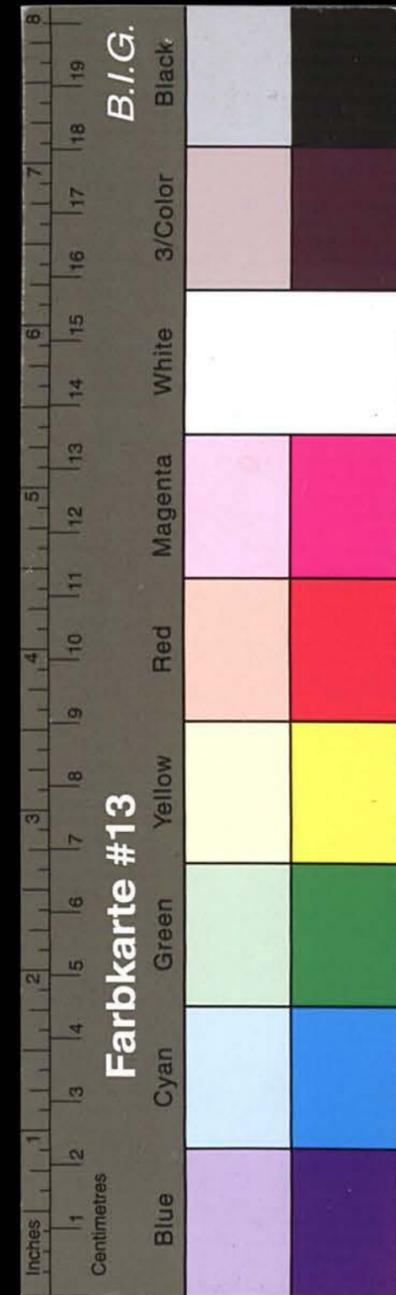
2/20 Auf Veranlassung der Militärregierung habe ich den Gemeinden 2 verschiedene Plakate, Bekanntmachung: " Erleichterung der Bewegungsbeschränkungen für Personen ", " Bewegungsbeschränkungen für nichtmilitärische Kraftfahrzeuge " zugeleitet. Der Text der beiden Plakate ist unterschiedlich, massgebend ist die Bekanntmachung mit dünnerem Druck, in der Mitte unten mit " Printed by PRINTING & DISTRIBUTION UNIT, Controll Commission for Germany ( B.E. ) " bedruckt. Aufgehoben ist die mit dickem Druck versehene Bekanntmachung, die links unten im englischen Text das Zeichen " n / 0068 " trägt. Ich ersuche, letzteres Plakat zu entfernen.

IX. Gewerbesteuer.

7/70 1. Gemäss Ziffer 4 des Erlasses des ehemaligen Reichsministers des Innern zugleich im Namen des Reichsministers der Finanzen vom 3. 5. 1944 - MBllV. S. 428 - sollte die endgültige Abrechnung über die Gewerbesteuerausschüttungen für das Rechnungsjahr 1944 am 20. 5. 1945 erfolgen. Sie ist bisher mangels näherer Bestimmungen über diese Frage nicht durchgeführt worden. Der Herr Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein hat sich nunmehr unter Vorbehalt späterer anderweitiger Anordnungen durch eine zentrale Stelle des Reichs bzw. der Militärregierung damit einverstanden erklärt, dass die endgültige Abrechnung der Gewerbesteuerbeträge 1944 unterbleibt. Von denjenigen Gemeinden, bei denen die Abschlagszahlungen das tatsächliche Aufkommen der Gewerbesteuer 1944 überstiegen haben, sollen also keine Rückzahlungen verlangt werden, an diejenigen Gemeinden, bei denen das tatsächliche Aufkommen höher als die Abschlagszahlungen gewesen ist, aber auch keine Nachzahlung geleistet werden.

Kreisarchiv Stormarn A1





# Kreisarchiv Stormarn A1

der Beschlagnahme der Räume nach § 323 Abs. 3 BGB zurückverlangt werden.  
 Dem Vermieter steht das Recht zu, für die gesamte Zeit der Beschlagnahme auch rückwirkend im Rahmen seiner Mietsausfälle einschliesslich des Betrages für seine evtl. Eigenmiete über die Bürgermeister beim Bezirksbürgermeister einen entsprechenden Entschädigungsantrag zu stellen.  
 Diese Regelung bezieht sich in gleicher Weise auf Wohn- wie gewerblich genutzte Räume, was bei der Antragstellung aber wie bisher zu unterscheiden ist ( siehe Anlage 2 u. 3 der Rdverfg. E 43/ 45 vom 7. 9. 45 ).

Für die Höhe der Entschädigung bleiben bis auf weiteres die Bestimmungen der Rdverfg. E 43/ 45 vom 7. 9. 45 massgeblich. Wegen des aber nunmehr steigenden Bedarfs an Mitteln muss in Ausführung einer Verfügung des Oberpräsidenten die Auszahlung der Raumentschädigung vorläufig auf die Fälle von Dringlichkeit und Bedürftigkeit beschränkt werden. Eine grundsätzliche allgemeine Regelung der Entschädigungszahlungen ist in Kürze zu erwarten. Mit Ende Dez. 45 ist jede Zahlung einzustellen. Die Mittelanforderung hat in der bisherigen Form nach vorgeschriebenen Muster bis zum 15. j. Mts. durch die Bezirksbürgermeister für den gesamten Bezirk zu erfolgen.

## 2. Leistungen und Lieferungen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass alle Warenlieferungen und Dienstleistungen für die Besatzungsdienststellen ( einschl. der militärischen polnischen Einheiten ) grundsätzlich nur erfolgen dürfen, wenn die anfordernde Dienststelle dafür das Bestellungsformular Form 80 ( G ) in dreifacher Ausfertigung ( weiss, gelb u. rosa ) erteilt. Die Anweisungen der Rdverfg. E 56 / 45 vom 16.10. 45 sind genau zu befolgen. Die Bezahlung erfolgt nach Einreichung und Prüfung der Rechnung durch mich bzw. das Finanzamt durch die Regierungshauptkasse in Schleswig.

Kraftfahrzeugreparaturen an Fahrzeugen der Besatzungsdienststellen einschl. Hilfsorganisationen, UNRRA usw. werden nur in den Kreiswerkstätten und zwar auf Grund eines Reparaturauftrages der Militärregierung ( G.W.C. Proform Nr. 7 ) vorgenommen. Die Verrechnung findet dann gleichfalls über Formblatt 80 ( G ) statt.

Ausgenommen von der Requisition durch Form 80 ( G ) sind vorläufig  
 a) Arbeitsrequisitionen durch die PCLU,  
 b) Gebäude und Ländereien ( Form 77 ),  
 c) Transportmittel,  
 d) Requisitionen durch die Britischen Marinebehörden.

Soweit auch ferner Leistungen und Lieferungen ohne das vorgeschriebene Formblatt verlangt werden, ist das umgehend an mich zwecks Berichterstattung an die Militärregierung zu melden. In diesen Fällen muss versucht werden, wenigstens eine schriftliche Bestätigung durch die entsprechende Einheit zu erhalten. Sollte das nicht möglich sein, hat die Bestätigung notfalls durch den Bürgermeister mit Unterschrift und Dienstsiegel zu erfolgen.

Etwa eingehende Britische Armeeformulare G 1033, betr. Notstandsunterkünfte, sind mir sofort zuzuleiten.

Rechnungen sind grundsätzlich in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Fernsprechnungen für Anschlüsse im Gebrauch der Besatzungsdienststellen sind nicht mehr durch den früheren Fernsprechteilnehmer oder die Bürgermeister zu bezahlen, sondern dem zu-  
 ..

Die Meldungen bitte ich, mir unter genauester Beachtung vorstehender Ausführungen bestimmt bis zum 31. Dezember 1945 zu machen.

Unter Bemerkungen muss auch ein etwaiger Nachlass angegeben werden. Ferner ist unter dem Geburtsdatum der Geburtsort, ebenso beim Sterbedatum der Sterbeort anzugeben.  
 Abschliessend bitte ich Sie, die mit dieser Verfügung angeordnete Meldung bestimmt zum angegebenen Termin zu machen.

## IX. Diebstahl eines Dienststempels.

2/22 Der Herr Regierungspräsident teilt folgendes mit :

"Aus dem Gemeindeverwaltung Schashagen ist durch Einbruchdiebstahl der Dienststempel entwendet worden.

Beschreibung : Rundstempel mit etwa 33 mm Durchmesser. Das Sicherheitszeichen war so entfernt, dass nur noch ein Teil der Flügelspitzen und des Körpers beim Druck sichtbar wurde. In der oberen Hälfte erhalten ausgeführte Inschrift

Gemeinde  
 Schashagen  
 Kreis Oldenburg.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Urkunden und Bescheinigungen, die auf ein Datum nach dem 15. 11. 45 ausgestellt sind und diesen Dienststempel tragen, ungültig sind.

## X. Ablieferung und Transport von Leichen für anatomische Zwecke.

2/23

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 20. 11. 1945 - E 66/ 45 - gebe ich nachstehend einen Auszug aus einem Erlass des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein als Universitäts-Kurator über die Ablieferung und den Transport von Leichen für anatomische Zwecke an das anatomische Institut der Universität in Kiel bekannt und bitte um genaueste Beachtung :

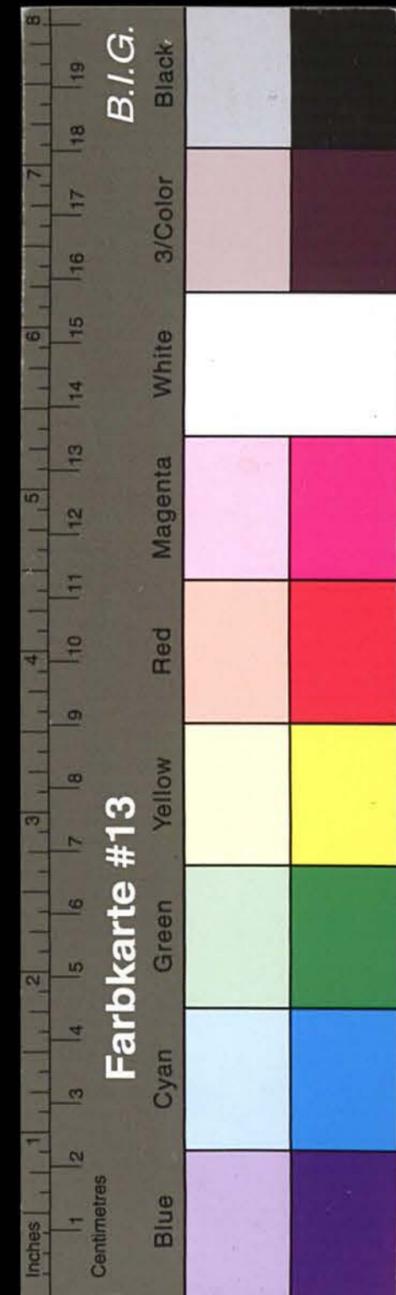
Nach den Runderlassen des früheren Ministers des Innern, des früheren Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des früheren Ministers für Volkswohlfahrt vom 4. Mai 1927 - II D 1374 IV - und I M IV 1301 - ( M.Bl. i.V. S. 491 ) und vom 14. Januar 1926 - II D 1060 / 25 - ( M.Bl. i.V. S. 59 ) sowie vom 9. Juni 1889 ( L.Bl. i.V. S. 133 ) waren den anatomischen Anstalten der Universitäten die Leichen solcher Verstorbener zu überweisen, welche entweder keine Angehörigen haben oder deren Angehörigen sich nicht um die Bestattung der Leichen kümmern, also in allen den Fällen, in denen durch die Überweisung an eine anatomische Anstalt niemandes Pietät verletzt wird. In dem letzten Runderlass weist der Herr Minister des Innern besonders darauf hin, dass die Überweisung von Leichen an eine anatomische Anstalt für eine erfolgreiche Arztausbildung und damit für die Förderung der Volksgesundheitspflege unbedingt erforderlich ist.

Diese Regelung gilt auch jetzt noch und wird zur künftigen Beachtung erneut mitgeteilt.

Es kommen Leichen jeden Alters, auch Kinderleichen, in Frage. Ausgeschlossen sind die Leichen an ansteckenden Krankheiten Verstorbener. Dagegen übernimmt die Anstalt auch Leichen, an denen die Sektion der Brust- und Bauchhöhle bereits vorgenommen wurde.

Das Abholen der Leiche geschieht auf Wunsch mittels Leichenauto oder wie bisher durch Beauftragte in einem Transportorg der anatomischen Anstalt. Das Leichenauto kann von Kiel aus gestellt werden oder von einer Beerdigungsanstalt des Ortes, von dem aus die Absendung der Leiche erfolgt.

./.



# Kreisarchiv Stormarn A1

- 6 -

Die Behörden werden gebeten, im gegebenen Fall die Kriminalpolizei Kiel 3030, Apparat 234, telefonisch zu benachrichtigen.

Es wird dann sofort das Weitere Veranlasst. Es ist also nicht nötig, dass die Überweisende Behörde einen Sarg für die Leiche beschafft.

Ein Leichenpass ist nicht erforderlich. Die Personalien der Leiche können dem Wagenführer mitgegeben oder mit der Post an die anatomische Anstalt eingesandt werden.

Durch die Überweisung von Leichen an die anatomische Anstalt der Universität zu Kiel erwachsen den überweisenden Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbänden keinerlei Unkosten, da die anatomische Anstalt die sämtlichen entstehenden Unkosten zurückerstattet. Die Kostenrechnung ist der anatomischen Anstalt einzureichen. Krankenhauskosten werden nicht ersetzt.

Nach Verwendung für den anatomischen Unterricht werden die Leichen auf dem Friedhof in Kiel beerdigt. Die anatomische Anstalt ist jederzeit bereit, über die Stelle und Grabnummer Auskunft zu geben.

Sollte es vorkommen, dass nach der Einlieferung sich Angehörige finden, welche die Leiche zurückverlangen, so wird diesem Wunsche, ohne dass den Angehörigen hierdurch Kosten entstehen, ohne weiteres stattgegeben, sofern die Beerdigung noch nicht erfolgt ist.

P a a s c h e  
k. Landrat.

Der Landrat  
des Kreises Stormarn.

Bad Oldesloe, den 7. Dez. 45. 26

An

die Herren Bürgermeister und Ortpolizeibehörden im Kreise.

Rundverfügung E 73/45.

## I. Schreibmaschinen und Rechenmaschinen

0/02 Ich bitte, alle erfassten Schreib- und Rechenmaschinen, soweit sie als früheres Wehrmachtsgut oder von den Dienststellen der NSDAP und ihren Gliederungen sichergestellt worden sind, mir T.1 sofort zu melden. Termin : 15. Dezember 1945.

## II. Forderungen aus Abgaben und Beschlagnahmen von Kraftfahrzeugen

Alle Forderungen aus Abgaben und Beschlagnahmen von Kraftfahrzeugen seit der Besetzung bis zum 1. 10. 45 sind bis zum 15. 12. 45 beim Landratsamt - Fahrbereitschaft - einzureichen nach nachstehendem Muster :

- 1.) Name und Anschrift des Fordernden.
- 2.) Kennzeichen, Art und Marke des Fahrzeuges.
- 3.) Wann und wo abgegeben bez. beschlagnahmt.
- 4.) Höhe der Forderung unter Vorlage der Schätzungsurkunde oder sonstiger Belege.

T.1 Forderungen, die nicht bis zum 25. Dezember 1945 eingereicht sind, können nicht berücksichtigt werden.

Forderungen, die nach dem 1. Oktober 1945 entstanden sind, sind noch nicht einzureichen.

## III. Zu der Verordnung der Britischen Militärbehörde, betreffend Verbot des Wohnungswechsels.

W.u. FI.A. Für die Anwendung der Verordnung Nr. 16 sind folgende Gesichtspunkte besonders zu beachten :

1. Zweck der Verordnung ist, unnötigen Wohnungswechsel zu verhüten. Die Freizügigkeit als solche wird dadurch nicht eingeschränkt. Nur darf niemand ohne Erlaubnis seine Wohnung und damit seine Schlafstätte wechseln. Demnach ist auch ein Besuch über Nacht genehmigungspflichtig. Der Wohnungswechsel in diesem Sinne auch innerhalb einer Gemeinde bedarf der Genehmigung.

In der Verordnung Nr. 16 ist unter Ziffer 12 gesagt, dass zwangsweise Zuweisungen, zu denen auch die zwangsweisen Umquartierungen zu rechnen sind, ohne Genehmigung erfolgen dürfen. Dies gilt auch bei den Zuweisungen durch Influx Bad Segeberg.

2. Die Zuständigkeit ist in der Verordnung Nr. 16 genau dargelegt. Vergl. Ziffer 4, 5 und 6.

3. Das Kreiswohnungsamt soll der Polizei alle Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung melden, sodass die Polizei solche Zuwiderhandlungen der Britischen Militärregierung zum Zwecke der Verfolgung berichten kann.

4. Vor Entscheidung über die Gesuche auf Erteilung der "Gewöhnlichen Genehmigung" werden im allgemeinen die Gemeinden gehört werden. In diesem Falle haben die Gemeinden bei ihrer

Stellungnahme folgendes in Betracht zu ziehen :

- a) das Vorhandensein einer Unterkunft,
  - b) die sanitären Bedingungen - Drainage und Wasserversorgung,
  - c) der allgemeine Gesundheitszustand ( z.B. die Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten ),
  - d) die Lebensmittelbelieferung und
  - e) die Aussichten und Ansprüche der Arbeiter.
5. Die von der Militärregierung weitergegebenen Anordnungen lauten:
- Wenn alle diese Erwägungen in dem Kreise, in den der Antragsteller ziehen will, günstig ausfallen, liegt kein Einwand dagegen vor, dass Genehmigungen gewährt werden, in diesem Kreise zu wohnen, es sei denn, dass dadurch die Zustände ungünstig gestaltet werden. Sollten andererseits diese Erwägungen, sei es im einzelnen oder insgesamt, ungünstig ausfallen, dürfen die Genehmigungen nur nach genauester Prüfung gewährt werden und auf solche Personen beschränkt bleiben, durch deren Aufenthalt der Kreis Nutzen ziehen wird, z.B. Arbeiter, die für die örtlichen Industrien gebraucht werden und deren Aufenthalt in dem Kreis zur Ausführung ihrer Arbeit notwendig ist, und andere Personen, die einen einleuchtenden und dringenden Grund nachweisen können für einen zeitbeschränkten Aufenthalt in diesem Kreise.
6. Die Gemeinden sollen vor ihrer Stellungnahme Verbindung nehmen mit anderen in Frage kommenden Behörden, z.B. Arbeitsämtern, Polizei. Ferner ist angeordnet :

Die Einwohnermeldeämter müssen dafür sorgen, dass alle bei ihnen eingetragenen Wohnungswechsel dem Wohnungsamt mitgeteilt werden, damit es mit Hilfe der Polizei feststellen kann, dass die Wohnungswechsel durch angemessene Genehmigungen erlaubt waren.

- 7. Bei der Beratung der um Genehmigung nachsuchenden Personen durch die Gemeinde ist darauf zu achten, dass diese Personen, sofern sie als ernsthafte Bewerber in Frage kommen, schon bevor sie zum Kreiswohnungsamt kommen, mit den entsprechenden Unterlagen seitens der Gemeinden versehen werden. Dadurch sollen Zeit und Arbeit erspart werden. Die Gemeinden sollen möglichst bereit sein, zum Zwecke der schnelleren Erledigung auch die entsprechende Auskunft dem Kreiswohnungsamt fernmündlich zu geben.

IV. Richtlinien für Untermieten.

W.u. Der Regierungspräsident in Schleswig hat unter dem 25. November  
Fl.A. 1945 folgendes verfügt :

A. Allgemeines.

Es ist unbedingt erforderlich, dass alle Massnahmen auf dem Gebiete der Preisüberwachung und der Preisbildung auf wirtschaftlicher Grundlage basieren. Sobald dieser Grundsatz ins Wanken gerät, ist an eine geordnete Preispolitik bzw. an ein Halten der Währung nicht mehr zu denken.

Es ist daher auch nicht zulässig, ohne gesetzliche Grundlage Mietzahlungen grundsätzlich einzustellen oder unter das zu verantwortende Mass zu senken.

Die Mieten müssen und werden in diesen aussergewöhnlichen Zeiten soweit gesenkt, wie es wirtschaftlich gerade noch zu verantworten ist. Diesem Zwecke dienen die folgenden Richtlinien : Jede Preisbehörde muss bis spätestens 1.1.1946 ein entsprechende Anordnung erlassen bzw. bestehende Anordnungen entsprechend ergänzen. Grundlage soll der Entwurf der diesseitigen Verfügung vom 18. 4. 45 bilden.

B. Verbindliche Richtlinien.

Die folgenden 3 Richtlinien müssen von allen Preisbehörden innegehalten werden :

- 1.) Bis auf weiteres fällt der Überlassungszuschlag ( Unbequemlichkeitszuschlag ) weg.
- 2.) Bei Belegung von Zimmern mit mehreren Personen sind die folgenden Zuschläge auf die Grundmiete zulässig :  
10 % der Grundmiete für die zweite Person,  
für jede weitere Person 5 % bis insgesamt höchstens 25 %.
- 3.) Bei der Einweisung von Flüchtlingen kommen die Sätze dieser Anordnung vom ersten Tage an zur Anwendung. Leistungen nach dem Reichsleistungsgesetz sind ausgeschlossen.

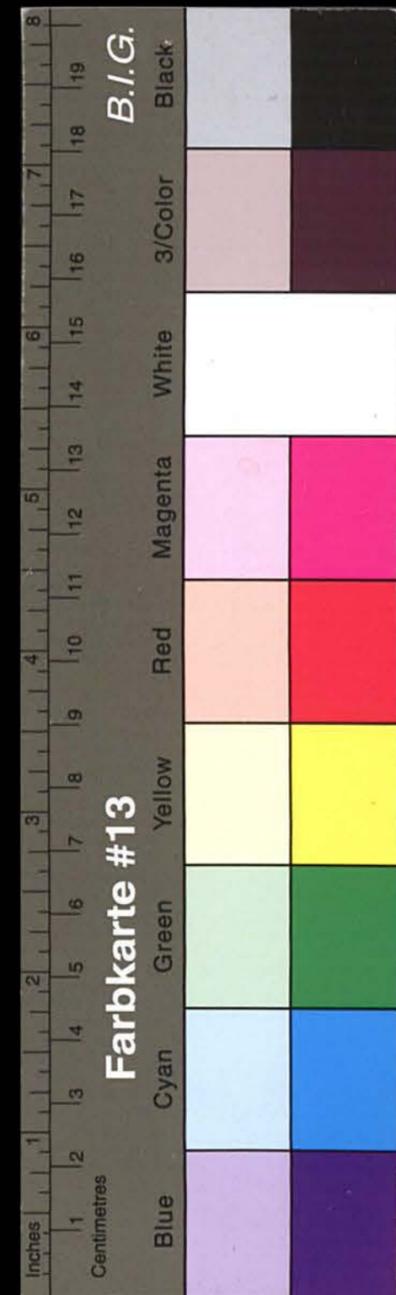
C. Weitere Vorschläge.

Im folgenden werden weitere Richtlinien für die zu erlassenden Anordnungen gegeben : Es steht jedoch jeder Behörde frei, wieweit sie diese im Rahmen der örtlichen Verhältnisse berücksichtigen will.

- 1.) Die Grundmiete soll zweckmässig durch die Errechnung des Raumanteils nach ( Wohnraum + Küche + Paderaum, aber ohne Flur, Keller und Nebengelass ) oder durch die Festlegung von Wohnanteilen erfolgen. In den ländlichen Kreisen ist auch die Festlegung eines qm-Festpreises ( ca. 60 Rpf. je qm monatlich möglich ).
- 2.) Als Abnutzungsvergütung für das Inventar kommen 75 % des Wertes und davon 1 % monatlich in Frage. Koberwerte über 1.000. RM bleiben unberücksichtigt. Als Pauschbeträge werden 7,50 RM für ein gut möbliertes Zimmer, 5.- RM für ein durchschnittlich möbliertes und 2,50 RM für ein dürftig möbliertes Zimmer in Frage.
- 3.) Für Licht wird ein Pauschsatz von 1,50 bis 3,00 RM monatlich vorgeschlagen.
- 4.) Für Rundfunkgerät kommt ein entsprechender Pauschsatz von 1.-RM bis 1,50 RM monatlich in Frage.
- 5.) Für Heizung war bisher ein Betrag von 30 Rpf. täglich oder 7, 50 RM monatlich ( bei täglicher Heizung ) üblich.
- 6.) Für tägliche Mitbenutzung der Küche einschl. sämtlichen Geschirrs ist in den Städten ein Betrag von 8.- RM bis 12.-RM und in den Landkreisen ein solcher von 4.- bis 8.- RM angemessen.
- 7.) Soweit erforderlich, kann den Hausbesitzern als Entgelt der höheren Mehrauslagen für Wassergeld, Müllabfuhr usw. ein Pauschbetrag von 50 Rpf. für die Person zugestanden werden. Eine Abwälzung dieser Beträge auf die Untermiet ist nicht zuzulassen.
- 8.) Pensionen sollen im allgemeinen wie Wohnungen behandelt werden. Falls ausnahmsweise noch besondere Dienstleistungen geboten werden, bestehen gegen die Erhebung eines zusätzlichen Bedienungsgeldes keine Bedenken. Dies kann jedoch nur auf der Basis freiwilliger Vereinbarung beider Parteien erfolgen.

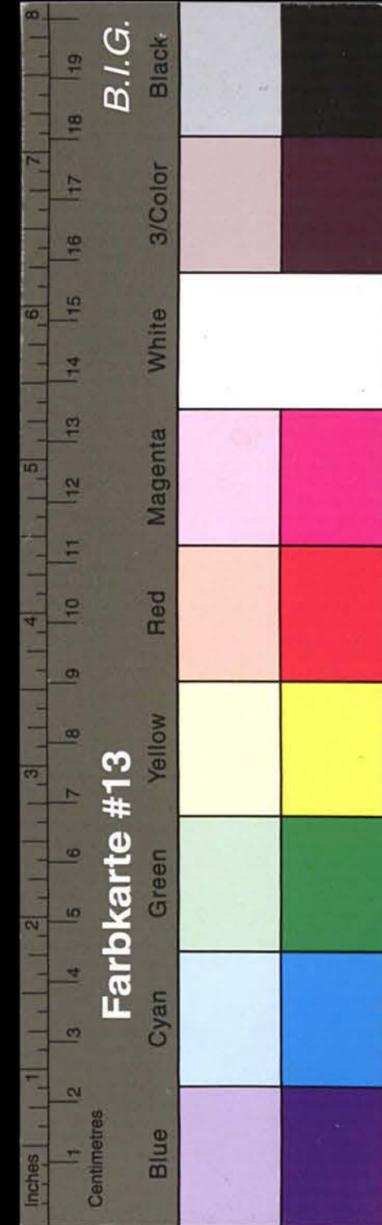
Soweit für Flüchtlinge Zimmer in Hotels und Gasthäusern in Anspruch genommen werden müssen, sind hierfür einheitlich Tabellensätze zu zahlen. Diese Tabellensätze werden zur Zeit vom Provinzialverband des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes ausgearbeitet. Aus ihnen soll ohne weiteres der zulässige Preis für ein Zimmer, der bisher beispielsweise 2,50 RM betrug, für Belegung mit 1, 2 oder 3 Personen abgelesen werden können. Diese Tabelle bedarf noch meiner Genehmigung. Ich werde sie den Preisbehörden sobald wie möglich zugehen lassen. Sollte sie bis 1. 12. 1945 nicht vorliegen, so können die Zahlungen an Hotels usw. solange zurückgestellt werden. Dem Provinzialverband ist dies bekanntgegeben worden, um ihn zu beschleunigter Arbeit zu veranlassen.

Die vorstehenden verbindlichen Richtlinien ändern die unter dem 20. 2. 1945 von mir herausgegebenen Richtlinien auch für meinen Kreis ab.



Kreisarchiv Stormarn A1





# Kreisarchiv Stormarn A1

"Vor dem 1.1.1942 war der Wohnungsgeldzuschuss der verheirateten weiblichen Beamten im § 9 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes wie folgt festgelegt :

" Verheiratete weibliche Beamte erhalten den Wohnungsgeldzuschuss zur Hälfte. Sie erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuss, wenn der Ehemann Beamter oder Angestellter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist. Hat ein verheirateter weiblicher Beamter für den Unterhalt der Familie zu sorgen oder ist er zur ehelichen Gemeinschaft nicht verpflichtet, so kann der volle Wohnungsgeldzuschuss bewilligt werden. "

Da die Anforderungen des Krieges höchsten Arbeitseinsatz auch der Frau verlangten, stand die Aufrechterhaltung obiger Vorschriften mit den Interessen des Reichs nicht mehr in Einklang. Gem. Erl. vom 15. 1. 42 A 4480- 318 IV , RBB. S. 23 sind daher die Bestimmungen des § 9 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes gestrichen worden. Mit Wirkung vom 1.1. 42 erhalten alle verheirateten weiblichen Beamten den vollen Wohnungsgeldzuschuss der Verheirateten. Bei der Vergütung der weiblichen Angestellten wird sinngemäßes Verfahren.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist die Beibehaltung dieser Massnahme nicht zu vertreten. Soweit die wirtschaftliche Versorgung der verheirateten weiblichen Kräfte nach der Höhe des Familieneinkommens gesichert erscheint, werden sich aus dem Dienst der Deutschen Reichspost entlassene Kräfte nach vorliegenden Absichten, den Wohnungsgeldzuschuss wieder nach den vor dem 1.1. 42 geltenden Bestimmungen zu zahlen.

Im Interesse einer einheitlichen Behandlung dieser Fragen bei allen Verwaltungen erbitte ich Ihr Einverständnis, dass

ab 1.10. 45 der Wohnungsgeldzuschuss für die verheirateten Beamtinnen nach den vor dem 1.1.1942 geltenden Bestimmungen festgesetzt wird. "

Abschrift zur Kenntnis mit dem Ersuchen um gleichmässige Beachtung.

XII. Nachtrag zu

VI. Besetzungskosten - 1. Mietentschädigungen.

2/2d1  
Bes.

Die Entschädigung für beschlagnahmte Räume wird künftig über Formular 77 ähnlich wie bei Form 80 G über die Regierungshauptkasse erfolgen.

Die Zahlung von Wohnraumschädigung ist daher mit Ende Dezember 1945 einzustellen. Eine nachträgliche Zahlung darf nicht mehr erfolgen. Der Termin über Mittelbedarf fällt fort.

Die Bezirksbürgermeister rechnen bis zum 31. Dezember 1945 über die gezahlten Wohnraumschädigungen ab, und zwar monatlich aufgliedert nach folgendem Muster :

Gemeinde	Monat	beschlagn. Wohnr. qm	gezahlter Betrag		insges. RM	davon	
			f. Wohnraum RM	f. Abnutzung RM		erstattet RM	erstatteten RM

P a s c h e  
k. Landrat.

Der Landrat des Kreises Stormarn  
- Abt. 2/26 -

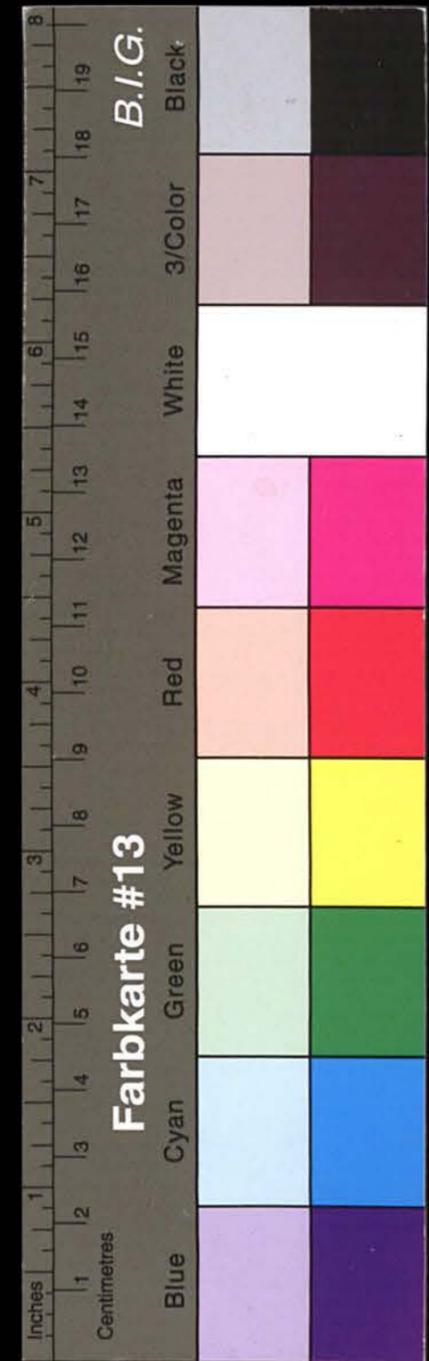
Bad Oldesloe, den 8. Dezember 1945.

Bekanntmachung.

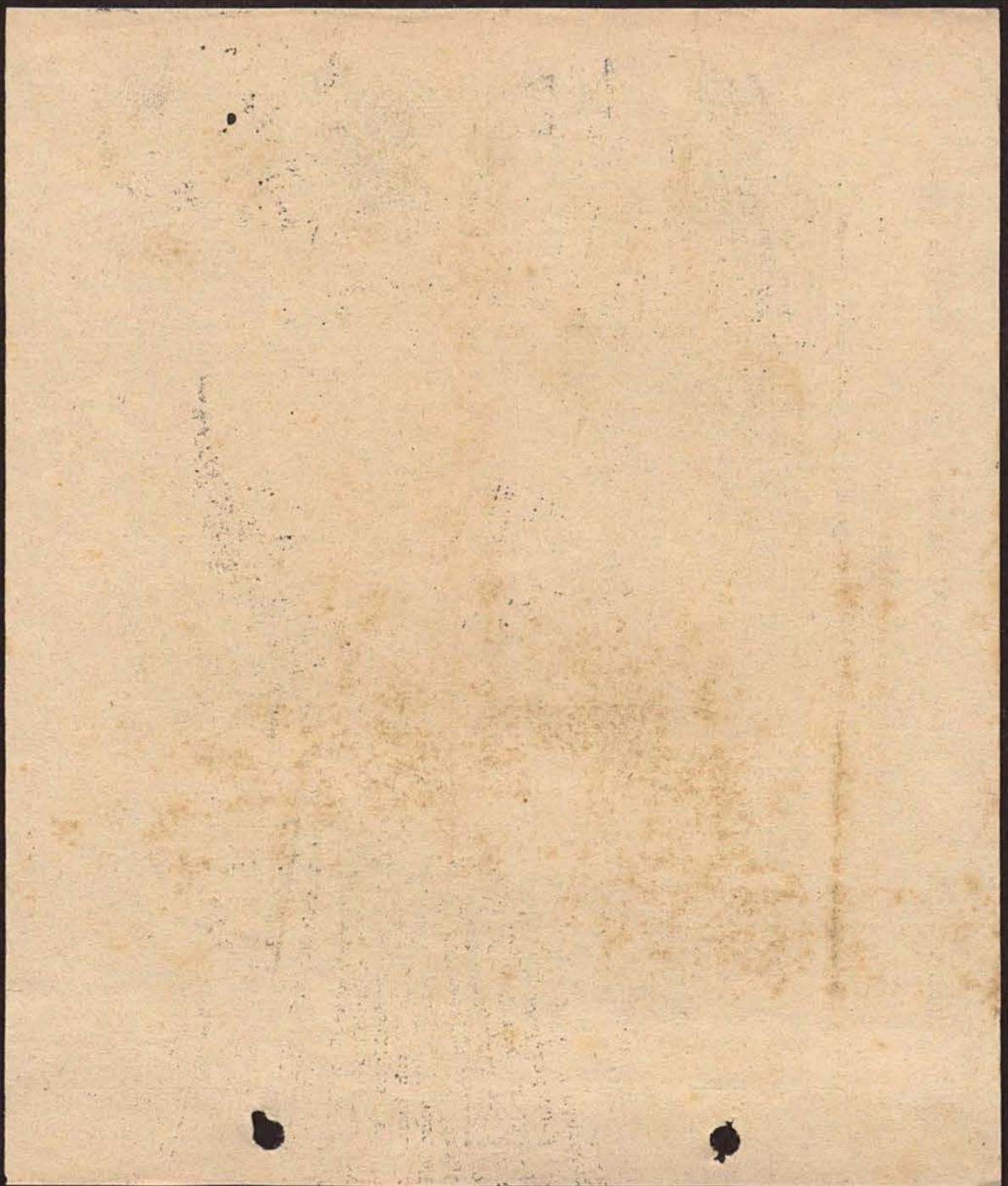
Betrifft: Rattenbekämpfung im Kreise Stormarn.

Die überall große Rattenplage sowie die damit verbundene Seuchengefahr und des von den Ratten verursachte Schaden zwingt zu außerordentlichen Bekämpfungsmaßnahmen. Im einvernehmen mit der englischen Militärregierung hat daher der Herr Regierungspräsident in Schleswig auf Grund der Polizeiverordnung über Rattenbekämpfung im Regierungsbezirk Schleswig vom 10. Februar 1943 - Reg. Amtsblatt Nr. 9 S. 31 - für die Zeit vom 1.12.1945 bis 30.9.1946 eine allgemeine Rattenbekämpfung angeordnet. Die Bekämpfungsmaßnahmen werden gemäß Weisung der englischen Militärregierung durch Bekämpfungsdienste vorgenommen. Für den Kreis Stormarn ist mit der Rattenbekämpfung das Schädlingsbekämpfungsunternehmen Heinrich Tietgen in Wilstedt beauftragt worden. Die Bekämpfungsaktion beginnt mit der generellen Auslegung der Giftmittel Haus bei Haus durch den beauftragten Auslegerdienst. Sie erstreckt sich infolge der späterhin vom Auslegerdienst laufend vorzunehmenden Kontrollen bis zum 30. September 1946. Die Extraktung erfolgt amtsbezirksweise, damit die Auslegung des Giftes in einem geschlossenen kleineren Bezirk in kürzester Zeit schlagartig erfolgen kann. Der Termin der generellen Auslegung wird den einzelnen Ortspolizeibehörden von dem beauftragten Unternehmer Tietgen in Wilstedt rechtzeitig mitgeteilt werden, damit eine ordnungsmässige Bekanntgabe durch die Bürgermeister an ortsüblicher Stelle erfolgen kann. Bei erneutem Rattenbefall ist dem Bürgermeister vom Grundstückseigentümer oder -besitzer sofort Meldung zu erstatten, damit diese Grundstücke umgehend dem Auslegerdienst aufgegeben werden können, um dort die Bekämpfungsmaßnahmen fortzusetzen. Wo es notwendig und angebracht ist, werden die Rattenbaue ausgegast. Die Firma Tietgen ist gegen Haftpflicht versichert, sodaß der Grundstückseigentümer bzw. -besitzer vor gegebenenfalls eintretende Schäden gesichert ist. Für die Dauer der gesamten Aktion betragen die Preise 0,02 RM je qm bebauter Fläche, das ist von Gebäuden bestandene Fläche mit deren näherer Umgebung. In Stadtgemeinden beträgt der Preis unter gleichen Bedingungen 2,-- RM je Siedlungsgrundstück und 3,-- RM je Etagegrundstück. Fabrikgrundstücke, fabrikmässige Grundstücke, z.B. Mühlen, Schlachtereibetriebe, Lagerhäuser, öffentliche Grundstücke, Kasernenanlagen, Verwaltungsgebäude, werden mit 0,02 RM je qm berechnet. Die Kosten müssen von den Grundstückseigentümern aufgebracht werden. Zahlung hat nach der generellen Auslegung zu erfolgen. Für jede Zahlung wird eine Quittung ausgestellt.

gez. P a s c h e  
k. Landrat.



# Kreisarchiv Stormarn A1



Der Landrat  
des Kreises Stormarn  
-Kreiswirtschaftsamt-

Bad Oldesloe, den 8.11.1945  
KWA Nr. 164/45

An die  
Herren Bürgermeister  
des Kreises Stormarn

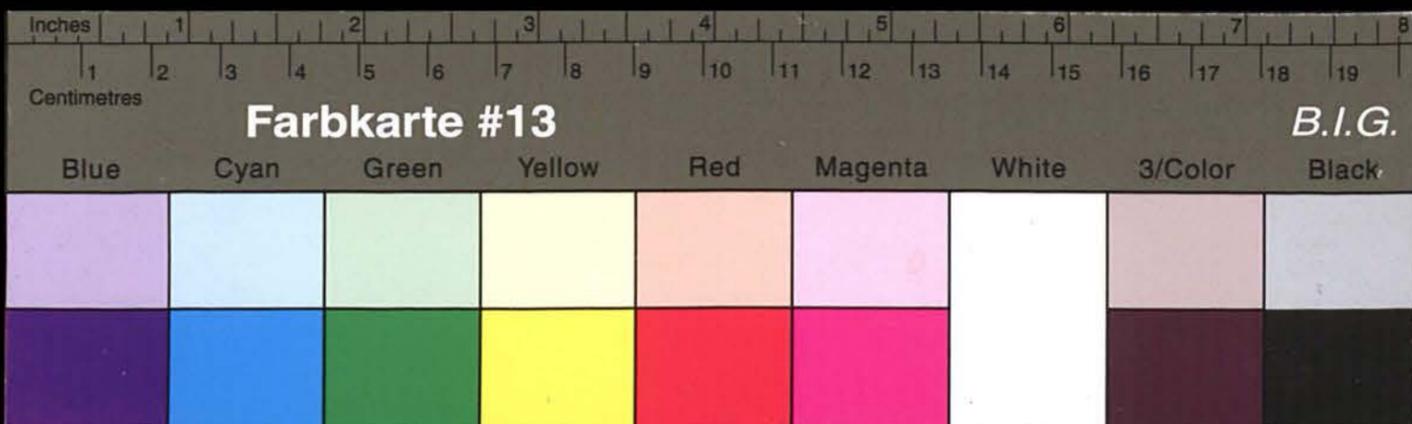
*Prof. Wittenberg*

Betrifft: Umfärben von Uniformen.

Gemäss Anordnung der Brit. Mil. Reg. müssen alle Wehrmachtuniformen bis zum 30.11.45 aus dem Strassenbild verschwunden sein. Zu diesem Zweck hat die Mil. Reg. angeordnet, dass sämtliche Uniformen umgefärbt werden müssen. Für diese Aktion ist folgendes zu beachten:

1. Die Umfärbung der Uniformstücke hat in erster Linie durch die in Schleswig-Holstein ansässigen Färbereibetriebe zu erfolgen. Zu diesen Färbereien gehören auch die Firmen Buchholz und Darnohl in Bad Oldesloe.
2. Da die Färbereibetriebe nicht ausreichen dürften, um sämtliche Uniformen umzufärben, werden den entlassenen Soldaten auf Antrag Färbemittel zum Selbstfärben ausgehändigt.
3. Die Färbemittel werden in dunkelblau, dunkelbraun, dunkelgrün und schwarz geliefert.
4. Es werden nur die Uniformen solcher Personen umgefärbt, die Berechtigungsscheine vorweisen. Die Berechtigungsscheine werden in 3 Dringlichkeitsstufen ausgestellt.  
Berechtigungsscheine der Dringlichkeitsstufe 1 erhalten entlassene Soldaten, die mangels Zivilkleidung auf die Uniformen unbedingt angewiesen sind.  
Berechtigungsscheine der Dringlichkeitsstufe 2 erhalten diejenigen entlassenen Soldaten, die nicht unbedingt auf ihre Uniform angewiesen sind und sich eine zeitlang mit der vorhandenen Zivilkleidung behelfen können.  
Berechtigungsscheine der Dringlichkeitsstufe 3 werden an solche Personen ausgegeben, die auf ihre Uniformstücke zunächst nicht angewiesen sind.  
Die Uniformstücke derjenigen, die in Besitz des Berechtigungsscheines der Dringlichkeitsstufe 1 sind, sind auf jeden Fall bevorzugt anzufärben.  
Die Bedarfsträger der Dringlichkeitsstufe 2 und 3 müssen, damit die Durchführung der Aktion nicht gefährdet wird, mit dem Umfärben solange warten, bis alle Umfärbungen der Dringlichkeitsstufe 1 durchgeführt sind.
5. Die Berechtigungsscheine werden von den Herren Bürgermeistern der einzelnen Gemeinden nach Prüfung der Dringlichkeit ausgegeben und zwar gemäss Anlage.  
Hierbei ist zu beachten, dass Berechtigungsscheine der Dringlichkeitsstufen 1 und 2 nur gegen Vorlage der Entlassungspapiere ausgestellt werden dürfen.
6. Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise durch Bekanntmachung oder Anschlag zu unterrichten.

Im Auftrage  
gez. Dr. Elzholz  
Beglaubigt:  
*H. Elzholz*



# Kreisarchiv Stormarn A1

Der Regierungspräsident  
- II A 31. 32 -

Schleswig, den 16. 11. 1945.

A b s c h r i f t !

Betr.: Bücher- und Altpapiersammlung.

Auf Anordnung der britischen Militär-Regierung bitte ich,

1. die Lehrer der Volks- und Mittelschulen anzuweisen, die Kinder zu veranlassen in einer Haussammlung alte Bücher, insbesondere unerwünschte nationalsozialistische Literatur sowie Altpapier zu sammeln und den Lehrern abzuliefern.

Die Kinder erhalten pro kg abgegebene Bücher und Papier einen Berechtigungsschein zum Bezuge eines Stückes Einheitsseife.

Ich habe die Wirtschaftsämter angewiesen, diese Bezugsberechtigungen bereitzuhalten und den Schulen auszuhändigen.

2. Diese Sammlung ist sofort zu beginnen. Das Bezugsgut ist in Kreislagerplätzen zu sammeln. In ca 3 Wochen sind die Wirtschaftsämter zu benachrichtigen, daß die Sammlung beendet ist, und in welchem Umfange Bücher und Altpapier abzuholen ist.

Schulamt des Kreises Stormarn.

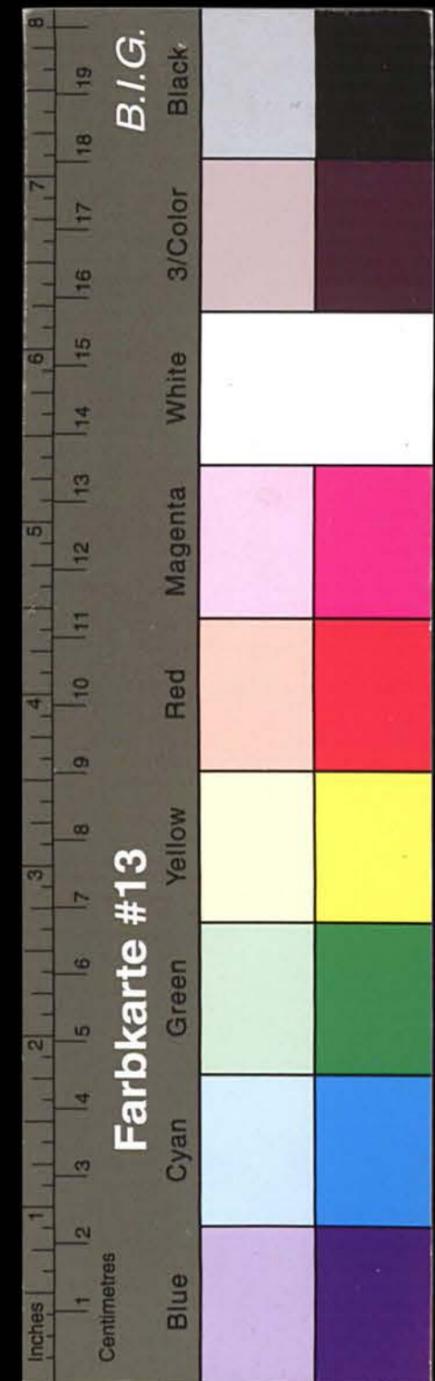
Rad Oldesloe, den 26. 11. 1945.

An die Herren B ü r g e r m e i s t e r.

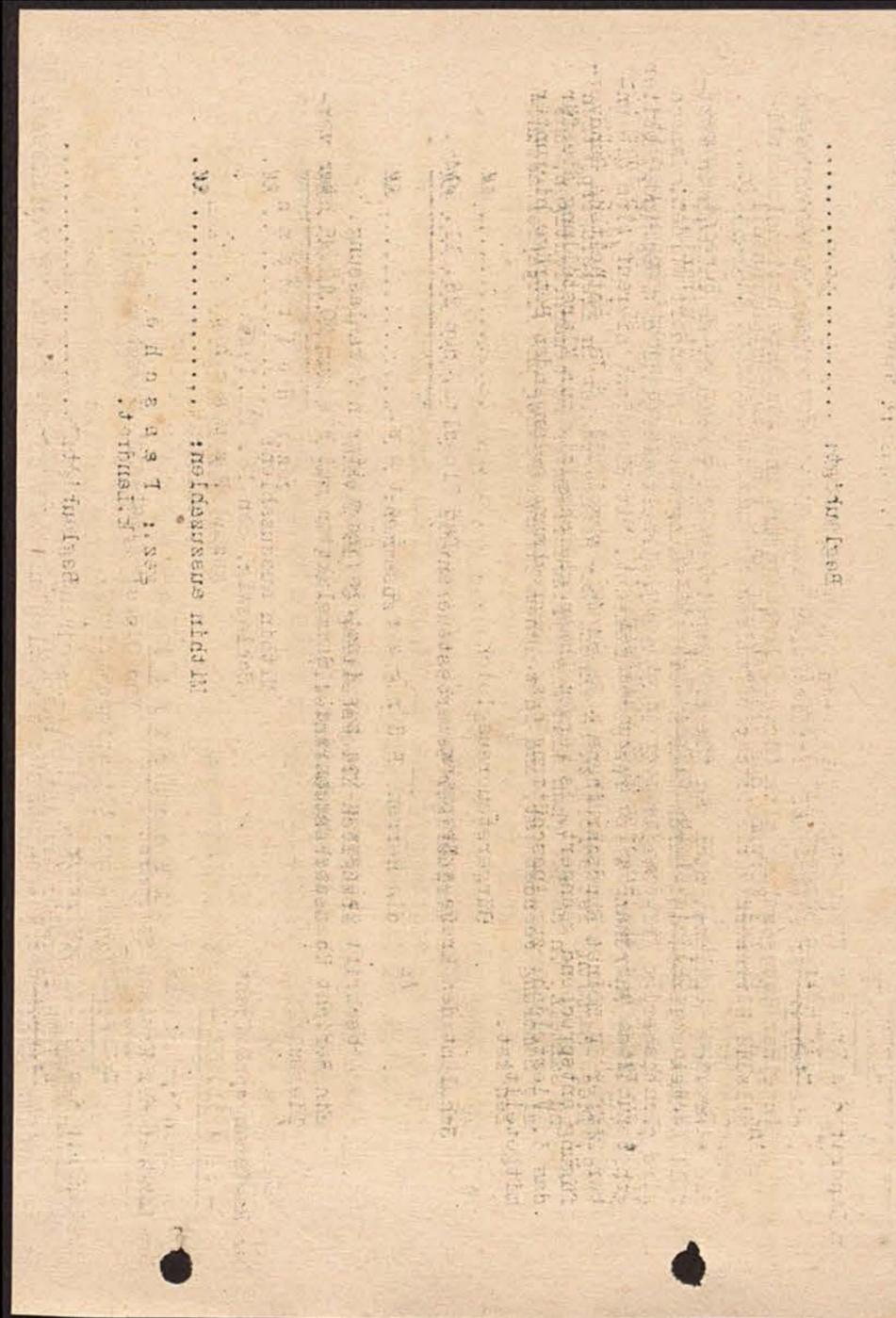
Abschrift übersende ich zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Ein Bericht über das Ergebnis der Sammelaktion muß bis zum 20.12.45 hier vorliegen.

gez.: H e i t m a n n



# Kreisarchiv Stormarn A1



Der Landrat  
des Kreises Stormarn  
Kreiswirtschaftsamt

Bad Oldesloe, den 27.8.45  
Grabauerstrasse 18  
KWia Nr.138/45

An die  
Herren Bürgermeister  
des Kreises Stormarn.

Betrifft: Holz- und Torfversorgung.

In Ergänzung der Rundverfügung des Herrn Landrat E 37/45 vom 21.8.45 zu Ziffer I gebe ich bekannt:

I) Sofern Torf an die Zivilbevölkerung (mit Zustimmung der Brit. Militär-Regierung) ausgegeben wird, sind die ausgegebenen Mengen gemäss Anordnung des Landeswirtschaftsamtes Kiel auf den Brennholzbezug anzurechnen, und zwar folgendermassen:

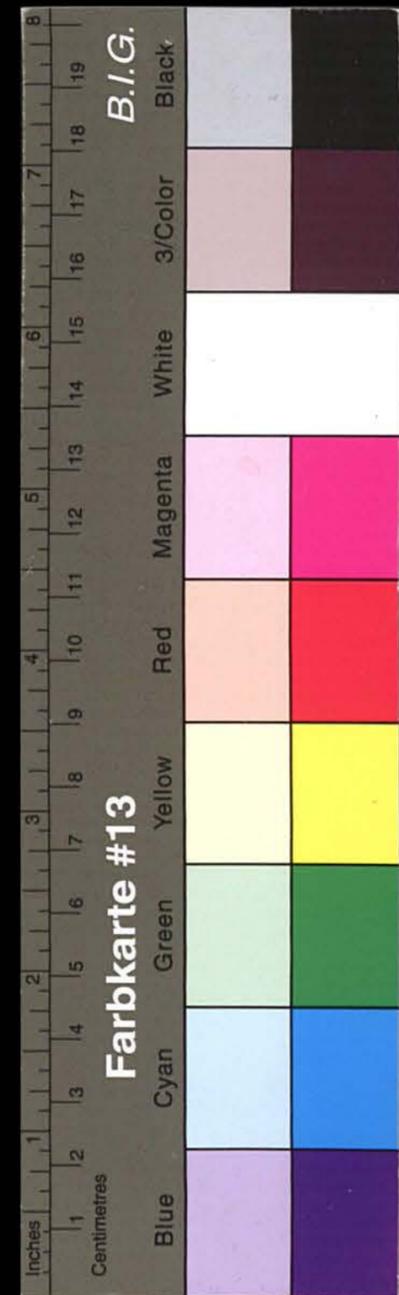
1 Ztr. Prosstorf.....	=	2 Ztr. Holz
2 " Handstichtorf .....	=	2 " "
3 " Weisstorf .....	=	2 " "

II) Die in der Rundverfügung E 37/45 erwähnten Holz - scheine sind, sofern sie von den einzelnen Gemeinden nicht bereits in anderer Fassung eingeführt sind, nach folgendem Muster herzubilden:

Brennstoffbezugsausweis					
1	für den Haushalt .....				12
2	in .....				11
3	Kohlenhändler .....				10
4	5	6	7	8	9

Dieses Muster ist gleichzeitig für den Holz- und Torfbezug gedacht; es gibt die Möglichkeit, den Aufruf der abzugebenden Torf- oder Holzmenge den jeweils verfügbaren Beständen anzupassen.

Im Auftrage  
gez. Dr. Elsholz  
Boglaubigt;  
Stenotypistin



# Kreisarchiv Stormarn A1

An  
die Herren Bürgermeister und Ortspolizeibehörden im Kreise,  
Bundverfügung E 66/45.

I. Familienunterstützung und Räumungsfamilienunterstützung.  
4/402.

Durch Abschnitt VII meiner Rundverfügung vom 19.10. d.J.-  
E 57/ 45 - hatte ich Sie aufgefordert, mir bis zum 25.10.  
zu melden, wieviel die Summe der gestrichenen Unterstützungs-  
gelder ausmacht und wieviel die Gemeinde ab 1.11. 45 monat-  
lich für Familienunterstützung und Räumungsfamilienunter-  
stützung noch benötigt. Da von verschiedenen Gemeinden die-  
ser Bericht noch nicht eingereicht worden ist, erinnere ich  
T.I hiermit an die Erledigung innerhalb 3 Tagen. Dieser Termin  
ist unbedingt einzuhalten.

II. Monatliche Meldung der Flüchtlinge- Rdverfg. E 62/ 45 vom  
6. 11. 45 sowie E 65/ 45 vom 16.11. 45.-  
W.u.Fl.

A. Die Militärregierung hat erneut auf die Wichtigkeit der  
Meldung der Flüchtlinge hingewiesen. Ich muss daher von  
allen Bürgermeistern verlangen, dass sie den Meldetermin  
T.I zum 24. jd. Mts. auf jeden Fall einhalten. Dabei sind  
sorgfältig die Unterlagen zu überprüfen und die entspre-  
chenden Zahlen zu melden.  
Ich bitte nochmals, diese Dinge zu erfüllen. Sonst entste-  
hen unvermeidbare Schwierigkeiten bei der Britischen Militä-  
rregierung.

III. Aufrechterhaltung bestehender Arbeitsverhältnisse und Ab-  
schluss von Arbeitsverhältnissen.  
2/ 26

Auf Veranlassung der Militärregierung gebe ich bekannt,  
dass die deutsche Gesetzgebung in Bezug auf Abwesenheit  
von der Arbeit und Versäumnis der Arbeitsmeldepflicht noch  
in Kraft ist. Da vielfach der Gedanke aufgetaucht ist,  
dies sei nicht mehr der Fall, wird seitens der Arbeitnehmer  
sehr oft angenommen, zum Abschluss privater Arbeitsverträ-  
ge berechtigt zu sein.  
Zur Vermeidung unliebsamer Vorkommnisse und zur Klärung  
der Lage bitte ich, nachstehende Bekanntmachung an den für  
die Zivilbevölkerung bestimmten Aushangstafeln zum Aushang  
zu bringen. Eine gleiche Bekanntmachung wird im " Amtli-  
chen Verordnungsblatt " des Kreises Stormarn erscheinen.

### B E K A N N T M A C H U N G.

Es wird darauf hingewiesen, dass die deutsche Gesetzge-  
bung in Bezug auf die Beschäftigung der Arbeitnehmer noch  
in Kraft ist. Die von Arbeitsamt herausgegebenen Anordnun-  
gen müssen genau befolgt werden. Arbeitnehmer ( Angestellte  
und Arbeiter ) haben die zugewiesene Tätigkeit fortzuführen,  
sofern ihnen nicht eine Erlaubnis zum Fernbleiben von  
ihrem Arbeitsplatz erteilt wird, oder die Einwilligung des  
Arbeitsamts zum Arbeitsplatzwechsel vorliegt. Ebenso ist  
ein Fernbleiben von der Arbeitsstelle in Krankheitsfällen  
nicht statthaft, sofern der betreffende Arbeitnehmer nicht  
den Vorschriften entsprechend krank geschrieben worden ist.

Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der  
Verordnung Nr. 1, Abschnitt 21 der Militärregierung straf-  
rechtlich verfolgt. Nach der angezogenen Verordnung werden



# Kreisarchiv Stormarn A1

Verstöße gegen oben angeführte Anordnungen nach Ermessen eines Gerichts der Militärregierung mit irgendeiner Strafe, mit Ausnahme der Todesstrafe, geahndet.

IV. Zurverfügungstellung von Leichen für das Anatomische Institut.  
2/22

Ich bringe die alten Verordnungen, nach denen die Polizeileichen Unbekannter oder die sogen. mittellosen Leichen dem Anatomischen Institut zur Verfügung gestellt werden, hiermit in Erinnerung, da die Universität kein Material für die Sektionskurse mehr zur Verfügung hat. Ich bitte, den Rektor der Universität in Schleswig in vorkommenden Fällen zu benachrichtigen.

V. Verfg. des Reg. Präs. Schleswig vom 22.10. 45- I.C. 5 :  
0/02 Der QP. hat unter dem 29.9. 45 ( O.P. IV- 41 Fl.- angeordnet :  
Ruhegehalt des pp.

Nach dem eindeutigen Wortlaut der Anweisung der Britischen Militärregierung vom 20. Juli 1945 - sehe ich keine Möglichkeit einer weiteren Zahlung von Ruhegehaltsbezügen an pp. aus Mitteln der Provinz.

In der genannten Verfügung sind alle Zahlungen aus öffentlichen Mitteln an Beamte, die infolge des Programms der Militärregierung zur Ausschaltung von Nazi-Personen entlassen worden sind, verboten. Dieses Verbot ist ausdrücklich auf Pensionen ausgedehnt. Nach der im vorliegenden Fall ergangenen Verfügung ist pp. entlassen worden, da er " mit den Nazis verbunden " war. Der Sinn dieser Massnahme war offensichtlich, ihn aus jeder öffentlichen Tätigkeit zu entfernen. Hiermit sind zwangsläufig die vermögensrechtlichen Folgen verbunden. Eine Unterscheidung der staatlichen Tätigkeit des Genannten im Bereich des Regierungsbezirks Münster von seinem früheren Arbeitsbereich als pp. ist nach Sinn und Wortlaut der Bestimmungen nicht möglich.

Wenn die Britische Militärregierung bisher in den Fällen, in denen bereits pensionierte Beamte früher in Verbindung zu der Nationalsozialistischen Partei gestanden haben, die Zahlung des Ruhegehaltes nicht ausdrücklich verboten hat, so steht diese Tatsache hiermit nicht in Widerspruch. Ihre politische Einstellung ist bisher einer ausdrücklichen Beurteilung durch die Militärregierung nicht unterzogen worden. In dem vorliegenden Fall haben dagegen die Dienststellen der Militärregierung einen Beamten bereits politisch beurteilt und seine Entfernung aus dem öffentlichen Dienst verfügt. Eine Zahlung von öffentlichen Bezügen wegen einer früheren Amtstätigkeit wird daher unterbleiben müssen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit gebe ich von vorstehendem Erlass Kenntnis.

VI. Das Kreisernährungsamt gibt bekannt :

KE... Das Landesernährungsamt hat mit Zustimmung der Militär-  
-B- Regierung folgendes angeordnet :

1.) Pflicht- Werkküchen für Schwerst- und Schwerarbeiter.

Die Betriebe sollen anstelle der Ergänzungskarten Bezugschein B zur Herstellung von Warm- und Kaltverpflegung in den Pflicht-Werkküchen erhalten. Die ausschliessliche Verwendung zu Gunsten der Schwer- und schwerstarbeiter ist dadurch zu gewährleisten, dass

für sie, also Schwer- und Schwerstarbeiter jeder Gruppe für sich und getrennt von der allgemeinen Werkküche die Speisen unter Verwendung der Zulagen hergestellt werden oder dass die Zulagen zur Herstellung von zusätzlichen Gerichten zur allgemeinen Werkküchen-Verpflegung nur für die Schwer- und Schwerstarbeiter verwendet werden. Eine solche Einrichtung, wo sie noch nicht besteht, ist mit allen Mitteln zu betreiben. Gegebenenfalls ist der Anschluss an eine benachbarte Werkküche, die entsprechend arbeiten kann, zu versuchen.

Sämtliche Betriebe, an die Zusatz- und Ergänzungskarten für die 82. Zuteilungsperiode ausgegeben werden, haben dem Kreisernährungsamt, Abt. B, Bad Oldesloe, Grabauer Str. 15, bis zum 1.12. 1945 schriftlich kurz zu berichten:

- T.1
- wieviele Schwerst-, Schwer- und 1/2 Schwerarbeiter beschäftigt sind,
  - ob die gewünschte Einrichtung im eigenen Betrieb für die 82. Z.P. getroffen werden konnte, wenn nicht dann
  - ob die gewünschte Einrichtung im eigenen Betriebe von der 82. Z.P. oder von welcher späteren Zuteilungsperiode ab sie getroffen werden kann,
  - ob die Schwerst-, Schwer- und 1/2 Schwerarbeiter und von welcher Zuteilungsperiode ab einer benachbarten Werkküche angeschlossen werden oder werden können.
  - kurze stichhaltige Begründung für die Unmöglichkeit der Durchführung der Pflichtwerkküche im eigenen oder in einem benachbarten Betriebe.
  - Name des Betriebes.

In solchen Fällen, in denen es unmöglich ist, die Pflichtwerkküche durchzuführen, ist es bis zur Schaffung dieser Möglichkeit gestattet, den Schwer- und Schwerstarbeitern sowohl die Zusatzkarten als auch die Ergänzungskarten auszuhändigen. Auf Grund der zum 1. 12. 1945 einzureichenden Berichte wird das Landesernährungsamt die Sachlage prüfen und daraufhin über das weitere Verfahren im Sinne der Anweisung der Militärregierung über Regional Food Office entscheiden.

Halbschwerarbeiter erhalten ab 83. Zuteilungsperiode im wöchentlichen Wechsel die Arbeiter-Zusatzkarte und Ergänzungskarte ausgehändigt.

2.) Erfassung der arbeitsfähigen Deutschen in Schleswig-Holstein.

Die Abstempelung der Arbeitsbescheinigung soll bis auf weiteres regelmässig bei jeder Lebensmittelkarten-Ausgabe durchgeführt werden.

Alle deutschen männlichen und weiblichen Personen, die bei der Lebensmittelkarten-Ausgabe für die 81. Z.P. eine Erfassungsbescheinigung in doppelter Ausfertigung vorlegen mussten, werden hiermit aufgefordert, die farbige Ausfertigung, die sich in ihrem Besitz befindet, bis auf weiteres vor jeder Lebensmittelkarten-Ausgabe erneut auf der Rückseite von ihrem Arbeitgeber stempeln zu lassen. Dem Stempel ist die Unterschrift des Arbeitgebers und das Datum der Abstempelung beizufügen. Soweit Betriebsangehörige pflichtwidrig ihrer Arbeit fern geblieben sind, muss der Stempel durch den Arbeitgeber verweigert werden. Solche Betriebsangehörige sind an das zuständige Arbeitsamt zu verweisen.

Alle selbständigen Berufstätigen und Angehörige der freien Berufe haben die Abstempelung regelmässig durch die zuständige Berufsvertretung vornehmen zu lassen ( Vergl. Unterschrift in dem Feld unten rechts in der farbigen Bescheinigung.)

*Arbeitsamt*



# Kreisarchiv Stormarn A1

- 4 -  
Alle arbeitsunfähigen oder von der öffentlichen Fürsorgeverwaltung unterstützten Personen lassen die Abstempelung wieder durch die Wohlfahrts- und Fürsorgeämter bzw. durch die Bürgermeister vornehmen.

Alle Nichtbeschäftigten und Arbeitslosen haben bei der Lebensmittelkarten-Ausgabe die Meldekarte des Arbeitsamtes vorzulegen. Die letzte Abstempelung in der Meldekarte muss in den letzten 8 Kalendertagen vor Ausgabe der neuen Lebensmittelkarten erfolgt sein.

Ohne diese erneute Abstempelung auf der Rückseite der farbigen Bescheinigung bzw. ohne Vorlage der Meldekarte erfolgt keine Lebensmittelkarten-Ausgabe.

Diese Anordnung ist rechtzeitig vor jeder Lebensmittelkarten-Ausgabe durch Aushang im Ort bekanntzumachen.

### 3.) Ersatz für fehlende Kartoffeln für die Ergänzungskarte.

Anstelle von fehlenden Kartoffeln dürfen auf die Ergänzungskarten für Schwerst-, Schwer- und 1/2 Schwerarbeiter für je 2000 g Kartoffeln 500 g Mischbrot oder 375 g Nahrungsmittel ausgegeben werden.

Diese Anordnung ist sofort dem Einzelhandel mitzuteilen.

### 4.) Verteilung von Eiaustauschstoffen.

Es wird von den Grossverteilern Klage darüber geführt, dass verschiedene Kartenstellen im Kreise es ablehnen, den Einzelhändlern für eingenommene Abschnitte der Reichsweierkarte, auf denen Eiaustauschstoff zur Verteilung gelangte, ordnungsmässige Empfangsscheine auszustellen.

Jede Kartenstelle hat für diese Abschnitte genau wie bei einer Verteilung von Schaleneiern die Empfangsbescheinigung auszugeben.

### 5.) Nahrungsmittel auf Getreidebasis für Kleinstkinder.

Auf den Abschnitt B 2 Klstk. bis 18 Monate darf anstelle von 500 g Weizenmehl auch 375 g Nahrungsmittel auf Getreidebasis abgegeben werden.

Diese Anordnung ist sofort dem Einzelhandel mitzuteilen.

### 6.) Regelung des Bezugscheinwesens für Speisefette, Käse und Quark.

Die Neuregelung tritt mit Beginn der 83. Zuteilungsperiode in Kraft. Der normale Bezugschein A dient zur Abdeckung der Lieferung für die 81. Zuteilungsperiode. Die Belieferung für die 82. Z.P. erfolgt nach dem bisherigen Verfahren. Der rot gekennzeichnete Bezugschein A " 83 " dient als Unterlage für die Belieferung nur für die 83. Z.P.

### 7.) Verteilung von Studentenfutter in der 81. Zuteilungsperiode.

Die Gemüsehändler haben über die Verteilung von Studentenfutter in der 81. Z.P. bis zum 29. 11. 1945 mit den Kartenstellen abzurechnen. Restbestände von Studentenfutter sind sofort dem Kreisernährungsamt zu melden.

### 8.) Belieferung der Lebensmittelkarten durch den Einzelhandel.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Belieferung von Brot, Fleisch, Fett und Nahrungsmitteln entsprechend der Karteneinteilung nur wochenweise durch den Einzelhandel erfolgen darf. Die Kleinabschnitte und die übrigen Lebensmittel können innerhalb der Zuteilungsperiode jederzeit bezogen werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen der Verbrauchsregelungsverordnung bestraft. Von dieser Anordnung ist der Einzelhandel sofort in Kenntnis zu setzen.

## VII. Besoldung von Flüchtlingsbeamten.

0/02. Verfg. des RP. vom 22. 10. 45- IK 1/ 4000. 8.-  
(Erlass des OP. vom 6. 10. 45- O.P. I- 41 GF- 4)

Die wiederbeschäftigten Flüchtlingsbeamten erhalten die Bezüge der von ihnen verwalteten Planstelle. Sofern die betreffenden Flüchtlingsbeamten in ihren neuen Planstellen nach der Besoldungsgruppe tiefer stehen als ihre Bezüge waren, die sie aus ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Heimatbehörde erhielten, so muss grundsätzlich die Besoldung auch in diesem Fall nach der tatsächlich jetzt verwalteten Planstelle erfolgen. Arbeitsdienstverträge sind nicht abzuschliessen und Sozialbeiträge sind nicht einzubehalten.

## VIII. Gehaltszahlung an wiedereingestellte Beamte und Angestellte.

0/02. Verfg. des RP. vom 12. 10. 45- P.R.- 4-

Nach den Anordnungen der Militärregierung ist nach dem 16. 7. 45 nur denjenigen Beamten und Angestellten Gehalt usw. zu zahlen, die den Dienst tatsächlich aktiv ausübten.

Wenn die Militärregierung es für Ihren Geschäftsbereich zulässt, dass die Gefolgschaftsmitglieder vor Prüfung des Fragebogens den Dienst wieder aufnehmen, habe ich keine Bedenken, dass vom 1. des Monats, in welchem der Dienst wieder angetreten ist, Dienstbezüge gezahlt werden. Auch nach Prüfung des Fragebogens sind die Bezüge zu gewähren vom 1. des Monats, in dem der Dienst wieder aufgenommen wird.

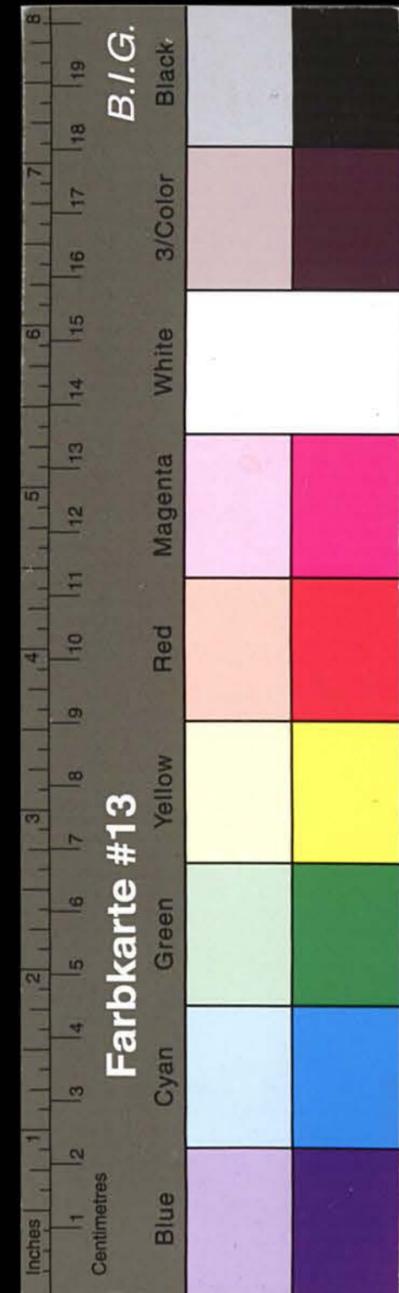
## IX. Politische Versammlungen.

2/20 Die Militärregierung weist darauf hin, dass Anträge auf Genehmigung politischer Versammlungen mindestens 2-Woche vor der beabsichtigten Versammlungstermin bei der Militärregierung eingereicht werden müssen. Dabei muss ein ausgefüllter Fragebogen des vorgesehenen Redners und eine Ausarbeitung des beabsichtigten Vortrags mit eingereicht werden. Disposition überd. Landrat

## X. Amtliches Verordnungsblatt für den Kreis Stormarn.

2/20 Mit Genehmigung der Militärregierung erscheint jetzt laufend das " Amtliche Verordnungsblatt " mit Anzeigenteil für den Kreis Stormarn. Ich übersende Ihnen die ersten Exemplare mit dem Ersuchen, dieselben an den amtlichen Anschlagtafeln, in geeigneten Geschäften, Gastwirtschaften usw. zum Aushang zu bringen. Es ist sehr wichtig, dass dieses Blatt der Öffentlichkeit in breitem Masse zugänglich gemacht wird. Gleichzeitig bitte ich, in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass der Verlag Anzeigen von Privatpersonen und Firmen entgegennimmt. Anzeigenannahmestellen sind in:

Bargtheide : Rud. Denkert,  
Trittau : Flügge, Buchdruckerei,  
Ahrensburg : Willy Lüders, Buchhandlung,  
Reinfeld : Denkert, Buchhandlung,  
Bad Oldesloe : "Lampete", gleichzeitig Verlag.



Kreisarchiv Stormarn A1

- 6 -

XI. Zulassung von Veranstaltungen von Konzerten, Theatern usw.

2/20 Die Militärregierung hat neue Richtlinien für die Zulassung von Veranstaltungen ( Konzerten, Theaterveranstaltungen, Opern, Operetten, Varieté sowie alle anderen Arten von Unterhaltung öffentlicher Art durch Personen direkt ) herausgegeben. Die Richtlinien finden keine Anwendung auf Filmveranstaltungen. Die Richtlinien, die mit dem 15. Nov. ds. Js. in Kraft treten, werden im nächsten " Amtlichen Verordnungsblatt " bekanntgegeben. Ich weise jedoch schon jetzt darauf hin, dass mit Wirkung vom 15. Nov. ds. Js. ab keine befristeten Bewilligungen, die für derartige Veranstaltungen vorher von der Militärregierung erteilt waren, mehr Gültigkeit haben.

Ich ersuche Sie hiermit, diejenigen Personen, die innerhalb Ihres Bezirks Zulassungsgenehmigungen haben könnten, entsprechend in Kenntnis zu setzen, damit diese sich eine neue Bewilligung einholen. Antragsvordrucke können bei der Militärregierung durch meine Hand angefordert werden.

P a a s c h e  
k. Landrat.

Der Landrat  
des Kreises Stormarn.

Bad Oldesloe, den 23. Nov. 45. 36

An  
die Herren Bürgermeister und Ortspolizeibehörden im Kreise.  
Rundverfügung E 67/45.

I. Vorbestellung für die Weihnachtssonderzuteilung

KEA. Die Kartenstellen haben den Einzelhändlern für die vereinnahmten Vorbestellabschnitte I ( Ida ) je eine Empfangsbescheinigung für Backpulver und Trockenfrüchte. Für die Bestellabschnitte II ( Hanna ) ist eine Empfangsbescheinigung für Schokolade und eine weitere für Fruchtschnitten auszustellen.

II. Das Landesernährungsamt ordnet an :

1. Stärke Erzeugnisse.

KEA. Die Herstellung von Stärkeerzeugnissen für die Versorgung der Kinder kann nicht mehr in dem bisherigen Umfang vorgenommen werden, da Rohstoffe nicht zur Verfügung stehen. Infolgedessen ist eine Änderung erforderlich. Kinderstärkemehle werden in Zukunft durch Puddingpulver ersetzt. Es wird dazu folgendes angeordnet :

- A) Sämtliche vor dem 1.11.1945 ausgestellte Bezugscheine über Kinderstärke sind ungültig. Nach dem 1.11. 1945 ausgestellte Bezugscheine haben den Zusatz " Spezial " zu tragen. Bezugscheine dieser Art sind nur noch auszustellen für Abschnitte der Lebensmittelkarten Klstk. soweit sie über Kinderstärkemehle lauten.
- B) Bezugscheine über Kartoffelstärke-Erzeugnisse dürfen nicht mehr ausgestellt werden. Die vorhandenen Bestände sind aufzubauchen.
- C) Statt bisher über Kartoffelstärkeerzeugnisse sind in Zukunft die Bezugscheine über Puddingpulver auszustellen.
- D) Um den Übergang zu gewährleisten, ist wie folgt zu verfahren :
  - a) Für die Abschnitte der 81. Z.P. Klk. 81/ 1, 2, 3, 4, soweit sie über Kartoffelstärkeerzeugnisse lauten, sind Bezugscheine über Puddingpulver auszustellen.
  - b) Die Kartenstellen werden ermächtigt, die Bezugscheine der 80. Z.P. Klk. 1, 2, 3, 4, soweit sie über Kartoffelstärkeerzeugnisse ausgestellt und noch nicht beliefert sind, in solche über Puddingpulver umzutauschen. Als Bezugscheine für die 80. Z.P. werden solche anerkannt, die in der Zeit vom 15.10.- 16.11. 1945 ausgestellt sind.
  - c) Den Kartenstellen wird zur Pflicht gemacht, den Umtausch unter allen Umständen auf die genannten Abschnitte zu beschränken. Das Kontingent für Puddingpulver ist auf den notwendigsten Bedarf beschränkt und kann nicht erhöht werden.
  - d) Soweit einzelne Kartenstellen bereits so verfahren haben, behält es dabei sein Bewenden. Soweit einzelne Kartenstellen Bezugscheine ( Überbrückungs- und Bestandsbezugscheine ) auf Puddingpulver ohne die genannten Kartengrundlagen ausgestellt haben, sind sie mit den angegebenen Kartengrundlagen der 80. und 81. Z.P. zu verrechnen. Waren die Bezugscheine höher als die Kartengrundlagen, so sind auch die Abschnitte der 82. Z.P. bei der künftigen Abrechnung zu Grunde zu legen.

E) Die Kartenstellen sind verpflichtet, die Ausgaben unverzüglich und schnell durchzuführen. Neue Bestands- oder Überbrückungsbezugscheine für die Durchführung dieser Umstellung dürfen nicht ausgestellt werden.

Diese Anordnung ist **s o f o r t** dem einschlägigen Einzelhandel bekanntzugeben.

2.) Kartoffel-Reisemarken.

Kartoffel-Reisemarken dürfen nur für die Gaststättenverpflegung ausgegeben werden und nur in Gaststätten beliefert werden.

Ausgegeben werden je Wochenabschnitt 14 Marken, deren Wert je 150 g Speisekartoffeln beträgt. Geliefert werden jedoch in Gaststätten auf diese Marken je nach Vorratslage

- 150 g Kartoffeln
- oder 35 g Weizenmischbrot
- oder Gerichte im Gegenwert von mindestens 25 g Weizenbrotschrot
- oder Gerichte im Gegenwert von mindestens 25 g Nahrungsmittel
- oder 300 g Steckrüben.

Die Kartenstellen dürfen diejenigen Abschnitte, die für Wochen gelten, in denen Getreiderzeugnisse ausgegeben werden dürfen, je nach Antrag des abliefernden Gastwirts mit je 35 g R.- Brot oder 25 g Nahrungsmittel bewertet und auf die sich ergebenden Endsummen die entsprechenden Gaststätten-Zuschläge gewähren, soweit den Gaststätten keine Kartoffeln geliefert werden können.

Kartoffel-Reisemarken dürfen in Bäckereien und Einzelhandlungen nicht mit Getreiderzeugnissen beliefert werden.

Für Kartoffelabschnitte der ausgegebenen Tageskarten ( 1, 3 und 7 Tage ) dürfen dagegen in Bäckereien und Einzelhandlungen Getreiderzeugnisse geliefert werden.

Diese Anordnung ist **s o f o r t** allen Gaststätten, Bäckereien und Einzelhandlungen bekanntzugeben.

3. Abgabe von Pferdefleisch und Freibankfleisch.

Die Abgabe und der Bezug von Pferdefleisch, Fleischwaren aus Pferdefleisch und Pferdefett in fester Form erfolgt in Zukunft nur in Höhe der sich aus den einzelnen Bedarfsnachweisen ergebenden Gewichtsmengen. Pferdefleisch ist ohne Knochen abzugeben.

Diese Anordnung ist **s o f o r t** allen Pferdeschlachtereien mitzuteilen. Freibankfleisch ist in anderthalbfacher Höhe der sich aus den einzelnen Bedarfsnachweisen ergebenden Gewichtsmengen abzugeben.

4. Reise-Zusatzverpflegung für Arbeitskräfte im Bergbau.

Die Arbeitsämter der Provinz werden in der nächsten Zeit Arbeitskräfte für den Ruhrbergbau anwerben. Auf Weisung der Britischen Militärregierung sollen diese Arbeitskräfte bereits während der Reisezeit eine den Bergbau-Rationen angenäherte Verpflegung erhalten.

Den Angeworbenen, die sich bei der Abmeldung durch einen Dienstverpflichtungsschein als Arbeiter für den Ruhrbergbau ausweisen, ist eine Wochenration zusätzlich in Reisemarken auszuhändigen und diese Aushändigung auf der Abmeldebescheinigung zu vermerken.

Reisemarken sind in folgender Höhe zu geben :

Brot .....	2.500 g
Nahrungsmittel .....	500 g
Fleisch .....	150 g
Butter .....	100 g
Zucker .....	150 g
Käse .....	30 g

Die Bescheinigung ist folgendermassen zu fassen : " Reise-zusatzverpflegung für eine Woche ausgegeben . "

5.) Verfall von Bezugscheinen.

Bezugscheine über Lebensmittel, die vor dem 1. August 1945 ausgestellt sind, dürfen ab sofort nicht mehr beliefert werden. Dabei ist es gleichgültig, aus welchem Grunde eine Belieferung der Bezugscheine bisher nicht erfolgen konnte. Dieses gilt für alle Bezugscheine und für alle Warengattungen. Ausnahmen werden nicht gestattet.

Diese Anordnung ist **s o f o r t** dem Einzelhandel mitzuteilen.

6.) Kartoffelversorgung von Grossverbrauchern.

Anstelle der bezugscheinmässigen Zuteilung von Kartoffeln an Grossverbraucher ( Kantinen, Werkküchen, Anstalten usw.) ab 82. Zuteilungsperiode treten Nahrungsmittel und Steckrüben und zwar werden, soweit Kartoffeln nicht vorhanden sind, für 1000 g Kartoffeln 112, 5 g Nahrungsmittel und 2000 g Steckrüben ausgegeben.

Für die Annahme und Ausgabe von Bedarfsnachweisen bleiben die bisherigen Bestimmungen unverändert bestehen.

Diese Anordnung ist **s o f o r t** allen Kantinen, Werkküchen, Anstalten usw. bekanntzugeben.

7.) Belieferung mit Schlachtfetten.

Die Kleinabschnitte für Schlachtfette auf der Ergänzungskarte für Schwerarbeiter sind mit Margarine zu beliefern, da Schlachtfette fehlen.

Diese Anordnung ist **s o f o r t** dem einschlägigen Einzelhandel bekanntzugeben.

III. Flüchtlinge und Evakuierte.

Fl.u.  
W.A.

Der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein hat unter dem 13.11. 45- O.P. I 6 - F 17 10 - folgendes angeordnet :

Die genaue Überwachung des Flüchtlingswesens macht es erforderlich, in regelmässigen Zeiträumen eine Übersicht nach anliegendem Muster auch weiterhin vorzulegen, und zwar nach dem Stande vom 1. jd. Monats.

T.1 Die Meldungen sind spätestens bis zum 7. jd. Monats beim Landratsamt einzureichen, erstmalig zum 7. Dezember 1945. Das anliegende Formular ist zu benutzen.

IV. Diphtherie- und Scharlach-Schutzimpfung.

2/23 Anliegenden Plan für die 1. Diphtherie- und Scharlach-Schutzimpfung im Kreise Stormarn übersende ich mit der Bitte um sofortige öffentliche Bekanntgabe durch Aushang, Anschlag usw. Geimpft werden können alle Kinder im Alter von 1 - 14 Jahren, die in den letzten 3 Jahren nicht gegen Diphtherie und Scharlach schutzgeimpft worden sind, oder Kinder, die in den letzten 2 Jahren keine Diphtherie über-

standen haben.

Falls Impfungen nicht überall in den Schulen stattfinden können, bitte ich, Herrn Medizinalrat Dr. Beyer vom Städtl. Gesundheitsamt des Kreises Stormarn in Bad Oldesloe, Königstrasse 32 ( Fernruf 471 ) umgehend schriftlich oder fernmündlich das Impflokal mitzuteilen. Für die Impfungen müssen in kleinen Orten 1 Raum, in grösseren mindestens 2 Räume zur Verfügung stehen, die ich an den betreffenden Tagen zu heizen bitte. Zur Aufstellung der Impflisten während der Termine ist es notwendig, dass dem Städtl. Gesundheitsamt 2 Schreitkräfte ( evtl. Lehrlinge ) und die jeweilige Gemeindeschwester zur Verfügung gestellt werden.

Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, dass alle Vorbereitungen zur ordnungsmässigen Durchführung der Schutzimpfung Ihrerseits getroffen werden und die Bevölkerung rechtzeitig von den anberaumten Impfterminen Kenntnis erhält.

V. Löschwasserversorgung.

2/22 ( Verfg. des RP. v. 17. 6. 43- I S P ( F ) 21 S. 8 - , mitgeteilt durch Verfg. vom 28. 6. 43- 2/22 ).

T.! Der Herr Regierungspräsident wünscht Bericht über die Löschwasserversorgung im Kreise. Ich bitte, mir unerinnert bis zum 5. Dezember 1945 mitzuteilen, ob und in welcher Weise die Löschwasserversorgung in Ihrem Amtsbezirk gesichert und eine unbehinderte Entnahme von Löschwasser jederzeit möglich ist. Über die bei der vorgenommenen Überprüfung gemachten besonderen Erfahrungen wollen Sie mir gleichzeitig berichten.

Von der nochmaligen Einsendung von Befundscheinen über die erfolgte Prüfung der Feuerlöschteiche ist bei der Erstattung dieses Berichts abzusehen.

Ihren Bericht erbitte ich bestimmt bis zu dem gesetzten Termin.

VI. Monatl. Meldung über Bestand der Flüchtlinge.

W.u. Fl.A. Die gemäss Rundverfügung - E 64/ 45 vom 13. d. Mts. - angeforderten Meldungen sind zum Teil eingegangen. Dabei ist jedoch festgestellt worden, dass meine Anordnungen nicht in genügendem Umfange beachtet worden sind. Für den Kreis ist es von entscheidender Bedeutung, die genaue Anzahl der ständigen und verbleibenden Bevölkerung zu ermitteln. Diese Zahl dient als Richtlinie für die weitere Zuweisung neuer Flüchtlinge. Je niedriger diese Zahl ist, desto geringere Neuzuweisung steht zu erwarten. Die Herren Bürgermeister müssen daher bemüht sein, mit aller Sorgfalt diese Zahl zu ermitteln. Den Weg habe ich in meiner Rundverfügung - E 64/ 45 - vom 13. 11. 45 angegeber.

Als Masstab für die Richtigkeit der genauen Anzahl der ständigen und verbleibenden Bevölkerung gilt die Bevölkerung von 1939. Die jetzige Zahl dürfte auf keinen Fall erheblich mehr sein, als die damalige Bevölkerungszahl. Wo Gemeinden mehr gemeldet haben sollten, bitte ich, nochmals die Meldung zu überprüfen und die Berichtigung sofort hierher zu geben.

Eine spätere Abänderung wird sich nicht mehr ermöglichen lassen.

P a a s c h e  
k. Landrat.

Der Landrat  
des Kreises Stormarn.

Bad Oldesloe, den 27. Nov. 1945

An  
die Herren Bürgermeister und Ortspolizeibehörden im Kreise.

Rundverfügung E 69/ 45.

I. Bekanntmachungstafeln.

2/20 Die Militärregierung hat mich darauf hingewiesen, dass nicht in allen Gemeinden die von ihr vorgeschriebenen Bekanntmachungstafeln aufgestellt sind, bezw. dass mancherorts die Tafeln nicht die vorgeschriebene Form und Beschriftung haben.

Ich bitte, die Bekanntmachungstafeln in allen Gemeinden nochmals auf ihre Übereinstimmung mit der in Rundverfügung E 45/ 45 - Ziffer VI - gegebenen Vorschrift zu überprüfen.

II. Flüchtlingsvertreter.

1/12 Die Militärregierung hat mich beauftragt, sicherzustellen, dass in jeder Gemeinde Flüchtlingsvertreter in der Wohnungskommission und im Gemeinderatsausschuss vorhanden sind. Sollten noch in einzelnen Gemeinden die Flüchtlinge nicht in diesen beiden Ausschüssen vertreten sein, so bitte ich, nunmehr umgehend einen geeigneten Vertreter hineinzuberufen.

III. Gemeindevertreter ( Flüchtlingsvertreter )

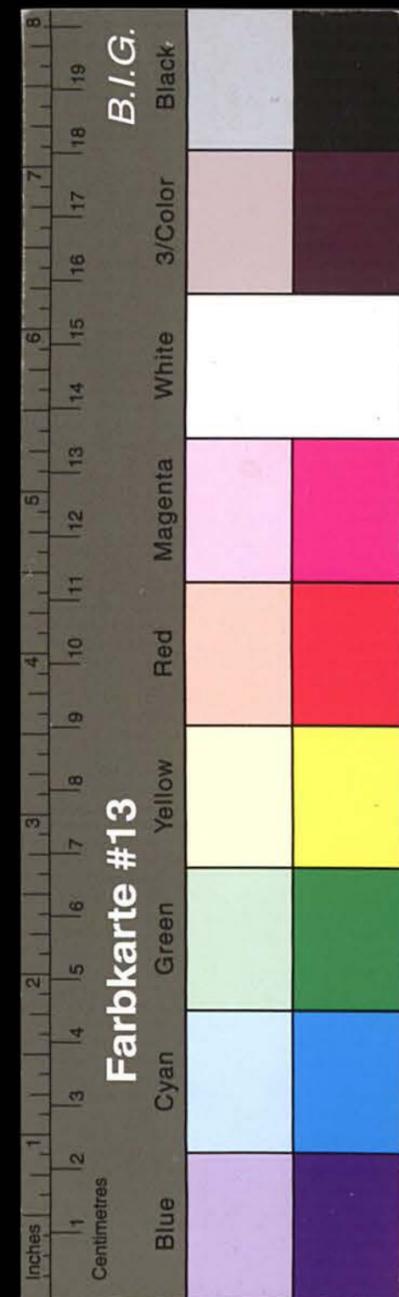
( Nur für die Gemeinden von 300 - 2000 Einwohnern ).

1/12 Soweit noch nicht geschehen, ersuche ich die Herren Bürgermeister der Gemeinden des Kreises von 300 bis 2.000 Einwohnern, von den zu Gemeindevertretern vorgeschlagenen bezw. noch vorzuschlagenden Flüchtlingen umgehend den politischen Fragebogen einzureichen. Vor der Einreichung sind die Fragebogen auf ihre richtige und vollständige Ausfüllung hin nachzuprüfen und gegebenenfalls vor Einreichung berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.

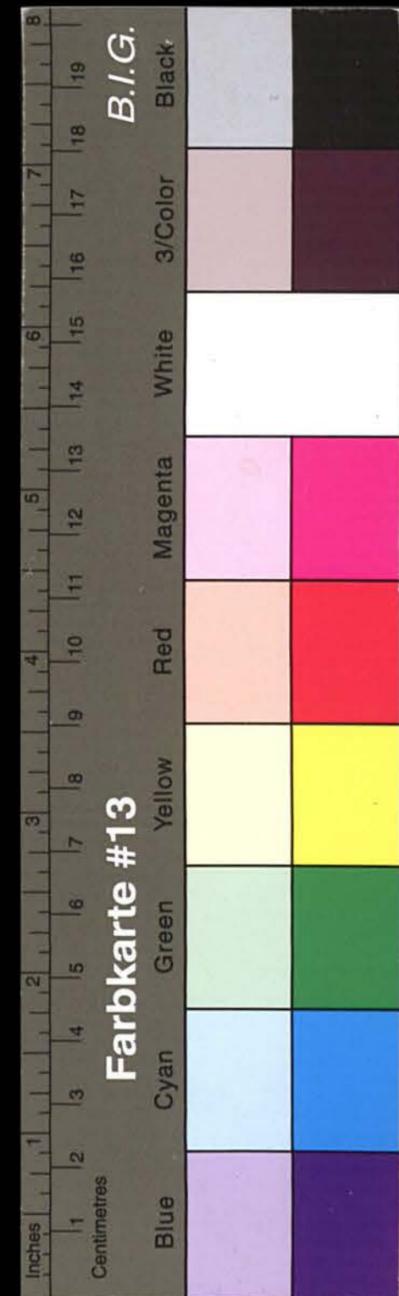
T.!  
Zur Ausfüllung des Fragebogens bemerke ich noch folgendes : Unter : " Stellung für die Bewerbung eingereicht " ist anzugeben : Gemeindevertreter - Flüchtlingsvertreter - der Gemeinde ... ( Name der Gemeinde ). Sämtliche Fragen im Fragebogen sind mit " Ja " und " Nein " zu beantworten, Striche genügen nicht. Insbesondere ist auch die Spalte über die Ämter in der NSDAP bzw. in den Gliederungen oder Verbänden zu beantworten und dabei die Dauer der Mitgliedschaft ( von wann bis wann ) sowie die etwa bekleideten Ämter und die Dauer der bekleideten Ämter anzugeben. In allen Fragebogen ist auch die Frage unter D : " Schriftwerke und Reden " zu beantworten. Die Unterschrift ist durch einen Zeugen zu bescheinigen.

IV. Hand- und Spanndienste.

0/02 Ich bitte die Herren Bürgermeister, bei der Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen sich im Bedarfsfalle einer Satzung über Hand- und Spanndienste zu bedienen. Eine Muster-satzung ist den Herren Bezirksbürgermeistern zugestellt worden. Sie kann dort angefordert werden, um ggf. diese Satzung für Ihre Gemeinde in Kraft zu setzen. Die Satzung kann auf die örtlichen Verhältnisse abgestellt werden. Vor Inkraftsetzung ist meine Zustimmung einzuholen und dabei die



Kreisarchiv Stormarn A1



# Kreisarchiv Stormarn A1

Satzung in doppelter Ausführung einzureichen.

## V. Preisgestaltung für Tannenbäume.

2/27  
50/45

Für die Preisgestaltung von Weihnachtsbäumen gilt weiterhin die Anordnung über die Preisgestaltung von Weihnachtsbäumen vom 1. 12. 1942 ( Amtl. Preisnachrichten Teil I, Anordnung und Erlass vom 1. 12. 1942 ). Diese Anordnung ist auch im Neudruck Sondernummer 13 der Amtl. Preisnachrichten vom 1. 12. 1944 - Ausgabenummer 7/ 1944 - erschienen.

Ich ersuche, die nachgeordneten Dienststellen, beim Handel mit Weihnachtsbäumen die vorgenannte Anordnung zu beachten.

## VI. Eintrittspreise für kulturelle Veranstaltungen.

2/27  
53/45

Der Herr Regierungspräsident - Preisüberwachungsstelle - hat mich mit Verfügung vom 13. 11. 1945 nochmals ausdrücklich angewiesen, die Preise für kulturelle Veranstaltungen ( Theater, Varietés, Konzerte usw. ) erheblich herabzusetzen.

Ich weise in diesem Zusammenhange nochmals auf meine Verfügung 2/ 27 vom 27. 10. 1945 hin ( nur an die Gemeinden Ahrensburg, Reinfeld, Reinbek, Trittau, Harksheide und Bargteheide abgesandt ), mit welcher ich anordnete, dass die Spielerlaubnis seitens der Bürgermeister dem Unternehmer oder bezw. Künstler nur dann gestattet werden soll, wenn seitens der Preisbehörde gegen die Höhe des geforderten Preises keine Einwendungen erhoben werden. Zur Prüfung dieser Preisgestaltung sind die Unternehmer oder Mitwirkende mit allen Unterlagen zur persönlichen Rücksprache an meine Abteilung Preisbehörde in Bad Oldesloe zu verweisen.

Auf die Innehaltung dieser Verfügung weise ich ausdrücklich hin.

Eine Spielerlaubnis durch die Bürgermeister darf nicht erfolgen, ohne dass eine Preisgenehmigung der Preisbehörde vorliegt. Diese Genehmigung wird entweder schriftlich dem Antragsteller oder in eiligen Fällen mündlich dem betreffenden Bürgermeister erteilt.

Weiter mache ich darauf aufmerksam, dass auf Grund der Anordnung des Präsidenten der Reichskulturkammer über Eintrittspreise für Schwerkriegsbeschädigte vom 3. 7. 1945 mit Genehmigung des Reichskommissars für die Preisbildung die Veranstalter von Theatern, Lichtspielunternehmen, Konzerten, Varietés, Kabarets, Zirkusvorführungen, Tanzvorführungen und Ausstellungen kultureller Art verpflichtet sind, den Schwerkriegsbeschädigten mit Ausweisen A, B, C eine Eintrittsermäßigung von 50 % zu gewähren. Diese Anordnung gilt heute mehr denn je. Auf ihre unbedingte Innehaltung ist zu achten.

## VII. Heizöl für Schulen.

Sch. A. Für den Monat November hat die Militärregierung 4700 Gallonen ( 1 Gallone = 4, 5 l ) Öl zu Heizungszwecken für die Volksschulen zur Verfügung gestellt.

Bestellungen auf Heizöl sind bei mir aufzugeben. Ich bitte, mir Schulen zu nennen, die bereits für Ölheizung eingerichtet sind oder sich auf Ölheizung umstellen. Pläne oder Zeichnungen von Ölheizungsöfen bitte ich mir zuzustellen, damit ich interessierte Schulen mit Material versorgen kann.

P a a s c h e  
k. Landrat.

Der Landrat  
des Kreises Stormarn.

Bad Oldesloe, den 3. Okt. 1945. 39

An  
die Herren Bürgermeister und Ortpolizeibehörden im Kreise.

Rundverfügung E 52/ 45.

## I. Verbotene Zahlungen.

2/20 Die Englische Militär- Regierung hat wiederholt Anordnungen über das Verbot von Zahlungen aus öffentlichen Mitteln erlassen. Ich weise insbesondere auf die Anweisung Nr. 1 an deutsche Beamte, betr. öffentliche Einnahmen und Ausgaben und die später ergangenen Erläuterungen hierzu hin. Unter Hinweis auf die besondere Wichtigkeit dieser Anordnungen mache ich allen Dienststellen, Beamten und Angestellten die unbedingte Beachtung dieser Vorschriften zur Pflicht. Die Behördenleiter sind dafür verantwortlich, dass von keiner öffentlichen Kasse Zahlungen geleistet werden, die nicht den von der Englischen Militär- Regierung erlassenen Vorschriften entsprechen. Die Behördenleiter haben sich ihrerseits fortlaufend zu vergewissern, dass die Verbotsvorschriften innegehalten werden. Alle mit der Überwachung und Prüfung öffentlicher Kassen beauftragten Dienststellen ( Rechnungsämter, Rechnungsprüfungsämter, Rechnungsrevisoren, Verbandsrevisoren, Gemeindeprüfungsämter usw. ) sind mit den nötigen Anweisungen zu versehen, dass sie bei der Überwachung und Prüfung der Kassen ihr besonderes Augenmerk auch darauf richten, dass keinerlei Zahlungen geleistet werden, die den Anordnungen der Militär-Regierung nach Religion, Parteizugehörigkeit oder Rasse erkennen lassen. Verstöße nach dieser Richtung sind unnahezu zu ahnden und mir zu melden.

## II. Buchhändler.

2/20 Nach einer mir von der Militär- Regierung zugesandten Information können jetzt Buchhändler eingetragen werden. Wenn die Eintragung von der Militär- Regierung vorgenommen ist, können sie ihr Geschäft fortsetzen. Dieses bezieht sich auch auf gewerbliche Bibliotheken. Die Anträge auf Eintragung sind durch meine Hand zu leiten.

## III. Tanzen

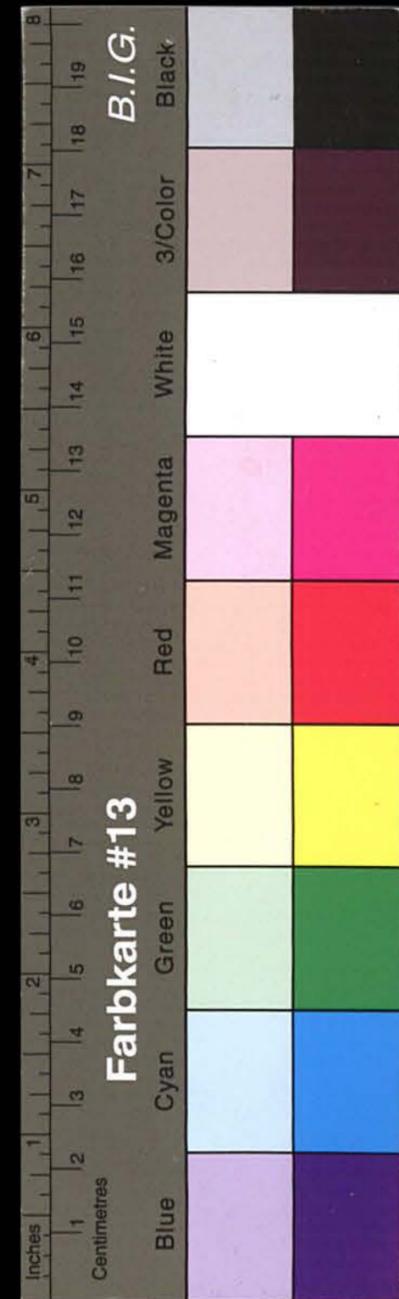
2/20 in den Kaffees ist erlaubt, vorausgesetzt, dass keine Militär- oder Nationalmusik gespielt wird. Die steuerrechtlichen Bestimmungen müssen beachtet werden.

## IV. Gestohlenes Dienstsiegel.

2/20 Der Bürgermeister in Glinde teilt mit, dass in der Nacht vom 12. auf 13. September ds. Js. durch Einbruchdiebstahl u. a. das Dienstsiegel der Gemeinde abhanden gekommen ist. Ich ersuche, auf eine missbräuchliche Verwendung zu achten.

## V. Abnahme von alten Plakaten.

2/20 Die Militär- Regierung weist darauf hin, dass die alten Plakate, betr. Registrierung von Nichtdeutschen, sowie die alten Bekanntmachungen über Ausgangsverbot ( curfew ) abgenommen werden müssen. Ich ersuche um Veranlassung des Erforderlichen.



# Kreisarchiv Stormarn A1

- 2 -

## VI. Dienstaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister.

1/12. Nachstehende Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Schleswig, Betr. Dienstaufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister bringe ich hierdurch zur Kenntnisnahme: (Verf. des RP. v. 19. 9. 45- I K 1/401-8 -)

"Mit Wirkung vom 1.10. 1945 kommt der mit RdErl. des Reichsministers des Innern vom 10. 7. 40. - MBliV. S. 1455 ) zugelassene Zuschlag von 25 v.H. und der mit RdErl. des Reichsministers des Innern vom 7. 7. 1941 ( MBliV. S. 1255 ) zugelassene Zuschlag von 50 v.H. zu den Regelsätzen der Dienstaufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister in Wegfall. Da bei Berechnung der Dienstaufwandsentschädigung ( RdErl. des Reichsministers des Innern vom 6. 9. 44 ( MBliV. S. 889 ) die Einwohnerzahlen um die Zahl der in den Gemeinden polizeilich gemeldeten, nicht in Sammelverpflegung stehenden umquartierten Personen vermehrt werden kann, haben die Zuschläge keine Berechtigung mehr. Die Zahl der umquartierten Personen ist in fast allen Gemeinden des Bezirks ebenso hoch, wenn nicht höher, als die Zahl der ansässigen Bevölkerung.  
I.V.gez.Mensching M.d.W.d.G.b."

## VII. Das Kreisernährungsamt gibt bekannt:

### KEA. I. Bezugsweise für Speisekartoffeln.

-B- Einkellerung für die 81.- 90. Zuteilungsperiode.

#### Anrechnung von Speisekartoffeln für Gartenbesitzer.

Aus der Rundverf. 46/ 45 wird der Nachtrag E 45 / 45 vom 13. 9. 45 aufgehoben. Dagegen wird folgender Erlass angeordnet:

Beim Kleinanbau von Speisekartoffeln gilt der Anbau von 200 qm als Jahresversorgung für einen Versorgungsberechtigten.

Das Ernährungsamt hat für je 200 qm angebauter Kartoffeln den Bezugsausweis für je einen Haushaltsangehörigen einzuhalten. Kleinere Anbauflächen bleiben unberücksichtigt.

### II. Kartoffel-Ration ab 81. Zuteilungsperiode.

Die Kartoffel-Ration wird von der 81. Zuteilungsperiode ab von 2,500 kg auf 2,000 kg wöchentlich herabgesetzt. Dieses bezieht sich nur auf die wöchentlichen Bezüge, dagegen bleiben die Einkellerungsmengen unverändert.

P a a s c h e  
k.Landrat.

Arbeitsamt Bad Oldesloe  
Gesch.Z. 5500- Ba/Mü.

Bad Oldesloe, den 6.8.1945

An alle Nebenstellen und Hilfsstellen des Arbeitsamts

Bad Oldesloe.

Rundverfügung Nr. 3/45  
=====

Betrifft: Arbeitsvorhaben.

Auf Anordnung der Militärregierung unterstehen ab sofort sämtliche Arbeitsvorhaben in den Kreisen Stormarn und Lauenburg der Kontrolle der 963. Pioneer & Civil Labour Unit in Bad Oldesloe, Königstr. 27.

Die Kontrolle erstreckt sich:

- 1.) auf die Genehmigung der Arbeitsvorhaben
- 2.) auf die Zuweisung von Arbeitskräften.

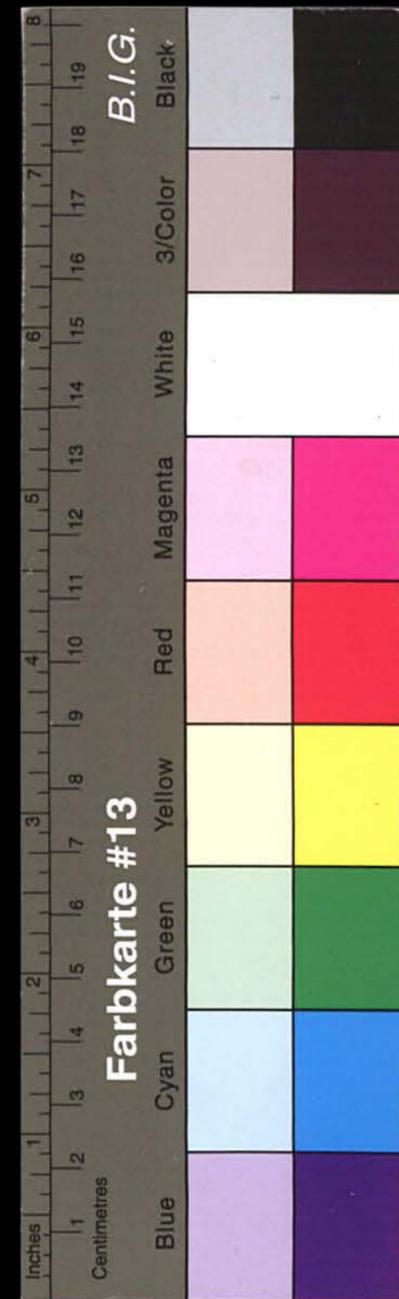
Zu 1) Die Anträge auf Ausführung neuer Arbeitsvorhaben sind zusammen mit dem Antrag auf Zuweisung der Arbeitskräfte durch die Herren Bürgermeister an das Arbeitsamt Bad Oldesloe oder die zuständige Arbeitsamtsnebenstelle zu richten. Das Arbeitsamt legt die Anträge der PCLU zur Genehmigung vor.

Zu 2) Die Neben- bzw. Hilfsstellen dürfen ab sofort keine Arbeitsvermittlung mehr selbständig vornehmen. Sämtliche Aufträge sind vielmehr in doppelter Ausfertigung zu sammeln und werden zweimal wöchentlich dem Hauptamt zugeleitet bzw. von dort abgeholt. Die Aufträge dürfen erst nach Genehmigung und Rückgabe ausgeführt werden. Diese Regelung ist sowohl für alle zivilen Unternehmer als auch für Aufträge Alliierter Truppeneinheiten gültig.

gez.: Ballschmiede  
Regierungsassessor  
m.d.W.d.G.b.

Abdrucke dieser Verfügung an:

- 1) den Herrn Präsidenten des Landesarbeitsamts Schleswig-Holstein in Rendsburg
- 2) den Herrn Landrat des Kreises Stormarn, Bad Oldesloe
- 3) das 501. Mil.Gov.Det., Bad Oldesloe
- 4) den Herrn Landrat des Kreises Herzog. Lauenburg, Ratzeburg
- 5) das 614. Mil.Gov.Det., Ratzeburg
- 6) die Herren Bürgermeister in den Kreisen Stormarn und Herzog. Lauenburg



# Kreisarchiv Stormarn A1

Der Landrat  
des Kreises Stormarn.

Bad Oldesloe, den 23. Nov. 1945.

An  
die Herren Bürgermeister und Ortspolizeibehörden im Kreise.

Rundverfügung E 68/45.

## I. Aufnahme von Einzelflüchtlingen.

W.u.Fl. Es mehren sich die Nachrichten, dass Einzelflüchtlinge um

- A. Aufnahme in den Gemeinden bitten, die bereits in einem anderen Lager als Segeberg registriert und mit den entsprechenden Papieren versehen sind. Diese Registrierung nützt für uns nichts, da jene Registrierstellen die Aufnahme der Flüchtlinge uns nicht anrechnen können. Auch diese Flüchtlinge sind sofort nach Segeberg zu senden. Ob dabei seitens der Gemeinde die Bescheinigung über die Aufnahmemöglichkeit gemäss meiner Rundverfügung E 62/45 gegeben werden kann, muss den Gemeinden überlassen bleiben. Da es sich jedoch bei diesen Personen offenbar um solche Flüchtlinge handelt, die eigentlich in andere Gebiete eingewiesen waren, wäre hier Zurückhaltung geboten. Vielfach handelt es sich auch bei diesen Flüchtlingen um solche, die sich aus Massentransporten selbständig gemacht haben.

## II. Abzug der Polen.

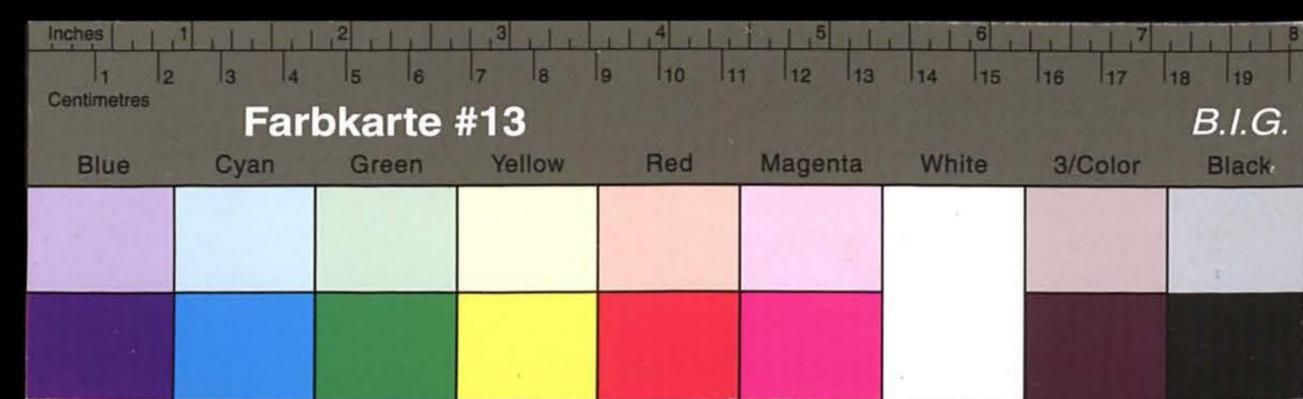
W.u.Fl. Wie der polnische Verbindungsoffizier in Bad Oldesloe gemeldet hat, werden sämtliche Zivilpolen, soweit sie nicht

- A. mit der polnischen Wehrmacht in Verbindung stehen, Ende November d. Js. aus dem Kreise abtransportiert. Insgesamt soll es sich um 750 Polen handeln. Soweit darüber hinaus Zivilpolen mit Ausnahme der vorher bezeichneten im Kreise verbleiben, wird deren lagermässige Unterbringung angestrebt.

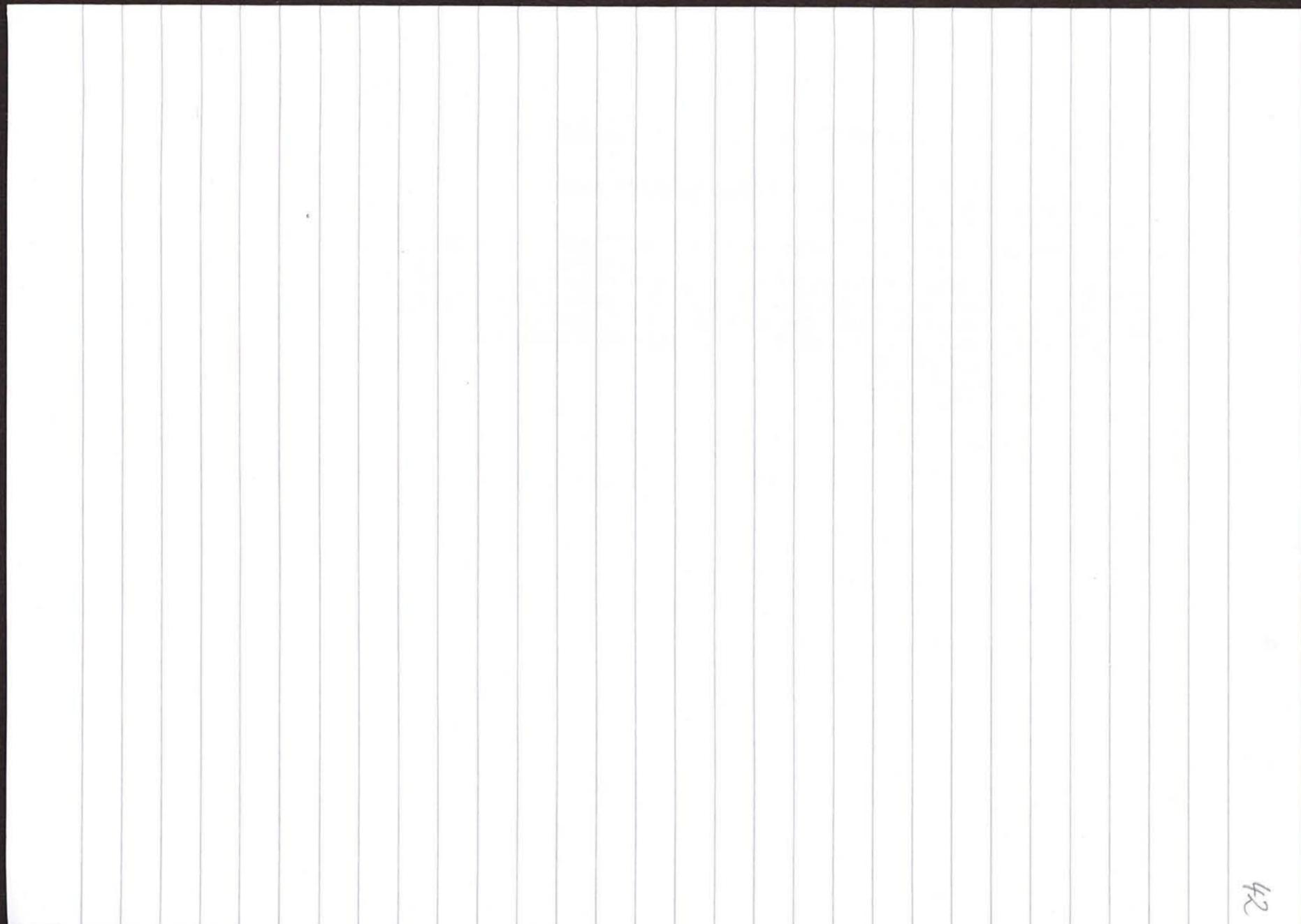
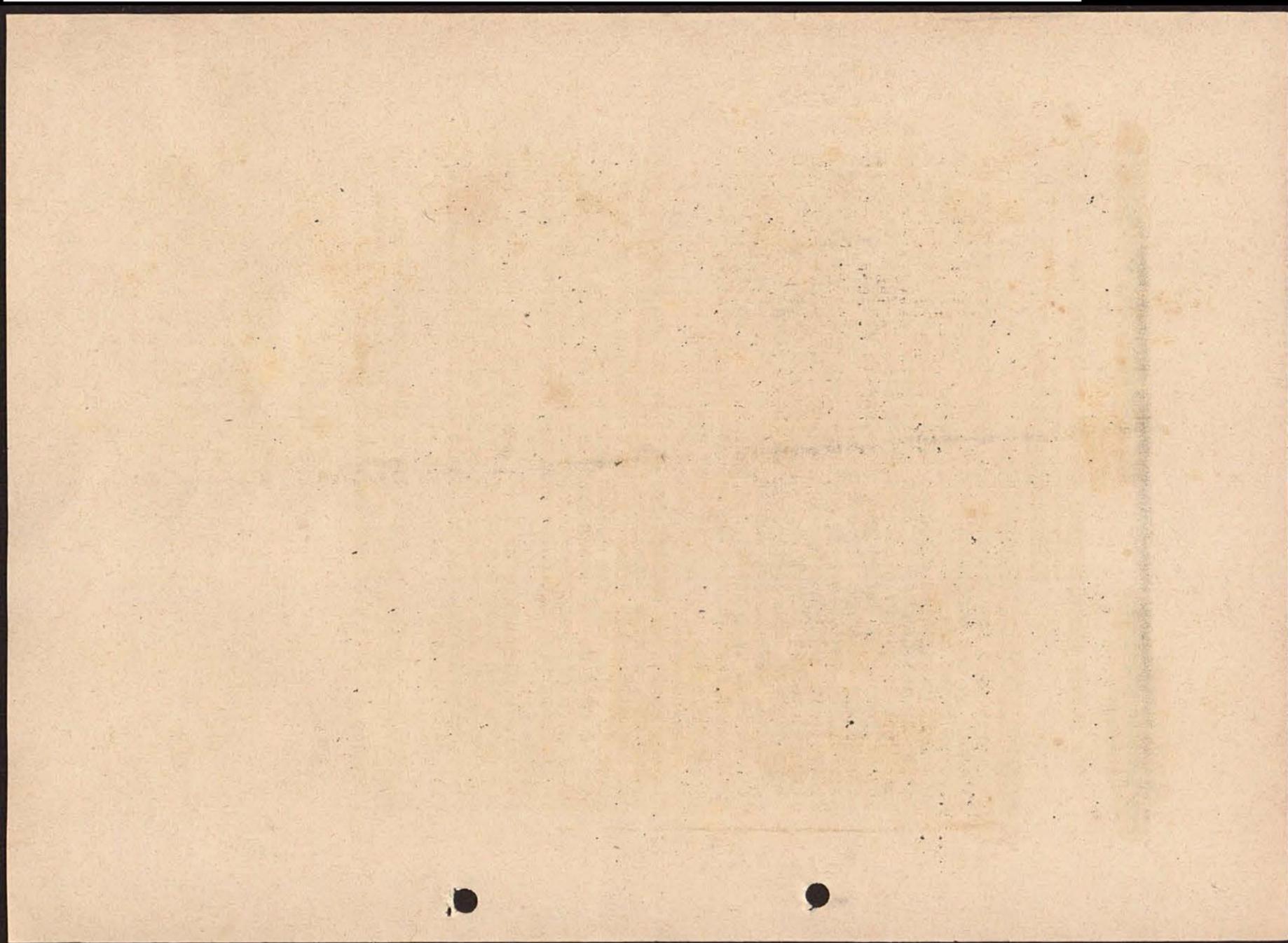
Die Herren Bürgermeister bitte ich, dafür zu sorgen, dass der durch den Abzug der Zivilpolen frei werdende Raum wieder den Gemeinden zur Verfügung gestellt wird. Entsprechende Verbindungsaufnahme mit den örtlichen polnischen Stellen ist erforderlich.

Bis zum 5. Dezember d. Js. ist meinem Wohnungs- und Flüchtlingsamt zu melden, wieviel Zivilpolen abgezogen sind und welcher Wohnraum dadurch freigeworden ist.

P a a s c h e  
k. Landrat.

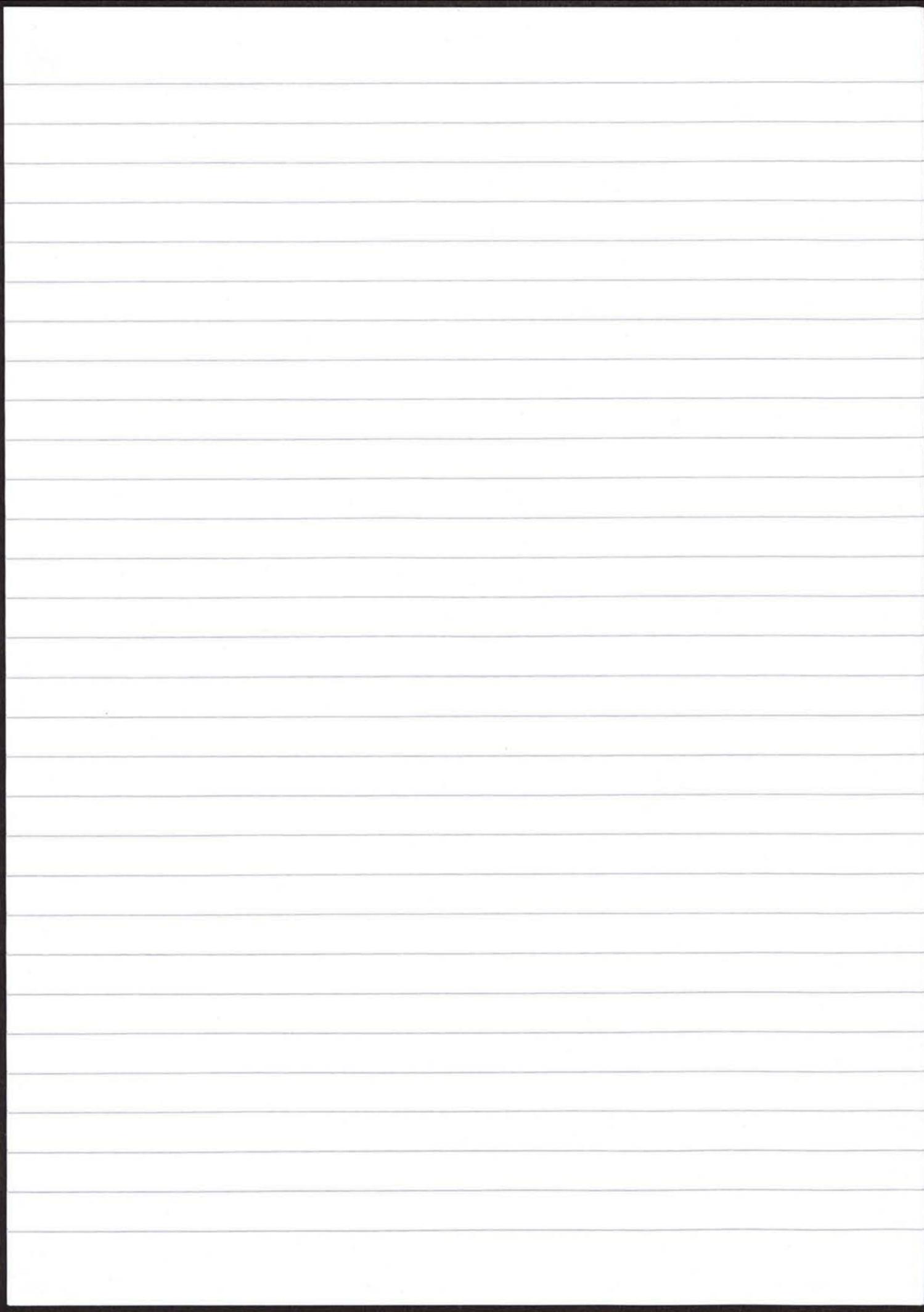


# Kreisarchiv Stormarn A1





# Kreisarchiv Stormarn A1



Der Landrat  
des Arcifres Stormarn

- 1/11 -

Bad Oldesloe, den 3. Dez. 1945.

An den Herrn Standesbeamten in Kl. Wessenberg.

Betrifft: Eheschliessungen von Angehörigen ausländischer Vertragsstaaten.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 18.2.39 -K.A. 1/15/417- bitte ich um ungehende Einreichung der Nachweisung über die in der Zeit vom 1.7.-30.9.45 vorgenommenen Eheschliessungen von Angehörigen ausländischer Vertragsstaaten. Fehlanzeige ist erforderlich.

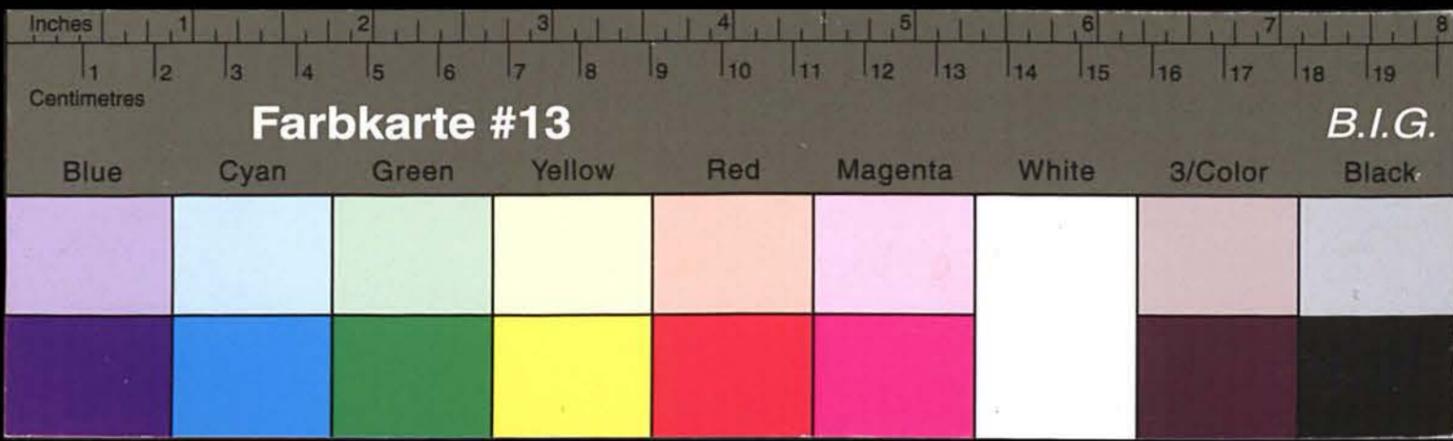
Im Auftrage

gez. Wolgast,  
Kreisoberinspektor.

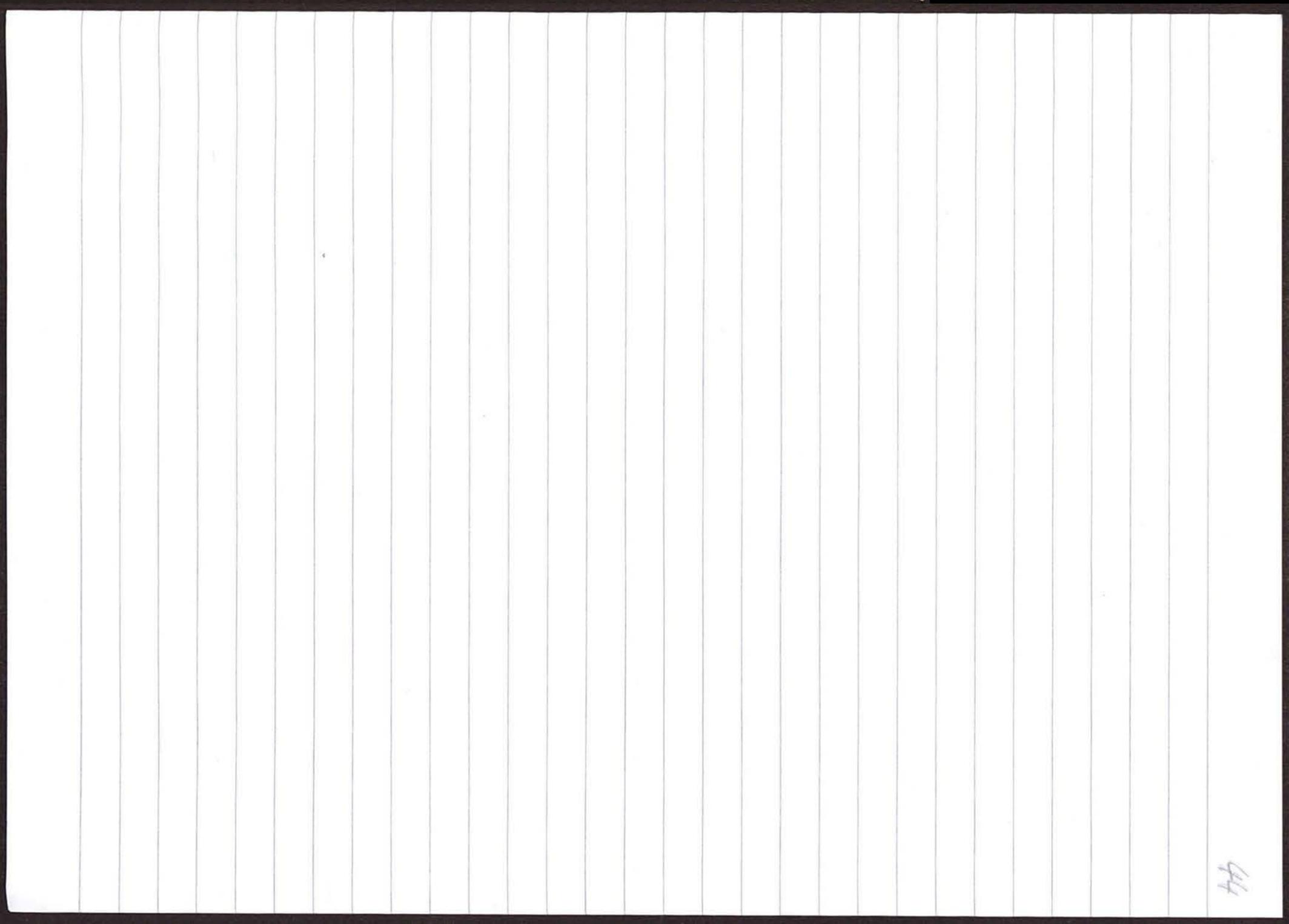
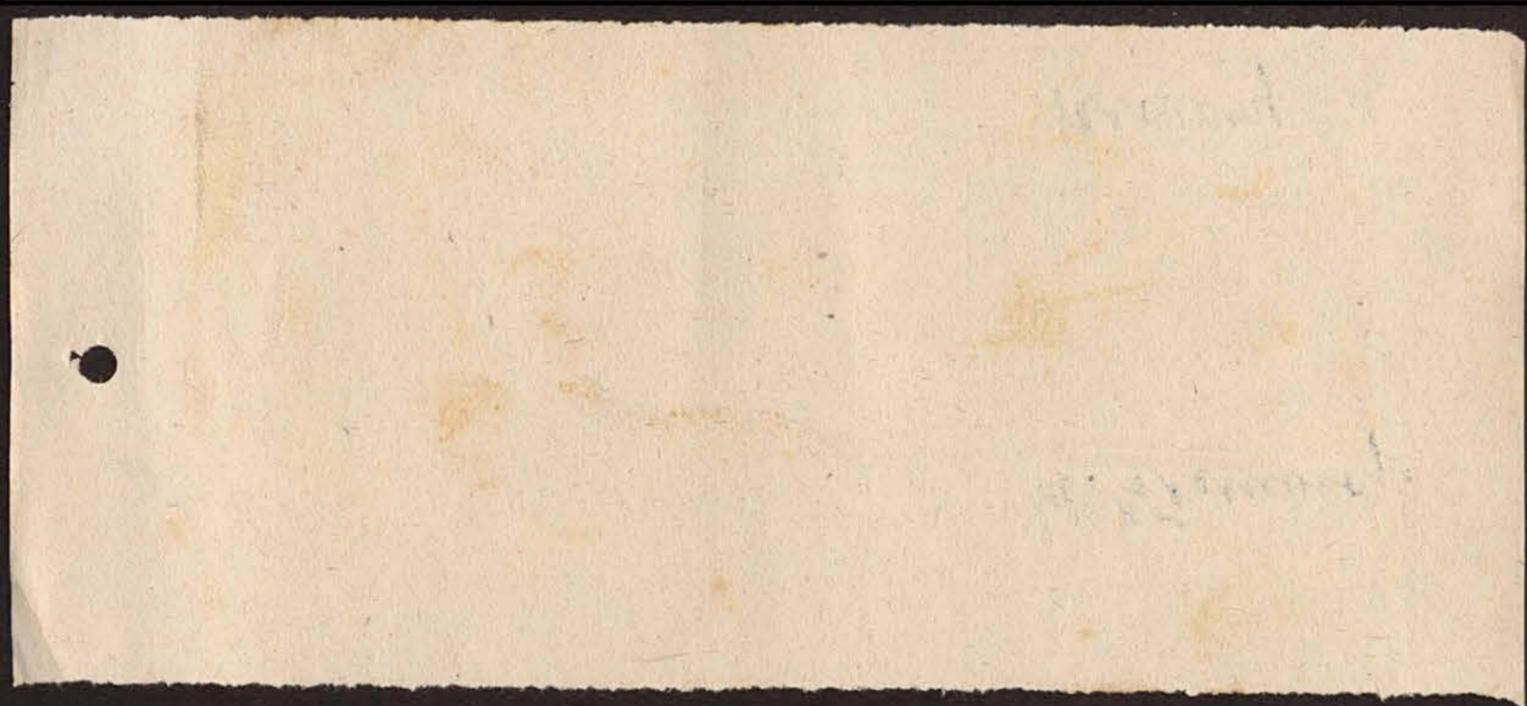
begl.:

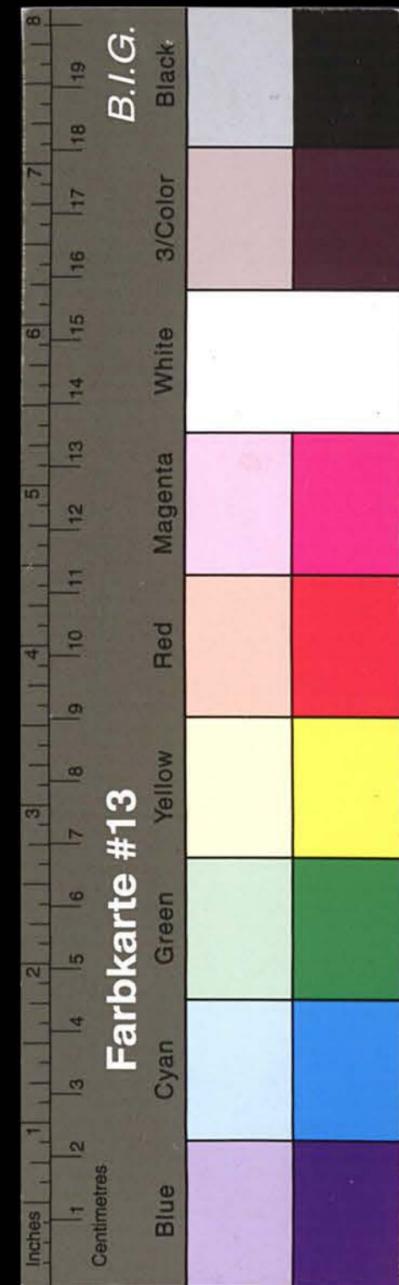
*Handw. Grotz*

43

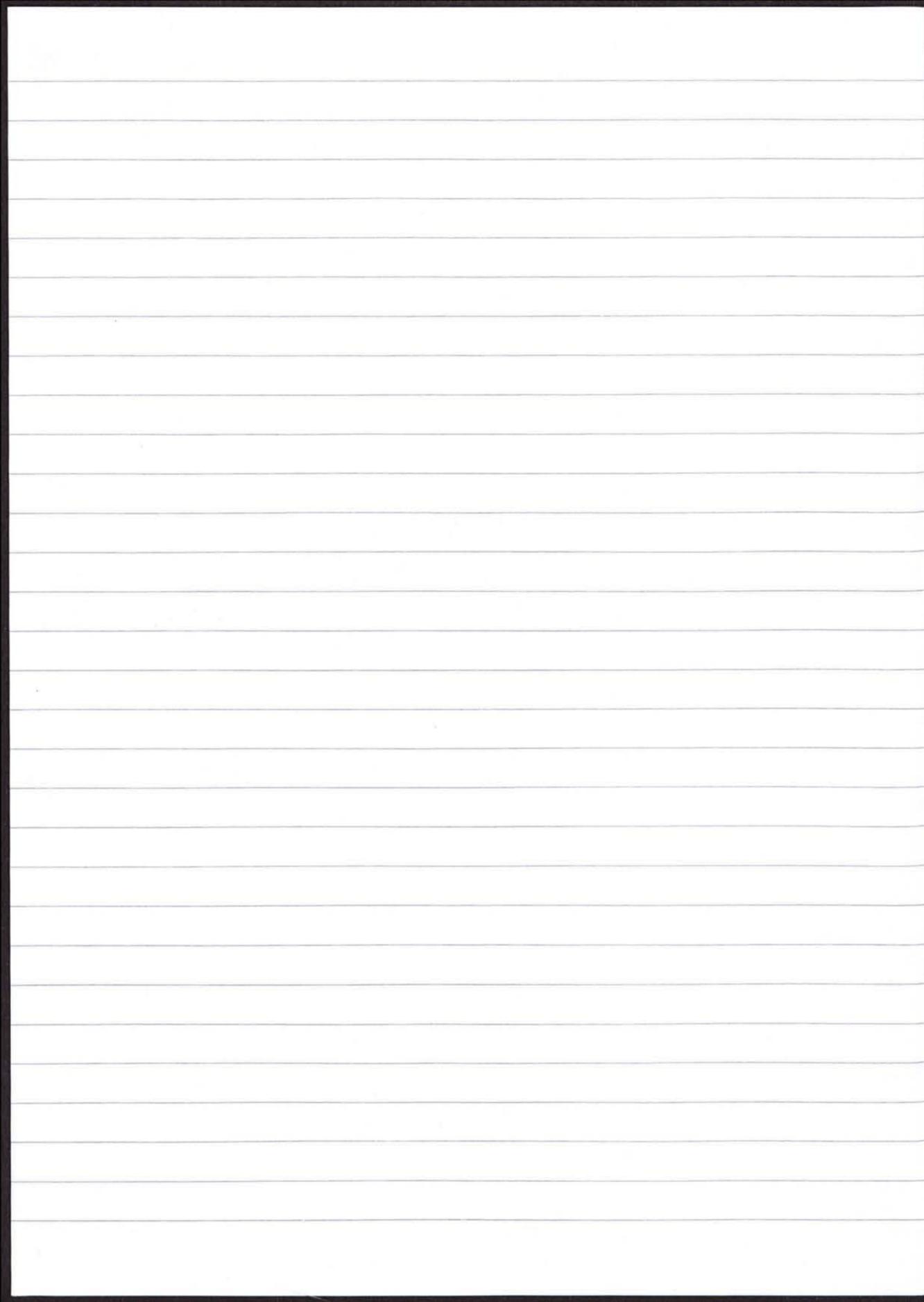


# Kreisarchiv Stormarn A1





# Kreisarchiv Stormarn A1



Der Landrat  
des Kreises Stormarn.

Bad Oldesloe, den 3. Dez. 1945.

An  
die Herren Bürgermeister und Ortspolizeibehörden im Kreise.

Rundverfügung E 71/45.

## I. Ratsausschüsse.

1/12

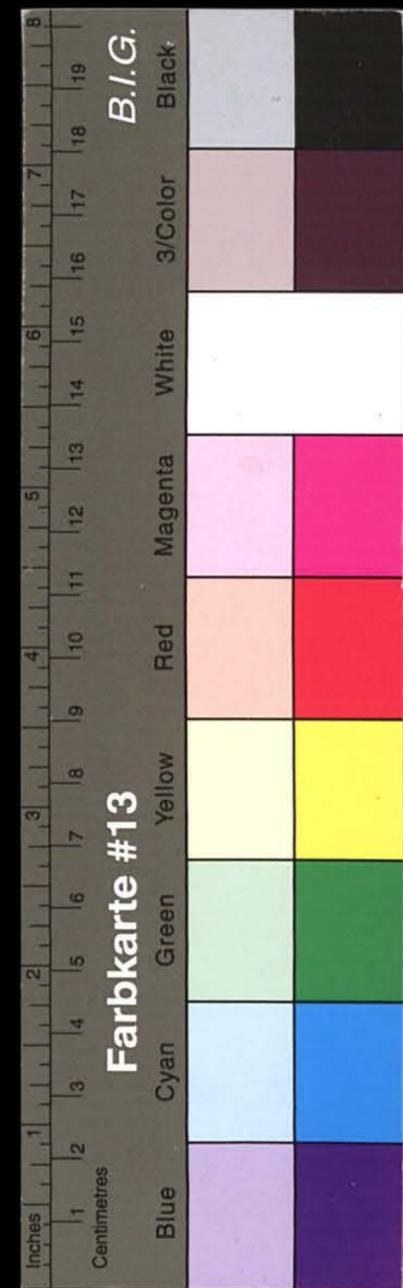
Im Nachfolgenden gebe ich einen Auszug aus einer Anordnung der Britischen Militärregierung, betr. die Einrichtung von Ratsausschüssen, zur Kenntnis. Danach hat die Militärregierung eine Verwaltungsreform im Sinne einer demokratischen Neuordnung unserer Verwaltung nach englischem Muster angeordnet. Entscheidend ist die klare Trennung von beschliessender ( Gemeindevertretung ) und ausführender ( Verwaltung ) Gewalt. Dabei ist festgelegt, dass sich die Angehörigen der ausführenden Verwaltung auf jeden Fall jeder politischen Betätigung zu enthalten haben. Sie werden normalerweise für ihre Tätigkeit in dem bisher üblichen Rahmen vergütet werden, während die Betätigung in der Gemeindevertretung grundsätzlich entschädigungslos ist.

Es ist noch nicht entschieden, ob der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder der Leiter der Gemeindeverwaltung in Zukunft den Titel " Bürgermeister " führen wird. Es wird seitens der deutschen Dienststellen angestrebt, dass dieser Titel dem Leiter der Gemeindeverwaltung vorbehalten bleibt.

Die Militärregierung verlangt von jedem der z.Zt. amtierenden Bürgermeister eine s o f o r t i g e Entscheidung, ob er in Zukunft wünscht " Vorsitzender der Gemeindevertretung " zu sein, oder ob er unter den neuen Umständen "Leiter der Gemeindeverwaltung" bleiben will. Ich bitte, den Herren Bezirksbürgermeistern bis zum Freitag, den 7. Dez. ds. Js., 12 Uhr, schriftlich oder mündlich ihre Entscheidung mitzuteilen und im letzteren Falle, mir dieselbe schriftlich mit Ihrer eigenen Unterschrift zu bestätigen. Die Herren Bezirksbürgermeister bitte ich, am 7. Dez. bis 12 Uhr von allen ihnen unterstellten Bürgermeistern die Entscheidungen einzuholen und für eine telefonische Anfrage des Landratsamtes bereitzuhalten.

Ich weise noch darauf hin, dass auf jeden Fall die Geschäfte bis zu einer anderweitigen Anweisung von mir weiterzuführen sind. Bisherige Bürgermeister, die sich entscheiden, Leiter der Gemeindeverwaltung zu bleiben, werden, wenn sie ehrenamtlich arbeiten wollen, in Gemeinden unter 500 Einwohnern normalerweise gleichzeitig Mitglied der Gemeindevertretung sein.

Die Herren Bürgermeister, die sich entscheiden, Leiter der Gemeindeverwaltung zu bleiben, bitte ich, bis zum 10. Dez. ds. Js., 8 Uhr, abholbereit durch die Kuriere der Bezirksbürgermeister einen Vorschlag für einen Vorsitzenden ihrer Gemeindevertretung mit ausgefülltem Fragebogen fertigzustellen. Für den Fall, dass der bisherige stellvertretende Bürgermeister vorgeschlagen wird, genügt die Benennung und ein Hinweis, dass der Fragebogen bereits an mich eingereicht ist.



# Kreisarchiv Stormarn A1

T.1  
====

Die Militärregierung verlangt nunmehr die Auffüllung der mir bereits vorgeschlagenen Gemeindevertretungen auf die im folgenden Auszug für die einzelnen Gemeindegrößen vorgesehenen Zahlen. Ich bitte, bis zum 10. Dez., 8 Uhr früh, abholbereit für die Kurier der Bezirksbürgermeister eine Liste der von Ihnen für die Gemeindevertretung vorgeschlagenen Personen in der für Ihre Gemeinde vorgeschriebenen Zahl bereitzuhalten. Es ist Name, Vorname und Beruf anzugeben.

Dabei zählt der von Ihnen seinerzeit vorgeschlagene stellvertretende Bürgermeister, wenn er nicht zum Vorsitzenden der Gemeindevertretung von Ihnen vorgeschlagen wird, in die Zahl der Gemeindevertreter und ist in der Aufstellung als 1. der Gemeindevertreter unter dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung aufzuführen.

Bei der Auffüllung der Gemeindevertretung ist eine besondere Sorgfalt bei der Auswahl der vorzuschlagenden Personen notwendig. Die Herren Bürgermeister sind mir dafür verantwortlich, dass in den von ihnen vorgeschlagenen Gemeindevertretungen alle für das Gemeinschaftsleben ihrer Gemeinde irgend bedeutsamen Interessen, gleichgültig welcher Art, vertreten sind. Ausgesprochene Parteivertreter werden normalerweise nur mit einem Vertreter pro Partei anerkannt werden können. Jedoch soll bei der Auswahl der übrigen Vertreter neben den anderen Interessen auch ungefähr das politische Stimmungsbild der Gemeinde wiedergegeben werden. Es sollen jedoch nach Möglichkeit Persönlichkeiten sein, die bei den verschiedensten Gruppen der Bevölkerung gleichermaßen in Ansehen stehen. Die Möglichkeit des Vorschlages von geeigneten Frauen soll in jeder Gemeinde geprüft werden.

T.1  
====

Die Zahl der bisher abgehaltenen Versammlungen der vorgeschlagenen Gemeindevertretungen bitte ich, ebenfalls bis zum 7. Dez. ds. Js., 12 Uhr, an die Herren Bezirksbürgermeister schriftlich oder mündlich zu melden. In Zukunft bitte ich, jede geplante Versammlung der Gemeindevertretung dem zuständigen Herrn Bezirksbürgermeister schriftlich oder mündlich so rechtzeitig bekanntzugeben, dass seine oder meine Teilnahme möglich ist. Die Herren Bezirksbürgermeister bitte ich, als festen Termin mir wöchentlich bis Sonnabend früh 9 Uhr jeder Woche eine Meldung über die Anzahl der in der abgelaufenen Woche in seinem Bezirk abgehaltenen Gemeindevertretungsversammlungen zu melden.

T.1  
====

### A U S Z U G

aus einer Anordnung der Britischen Militärregierung,  
betreffend Einrichtung von R A T S A U S S C H Ü S S E N.

#### Allgemeines.

- I. Kein Gemeinderat darf für seine Dienste Vergütungen erhalten.
- II. Der Vorsitzende jeder Gemeindevertretung in Gemeinden von mehr als 2.000 Einwohnern kann eine Entschädigung für seine Bemühungen erhalten, die sich nach der Grösse der Gemeinde richtet.
- III. Kein bezahlter Bediensteter der Gemeinde kommt für die Gemeindevertretung derselben als Mitglied infrage.

./.

Der Landrat  
des Kreises Stormarn  
-Kreiswirtschaftsamt-

Bad Oldesloe, 1.12.1945  
Grabauerstr. 18  
KWIA-Nr. 170/45

Sofort

An die  
Herren Bürgermeister  
des Kreises Stormarn

Betrifft: Waschmittel-Aufruf in der 82. Zuteilungs-Periode.

Hiermit übersende ich Ihnen meine amtliche Bekanntmachung über den Waschmittel-Aufruf in der 82. Zuteilungs-Periode mit der Bitte um Bekanntgabe an die Einzelhändler und Bevölkerung Ihrer Gemeinde.

Im Auftrage:  
gez. Dr. Elsholz

Beglaubigt:  
Stenotypistin

Anlage  
1 amtliche Bekanntmachung

A m t l i c h e   B e k a n n t m a c h u n g  
-----  
Kreis Stormarn

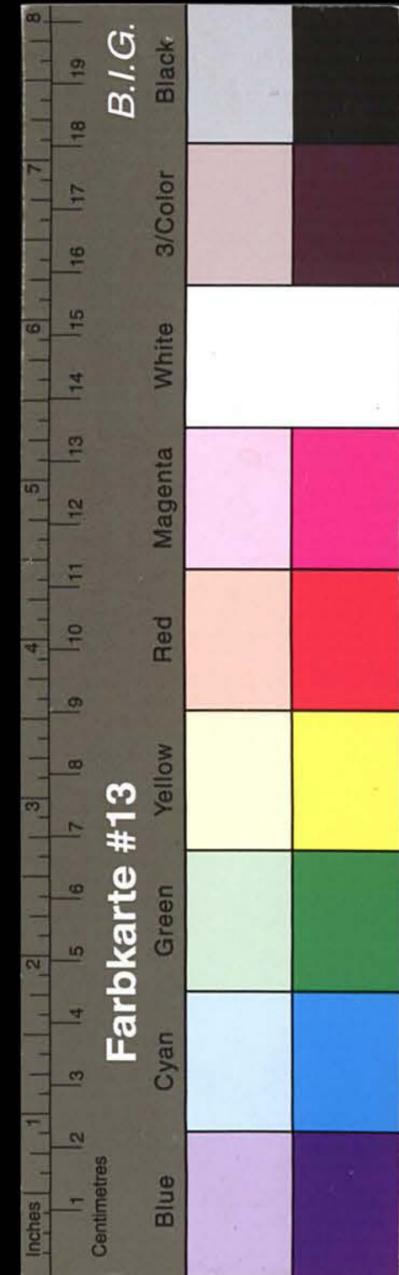
Betrifft: Waschmittel-Aufruf in der 82. Zuteilungs-Periode.

In der 82. Zuteilungs-Periode rufe ich hiermit auf:

- 1.) Kinder von 1 bis 3 Jahren auf Abschnitt 4 der Lebensmittelkarten  
1 Stück F e i n s e i f e  
(Auf den Karten SVK haben die Kartenausgabestellen das Alter des Kindes zu bescheinigen).
- 2.) Alle übrigen Verbraucher erhalten  
1 Stück E i n s t r i c h s e i f e  
auf Abschnitt 4 der Lebensmittelkarten.

Der Landrat  
-Kreiswirtschaftsamt-





# Kreisarchiv Stormarn A1

nicht mehr verantwortet werden können. Ich ordne daher folgendes an :

Soweit es sich um jugendliche Soldaten und sonstige Flüchtlinge bei den Antragstellern handelt, die keinen festen Wohnsitz haben, ist an diese keine Lebensmittelkartenausgabe vorzunehmen. Dieselben sind an mein Wohnungs- und Flüchtlingsamt zu verweisen. Dieses wird normalerweise den Betreffenden einem bürgermeister zuweisen mit dem Ersuchen, den Betreffenden zu einem zuverlässigen Pflegevater in Arbeit und Beaufsichtigung zu geben. Es muss hierdurch erreicht werden, dass diese heimatlosen Jugendlichen in eine geordnete Berufsausbildung und häusliche Erziehung gelangen.

Soweit es sich um ältere Soldaten handelt, die nicht an einen Ort im Kreise entlassen sind, sind diese der zuständigen deutschen Wehrmachtsbezirkskommandantur ( Bad Oldesloe oder Ahrensburg ) ohne vorherige Ausgabe von Lebensmittelkarten zuzuweisen. Diese wird entweder die Rückführung in ein Lager oder die Inmarschsetzung zu einem Marschziel und entsprechende Ausstattung mit Lebensmittelkarten im Benehmen mit mir regeln.

Ostflüchtlinge, die neuerdings wild über die russische Grenze hereinkommen sind, wie schon bekanntgegeben, dem Sammlager in Lüt a u ( Kreis Lauenburg ) zuzuweisen.

Flüchtlinge, die bereits in Hamburg oder Lübeck wohnhaft sind, sind an diese Städte zu verweisen. Soweit sie wild dort zuziehen, und dort keine Zuzugenehmigung bekommen, haben sie an ihren bisherigen Wohnort umgehend zurückzukehren.

In allen Fällen, wo Soldaten oder Flüchtlinge sich auf der Suche nach Angehörigen befinden, ist diesen zu sagen, dass sie sich an dem ihnen zugewiesenen Wohnort aufzuhalten haben und ihre Suche auf dem bereits eingeführten Postkartensystem oder durch Suchanzeigen an die für die gesamte Britische Zone zuständige Suchzentrale des Deutschen Roten Kreuzes in Hamburg 13, Harvestehuderweg 26, fortzusetzen haben.

## XI. Abnahme überholter Bekanntmachungen.

2/20 Die Militärregierung verweist erneut darauf, dass veraltete Bekanntmachungen abgenommen werden müssen. So sind z.B. die Plakate über die Meldung von Ausländern, abgelaufen am 16. Sept. 1945, und die alten Plakate über Ausgangsbeschränkung überholt. Ich bitte, auf die regelmässige Entfernung derartiger Plakate zu achten.

## XII. Haussammlung der Landeskirche.

2/26 Mit Ermächtigung der Britischen Militärbehörde ist dem Beauftragten für das landeskirchliche Hilfswerk, Pastor Dr. Mohr, St. Johannis, vom Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel die nachgesuchte Genehmigung zur Abhaltung einer Haussammlung im Monat Oktober 1945 erteilt worden. Die Sammlung wird von den Kirchengemeinden im Gebiet der Landeskirche durchgeführt und erstreckt sich auf Bekleidung, Wäsche, Naturalien, Geld usw.

Die Sammlung ist von den zuständigen Polizeiorganen zu überwachen. Gleichzeitig teilt der Herr Oberpräsident mit, dass in Zukunft Haussammlungen dieser Art durch eine Arbeitsgemeinschaft aller derjenigen Stellen durchgeführt werden, die für eine freie Fürsorge in Frage kommen. Diese Arbeitsgemeinschaft

wird so schnell wie möglich ins Leben gerufen, kann jedoch im Augenblick noch nicht tätig werden, da die einzelnen Stellen zum grossen Teil noch in Bildung begriffen sind. Mitglieder dieser Arbeitsgemeinschaft werden voraussichtlich sein :

- die evangelische Landeskirche,
- die Innere Mission,
- das katholische Hilfswerk Caritas,
- die Arbeiterwohlfahrt,
- die Heilsarmee und
- eine jüdische Stelle.

Auch diese späteren, vom Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein noch zu genehmigenden Sammlungen sind von den zuständigen Polizeiorganen zu überwachen.

AIII. Suchbüro für vermisste Angehörige der Vereinten Nationen.

Die Militärregierung gibt die Einrichtung eines Suchbüros in Bunde / Ostfriesl. bekannt, das

- 1.) mit dem Auffinden vermisster Personen britischer Nationalität im ganzen Deutschen Reich und
- 2.) mit dem Auffinden vermisster Angehöriger der Vereinten Nationen in der britischen Zone in Deutschland

beauftragt worden ist. Die Anschrift der genannten Stelle lautet :

" Das Suchbüro - Kontrollkommission für Deutschland ( BE ) - Bunde BAOR."

Das Büro befasst sich nicht mit dem Aufsuchen Deutscher Reichsangehöriger. Sofern in vorstehender Angelegenheit dort hin Anfragen gerichtet werden, bitte ich, diese schnellstens und sorgfältig zu erledigen.

AIV. Amtlicher Postverkehr in der amerikanischen und französischen Besatzungszone.

2/20

Es ist nunmehr der Postverkehr für amtliche Schreiben mit der amerikanischen und französischen Zone eröffnet worden. Es sind Schreiben zwischen Dienststellen untereinander und zwischen Dienststellen und Privatpersonen zugelassen. Alle Schreiben, die an die amerikanische und französische Zone gehen sollen, sind dem Landrat, Abteilung 2/20, im offenen, frankierten und mit der Adresse versehenen Umschlag über die Bürgermeister zuzuleiten. Sie werden von mir nach Prüfung mit einer Bescheinigung versehen, dass es sich um ein Schreiben rein amtlichen Charakters handelt und zwecks weiterer Beförderung der Reichspostdirektion in Kiel übersandt.

P a s c h e  
k. Landrat.

Ein Haushalt mit 8 Personen, der 2 Lebensmittelkarten verliert, erhält ebenfalls keinen Ersatz. Solche Anträge sind ohne weiteres von den Kartenstellen abzulehnen. Ebenso sind Antragsteller, die durch den Verlust der Lebensmittelkarte keine unmittelbare Not leiden, abzuweisen. Ersatz wird nur von dem Tage an gewährt, an dem der Antrag gestellt wird.

Pflicht-Werkküche.

Es wird erinnert, dass auf Anordnung der Britischen Militärregierung alle Betriebe, die Schwerst-, Schwer- und Halbschwerarbeiter beschäftigen, bis zum 1.12. 1945 dem Kreisernährungsamt mitzuteilen haben, ob sie eine Pflicht-Werkküche einrichten können oder sich einer solchen anschliessen können. Da verschiedene Betriebe dieser Aufforderung noch nicht nachgekommen sind, sind in der 83. Zuteilungsperiode die Arbeiter-Zusatzkarten und die Ergänzungskarten den Betrieben nur auszuhändigen, wenn sie eine Erklärung abgegeben haben, dass sie die Meldung an das Kreisernährungsamt abgegeben haben.

Bezugschein-Kontrolle für Speisefette.

In der vorigen Woche sind den Kartenstellen wichtige Rundschreiben für die Neuregelung des Bezugscheinwesens für Speisefette zugegangen. Das grüne Rundschreiben mit der gelben Einlage an die Einzelhändler ist sofort den Einzelhändlern, die mit Speisefetten und Quark handeln, auszuhändigen. Hierbei mache ich nochmals darauf aufmerksam, dass die Einzelhändler zum 10. 12. 1945 den Kartenstellen eine Bestandserhebung abzugeben haben.

Die Kartenstellen haben für jeden Einzelhändler die beigefügte Kontenkarte anzulegen. Der Einzelhändler erhält ebenfalls eine Kontenkarte, damit er jederzeit über den Stand seines Bezugschein-Kontos unterrichtet ist.

Die vorgesehenen Empfangsbescheinigungen und Einzelabrechnungen können noch nicht geliefert werden. Sollten dieselben bis zum Beginn der 83. Zuteilungsperiode noch nicht geliefert sein, sind von den Kartenstellen Ersatz-Empfangsbescheinigungen und vom Einzelhändler Ersatz-Einzelabrechnungen auszustellen.

Studentenfutter.

Es fehlen immer noch Abrechnungen von den Gemüschändlern über die Verteilung des Studentenfutters. Die Gemüschändler sind daher nochmals aufzufordern, die Meldung umzugehen an das Kreisernährungsamt zu erstatten.

VIII. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

2/23

Auf Anordnung der Brit. Militärregierung ist das Ihnen übersandte Merkblatt zur Aufklärung und Warnung der Zivilbevölkerung auch in englischem Text an den in meiner Rundverfügung vom 30. Okt. 1944 - E Nr. 60/45- genannten Stellen zum Aushang zu bringen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das von mir in englischer Sprache angefertigte Merkblatt wird Ihnen in den nächsten Tagen zugehen. Ich bitte, dieses Merkblatt möglichst neben dem Ihnen bereits zugegangenen Merkblatt zum Aushang zu bringen.

IX. Austausch von Personen in den einzelnen Besatzungszonen.

W.u.Fl. Der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein hat unter A. dem 24. Nov. 1945- O.P.I - 6 - folgendes angeordnet :

Die auszutauschenden Personen müssen ausgestattet sein mit:

- 1.) Passierschein ( Bürgermeister-Ausweis sowie mit Bescheinigung des Bürgermeisters über einen früheren Wohnort).
- 2.) Bescheinigung, aus welcher die genaue Wohnungsanschrift ersichtlich ist.
- 3.) Ärztliche Bescheinigung, dass keinerlei ansteckende Krankheiten vorliegen.
- 4.) Lebensmittelkarten. Bei Ankunft am neuen Ort werden die alten Lebensmittelkarten gegen neue umgetauscht.
- 5.) Verpflegung für einen Tag.

Gepäck darf jede Person nur bis zu 200 Pfd. mitnehmen.

Es können sich noch weitere Personen als bisher registriert, für den Austausch in andere Zonen melden.

Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, dass alle Reisenden, wie oben angegeben, ausgestattet sind. Insbesondere sind diese auf die beschränkte Zulassung der Mitnahme von Gepäck hinzuweisen.

X. Bescheinigung über den Aushang von Plakaten.

2/20 Ich habe die Feststellung machen müssen, dass die Bescheinigungen über den Aushang von Plakaten sehr unregelmäßig eingehen. Die Militärregierung verlangt diese Bescheinigungen laufend. Ich verweise daher nochmals auf meine Rundverfügung vom 16. 10.- E 56/ 45- XII - und ersuche, diese Bescheinigungen regelmässig nach dem vorgesehenen Muster auszustellen und an meine Dienststelle Abteilung 2/20 einzusenden.

P a a s c h e  
k. Landrat

meiner Dienstaufsicht unterstehende Verwaltungsstellen zur Aufklärung von Zweifelsfällen in Haushalts-, Steuer- oder anderen Verwaltungsangelegenheiten durch Ausschaltung des Dienstweges unmittelbar an die örtliche Britische Militär-Regierung wenden.

Dieses Verfahren ist nach der bestehenden Anordnung der Militär-Regierung unzulässig und ungeeignet, und daher unter allen Umständen zu vermeiden. Der Herr Regierungspräsident erwartet, dass sich jede nachgeordnete Behörde in allen Fragen der deutschen Verwaltung an den ihr vorgeschriebenen Dienstweg hält und in Zukunft es nicht darauf ankommen lässt, von der Britischen Militärregierung erst hierauf hingewiesen werden zu müssen.

Ich gebe hiervon Kenntnis mit der Weisung, alle Anfragen oder Anträge in Dingen der öffentlichen Verwaltung oder des Finanzwesens bei mir und nicht bei den Dienststellen der Britischen Militär-Regierung vorzulegen,

VI. Haushaltsplan 1946.

7/70 Aus einem Erlass des Herrn Oberpräsidenten ergibt sich, dass die Britische Militär-Regierung demnächst besondere Bestimmungen über die Aufstellung der Haushaltspläne für 1946 erlassen und für die Vorlage der Voranschläge eine begrenzte Frist setzen wird. Es ist daher notwendig und zweckmässig, dass vorbereitende Arbeiten hierfür schon jetzt im Angriff genommen werden. Als solche kommen in Frage : der richtige und vollständige Abschluss der Haushaltsrechnung 1944, die laufende Sachbuchführung für 1945 und die Beschaffung der Formblätter für die Satzung, den Haushaltsplan und die Anlagen. Wenn diese für die Aufstellung des Planes notwendigen Unterlagen beim Bekanntwerden des Termins für die Einreichung der Haushaltspläne erst ermittelt werden sollen, geht kostbare Zeit damit verloren. Daher ist es ratsam, soweit irgend möglich, entsprechende Vorbereitungen zu treffen.

VII. Das Kreisernährungsamt gibt bekannt :

KEA.-B-

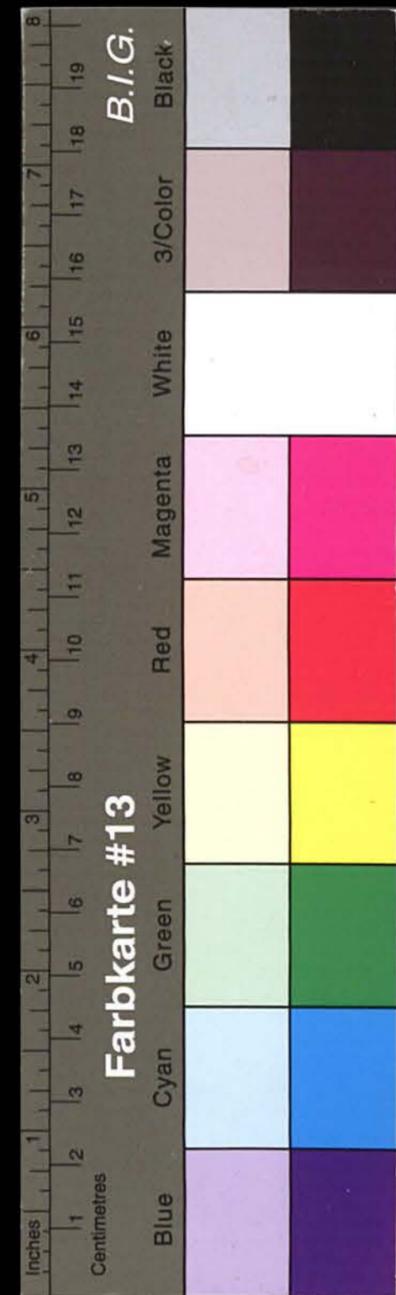
Verlorene Lebensmittelkarten.

Ersatzanträge für verlorene Lebensmittelkarten dürfen nur vom Kreisernährungsamt genehmigt werden. Es sind daher alle derartigen Anträge über die Kartenstelle an das Kreisernährungsamt einzureichen.

Alle Kartenstellen haben ab 1.12. 1945 übersichtliche Kontrollkarten anzulegen, sofern sie nicht schon genaue Listen führen. Wiederholte Verlustmeldungen sind auf dem Antrag zu vermerken. Alle Anträge sind von den Kartenstellen genau nachzuprüfen. Auch ist stets zu vermerken, welche Lebensmittelkarte verloren wurde. Ferner ist anzugeben, aus wieviel Personen der Haushalt besteht, in dem die Lebensmittelkarte verloren wurde.

Ersetzt werden nur die notwendigsten Lebensmittel und zwar Brot, Margarine und Marmelade. Nur in ganz besonderen Fällen können auch die übrigen Lebensmittel ersetzt werden. Wenn jedoch z. B. ein Haushalt mit 4 Personen 1 Lebensmittelkarte verliert, wird kein Ersatz gegeben.

*Handwritten note:* Bitte Lebensmittellisten führen



Kreisarchiv Stormarn A1

An  
die Herren Bürgermeister und Ortspolizeibehörden im Kreise.

Rundverfügung E 72/45.

I. Jugendverbände.

4/42 Gemäss den Anordnungen der Militär-Regierung müssen alle Jugendverbände, -vereine, -bünde und sonstige Organisationen von Jugendlichen und Erwachsenen, die zum Zwecke kultureller, sportlicher oder sonstiger Betätigung gegründet werden oder bereits bestehen, bei dem Kreisjugendamt angemeldet und genehmigt werden.

Zur Vermeidung unliebsamer Vorkommnisse bitte ich, die in Ihrem Gebiet etwa schon bestehenden Verbände vorbezeichneter Art auf die Anordnung der Militär-Regierung hinzuweisen, die Anmeldung beim Kreisjugendamt zu betreiben und auch da, wo die Absicht zu Neugründungen bekannt wird, ebenso zu verfahren.

II. Zustellung von Briefen.

2/20 Die Post weist darauf hin, dass ab sofort eine förmliche Zustellung von gewöhnlichen Briefen mit gesetzlichen Urkunden wieder eingeführt ist. Voraussetzung ist, dass noch Formblätter (Zustellungsurkunden) vorhanden sind. Von seiten der Post kann dieser Vordruck z. Zt. nicht geliefert werden.

III. Kennkarten.

2/250 Zur Klärung von Zweifelsfragen über die weitere Behandlung von Kennkarten, nach Ablauf der in der Kennkarte eingetragenen Geltungsdauer, teilt der Herr Regierungspräsident in Schleswig mit, dass der Erlass des Herrn Reichsministers des Innern vom 2. 9. 1943 - I BliV. S. 1416 - auch jetzt noch als gültig angesehen werden muss. Danach bleiben die auf Grund VO. vom 22. 7. 1938 - RGL. I S. 913- ausgestellten Kennkarten allgemein über die darin eingetragene fünfjährige Geltungsdauer bis auf weiteres gültig, ohne dass dies in den einzelnen Kennkarten besonders zu vermerken ist. Die von der Militärregierung angeordnete Eintragung auch dieser Personen in die zu führende Liste bleibt hiervon unberührt.

IV. Berichtigung der Schulamtsverfügung vom 26. 11. 45.

Sch. A, ( Reg. Verfg. v. 16. 11. 45 - II A 31. 32- , betr. Bücher- und Altpapiersammlung ) :  
Im Absatz 1, Satz 2 muss es heissen : " Die Kinder erhalten pro 3 kg abgegebene Bücher und Papier einen Berechtigungsschein zum Bezuge eines Stückes Einheitsseife." ff.

V. Einhaltung des Dienstweges.

7/70 Nach einem Schreiben der Britischen Militär-Regierung an den Herrn Regierungspräsidenten vom 20. Nov. ds. Js. kommt es immer noch vor, dass sich Gemeinden oder andere

IV. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann ebenso, wie die eingesetzten nicht zu Ämtern ausersehenen Gemeinderäte voll an der Parteipolitik teilnehmen. Der ausführende Leiter der Gemeindeverwaltung und alle Bediensteten des gemeindlichen Verwaltungsdienstes dürfen dagegen an der Parteipolitik des Gebiets nicht teilnehmen.

Es muss dafür gesorgt werden, dass diese Punkte in die Verfassungen aller Gemeindevertretungen aufgenommen werden.

Im folgenden werden Einzelheiten über die Verfassungen jedes Typs von Gemeindevertretungen gegeben :

Typ A. ( Gemeinden mit weniger als 100 Einwohnern ).

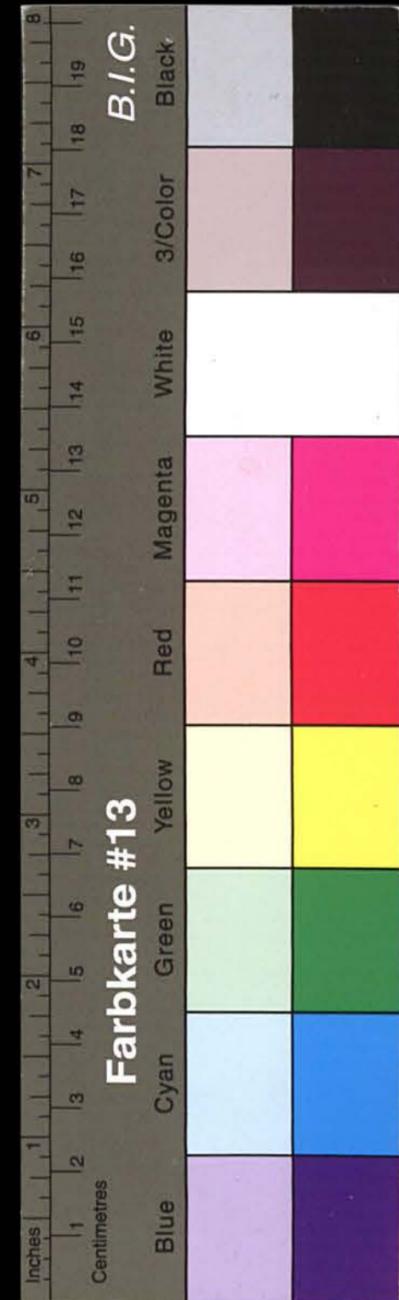
1. Einzelheiten der Verfassung.

- Der Bürgermeister wird durch die Militärregierung bestimmt.
- Es gibt keine Gemeindevertretung sondern eine Gemeindeversammlung, die aus allen Erwachsenen beiderlei Geschlechts von über 21 Jahren besteht, die in der Gemeinde leben. Ausgenommen sind Personen, die niemals die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben.
- Die Gemeindeversammlung muss mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.
- Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind vom Bürgermeister und 2 anderen Mitgliedern der Gemeindeversammlung auszufertigen ( zu unterschreiben ).
- Die geschäftsführende Vertretung der Gemeindeversammlung besteht aus dem Bürgermeister und einem weiteren Mitglied der Gemeindeversammlung, das entweder durch die Militärregierung oder durch die Gemeindeversammlung mit Billigung der Militärregierung eingesetzt wird.
- Die geschäftsführende Vertretung darf nur im Rahmen der Ermächtigung der Gemeindeversammlung arbeiten.

2. Arbeitsanweisung.

Die Gemeindeversammlung muss einfache Richtlinien für ihre Arbeitsweise aufstellen, wobei zum Ausdruck gebracht werden muss, dass ihre Tagungen öffentlich sind und wie Anträge und Eingaben zu behandeln sind. Entscheidungen sollen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Gemeindeglieder, durch Abstimmung getroffen werden und die Gemeindeversammlung soll beschlussfähig sein, wenn wenigstens ein Fünftel der erwachsenen Einwohner anwesend sind.

Wo eine Gemeinde bisher in der Hauptsatzung Verwaltungsfunktionen festgelegt hatte, die Besonderheiten der Gemeinde darstellen, muss dafür gesorgt werden, dass diese Punkte in die neue Satzung übernommen werden. Die neuen Satzungen sind der Militärregierung zur Genehmigung einzugeben und die bisherige Hauptsatzung muss gleichzeitig mit eingereicht werden. Die neuen Satzungen werden nach Genehmigung an die Stelle der bisherigen Hauptsatzung treten, welche bei der Militärregierung verbleiben wird.



Kreisarchiv Stormarn A1

3.) Kontrolle.

Die Gemeindeversammlung und ihre geschäftsführende Vertretung soll über ihre Sitzungen Protokoll aufnehmen, welches jederzeit den Offizieren der Militärregierung zur Einsicht zur Verfügung stehen soll. Die Beschlüsse sollen verworfen oder zur erneuten Beratung zurückgegeben werden können.

Typ B. ( Gemeinden von 100 - 200 Einwohnern ).

Die Gemeinde hat eine Gemeindeversammlung wie bei Typ A. Es können jedoch 40 erwachsene Einwohner ein schriftliches Gesuch an die Militärregierung eingeben, eine Gemeindevertretung einzurichten. Wenn die Militärregierung überzeugt ist, dass die Mehrheit der Mitglieder der Gemeindeversammlung dieses befürwortet, kann die Eingabe genehmigt werden.

Folgende Einzelheiten gelten für die Einrichtung einer Gemeindevertretung:

1. Einzelheiten der Verfassung.

- a) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung wird durch die Militärregierung bestimmt. Er hat eine zählende Stimme in der Gemeindevertretung. Seine Stimme entscheidet bei Stimmgleichheit.
- b) Die Gemeindevertretung besteht aus dem Vorsitzenden und 8 Gemeinderäten ( ebenfalls von der Militärregierung eingesetzt ).
- c) Die Gemeindevertretung muss mindestens vierteljährlich tagen.
- d) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder, jedoch müssen mindestens 3 Gemeinderäte anwesend sein.
- e) Die Gemeindevertretung kann als Leiter der Gemeindeverwaltung einen aus ihrer Mitte ehrenamtlich bestellen oder sie kann einen bezahlten Angestellten hierfür einstellen.
- f) Sie kann ebenfalls aus ihrer Mitte oder eine andere geeignete Persönlichkeit als ehrenamtlichen Kassenverwalter einsetzen.

2. Beschluss einer Verfassung.

Sobald die Gemeinderäte von der Militärregierung eingesetzt sind, ist die Gemeindevertretung zusammenzuberufen, um eine Verfassung für die Gemeindevertretung zu beschließen, welche die Einzelheiten aus Ziffer 1 und die allgemeinen Richtlinien ( Beginn dieses Auszuges ) berücksichtigt.

Die Verfassung muss auch dafür Sorge tragen, dass von der Gemeindevertretung alle Funktionen übernommen werden, welche der Gemeinde schon durch ihre bisherige Hauptsetzung übertragen waren. Diese muss der Militärregierung zusammen mit dem Verfassungsentwurf eingereicht werden. Wenn die Militärregierung die Verfassung genehmigt hat, tritt sie anstelle der bisherigen Hauptsetzung in Kraft, welche bei der Militärregierung verbleiben wird.

- 2.) Die Einrichtung der Gemeindevertretung wie bei Typ B, jedoch ist in Ziffer 1 b ) statt 8 = "10" zu setzen, sodass neben dem Vorsitzenden 10 Gemeinderäte einzusetzen sind.

Typ D. ( Gemeinden von 300 bis 500 Einwohnern ).

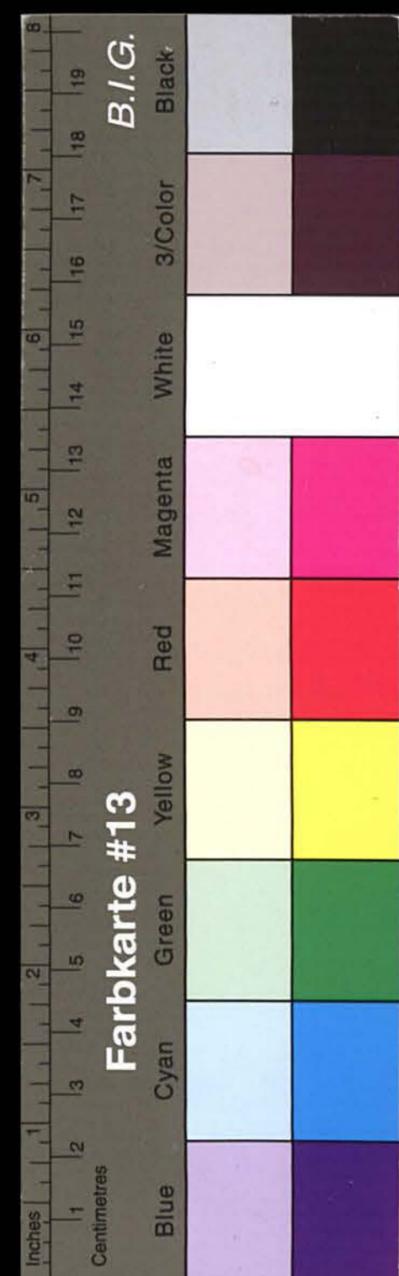
- 1.) Eine Gemeindevertretung muss eingesetzt werden.
- 2.) Die Einrichtung der Gemeindevertretung wie bei Typ B, jedoch ist in Ziffer 1 b ) statt 8 = "12" zu setzen, sodass neben dem Vorsitzenden 12 Gemeinderäte einzusetzen sind.

Typ E. ( Gemeinden von 500 - 2000 Einwohnern ).

- 1.) Der Ratsausschuss heisst " Gemeindevertretung ".
- 2.) Die Einrichtung der Gemeindevertretung wie bei Typ B, jedoch gelten folgende Abänderungen :
  - a) Ziffer 1 b muss heissen :
    - " Die Gemeindevertretung besteht aus dem Vorsitzenden und 12 Gemeinderäten zuzüglich eines weiteren für jede vollen 500 über die ersten 500 Einwohner."
  - b) Ziffer 1 e muss heissen :
    - " Die Gemeindevertretung setzt einen hauptamtlichen oder nebenamtlichen bezahlten Angestellten als Leiter der Gemeindeverwaltung ein ".

Typ F. ( Gemeinden von 2.000 - 10.000 Einwohnern ).

- 1.) Der Ratsausschuss heisst Gemeindevertretung.
- 2.) Die Einrichtung der Gemeindevertretung wie bei Typ B, jedoch gelten folgende Abänderungen :
  - a) Ziffer 1 b muss heissen ; " Die Gemeindevertretung besteht aus dem Vorsitzenden und 15 Gemeinderäten zuzüglich eines weiteren für jede vollen 1.000 über die ersten 2.000 Einwohner ."
  - b) Ziffer 1 d ) muss heissen : " Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder."
  - c) Ziffer 1 e ) muss heissen : " Die Gemeindevertretung setzt einen bezahlten Angestellten als Leiter der Gemeindeverwaltung ein ".
  - d) Ziffer 1 f ) muss heissen :
    - " Sie kann auch einen ehrenamtlichen Kassenverwalter aus ihrer Mitte oder einen bezahlten Angestellten als Kassenverwalter bestellen. Die Ämter des Kassenverwalters und des Leiters der Gemeindeverwaltung sollen nicht durch dieselbe Person oder durch einander verwandte oder geschäftlich von einander abhängige Personen besetzt werden. Die Gemeindevertretung soll weitere Beauftragte einsetzen, die sie für die reibungslose Abwicklung der Geschäfte für notwendig hält ".



Kreisarchiv Stormarn A1

3.) Vorbereitung der Geschäftsordnung.

a) Nach Genehmigung der Verfassung hat die Gemeindevertretung ihre Geschäftsordnung oder Verfahrensrichtlinien aufzusetzen. Diese müssen die folgenden Punkte vorsehen, soweit sie nicht schon in der Verfassung berücksichtigt sind.

I. Den Zutritt des Publikums zu den Sitzungen und die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit, wenn die Gemeindevertretung über Kauf, Verkauf, Konzessionen oder andere Dinge vertraglicher Art berät und für den Ausschluss die Genehmigung der Militärregierung vorher erhalten hat.

II. Die Einbringung von Anträgen und Eingaben.

III. Dass die Entscheidung der Fragen durch Stimmmehrheit der Anwesenden und ihre Stimme abgebenden Gemeinderäte getroffen wird.

IV. Die Festsetzung, dass die Gemeindevertretung bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Gemeinderäte beschlussfähig ist.

V. Allgemeines über die Organisation der Versammlungsführung und Geschäftsordnung der Gemeindevertretung.

b) Die Geschäftsordnung muss auch die Errichtung eines Finanzausschusses vorsehen, in welchem alle Gemeinderäte vertreten sein sollen.

c) Diese Geschäftsordnungen sind der Militärregierung zur Genehmigung einzugeben. Nachträge oder Abänderungen von Geschäftsordnungen müssen ebenso genehmigt werden.

4.) Kontrolle der Gemeindevertretung.

a) Die Gemeindevertretung muss über ihre Beratungen und Entscheidungen Protokoll führen.

b) Die Niederschriften müssen stets zur Einsicht von Offizieren der Militärregierung zur Verfügung stehen und die Beschlüsse können verworfen oder zur neuen Beschlussfassung an die Gemeindevertretung zurückverwiesen werden.

c) Die Militärregierung kann die Gemeindevertretung anweisen, die Entscheidungen über irgendwelche von ihr festgelegte Fragen zur Genehmigung vorzulegen, bevor der Beschluss der Gemeindevertretung ausgeführt wird. Anderenfalls sind die Entscheidungen der Gemeindevertretung rechtswirksam und durchzuführen, solange nicht oder bis die Militärregierung sie umstösst oder zurückverweist.

Typ C. ( Gemeinden von 200 bis 300 Einwohnern ),

1.) Es besteht eine Gemeindeversammlung wie bei Typ A. Es können jedoch 40 erwachsene Einwohner einen schriftlichen Antrag auf Ernennung einer Gemeindevertretung eingeben. In diesem Falle kann dies genehmigt werden.

./.

Typ G. ( Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern ).

1.) Der Ratsausschuss heisst " Gemeindevertretung ".

2.) Einzelheiten der Verfassung.

a) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung wird durch die Militärregierung bestimmt. Er hat eine zählende Stimme in der Gemeindevertretung. Seine Stimme entscheidet bei Stimmgleichheit.

b) Die Gemeindevertretung besteht aus dem Vorsitzenden und 23 Gemeinderäten zuzüglich eines weiteren für jede volle 2.000 über die ersten 10.000 Einwohner.

c) Die Gemeindevertretung muss mindestens vierteljährlich zusammentreten.

d) Zur Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung muss mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein.

e) Die Gemeindevertretung setzt einen bezahlten Angestellten als Leiter der Gemeindeverwaltung und einen bezahlten Kassenvorwarter ( Gemeindegärtner ) ein, jedoch dürfen diese Ämter nicht von derselben Person oder von miteinander verwandten oder geschäftlich von einander abhängigen Personen besetzt werden.

f) Die Gemeindeverwaltung setzt einen Techniker ( Hoch- und Tiefbaureis ) und weitere Beamte ein, die sie für die reibungslose Abwicklung der Geschäfte für notwendig hält.

3.) Verfassungen.

Die Verfassung ist wie bei Typ B unter Ziffer 2 ) beschrieben vorzubereiten, jedoch sind die Einzelheiten in Ziffer 2 des Typs G zu berücksichtigen.

4.) Geschäftsordnung.

a) Es ist wie bei Typ B Ziffer 3 beschrieben vorzugehen.

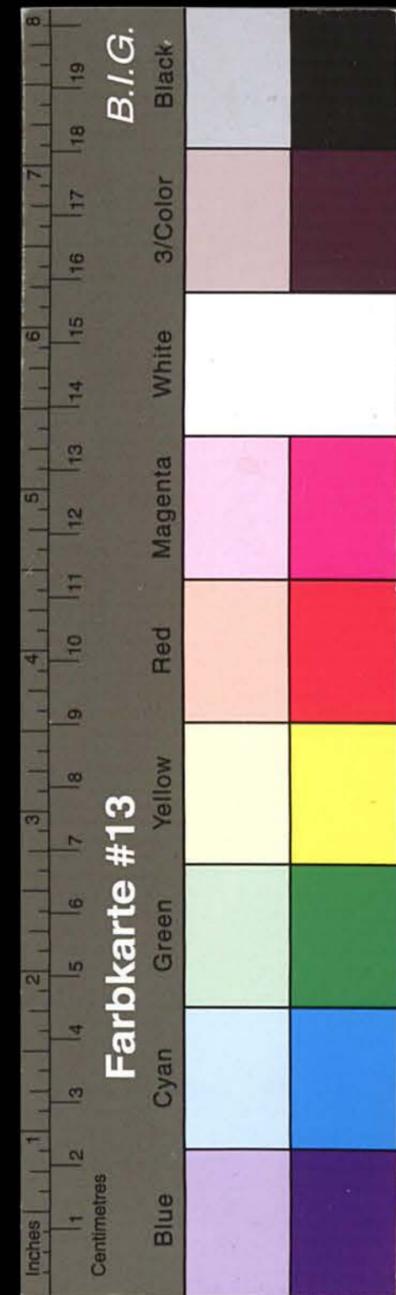
b) Geschäftsordnungen müssen auch für einen etwa eingesetzten Finanzausschuss oder andere feste Ausschüsse festgesetzt werden, die die Gemeindevertretung für die reibungslose Abwicklung der Geschäfte für notwendig hält. Dem Finanzausschuss gehört der Gemeindegärtner an, ganz gleich, ob er eine Stimme als Gemeinderat hat oder nicht. Der Vorsitz in einem Ausschuss kann der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder ein von ihm ernannter Gemeinderat führen. Der Finanzausschuss soll aus mindestens zwei Dritteln der Gemeindevertretung bestehen.

5.) Beaufsichtigung der Gemeindevertretung.

a) Die Gemeindevertretung muss über ihre Sitzungen und Entscheidungen Protokoll führen.

b) Die Militärregierung kann sich beglaubigte Abschriften dieser Protokolle vorlegen lassen, um die Beschlüsse umzustassen oder zurückzuweisen. Sie kann die Gemeindevertretung anweisen, einen Beschluss über eine bestimmte Sache zur Genehmigung vorzulegen, bevor der Beschluss zur Durchführung gelangt.

./.



Kreisarchiv Stormarn A1

II. Bereitstellung von Gartenland.

Fl.u. W.A. Zur Besserung der Ernährungslage im kommenden Jahr ist beabsichtigt, den Flüchtlingen und sonstigen Interessierten für das nächste Jahr Gartenland zur Bearbeitung mit der Hand zu vergeben. Die auszugebenden Stellen sollen 300 bis 500 qm gross sein. Auf Wunsch können auch kleinere Stellen ausgeben werden. Das Gartenland ist nur an Interessierte zuzuteilen, die sich verpflichten und die Gewähr bieten, dass sie das Land durch gärtnerische Nutzung voll ausnutzen werden.

Um einen Überblick zu erhalten, wieviel Familien an der Zuteilung von Gartenland im kommenden Jahr interessiert sind, bitte ich, eine entsprechende Bekanntmachung ortsüblich herauszugeben und ein Datum festzusetzen, bis zu dem die Antragsteller sich in die Interessentenliste, die beim Bürgermeister ausgelegt werden, einzutragen haben. Ich bitte, diese Aktion bis zum 15. Dez. ds. Js. abzuschliessen.

T.1 Danech bitte ich, die Möglichkeit der Bereitstellung der benötigten Ländereien mit dem Ortsbauernvorsteher zu besprechen und danach in der Gemeindevertretung zu beraten. Das Land soll dann von mir nach dem Reichsleistungsgesetz in Anspruch genommen werden.

Es ist für gärtnerische Nutzung möglichst geeignetes Land zu wählen. Es soll so in Anspruch genommen werden, dass kein landwirtschaftlicher Betrieb durch die Hergabe des Landes wesentlich gestört wird. Das Land soll, wenn möglich, noch vor Einfrieren des Bodens gepflügt werden. Eine Abdüngung ist anzustreben. Die entstehenden Urkosten sind zusammen mit einer Pachtgebühr im Frühjahr auf die Interessenten umzulegen.

Es ist von vornherein darauf aufmerksam zu machen, dass zunächst nur an die Überlassung des Landes auf ein Jahr gedacht ist und feste Anlagen (Zäune, Baumpflanzungen usw.) daher nicht vorzusehen sind. Für die möglichst gemeinsame Beschaffung des benötigten Saatgutes sind geeignete Vertrauensleute aus den Kreisen der Interessierten verantwortlich zu machen.

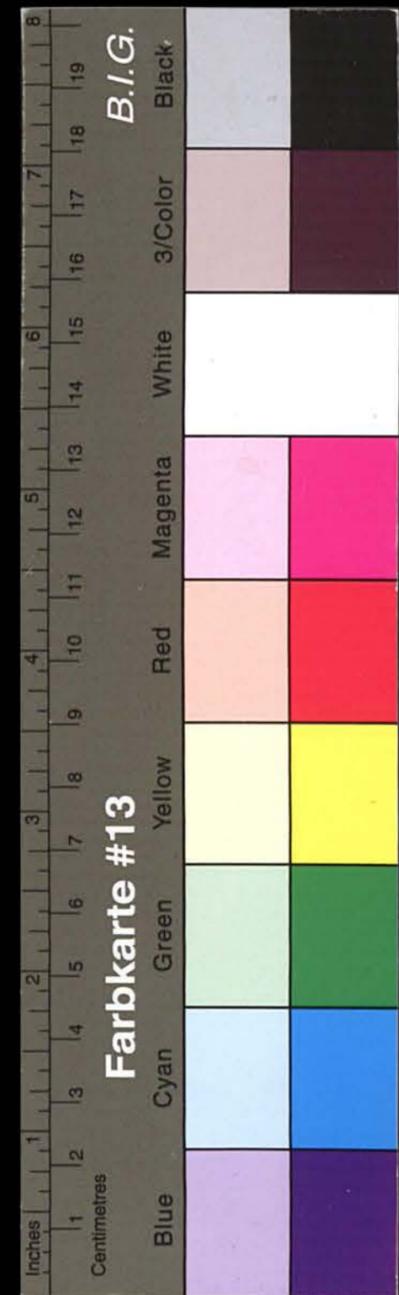
Es ist in dem abzuschliessenden Nutzungsverträgen festzulegen, dass die Gemeinde das Recht hat, bei ungenügender Ausnutzung oder Vernachlässigung des überlassenen Landes dieses während des Sommers jederzeit dem Nutzungsberechtigten zu entziehen und es einem anderen Interessenten zuzuteilen.

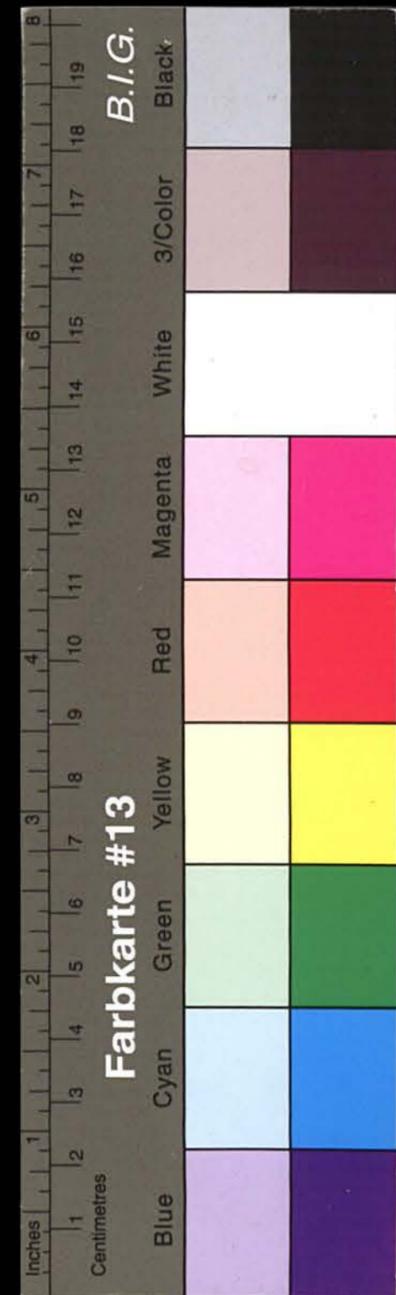
Paasche  
k. Landrat.

Tagesrationen i der 81. Zuteilungsperiode

Table with columns: Zahl der Tage, Mengen in Gramm (Fleisch, Butter, Margarine, M.-Brot, W.-Brot), Nährmittel (einschl. Kartoffelstärke), Zucker (einschl. Brotaufstrichm. u. Kunst-honig), Käse (einschl. Quark), Kaffee-Ersatz. Rows 1-28.

Kreisarchiv Stormarn A1





# Kreisarchiv Stormarn A1

Der Landrat  
des Kreises Stormarn.

Bad Oldesloe, den 30. Nov. 1945. 54

An

die Herren Bürgermeister und Ortspolizeibehörden im Kreise.

Rundverfügung E 70/45.

## I. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zum Schutze gegen die in den Gemeinden  
1. Ahrensburg, 2. Braak, 3. Mollhagen u. Oetjendorf,  
4. Kronshorst 5. Ortsteil Neverstaven (Gem. Tralau)

herrschende Maul- und Klauenseuche ordne ich auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 - RGL. S. 519 - folgendes an:  
Sperrbezirke bilden

Im Falle 1 : Die Gemeinden Ahrensburg, Bünningstedt, Kl. Hansdorf, Timmerhorn, Bargtheide, Delingsdorf, Ahrensfelde,

Im Falle 2 : Die Gemeinden Braak, Meilsdorf, Siek, Papendorf, Langelohe, Stellau, Stapelfeld.

Im Falle 3 : Die Gemeinden Mollhagen, Oetjendorf, Todendorf, Lasbek-Dorf, Lasbek-Gut, Barkhorst, Eichede, Hoisdorf, Sprengo.

Im Falle 4 : Die Gemeinden Kronshorst, Rausdorf, Witzhave, Stenwarde.

Im Falle 5 : Die Gemeinden Tralau und der Gutsbezirk Grabau.

Auf sie finden die Vorschriften des § 161 VAVG, auf die verseuchten Gehöfte bzw. Weiden die des § 162 VAVG, auf die unverseuchten Gehöfte bzw. Weiden diejenigen des § 163 VAVG. Anwendung.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 27. 5. 1938 - Kreisbl. S. 95 ff.; Zuwiderhandlungen hiergegen werden gemäss §§ 74 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 bestraft.

Die zuständigen Dienststellen haben die genaueste Durchführung der gegebenen Anordnungen eingehend und streng zu überwachen.

## II. Betreuung der ehemaligen KZ- Häftlinge.

4/404 Die gelben KZ- Pässe der Arbeitsgemeinschaft für ehemalige Politische Gefangene in Lübeck sind nicht mehr gültig, ebenso allgemein gehaltene Bescheinigungen.

Es gilt in Zukunft nur noch der graue KZ-Pass des Komitees H a m b u r g, versehen mit dem Betreuungstempel des Komitees Bargtheide, Jersbekerstr. 20.

Ich bitte, alle Fälle, in denen ehemalige KZ- Häftlinge Vergünstigungen verlangen, ohne im Besitz des jetzt gültigen Passes zu sein, mir sofort zu melden.

## III. Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

4/404 Für die Einreichung von Unterstützungsanträgen für Kb. und Kh. habe ich bereits mit Rundverfügung E 13/45 vom 21. 6. 1945 ersucht, Anträge von Personen, wie sie in der Vorschrift Nr. 1 zum Gesetz Nr. 52 der Militärregierung auf-

führt sind, nicht herzuleiten. Diese werden aus der erweiterten Fürsorge nicht betreut,

Zur Überprüfung ist in Zukunft auf jedem Unterstützungsantrag folgender Vermerk aufzunehmen :

" Auch war ich - und mein ( verstorbenen ) Ehegatte - weder vor dem 1. 4. 1933 Parteimitglied noch war ich eifriger Förderer der Partei und ist mein ( unser ) Vermögen weder aus diesem noch einem anderen Grunde gesperrt. "

Ebenso erinnere ich nochmals daran, dass bei Unterstützungsanträgen von Kb. die Versichertenstufe und von Kh. das Vorhandensein einer schriftlichen Unterlage über den Tod des Gatten anzugeben ist. Im anderen Falle sind die Antragsteller bis zur Rentengewährung aus der gebenen Fürsorge zu betreuen.

IV. Forderungen an die NSV.

2/20 Ich habe dem Herrn Oberpräsidenten eine Aufstellung über alle ausstehenden Ansprüche gegen die NSV einzureichen. Falls den Herrn Bürgermeistern derartige ausstehende Forderungen bekannt sind, ist mir hierüber umgehend zu berichten, und zwar getrennt nach

- a) Forderungen aus der Zeit vor der Besetzung,
- b) Forderungen aus der Zeit nach der Besetzung.

Die Forderungen sind genau zu begründen und zu belegen.

T. I Die Meldungen müssen mir bis zum 5. Dezember ds. Js. vorliegen.

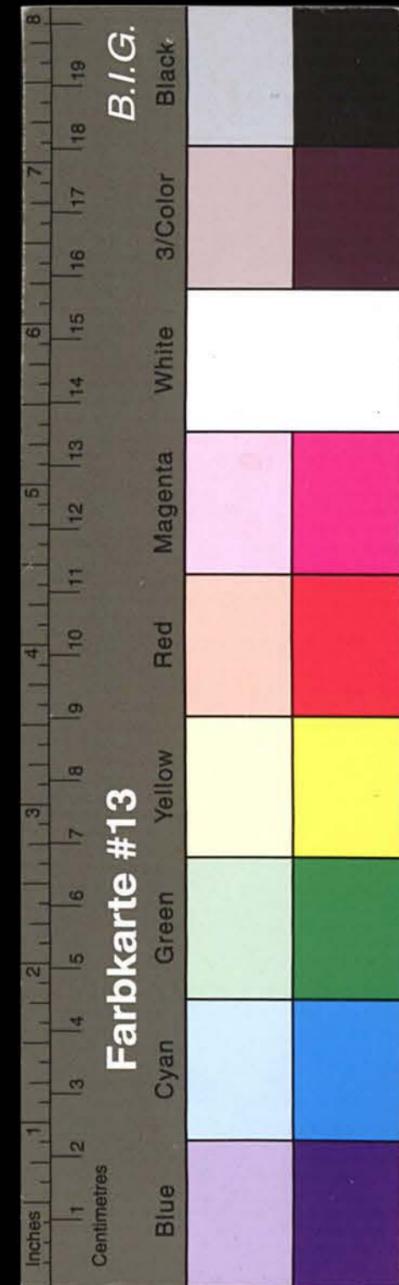
Fehlanzeigen ist nicht erforderlich.

V. Pensionierung von Flüchtlingslehrpersonen.

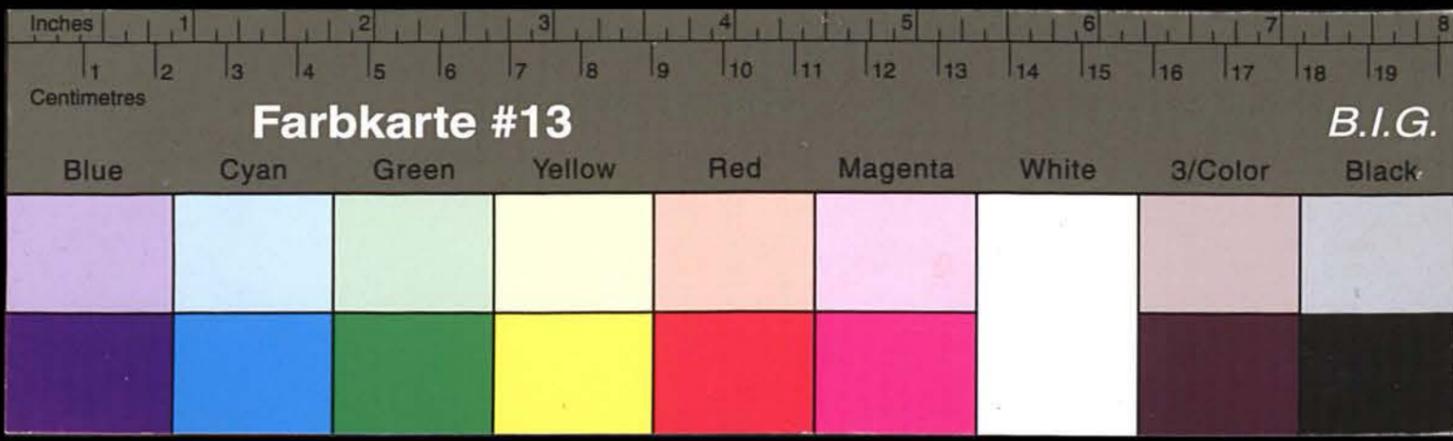
Sch. A.

Nach dem Kundenerlass des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein vom 21. 10. 45 können Flüchtlingslehrpersonen, die bereits die Altersgrenze erreicht haben und gesundheitlich zur weiteren Ausübung ihres Berufes nicht mehr imstande sind, aber wegen Ausserkraftsetzung der Altersgrenze bisher noch nicht pensioniert sind, in den Ruhestand versetzt werden. Dieser Erlass bezieht sich auch auf Lehrer, die im Sinne des § 73 des Deutschen Beamtengesetzes dienstunfähig sind. Die Dienstunfähigkeit ist durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen. Die Militär- Regierung unterscheidet nunmehr zwischen solchen Beamten, die noch in dem Zeitpunkt, als sie nach Schleswig-Holstein kamen, voll im Dienst waren und solchen, die nicht mehr Dienst ausübten. Hinsichtlich dieser Beamten wird in jedem Falle die Vorlage eines besonderen Antrages auf Pensionierung erforderlich sein, wobei ein Fragebogen ebenfalls vorgelegt werden muss, in dem anzugeben ist, ob der betr. Beamte bei der Räumung aktiv tätig war oder nicht. Ich bitte, die infrage kommenden Lehrpersonen zu benachrichtigen. Die eingehenden Anträge sind mir mit Fragebogen usw. zur Weiterleitung alsbald vorzulegen.

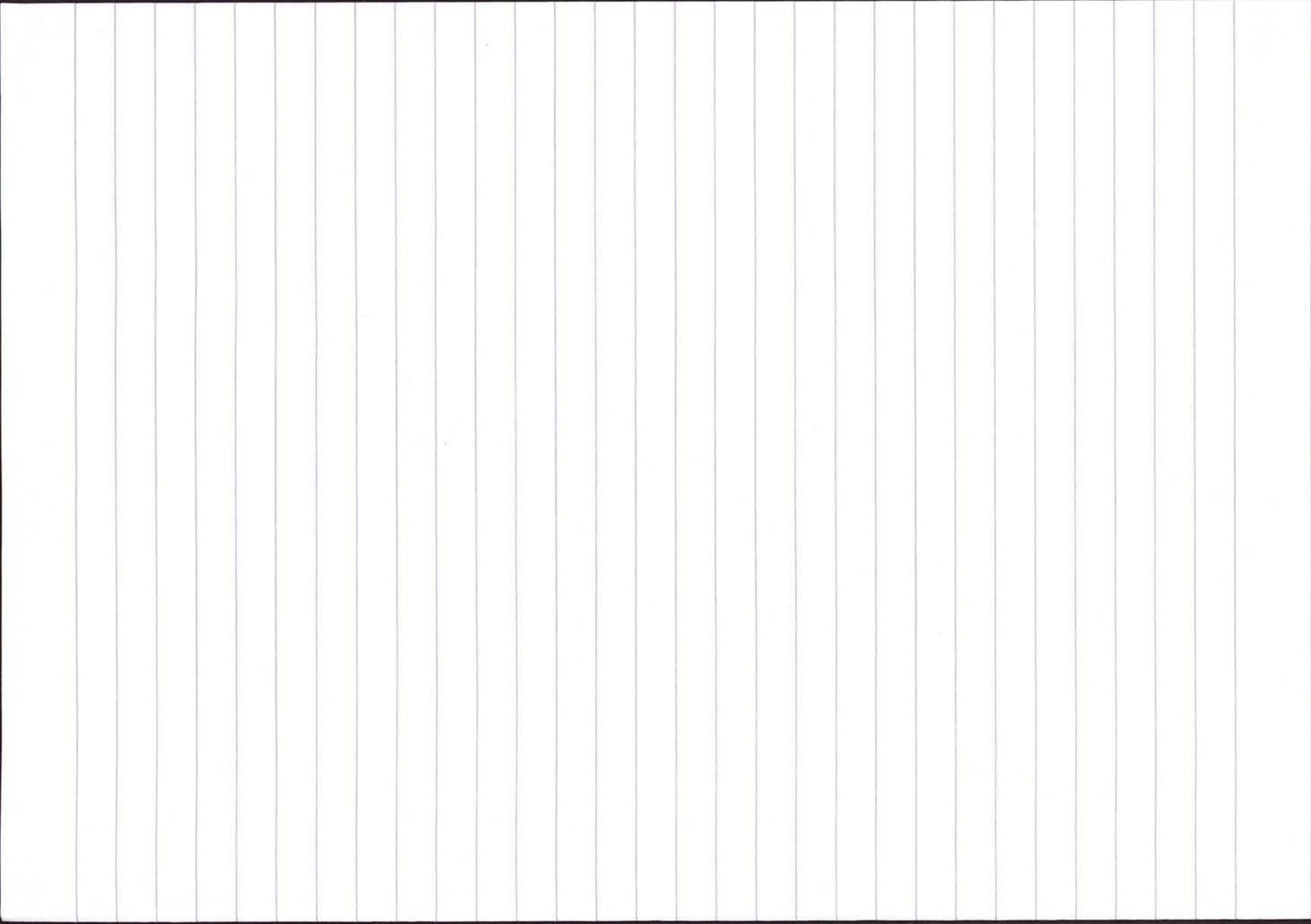
P a n s c h e  
k. Landrat.



Kreisarchiv Stormarn A1



# Kreisarchiv Stormarn A1



Der Bezirksbürgermeister

Reinfeld, den 25.11.1945

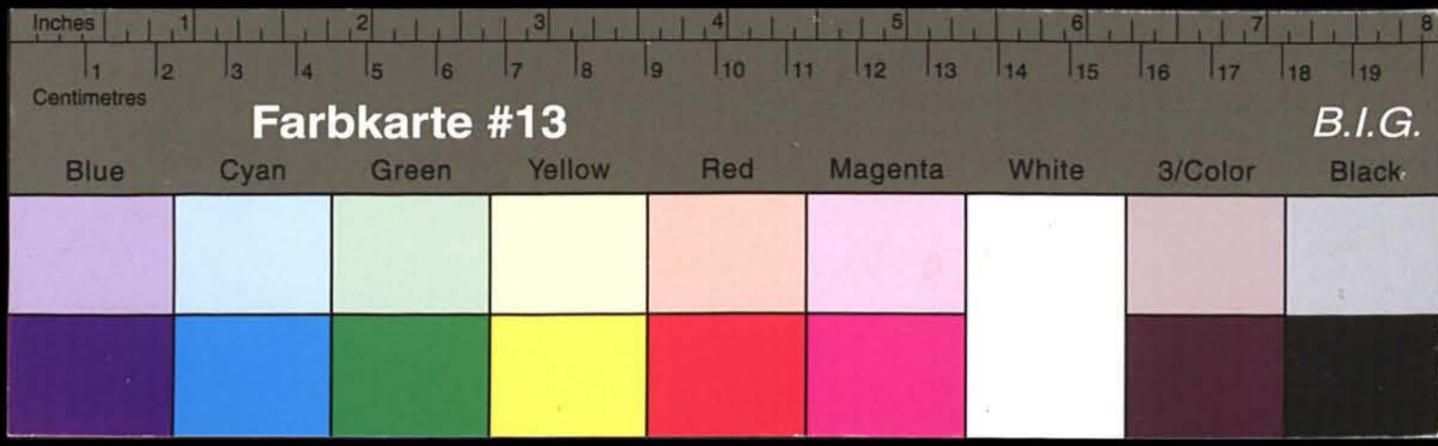
An den  
Herrn Bürgermeister

in Groß Wesenberg

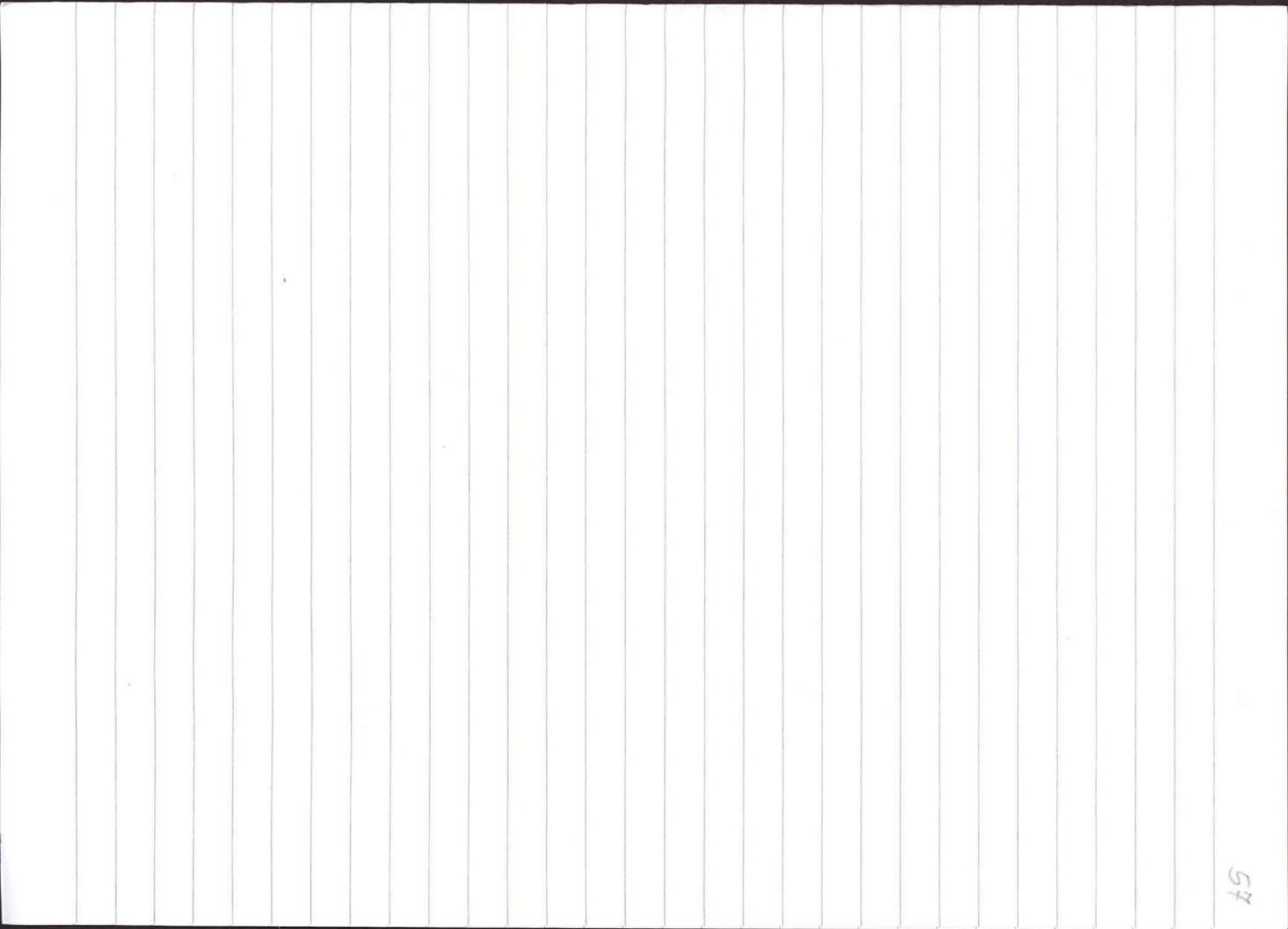
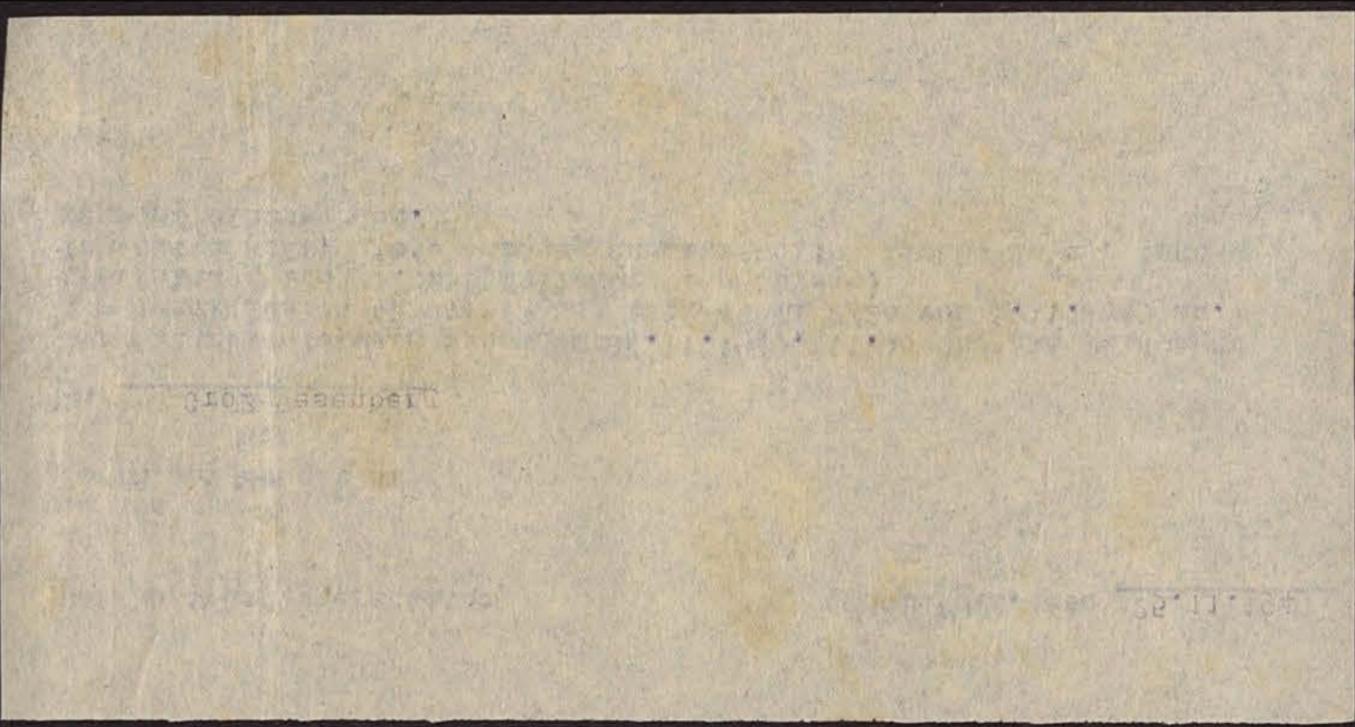
Der Landrat Stormarn mahnt am 24.11.1945, 11.00 Uhr die Meldungen der Gemeinden zu Randverfügung E 62/45 VI 2/20 vom 6.11.1945 an. (Verwaltung landwirtschaftlicher Grundstücke)  
Ich bitte sehr, diese Meldung nunmehr baldmöglichst an das Landratsamt einzusenden.

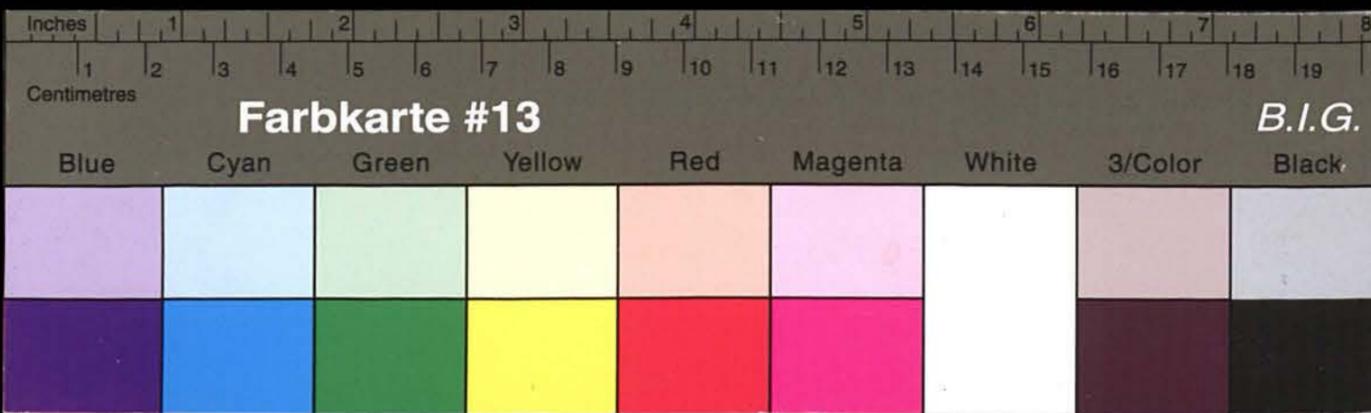
*J. Schulze*

65



# Kreisarchiv Stormarn A1





# Kreisarchiv Stormarn A1

Der Landrat  
des Kreises Stormarn  
- Amt. Fürsorgestelle für Kriegs-  
beschädigte in Kriegshinterbliebenen -  
- 4/404-Rg./Fr.-

Bad Oldesloe, den 19. November 1945

An den  
Herrn Bürgermeister  
in Gr.-W e s e n b e r g

Betr: Abrechnung in der Kriegsopferfürsorge.

Ich bitte um umgehende Einreichung der Nachweisung über verauslagte  
Kosten in der Kriegsopferfürsorge für das 2. Vierteljahr 1945 spätestens  
bis zum 28.11.1945.

Im Auftrage:  
*Ruwig*

IV. Gewerbesteueranteile und Bürgersteuerausgleichsbeträge für das III. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1945.

7/75 -----  
 Durch die Aufhebung der Kriegsbeitragszahlung ab 1.10. 45 werden die den Gemeinden für das III. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1945 zustehenden Beträge an Bürgersteuer und Gewerbesteuer im lfd. Monat voll zur Auszahlung gelangen. Die Kreiskommunalkasse erhält entsprechende Anweisung hierüber.

Den für Ihre Gemeinde angewiesenen Betrag wollen Sie der Anlage entnehmen, die meiner letzten Verfügung vom 30.8. d.Js. beigelegt war. Der darin gleichzeitig angegebene Kriegsbeitrag bleibt infolge seines Wegfalls ausser Betracht.

V. Wohnraumerfassung.

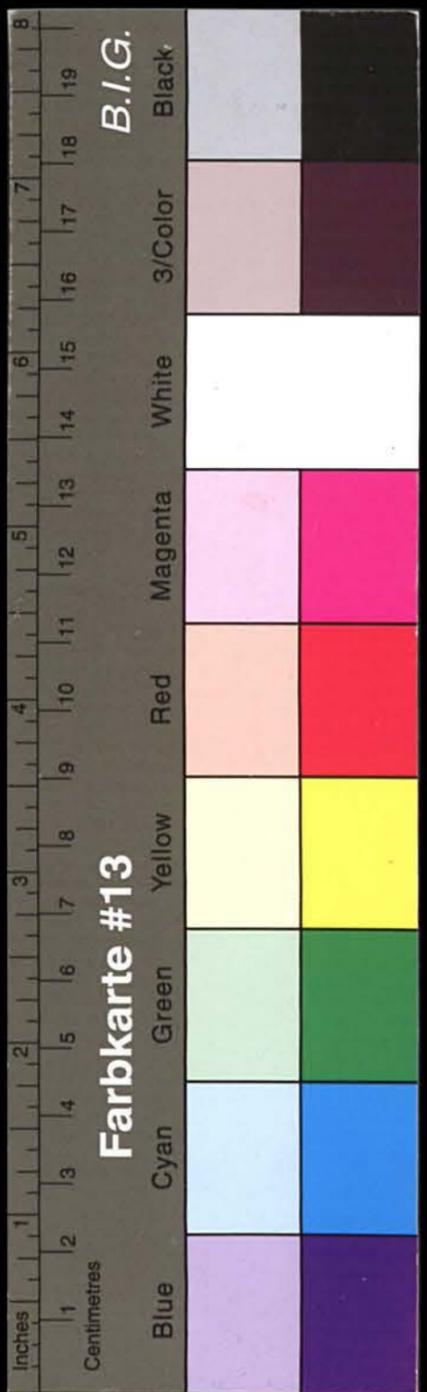
W.u.Fl. Um für die noch zu erwartenden Flüchtlinge eine gerechte Verteilung auf die Gemeinden des Kreises vornehmen zu können, benötige ich folgende Angaben von jeder Gemeinde :

Gemeinde : *Grp. Weverberg*  
 Zahl der deutschen Zivilbevölkerung ..... *351*  
 Zahl der brit. od. polnischen Besatzungstruppen ..... *—*  
 Zahl der deutschen Wehrmacht ..... *—*  
 Zahl der zivilen Ausländer ..... *8*

	Zahl der Räume	Fläche insgesamt in qm	davon von Truppen od. Ausl. belegt in qm
1.) Wohn-u. Schlafräume	<i>163</i>	<i>1417,9</i>	<i>18</i>
2.) winterfeste Dachkammern, Dielen, Kammern, Speise- u. Vorratskammern, Wohndielen u. sonst. bewohnbares Nebengelass	<i>150</i>	<i>1150</i>	<i>—</i>
3.) Küchen	<i>38</i>	<i>412</i>	<i>—</i>
4.) winterfeste gewerbl. Räume ( Gastwirtschäften, Büros, Speicher usw. jedoch ohne Schulen, Behörden und reine Ladenräume )	<i>8</i>	<i>30,5</i>	<i>—</i>
5.) winterfeste Massenunterkünfte (Barracken)	<i>—</i>	<i>—</i>	<i>—</i>
6.) Im Sommer bewohnbares Nebengelass ( Lauben, Keller, Dachböden, Hallen, Dielen usw. )	<i>—</i>	<i>—</i>	<i>—</i>

*Messung 4. 5. 46*

# Kreisarchiv Stormarn A1



-----  
 in die  
 (Geistfürsorgeverband)  
 -----  
 Allgemeine Ortskrankenkasse - Krankenkasse -  
 in  
 -----  
 (Geistfürsorgeverband)  
 -----  
 in  
 -----  
 (Geistfürsorgeverband)  
 -----  
 in  
 -----  
 (Geistfürsorgeverband)

Durch - Befehl der Versorgungsbehörde - der Hilfsbedürftigkeit - \*)  
 - Bezug in einem anderen Geistfürsorgeverband - \*)  
 - Tod - \*)

**Abmeldung**  
 aus der Kranfensversicherung für Kriegshinterbliebene  
 (Verordnung vom 20. 4. 1939 - RGBl. I S. 791)

**Freiwillige Versicherer**

Der Landrat  
des Kreises Stormarn.

Bad Oldesloe, den 13. Nov. 1945.

An

die Herren Bürgermeister und Ortspolizeibehörden im Kreise.

Rundverfügung E 64/ 45-

I. Wiederaufnahme von Gehaltszahlungen.

0/ 02 Nachstehende Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Schleswig gebe ich zur Kenntnis mit der Bitte um Beachtung :

"Nach dem Erlass des Herrn Oberpräsidenten vom 9. August 1945 - O.P. I - 41 - Fin. Abt. - , mitgeteilt durch meine Rd.- Verfügung vom 14. August 1945- I 05 Nr. 32/ 45 - sind alle Beamten, die nicht beschäftigt sind, gleichviel aus welchem Grunde sie nicht beschäftigt werden, zur Bestreitung ihres Unterhaltes auf die Fürsorge angewiesen.

Eine Nachzahlung von Dienstbezügen an Gefolgschaftsmitglieder, die zunächst entlassen waren, später aber wieder eingestellt werden, kann daher für die Dauer der Entlassung nicht erfolgen."

2/ 241 II. Zahlung von rückständigen Wehrsold an entlassene deutsche Soldaten.

Der Herr Oberpräsident hat mir die Anordnung der Britischen Militärregierung für die Provinz Schleswig- Holstein vom 19.10. 45 mitgeteilt, in der es wie folgt heisst :

"1. Eine Genehmigung für die Zahlung von Wehrsold an Angehörige der Wehrmacht besteht zur Zeit nur für solche, welche durch eine genehmigte Entlassungs-Zentralstelle und die verschiedenen Dienststellen in der britischen Zone ihre Entlassung erwarten.

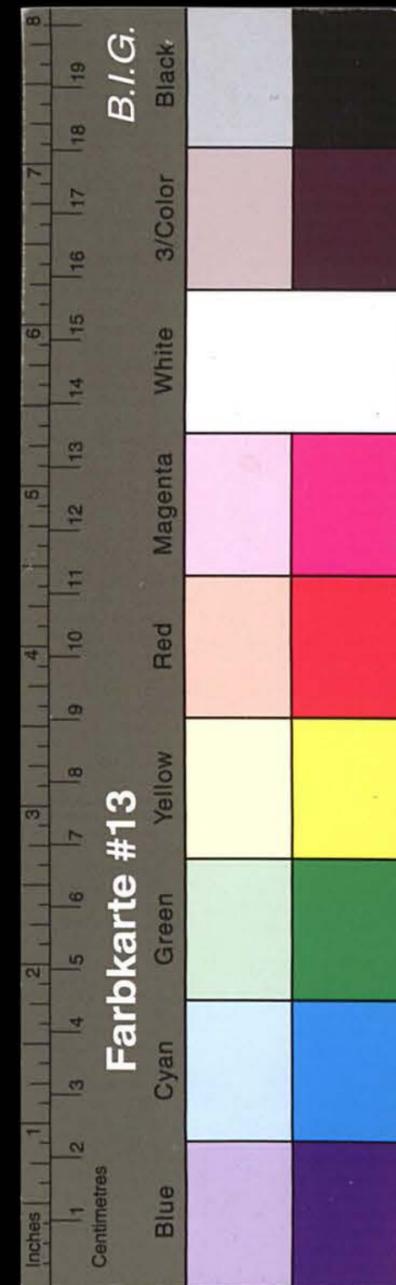
2. Es wäre für diese - und ähnliche - Nachfragen angebracht, dieselben an die Wehrkreisverwaltung X in Hamburg zur Weiterleitung an das 8. Corps zu richten.

3. Sie wollen allenfalls sicherstellen, dass Berechtigungsbescheinigungen für Wehrsold und / oder Entlassungsgeld, welche an entlassene Angehörige der Wehrmacht von alliierten Behörden in der amerikanischen französischen oder russischen Besatzungszone ausgegeben worden sind, unter keinen Umständen von irgendeiner deutschen Behördenstelle in Schleswig-Holstein bezahlt werden. "

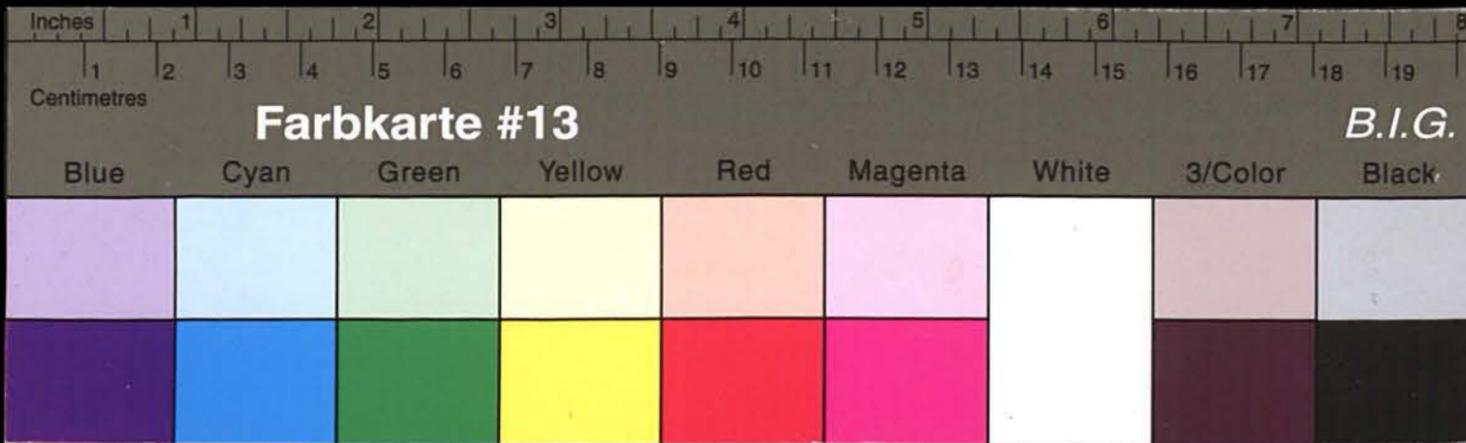
III. TERMI N E !

Leider sind bei der Eingabe der Terminmeldungen immer wieder einige wenige Gemeinden im Rückstand, sodass ich nie in der Lage bin, meine Meldungen an die Militärregierung termingemäss zu erstatten.

Bei der Wichtigkeit und Dringlichkeit der von der Militärregierung gesetzten Termine wird durch dieses Verhalten einiger weniger Gemeinden das Vertrauen der Militärregierung in die deutsche Verwaltung immer mehr erschüttert. Ich muss daher nochmals mit allem Nachdruck darauf hinweisen, dass die Termine von jeder Gemeinde eingehalten werden müssen und dass ich bei künftigen Terminversäumnissen nicht mehr in allen Fällen in der Lage sein werde, die säumigen Bürgermeister gegen Massnahmen der Militärregierung zu decken.



Kreisarchiv Stormarn A1



# Kreisarchiv Stormarn A1

Der Landrat des Kreises Stormarn.

- 1/12 -

Bad Oldesloe, den ..6.11.45... 194..

An  
den Herrn Bürgermeister in Gr. Wesenberg.....

Betrifft: Bezirkshelfer

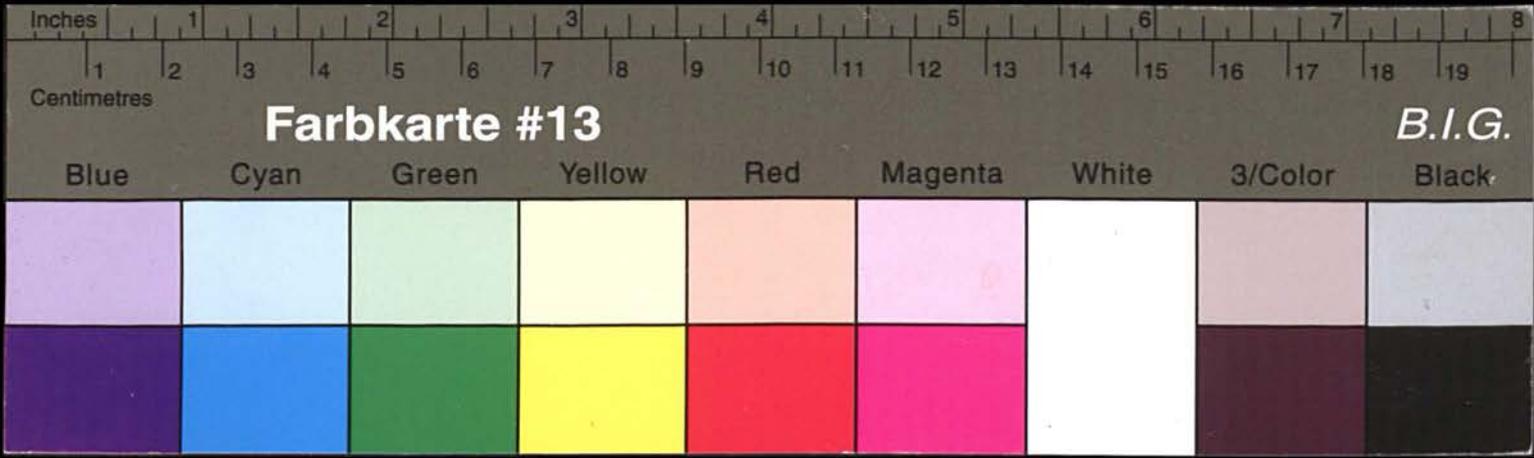
Bezug: Rundverfg. vom 16.10.1945 E 56/45.

Ich ersuche, meine Verfügung vom ...16.10.1945.....

~~innerhalb~~ sofort zu erledigen.

Im Auftrage:  
Schädlich

61



# Kreisarchiv Stormarn A1

Der Landrat des Kreises Stormarn.  
- 1/12 -

Bad Oldesloe, den ....12.11. 1945.

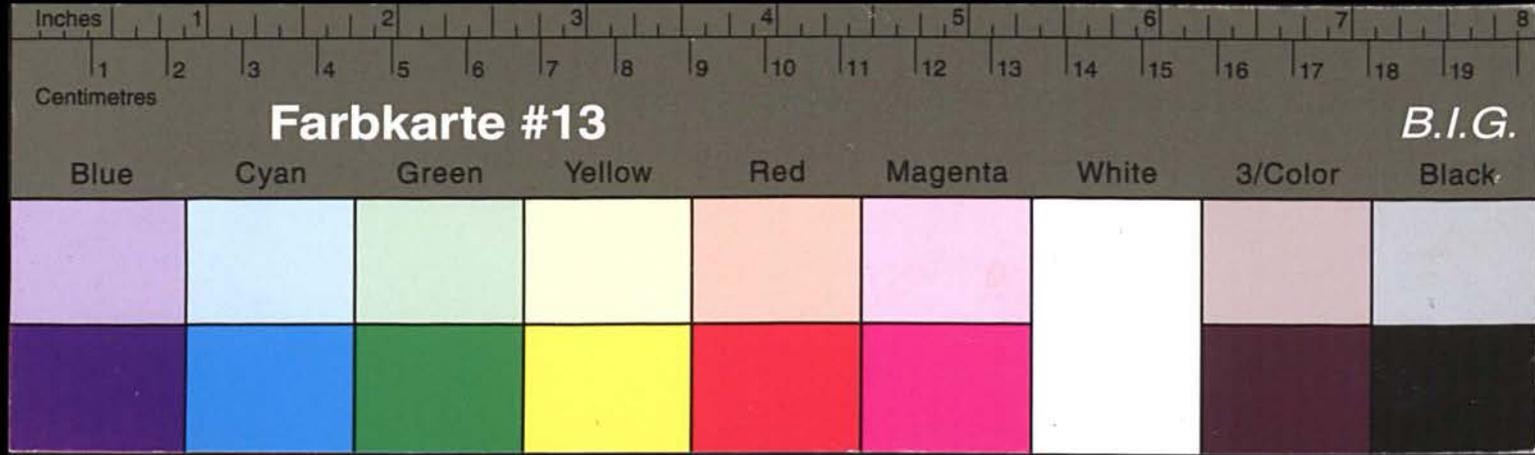
An den Herrn. Bürgermeister..... in Gr. Wesenberg.....

Betrifft: Arbeitsbeschaffung- Durchführung von Meliorationen.

Ich ersuche, meine Verfügung vom .....7.9.45. E. 42/45.....  
innerhalb sofort... Tagen zu erledigen.

Im Auftrage:  
Schädlich

62



# Kreisarchiv Stormarn A1

Der Landrat  
des Kreises Stormarn.  
1/12.

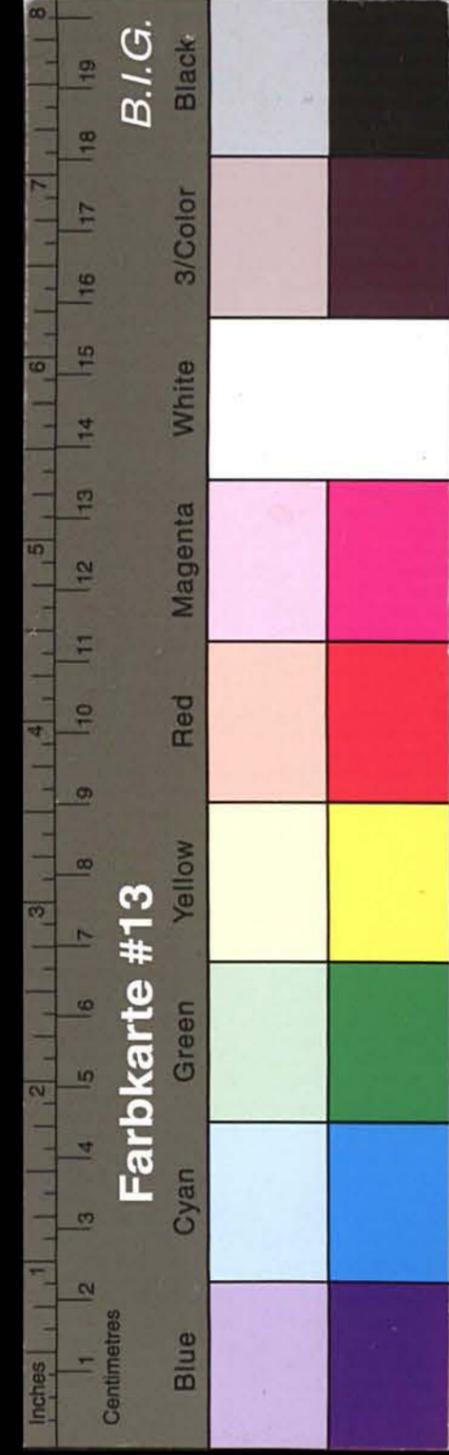
Bad Oldesloe, den 10.11.45.

An den Herrn Bürgermeister  
in Gr. Wesenberg.

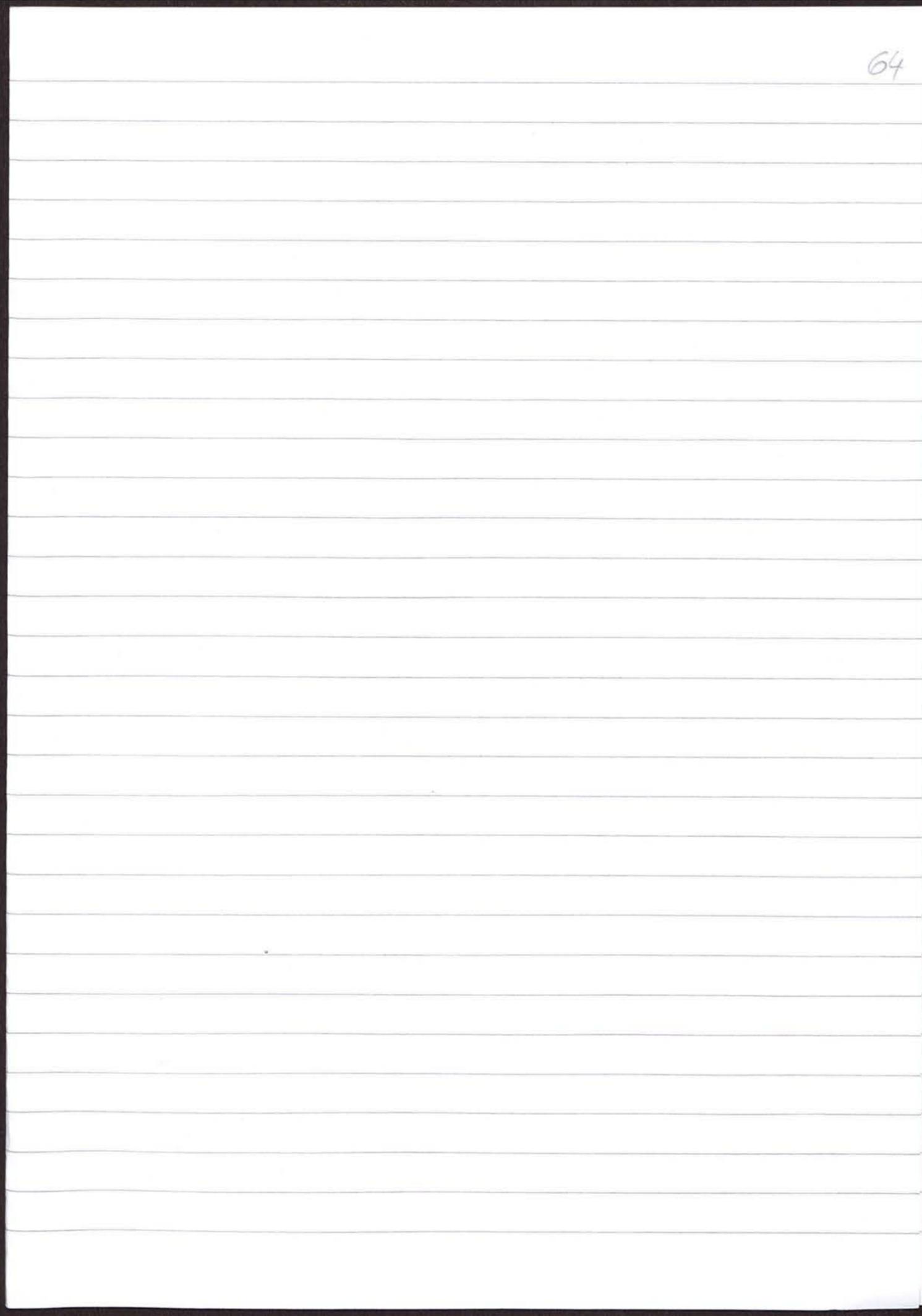
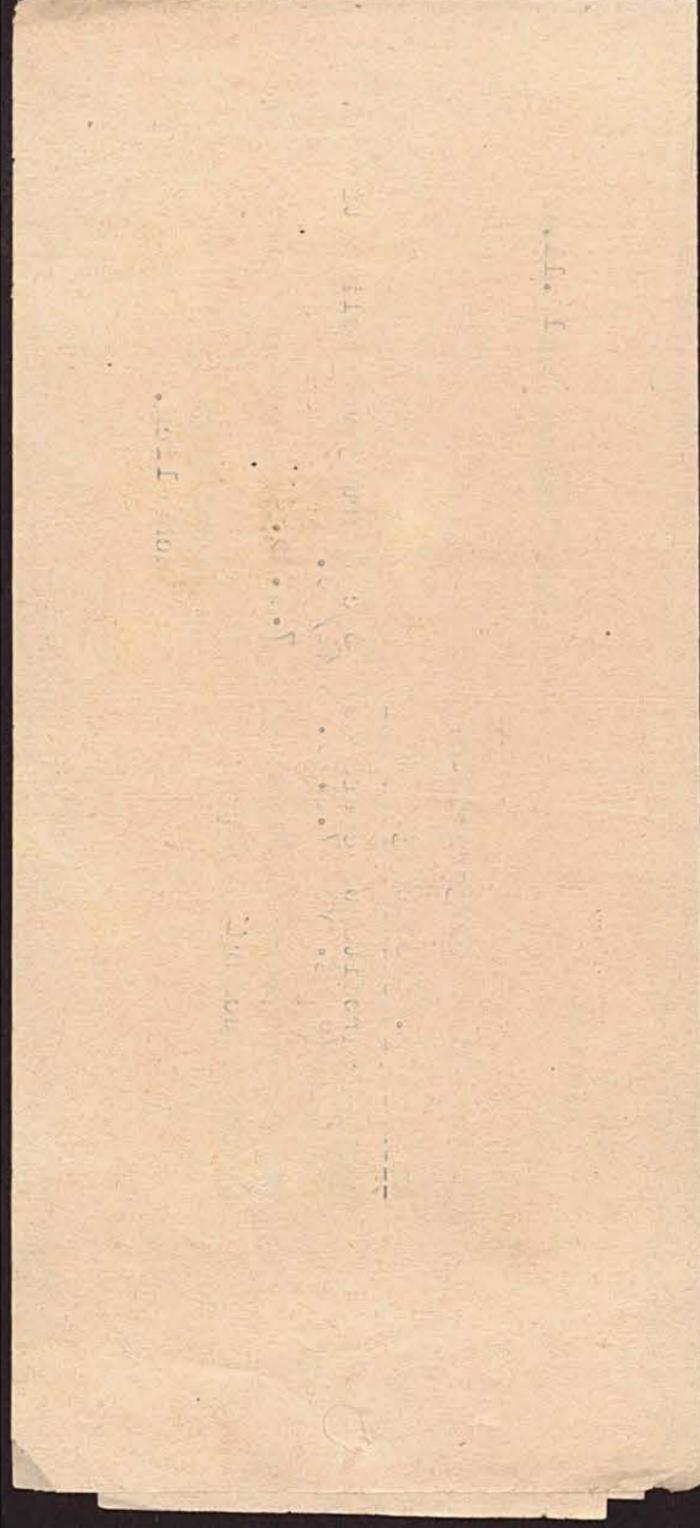
Betrifft: Arbeitsausschuss zur Durchführung von Meliorationen.  
Bezug: Verfg. vom 7.9.45. E 42/45.

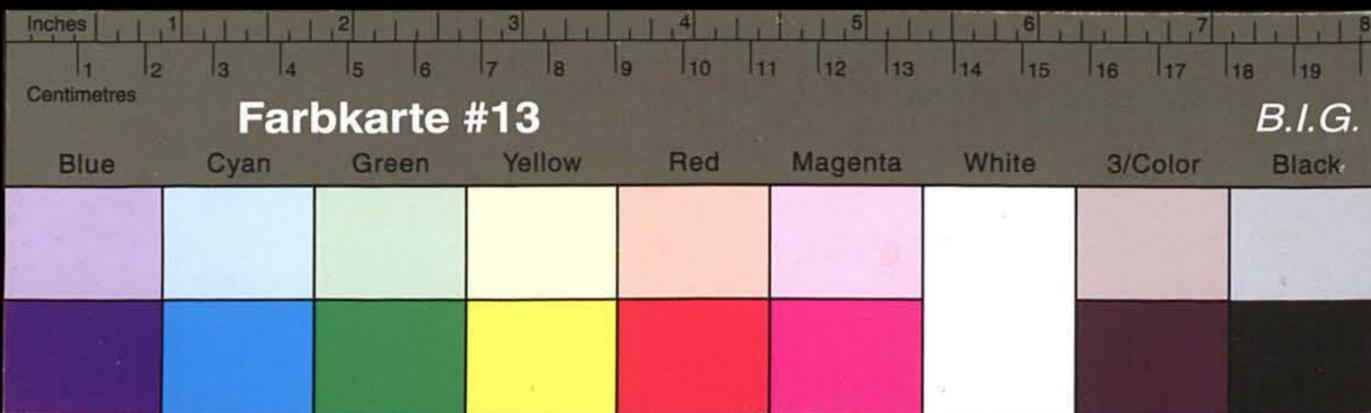
Ich ersuche, meine Verfügung vom ...7.9.45.....  
innerhalb sofort.....Tagen zu erledigen.

Im Auftrage:  
Schädlich.



# Kreisarchiv Stormarn A1





# Kreisarchiv Stormarn A1

Der Landrat  
des Kreises Stormarn  
-Kreiswirtschaftsamt-

Bad Oldesloe, 9.11.1945  
Grabauerstr. 18

KWIA-Nr. 165/45

An die  
Herrn Bürgermeister  
des Kreises Stormarn

Betrifft: Brennstoffversorgung.

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, dass die Meiereien, Bäckereien und Schlachtereien des Kreises ausreichend mit Kohle versorgt sind. Deshalb dürfen Holz und Torf an diese Betriebe nicht zugeteilt werden.

Die Ärzte, Zahnärzte, Dentisten und Apotheken, die mit Brennstoffen noch nicht eingedeckt sind, werde ich für ihre Berufszwecke ebenfalls mit Kohle beliefern. Ich bitte um sofortige Einsendung einer namentlichen Liste dieser Verbrauchergruppen.

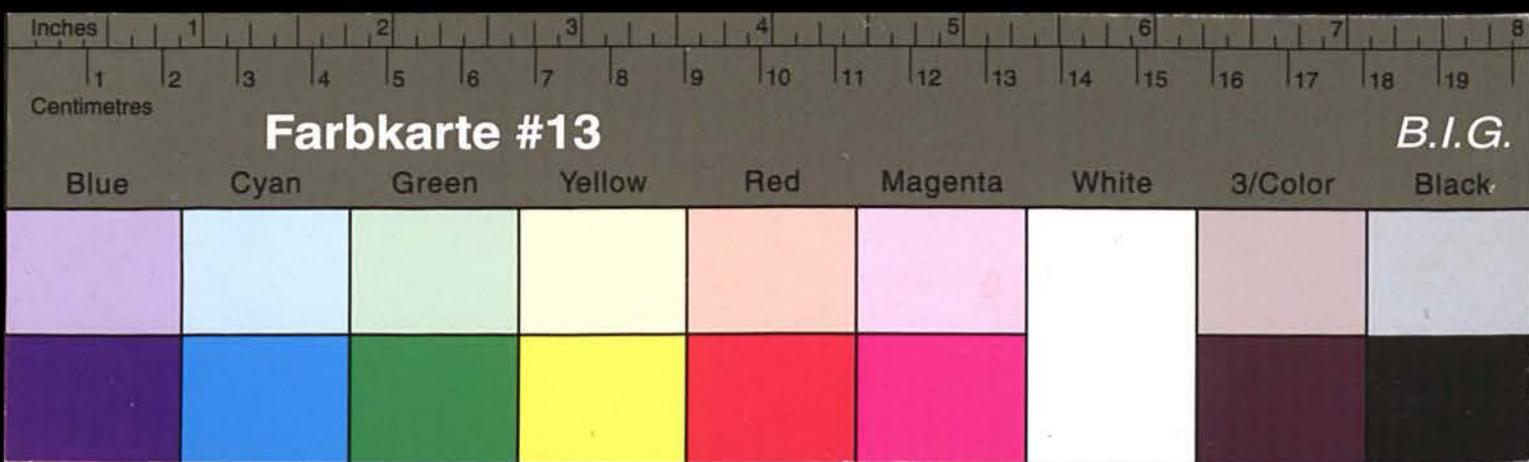
Auch den Gemüsegärtnereien werde ich voraussichtlich ab Dezember 1945 die für die Aufzucht der Gemüsepflanzen erforderlichen Kohlen zuteilen können.

Die vorhandenen Holz- und Torfbestände müssen für die privaten Haushalte und die kleinen Gewerbebetriebe reserviert bleiben, die nicht mit Kohle versorgt werden dürfen.

Im Auftrage:  
gez. Dr. E l s h o l z

Beglaubigt:  
*[Signature]*  
Stenotypistin

65



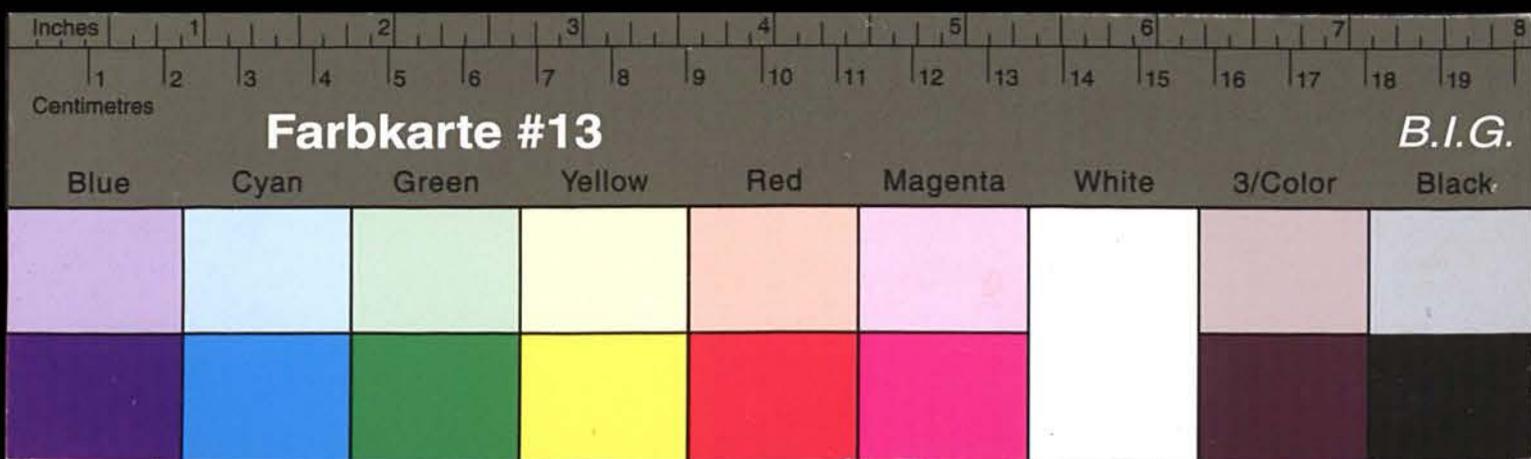
# Kreisarchiv Stormarn A1

## Merkblatt.

Die Britische Militärregierung in Kiel hat die Veröffentlichung des nachstehenden Merkblattes über die Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten angeordnet:

### *An die Zivilbevölkerung Deutschlands!*

1. Geschlechtskrankheiten in Deutschland sind heute um 10 bis 20 mal häufiger als 1939.
2. Diese Krankheiten schaden der Volksgesundheit; sie können auch Erkrankungen von Kindern zur Folge haben.
3. Sie können verhältnismäßig leicht ausgeheilt werden, wenn sie rechtzeitig behandelt werden.
4. Wenn Sie Geschwüre, wunde Stellen, Ausfluß, Brennen oder Schmerzen an den Geschlechtsorganen haben, müssen Sie unverzüglich einen Arzt oder die Beratungsstelle des Gesundheitsamtes aufsuchen.
5. Die Beratung und Behandlung werden streng geheim gehalten und, wenn nötig, unentgeltlich sein.
6. Männer und Frauen der Wehrmacht: Wenn Sie während des Krieges sich eine Geschlechtskrankheit zugezogen haben, müssen Sie sich sofort zur Untersuchung melden, um festzustellen, daß die Krankheit vollkommen ausgeheilt ist, sonst können Sie Ihre Frau oder Ihren Mann sowie Ihre Kinder anstecken.
7. In Zweifelsfällen befragen Sie Ihren Arzt.



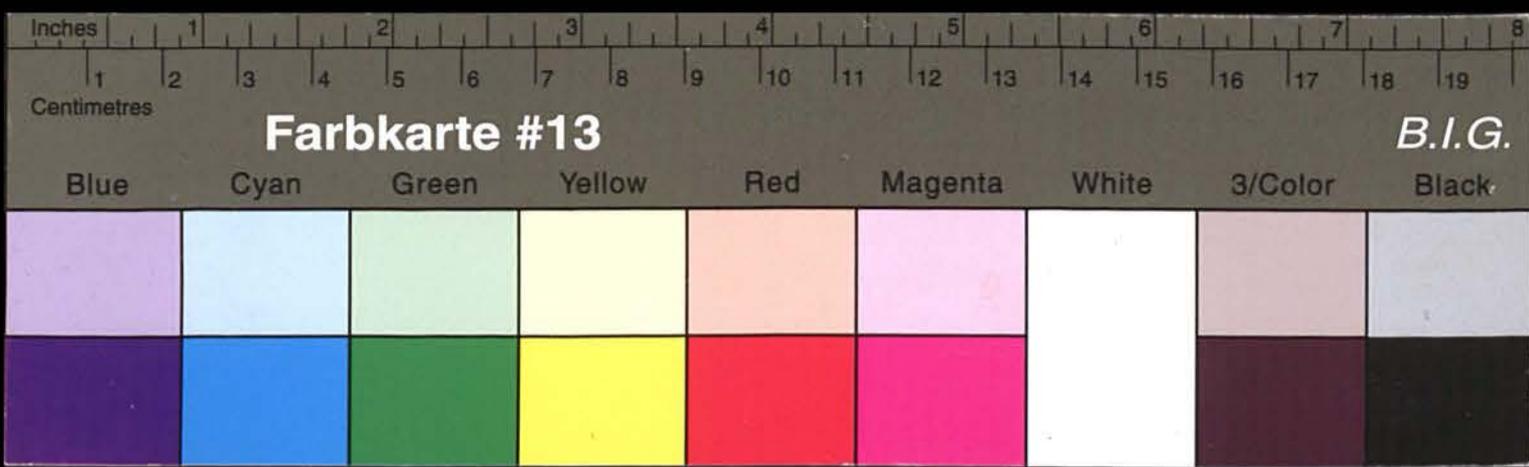
# Kreisarchiv Stormarn A1

## Merkblatt.

Die Britische Militärregierung in Kiel hat die Veröffentlichung des nachstehenden Merkblattes über die Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten angeordnet:

### *An die Zivilbevölkerung Deutschlands!*

1. Geschlechtskrankheiten in Deutschland sind heute um 10 bis 20 mal häufiger als 1939.
2. Diese Krankheiten schaden der Volksgesundheit; sie können auch Erkrankungen von Kindern zur Folge haben.
3. Sie können verhältnismäßig leicht ausgeheilt werden, wenn sie rechtzeitig behandelt werden.
4. Wenn Sie Geschwüre, wunde Stellen, Ausfluß, Brennen oder Schmerzen an den Geschlechtsorganen haben, müssen Sie unverzüglich einen Arzt oder die Beratungsstelle des Gesundheitsamtes aufsuchen.
5. Die Beratung und Behandlung werden streng geheim gehalten und, wenn nötig, unentgeltlich sein.
6. Männer und Frauen der Wehrmacht: Wenn Sie während des Krieges sich eine Geschlechtskrankheit zugezogen haben, müssen Sie sich sofort zur Untersuchung melden, um festzustellen, daß die Krankheit vollkommen ausgeheilt ist, sonst können Sie Ihre Frau oder Ihren Mann sowie Ihre Kinder anstecken.
7. In Zweifelsfällen befragen Sie Ihren Arzt.



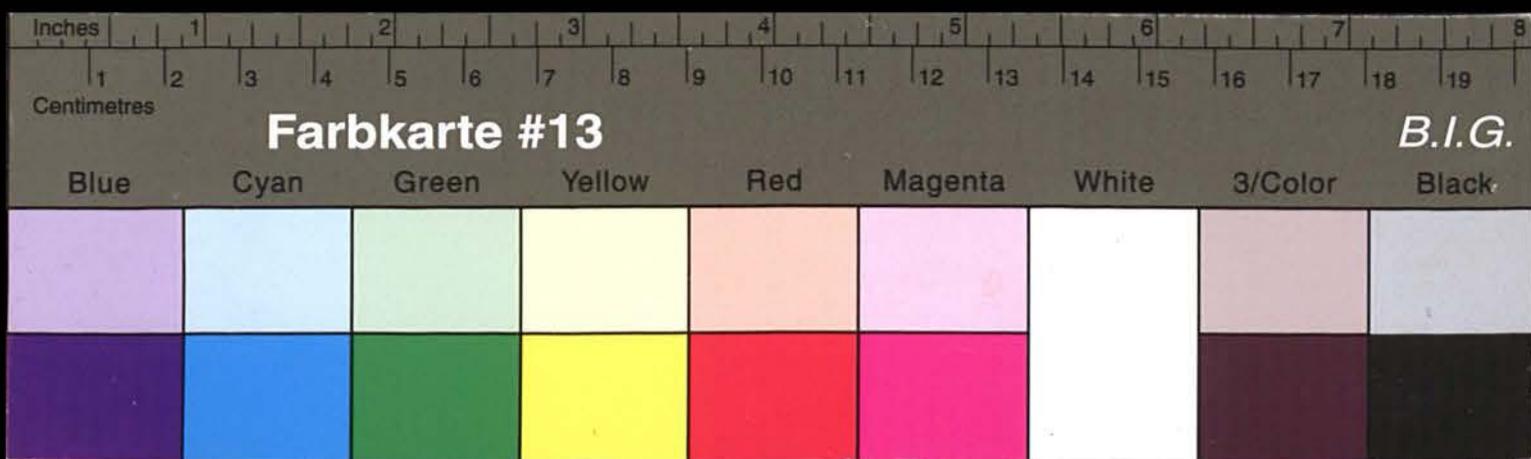
# Kreisarchiv Stormarn A1

## Merkblatt.

Die Britische Militärregierung in Kiel hat die Veröffentlichung des nachstehenden Merkblattes über die Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten angeordnet:

### *An die Zivilbevölkerung Deutschlands!*

1. Geschlechtskrankheiten in Deutschland sind heute um 10 bis 20 mal häufiger als 1939.
2. Diese Krankheiten schaden der Volksgesundheit; sie können auch Erkrankungen von Kindern zur Folge haben.
3. Sie können verhältnismäßig leicht ausgeheilt werden, wenn sie rechtzeitig behandelt werden.
4. Wenn Sie Geschwüre, wunde Stellen, Ausfluß, Brennen oder Schmerzen an den Geschlechtsorganen haben, müssen Sie unverzüglich einen Arzt oder die Beratungsstelle des Gesundheitsamtes aufsuchen.
5. Die Beratung und Behandlung werden streng geheim gehalten und, wenn nötig, unentgeltlich sein.
6. Männer und Frauen der Wehrmacht: Wenn Sie während des Krieges sich eine Geschlechtskrankheit zugezogen haben, müssen Sie sich sofort zur Untersuchung melden, um festzustellen, daß die Krankheit vollkommen ausgeheilt ist, sonst können Sie Ihre Frau oder Ihren Mann sowie Ihre Kinder anstecken.
7. In Zweifelsfällen befragen Sie Ihren Arzt.



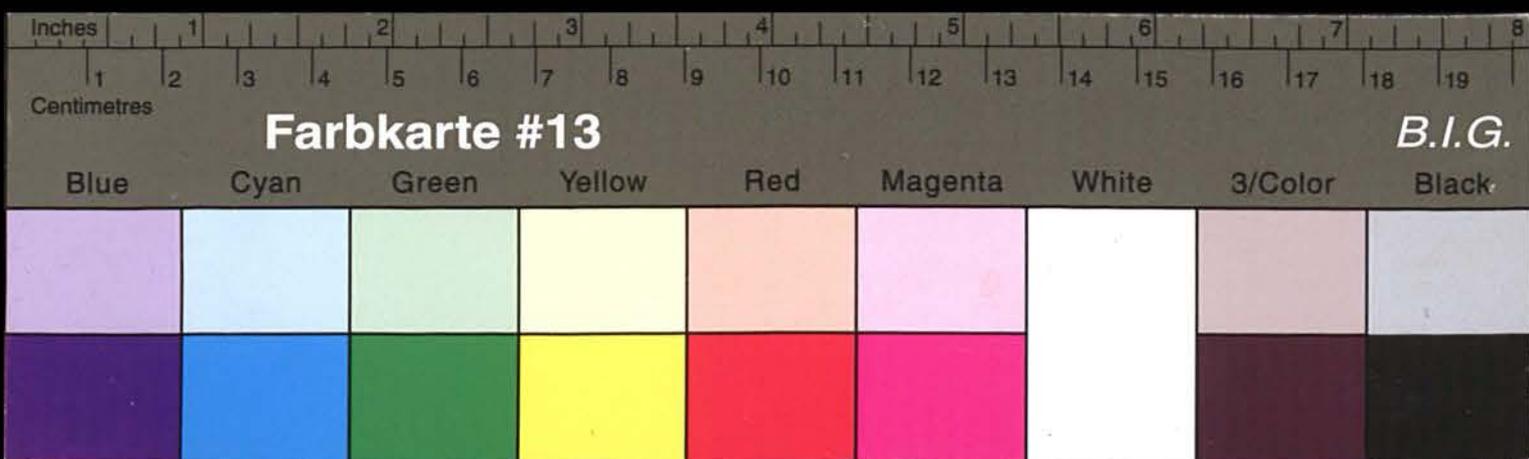
# Kreisarchiv Stormarn A1

## Merkblatt.

Die Britische Militärregierung in Kiel hat die Veröffentlichung des nachstehenden Merkblattes über die Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten angeordnet:

### *An die Zivilbevölkerung Deutschlands!*

1. Geschlechtskrankheiten in Deutschland sind heute um 10 bis 20 mal häufiger als 1939.
2. Diese Krankheiten schaden der Volksgesundheit; sie können auch Erkrankungen von Kindern zur Folge haben.
3. Sie können verhältnismäßig leicht ausgeheilt werden, wenn sie rechtzeitig behandelt werden.
4. Wenn Sie Geschwüre, wunde Stellen, Ausfluß, Brennen oder Schmerzen an den Geschlechtsorganen haben, müssen Sie unverzüglich einen Arzt oder die Beratungsstelle des Gesundheitsamtes aufsuchen.
5. Die Beratung und Behandlung werden streng geheim gehalten und, wenn nötig, unentgeltlich sein.
6. Männer und Frauen der Wehrmacht: Wenn Sie während des Krieges sich eine Geschlechtskrankheit zugezogen haben, müssen Sie sich sofort zur Untersuchung melden, um festzustellen, daß die Krankheit vollkommen ausgeheilt ist, sonst können Sie Ihre Frau oder Ihren Mann sowie Ihre Kinder anstecken.
7. In Zweifelsfällen befragen Sie Ihren Arzt.



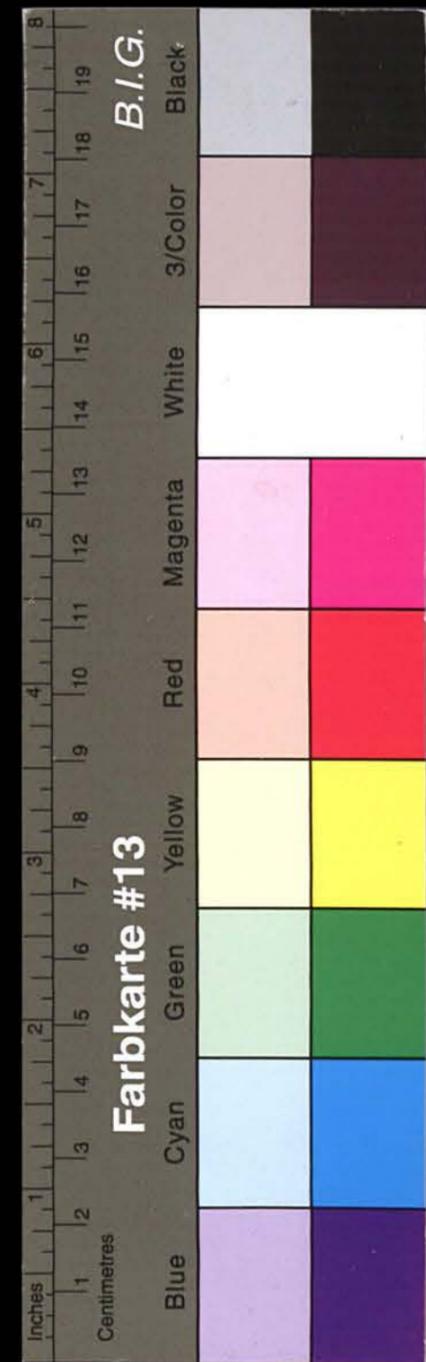
# Kreisarchiv Stormarn A1

## Merkblatt.

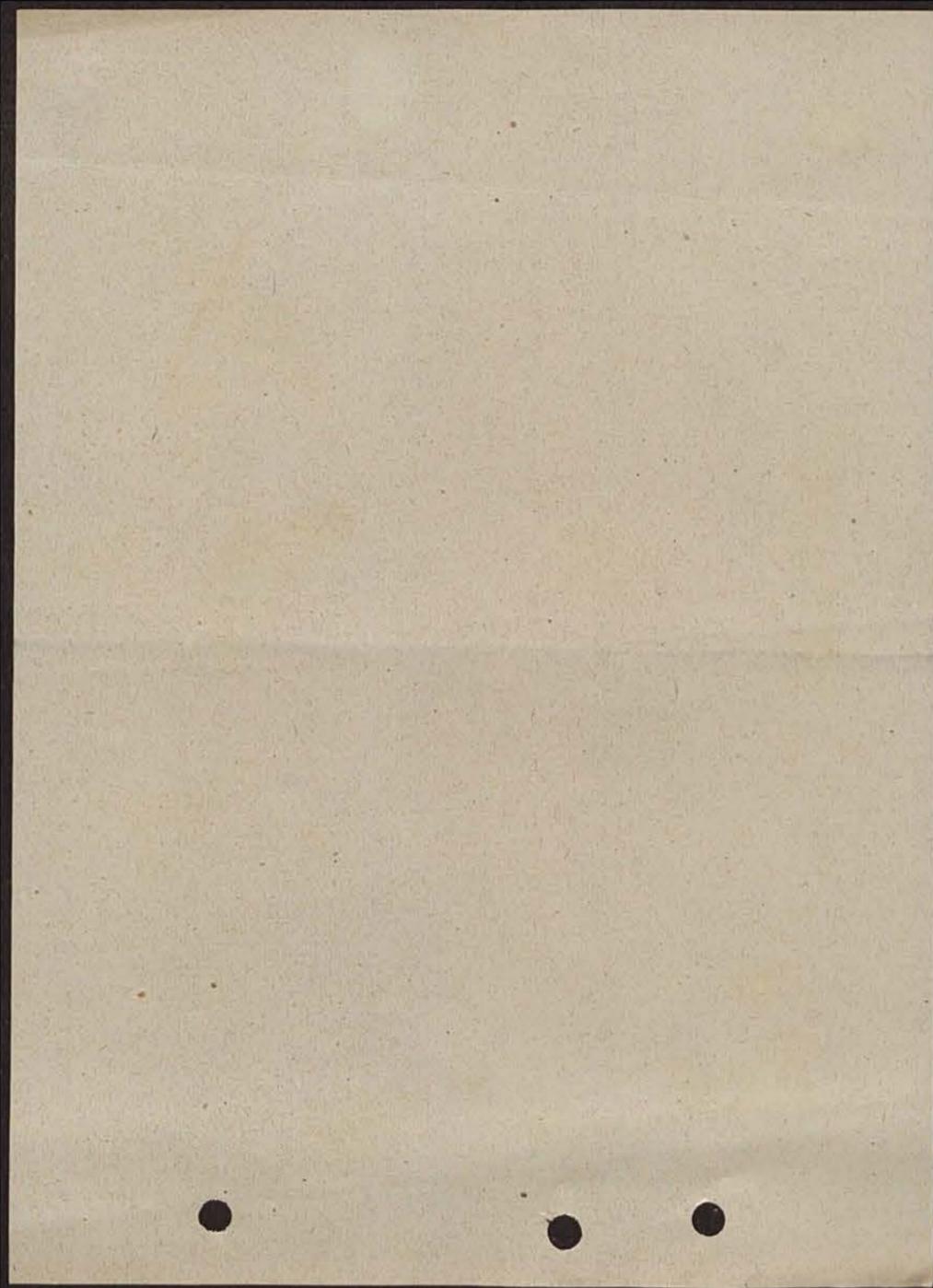
Die Britische Militärregierung in Kiel hat die Veröffentlichung des nachstehenden Merkblattes über die Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten angeordnet:

### *An die Zivilbevölkerung Deutschlands!*

1. Geschlechtskrankheiten in Deutschland sind heute um 10 bis 20 mal häufiger als 1939.
2. Diese Krankheiten schaden der Volksgesundheit; sie können auch Erkrankungen von Kindern zur Folge haben.
3. Sie können verhältnismäßig leicht ausgeheilt werden, wenn sie rechtzeitig behandelt werden.
4. Wenn Sie Geschwüre, wunde Stellen, Ausfluß, Brennen oder Schmerzen an den Geschlechtsorganen haben, müssen Sie unverzüglich einen Arzt oder die Beratungsstelle des Gesundheitsamtes aufsuchen.
5. Die Beratung und Behandlung werden streng geheim gehalten und, wenn nötig, unentgeltlich sein.
6. Männer und Frauen der Wehrmacht: Wenn Sie während des Krieges sich eine Geschlechtskrankheit zugezogen haben, müssen Sie sich sofort zur Untersuchung melden, um festzustellen, daß die Krankheit vollkommen ausgeheilt ist, sonst können Sie Ihre Frau oder Ihren Mann sowie Ihre Kinder anstecken.
7. In Zweifelsfällen befragen Sie Ihren Arzt.



# Kreisarchiv Stormarn A1



Der Landrat des Kreises Stormarn  
Abt. 5 Kreisbauamt  
Sachgeb. 5/56.

Bad Oldesloe, den 9. Nov. 1945  
Dr./

An  
sämtliche Herren Bürgermeister  
des Kreises.

Die Militärregierung verlangt, dass in den Wintermonaten die Verkehrssicherheit auf den Strassen unter allen Umständen gewährleistet ist. Die Bürgermeister werden für die Durchführung der erforderlichen Massnahmen persönlich verantwortlich gemacht. Hierzu gehören:

1. Bereitstellung von Streusand an den Verkehrsstrassen.
2. Schneebeseitigung.

Zu 1.) wollen die Herren Bürgermeister das Nötige veranlassen, soweit nicht schon von mir die zu treffenden Massnahmen aufgegeben wurden. Dort, wo keine Lastkraftwagen gestellt werden können, hat die Anfuhr des Streusandes durch Heranziehung der Pferdehalter zu Spanndiensten zu erfolgen. Bis 15. Nov. beenden! Bei auftretendem Glatteis ist sofort zu streuen, in erster Linie an besonders gefährdeten Stellen, wie Kurven, Kreuzungen, starken Gefällen usw.

Zu 2.) Für die Beseitigung der zu erwartenden Schneemassen sind sofort alle nötigen Schritte zu veranlassen. Die vorhandenen Schneepflüge sind zu überprüfen, damit bei eintretendem Schneefall unverzüglich geräumt werden kann.

Ferner sind durch die Einwohner Räumtruppe zu stellen, damit etwa eintretende Verwehungen sofort beseitigt werden können. Falls besonders starke Verwehungsstellen vorhanden sind, wollen Sie sich mit dem zuständigen Strassenmeister zwecks Aufstellung von Schneezäunen in Verbindung setzen.

gez. Pasch  
k. Landrat des Kreises Stormarn  
Beglaubigt  
Kanzlei



# Kreisarchiv Stormarn A1

Der Landrat  
des Kreises Stormarn.

72  
Bad Oldesloe, den 16. Nov. 1945.

An  
die Herren Bürgermeister und Ortspolizeibehörden im Kreise.

Rundverfügung E 65/45.

I. Kosten für die Luftwaffe der Besatzungsmacht.

2/201 Bes. Die Herren Bürgermeister melden bis spätestens 25.11.1945, welche Kosten für die Luftwaffe der Besatzungsmacht in T.1 der Zeit von der Kapitulation ( 8. 5. 45 ) bis zum 31. 10. 1945 von den Gemeinden gezahlt worden sind. Die Ausgaben sind getrennt nach persönlichen und sächlichen Kosten aufzuführen.

Die Unterlagen werden umgehend benötigt, und zwar für Zwecke, die den finanziellen Interessen der Gemeinden zu Gute kommen. Ich ersuche daher um genaueste Einhaltung des Termins. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

II. Aus den Kostenaufstellungen der Herren Bürgermeister geht häufig nicht hervor, ob die Kosten bereits von den Gemein- 2/201. den vorauslagt wurden, oder ob die Beträge unmittelbar Ausl. an die Rechnungssteller zu überweisen sind. Ich bitte, dies künftig bei jeder Kostenaufstellung zum Ausdruck zu bringen.

III. Anfuhr von Streusand.

5/56 In Abänderung meiner Verfügung vom 24.10. 45 teile ich mit, dass an Verkehrsstrassen auf je 50 mtr. Länge = 3cbm Streusand anzufahren sind, mithin zwischen 2 Stationssteinen = 6 cbm und zwar von Gemarkungsgrenze bis zur Gemarkungsgrenze. Die Militärregierung verlangt ferner, T.1 dass die Anfuhr bis zum 23. ds. Mts. durchgeführt ist.

== Ich ersuche, hiernech zu verfahren und mir über die ordnungsmässige Erledigung zu berichten.

IV Rückführung von Flüchtlingen und Umquartierten in die Britischen Gebiete.

W.u.Fl. A. Mehrfach ist die Anfrage ergangen, ob nachträgliche Meldungen zur Rückführung zulässig sind. Grundsätzlich werden diese Nachmeldungen nicht mehr angenommen. In Einzelfällen können sie erfolgen unter Erteilung des vorläufigen Ausweises. Diese Personen sind dann ebenfalls in die namentlichen Listen aufzunehmen.

Die Britische Militärregierung hat erneut darauf hingewiesen, dass der Abruf zur Rückführung jederzeit erwartet werden kann und dann wahrscheinlich sehr kurzfristig sein wird. Diejenigen, die sich zur Rückführung gemeldet haben, müssen also möglichst kurzfristig bereit sein.

P a a s c h e  
k.Landrat.



# Kreisarchiv Stormarn A1

Der Landrat  
des Kreises Stormarn.

Bad Oldesloe, den 19. Okt. 1945. 73

an  
die Herren Bürgermeister und Ortspolizeibehörden im Kreise.

Rundverfügung E 57/45.

## I. Flurschutz.

2/20 Die Militärregierung hat sich mit der Aufstellung eines unbewaffneten Flurschutzes einverstanden zur zur Ausstellung entsprechender Nachterlaubnisscheine bereiterklärt. Zweck des Flurschutzes soll es sein, bei drohender Gefahr durch ein geeignetes Alarmgerät die Gemeinde oder den bedrohten Teil zu alarmieren. Soweit dort die Errichtung eines solchen Flurschutzes zum Schutz der Bevölkerung und der Vorräte für notwendig erachtet wird, bitte ich, alsbald eine Aufstellung der für die Durchführung vorgesehenen Personen unter Angabe des Namens, Vornamens, Wohnorts, Berufs und näherer Bezeichnung ihres Lichtbildausweises an mich einzureichen. Normalerweise sollen 6 Personen je Gemeinde als ausreichend betrachtet werden.

## II. Kriegsbeitrag.

7/70 Der Herr Oberpräsident hat mit Erlass vom 29. Sept. ds. Js. die Zahlung des Kriegsbeitrages vom 1.10.ds.Js. ab aufgehoben, weil durch den Fortfall der Finanzzuweisungen, Rückgang der Gewerbesteuerausschüttungen und Übernahme neuer Ausgaben, die Gemeindefinanzen derart angespannt sind, dass die Kriegsbeitragsleistungen nicht mehr tragbar sind.

Durch den Fortfall des Kriegsbeitrages ändert sich die Kreisumlageberechnung. Eine neue Veranlagung geht den Gemeinden in Kürze zu. Diese Änderungen sind für den Abschluss der gemeindlichen Haushaltspläne von wesentlicher Bedeutung und müssen daher beachtet werden.

## III. Angaben zwecks Ausfüllung eines Fragebogens des komm. Haft-

5/56 pfllichtschadensausgleich Schlesw.-Holstein.

Zwecks Ausfüllung eines Fragebogens des kommunalen Haftpflichtschadensausgleich Schleswig-Holstein benötige ich folgende Angaben aus Ihrer Gemeinde:

1. Wieviel km Leitungsrohr, Kabel oder Strassenleitungsnetz sind vorhanden:
  - a) Wasserversorgung ..... km
  - b) Kanalisation ..... km
  - c) Gasversorgung ..... km
  - d) Elektrizitätsversorgung ... km

2. Wieviel km öffentliche ( befestigte ) Strassen und Wege sind vorhanden ?

## IV. Verwendung der Maschinen- und Blockschrift bei Eingaben

2/20 an die Militärbehörde.

Die Militärbehörde weist darauf hin, dass bei Eingaben deutsche Schriftzeichen nicht verwendet werden dürfen. Eingaben an die Militärbehörde sind mit der Schreibmaschine oder in Blockschrift zu fertigen.

## V. Volks- und Wohnraumzählung.

2/20 auf Anordnung der Britischen Militärregierung soll Ende Dezember 1945 bezw. Anfang Januar 1946 eine Volks- und ..

Wohnraumzählung durchgeführt werden.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die Melderegister oder Meleekarteien sogleich auf Vollständigkeit zu überprüfen und mit den Lebensmittelkarteikarten abzustimmen.

Die Herren Bürgermeister haben ihr besonderes Augenmerk der Durchführung dieser Anweisung zu widmen.

VI. Kindergärten.

4/40 Im Anschluss an die Ausführungen in der Rundverfügung vom 3. 9. 45 - E 41/ 45- gebe ich folgendes bekannt :

- Die Betreuung der neu zu errichtenden Kindergärten, auch in personeller Hinsicht, erfolgt durch das Deutsche Rote Kreuz. Etwaige Anträge auf Neuerrichtung von Kindergärten sind daher an die Kreisstelle des Deutschen Roten Kreuzes in Ahrensburg, Hagener-Allee einzureichen unter Angabe
- a) ob und wieviel Räume dafür geräumt zur Verfügung stehen und in welchem Gebäude,
- b) welche Einrichtungsgegenstände vorhanden sind,
- c) wieviel Kinder für die tägliche Wartung voraussichtlich in Frage kommen werden,
- d) ob und welches Personal evtl. zur Verfügung steht und welche Gehaltsansprüche gestellt werden.

Personalfragebogen sind ausgefüllt beizufügen. Die sachlichen Kosten für die Unterbringung (Miete, Instandhaltung, Feuerung und Beleuchtung) müssen von den Gemeinden getragen werden.

VII. Familienunterstützung und Räumungsfamilienunterstützung.

4/40 Die mir vom Oberpräsidenten für Zwecke der Familienunterstützung und Räumungsfamilienunterstützung überwiesenen Mittel sind vom Monat Oktober ab um etwa die Hälfte gekürzt worden. Da der Kreis nicht in der Lage ist, die überschüssenden Mittel aufzubringen, um den bisherigen Bedarf zu decken, muss entweder der Mittelbedarf gesenkt oder der Mehrbedarf von den Gemeinden aufgebracht werden.

Ich ordne daher an, dass in allen Gemeinden sofort durch das hierfür eingesetzte Wohlfahrtskomitee, den grösseren Gemeinden unter Zuhilfenahme der ehrenamtlichen Bezirksfürsorger sämtliche Fälle, in denen Familien- oder Räumungsfamilienunterstützung gezahlt werden, nachzuprüfen sind. Ziel der Überprüfung ist, in allen Fällen, in denen ein Familienmitglied in der Lage ist, den Familienunterhalt durch Arbeitsleistung zu verdienen, die Zahlung der Unterstützung ab sofort einzustellen. Soweit die Betroffenen nicht in normaler Beschäftigung untergebracht werden können, sind sie entsprechend den von mir erlassenen Verfügungen von den Gemeinden in Notstandsarbeiten zu nehmen. Die Finanzierung dieser Notstandsarbeiten geschieht, soweit es sich um ohnehin notwendige Massnahmen handelt, durch die Gemeinde, evtl. unter Beantragung von Zuschüssen, soweit es sich um rein zusätzliche Arbeiten handelt, durch Mittel der werteschaffenden Arbeitslosenfürsorge, die über mich beim Arbeitsamt beantragt werden können.

Weiter sind bei Überprüfung alle jene Fälle zwecks Einstellung der Zahlungen festzustellen, denen es unter Anlegung eines sehr strengen Massstabes zugemutet werden kann, aus eigenen Vermögenswerten oder von dem Einkommen unterhaltspflichtiger Angehöriger zu leben. Als nicht anrechnungsfähiges Vermögen können höchstensfalls 300.-RM pro Person angesehen werden. In diesem Rahmen sind auch

9. Die eingereichten Abrechnungen in der Kriegsofferfürsorge geben zu zahlreichen Beanstandungen Anlass :

- a) Sämtliche Zahlungen an Kb. und Kh. haben nur in dieser Abrechnung zu erscheinen und nicht in anderen Pendellisten.
- b) Für die Auszahlung ist allein der von hier übersandte Festsetzungsbescheid massgebend.
- c) Personelle, wohn- und wirtschaftliche Veränderungen bei Kb. und Kh. sind zur Änderung der Bescheide sofort zu melden.
- d) Die Unterstützungsanträge sind vollständig ausgefüllt einzureichen ; bei Kb. ist der Grad der Erwerbsbeschränkung oder die Versehrtenstufe mit aufzunehmen, bei Kh. der Vermerk, dass eine schriftliche Unterlage über den Tod des Gatten vorgelegen hat. Für Angehörige des Personenkreises gem. Ziffer 3 dieser Rundverfügung ist kein Antrag einzureichen.
- e) Die Einreichung der Abrechnungslisten für das 2. Vierteljahr (Monate, Juli - Sept. 1945) wird auf den 30.10. 1945 verlegt, um die Rentenzahlungen des V.A. Lübeck voll abzuwarten. Es sind unter Sept. 1945 nur diejenigen Kb. und Kh. aufzuführen, die noch keine Rente erhalten haben. Bei allen anderen ist bei Rentengewährung die ab 1. 9. 1945 gezahlte Wohlfahrtsunterstützung wieder einzuziehen.

Es gehen in Kürze den Gemeinden Mitteilungen über die einzelnen Rentenempfänger zu.

f) Den Rentenempfängern, die eine niedrigere Rente als die bisherige Wohlfahrtsunterstützung erhalten, ist eine zusätzliche Unterstützung ohne weiteres nicht auszus zahlen. Diese können jedoch bei dringender Bedürftigkeit einen Neu-Antrag einreichen. Ab 1.10. 1945 geschieht jede Festsetzung der Unterstützung von Kb. und Kh. von hier aus ( für sämtliche Gemeinden ).

II. Betreuung ehem. politischer K.Z.- Häftlinge.

4/404 Die gewährte Unterstützung ist bei allen ehem. politischen K.Z.-Häftlingen nicht nur auf dem Sonder-Betreuungsschein für den Kreis Stormarn, sondern auch im K.Z.- Pass selbst einzutragen, um Doppelzahlungen beim Verzug aus dem Kreise Stormarn zu vermeiden.

Vor Verweisung an die hiesige K.Z.- Fürsorgestelle sind die ehem. Häftlinge zu befragen, ob sie bereits den amtlichen K.Z.- Ausweis der K.Z.- Sammelstelle Lübeck, Am Kreuzberg 4, besitzen. Dieser muss vorerst beschafft werden.

III. Ausnahme- und Beschlagnahmebescheinigung.

W.u. Das 501. ( K ) Mil.Gov.Detachment hat unter dem 11. Sept. ds.Js.- Fl.A. Ref. 501/L/BO- folgendes verfügt :

- 1. Mit Wirkung vom 1. Sept. werden alle Ausnahme-Bescheinigungen von Beschlagnahmen, die von Mil.Gov. Detachments im Kreise Stormarn ausgegeben wurden, ungültig.
- 2. Alle Bescheinigungen werden den zuständigen Bürgermeistern eingereicht und weitere Anträge müssen gemacht werden für Erneuerung.
- 3. Abmachungen sind mit dem Town-Major gemacht worden betreffs Häuser von wichtigen Personen.

IV. Das Kreisernährungsamt gibt bekannt:

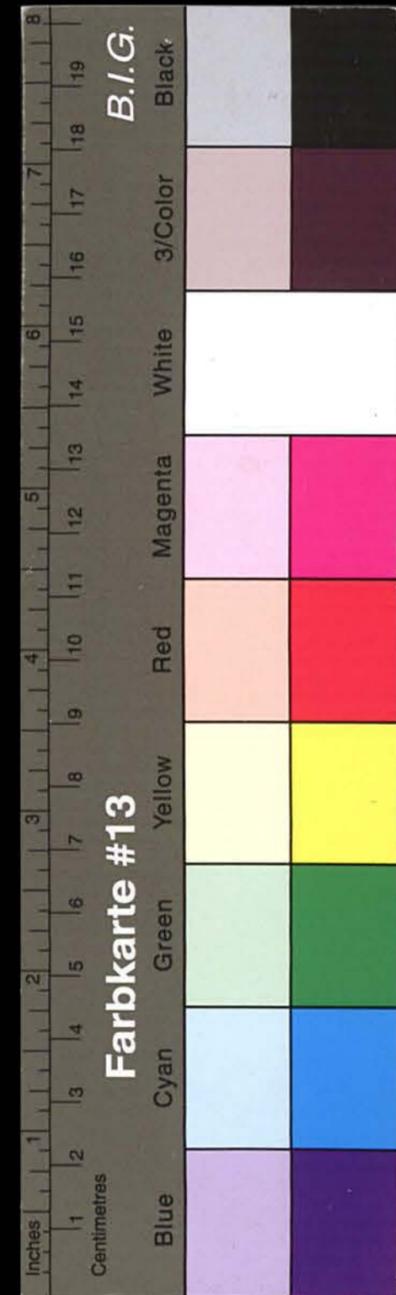
KEA Der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein teilt mit :

- B - I. Anordnung zur Versorgung der Bevölkerung

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, dass die Erfassung und Lenkung der Lebensmittel ausschliesslich Ange-

74

*Handwritten signature/initials*



Kreisarchiv Stormarn A1

Der Landrat  
des Kreises Stormarn.

Bad Oldesloe, den 1. Okt. 1945

In  
die Herren Bürgermeister und Ortspolizeibehörden im Kreise.

Rundverfügung E 51/45.

I. Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

- 4/404. 1. Bei der Auszahlung der Wohlfahrts-Unterstützung für Kb. und Kh. im Monat Oktober 1945 ist jeder einzelne zu befragen, ob er schon seinen Renten-Antrag bzw. Weiterzahlungsantrag beim V. A. Versorgungsamt in Lübeck gestellt hat; wenn nicht, ist dieses beschleunigt nachzuholen und die Auszahlung der Wohlfahrtsunterstützung im Monat November 1945 davon abhängig zu machen. Formulare können hier oder direkt beim V. A. Lübeck beantragt werden.
2. Anträge auf Gewährung einer Elternrente haben nur noch Zweck, wenn nachgewiesen werden kann, dass der gefallene Sohn vorwiegend der Ernährer der Eltern gewesen ist.
3. Nach Mitteilung des V. A. Lübeck darf auf Anordnung der Mil. Regierung an ehemalige (aktive) Angehörige des RAD. und deren Hinterbliebene keine Rente gezahlt werden. Für diese entfällt demnach auch die Gewährung der erweiterten Wohlfahrtsunterstützung; sondern diese sind nach der gehobenen, bzw. allgemeinen Fürsorge im Falle der Bedürftigkeit zu betreiben und entsprechend in der monatlichen Abrechnungsliste aufzuführen.
4. Gemäss Anweisung der Mil. Regierung Nr. 2, Ziffer 5, darf an personengeschädigte Zivilpersonen, die nach der PSchVO. Renten oder sonstige Zahlungen erhielten, diese nach den bisherigen Regelungen weitergewährt werden. Daraus erklärt sich die Rentengewährung bereits ab 1.6. 1945 für diesen Personenkreis entgegen den anderen Rentenempfängern.
5. Die Orthopädische Versorgungsstelle Hamburg ist jetzt in Hamburg-Altona, Stresemannstr. 161 a (gegenüber Bhf. Holstenstrasse) untergebracht. Sie ist allein zuständig für die gesamte orthopädische Versorgung in Schleswig-Holstein.
6. Gemäss Verfügung des Herrn Oberpräsidenten vom 29. 8. 1945 ist das Reichsgesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter noch voll in Kraft. Die Herren Bürgermeister wollen sich im Bedarfsfalle der Kriegsoffer- insbesondere der Hirnverletzten und Kriegsblinden- annehmen und in Sonderfällen unter Darlegung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mir Bericht erstatten.
7. Einmalige Beihilfen kommen vorwiegend nur für Schwerkriegsbeschädigte-Versehrtenstufe II aufwärts - in Frage. Anträge sind mir mit einer eingehenden Stellungnahme einzureichen.
8. Die Heilfürsorge für Kb. und Kh. wird allen Kriegshinterbliebenen - Witwen und Waisen - durch die A.O.K. Ahrensburg bei Vorlage des Rentenbescheides voll gewährt; allen Kriegsbeschädigten nur, wenn die Krankheit in ursächlichem Zusammenhang mit dem Versorgungsleiden steht - ausgenommen die 100%-Erwerbsbeschränkten, die bei dem Versorgungsamt in Lübeck einen Antrag auf Krankenversicherung für sich und ihre Familienangehörigen stellen müssen. Bei den anderen Kb. ist, wenn es sich nicht um das Versorgungsleiden handelt, nach der Rundverfügung E 33/45 vom 11. 8. 45, Ziffer V, zu verfahren.

mungen oder der verwaltungsmässigen Übung entspricht. Auch ist auf Urkunden und Bescheinigungen dieser Art zu achten, die nach Form und Inhalt von den bei Behörden üblichen Ausfertigungen abweichen. Sollten derartige Urkunden oder Bescheinigungen festgestellt werden, so ist die zuständige Polizeibehörde zu veranlassen, Ermittlungen nach deren Herkunft durchzuführen. Die Ergebnisse solcher Ermittlungen sind mir mitzuteilen.

VII. Zahlung von Ruhegehältern an Flüchtlingsbeamte.

O/02 In meiner Rundverfügung vom 17. September 1945 - E 46 / 45 - habe ich unter Ziff. IV Richtlinien über die Zahlung von Ruhegehältern an Flüchtlingsbeamte bekanntgegeben.

Ich mache noch darauf aufmerksam, dass zahlungsverpflichtet diejenigen Verwaltungszweige sind, zu denen die an sich zahlungspflichtige Kasse gehört.

Ich bitte, die Empfangsberechtigten in geeigneter Weise von der Neuregelung in Kenntnis zu setzen, etwaige Anträge auf Weiterzahlung der Versorgungsbezüge entgegenzunehmen und an mich unter Beifügung folgender Unterlagen weiterzuleiten:

- Versorgungsbezugsbescheinigung, aus welcher die Höhe der Versorgungsbezüge usw. hervorgeht,
- Eidesstattliche Erklärung über das Verhältnis zur NSDAP nach dem beigefügten Muster (Witwen brauchen nur für sich selbst, nicht aber für die verstorbenen Ehemänner die Erklärung abgeben),
- Lohnsteuerkarte,

Ferner ist die Angabe erforderlich, ob die Überweisung der Bezüge auf ein näher zu bezeichnendes Bank- oder Sparkassenkonto oder auf dem Postbarscheckwege gewünscht wird.

Um einen Überblick über den Umfang der anfallenden Zahlungen zu erlangen, bitte ich die Herren Bürgermeister, festzustellen und mir bis zum 5. Oktober 1945 in Form einer namentlichen Nachweisung zu berichten, welche Ruhegehalts-, Witwen- und Waisengeldempfänger sich innerhalb ihrer Gemeinden aufhalten und welche Bezüge zu zahlen wären. Fehlanzeige ist erforderlich.

Da mir von dem Herrn Oberpräsidenten in Kiel eine Frist gesetzt ist, bitte ich um genaue Innehaltung des Termins.

Muster.

Eidesstattliche Erklärung.

Hiermit versichere ich eidesstattlich:

- Ich bin - Mein Ehemann ist - vor dem 1. April 1933 nicht Mitglied der NSDAP gewesen.
- Ich - Mein Ehemann - hatte in der NSDAP nicht das Amt eines Ortsgruppenleiters oder ein höheres inne
- Ich - Mein Ehemann - war nicht Mitglied der SS.
- Ich - Mein Ehemann - hatte in der S.A., im NSKK, im NSFK oder in der Waffen-SS nicht den Dienstgrad eines Unterscharführers oder einen höheren inne.

Mir ist bekannt, dass ich bei unrichtigen Angaben strafrechtliche Haftung nach den Militärgesetzen der Besatzungsbehörden zu gewärtigen habe.

....., den .....1945.

Ehefrau des ..... (Unterschrift)  
P a a s c h e, k. Landrat.



Kreisarchiv Stormarn A1



# Kreisarchiv Stormarn A1

legenheit des Landesernährungsamtes und der in Frage kommenden Wirtschaftsverbände ist. Weder ein Ernährungsamt noch eine politische Dienststelle ist befugt, hierüber Anordnungen zu treffen. Die britische Militärregierung hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die bisherigen Bestimmungen über die Erfassung und Verteilung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Kraft geblieben sind und dass ausschliesslich die hierzu berufenen Organisationen die Ware zu erfassen und für die Versorgung der Bevölkerung bereitzustellen haben. Die Ernährungslage ist so schwierig und die gleichmässige Versorgung der Bevölkerung so notwendig, dass alle Eingriffe fremder Dienststellen vermieden werden müssen.

- Ich bitte, von vorstehender Anweisung Kenntnis zu nehmen.
- Aufruf der Wehrmachtsbrotmarken über 10 Gramm.  
Mit sofortiger Wirkung werden hiermit die roten Wehrmachtsbrotmarken über 10 g mit der Abbildung eines Pfluges für ungültig erklärt und dürfen nicht mehr von den Verteilern angenommen werden.  
Die Abrechnung der Verteiler mit den Kartenstellen hat bis zum 10. Oktober zu erfolgen. Umtausch dieser Marken ist unzulässig.
- Übersicht über die Tagesrationen in der 80. Zuteilungsperiode für E, Jgd. u. Kd. -Siehe anliegende Tabelle! -

## V. Kriegsbeschädigte und - hinterbliebene.

- 4/4041.) Das Versorgungsamt Lübeck hat bei einigen Gemeinden die Anmeldung der erstattungspflichtigen Rentenvorschüsse (erweiterte Fürsorge) für die Monate Juni/ Aug. 45 mit Angabe des Bankkontos direkt angefordert. Es ist in solchen Fällen stets das Postscheckkonto Hamburg 13 der Kreiskommalkasse anzugeben bezw. das Schreiben herzuleiten. Die Gemeinden erhalten ihre verauslagten Kosten von hier aus erstattet. Ich bitte um Meldung bis 10.10. 45, in welchen Fällen bereits das Bankkonto der Gemeinde angegeben wurde, aufgeschlüsselt nach Personen und Beträgen.
- 2.) Die "Orthopädische Versorgungsstelle Hamburg-Altona, Stresemannstr. 161 a," nimmt Beschädigte nicht mehr unmittelbar an. Es hat vielmehr durch jeden Beschädigten eine schriftliche Antragstellung dort zu erfolgen, auf Grund derer die Vorladung zu einem Sprechtag erfolgt. In dem Antrag sind die vollständigen Personalien anzugeben, ferner ist der Rentenbescheid oder Abschrift davon beizufügen, wenn der Betreffende noch nicht durch die OVSt. Hamburg versorgt wurde. Ich bitte um Bekanntgabe.

## VI. Entwendung eines Dienstsiegels bei der Regierung.

- 2/ 22  
Bei der Regierung Schleswig ist in der Zeit vom 10. bis 14.9.1945 ein Dienstsiegel entwendet worden. Das Dienstsiegel hat die Umschrift  
"Regierungspräsident d.Reg.Bez.Schleswig".  
Das Hakenkreuz unter dem fliegenden Adler ist so herausgeschnitten, dass die kreisförmige Umrandung stehengeblieben ist. Da die Gefahr besteht, dass das Dienstsiegel für die Anfertigung falscher Urkunden oder Bescheinigungen verwendet wird, weise ich die Herren Bürgermeister, Polizeistellen (insbesondere auch die Meldestellen), sowie das Personal der gemeindlichen Ernährungs- und Wirtschaftsämter, denen von der Entwendung des Dienstsiegels Kenntnis zu geben ist, hiermit an, darauf zu achten, ob Urkunden oder Bescheinigungen vorgelegt oder vorgezeigt werden, die mit einem Dienstsiegel der beschriebenen Art gestempelt sind, obgleich ihre Ausfertigung durch den Regierungspräsidenten bezw. die Regierung nicht den massgeblichen Bestim-

abzugeben sind. Hält der Einzelhändler sich nicht an diese Bestimmung, droht eine Stockung in der Kartenbelieferung. Die Belieferung der Kleinabschnitte ist frei.

- 6.) Sämtliche Anordnungen sind s o f o r t dem Einzelhandel und der Bevölkerung durch Aushang bekanntzugeben.

## VIII. Kreiskinderheim.

- 4/43  
Für das neu zu eröffnende Kreiskinderheim in Reinfeld wird zum sofortigen Antritt eine Heimleiterin gesucht. Es kommen nur Personen in Frage, die mit allen Gebieten der Jugenderziehung vertraut sind und ihre Eignung als Leiterin eines modernen Heimes nachweisen können.

Ich bitte die Herren Bürgermeister festzustellen, ob solche Personen in den Gemeindebezirken ansässig sind und gegebenenfalls, diese sofort hierher (Kreiswohlfahrtsamt) namhaft zu machen, bezw. zur Einreichung eines Bewerbungsschreibens zu veranlassen.

## IX. Öffentlicher Feiertag.

- 2/20  
Nach Entscheidung der Britischen Militärregierung fällt der Busstag in diesem Jahr für den Bereich der Provinz Schleswig-Holstein auf den Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag, also auf den 21. November. Er gilt als deutscher öffentlicher Feiertag.

Pasche  
k. Landrat

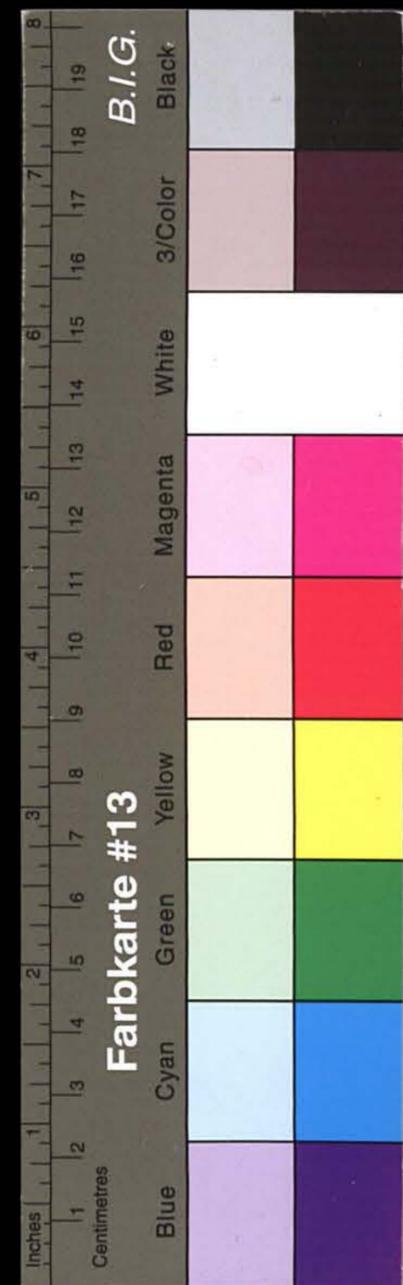
Schulamt  
des Kreises Stormarn.

Bad Oldesloe, den 9.11.45

## Rundverfügung an alle Bürgermeister des Kreises.

Es ist in Kurze mit der Eröffnung aller Schulen des Kreises zu rechnen. Die Militärregierung wünscht keine Unterbrechung des Unterrichts aus Witterungsgründen. Den Bürgermeistern wird die Beschaffung der notwendigen Heizstoffe (Holz, Torf) zur unbedingten Pflicht gemacht. Bis zum 15.11.45 muss dem Schulamt die Meldung vorliegen, welche Brennstoffmengen in den einzelnen Schulen lagern bzw. kurzfristig für sie zu beschaffen sind.

Heitmann  
k. Schulrat.



# Kreisarchiv Stormarn A1

oder Ersatz-Lebensmitteln nur noch solche mit Dienststempel  
versehener Abschnitte des Bezugsausweises für Speisekartoffeln  
Meldung der Kartenstellen.

T.1  
====

Die Kartenstellen melden die Summen der Spalten 3, 4, 5, 6, 7  
bis zum 15. November 1945 dem Kreisernährungsamt, Abt. B,  
Bad Oldesloe, evtl. telefonisch Bad Oldesloe 632 oder 684.

In Spalte 3 und 5 sind zu Kontrollzwecken die Zahlen derjeni-  
gen Personen hinzuzusetzen, die ihre Bezugsausweise nicht vor-  
gelegt haben. Von ihnen muss angenommen werden, dass sie alle  
mit 2 Ztr. versorgt sind. Die Endzahl in Spalte 3 und 5 muss  
demnach die Gesamtzahl derjenigen Personen ergeben, die Speise-  
kartoffelbezugsausweise erhalten haben, also die Zahl der Ein-  
wohner im Bezirk der Kartenausgabestelle abzüglich der Selbst-  
versorger.

## 2.) Kartoffelversorgung in der 82. Zut.-Periode.

Ab 11. 11. 1945 ist die Belieferung der nicht mit dem Dienst-  
stempel versehenen Abschnitte des Bezugsausweises für Speise-  
kartoffeln verboten.

### a) An Erwachsene und Kinder über 3 Jahre wird geliefert :

auf die Abschnitte 82 - 90/ I und III soweit vorhanden  
je 2000 g Kartoffeln.

Sind Kartoffeln nicht verfügbar, so wird geliefert :

auf Abschnitt 82 - 87 / I je 8000 g Steckrüben,  
" " 82 - 90 / II, III, IV je 500 g. Weizenmischbrot  
oder 375 g Weizenbrotschrot oder  
375 g Nahrungsmittel.

### b) An Kinder bis zu 3 Jahren :

auf Abschnitt 82 - 90/ I, II soweit vorhanden :

2000 g Kartoffeln oder, wenn Kartoffeln nicht  
verfügbar 4000 g Steckrüben oder  
500 g Weizenmischbrot oder  
375 g Weizenbrotschrot oder  
375 g Nahrungsmittel.

auf Abschnitt 82 - 90/ III/ IV 500 g Weizenmischbrot oder  
375 g Weizenbrotschrot oder  
375 g Nahrungsmittel.

## 3.) Einlagerung von Steckrüben anstelle von Kartoffeln.

Verbraucher, die keine Kartoffel eingelagert haben, können  
gegen Abgabe der Abschnitte 82 - 87/ I ( zusammen 6 Ab-  
schnitte ) mit 50 ( fünfzig ) kg Steckrüben  
zum Zwecke der Einkellerung beliefert werden. In dem Falle  
verbleiben die Abschnitte 82 - 87/ II bis IV für die Belie-  
ferung mit Brot usw. vorbehalten.

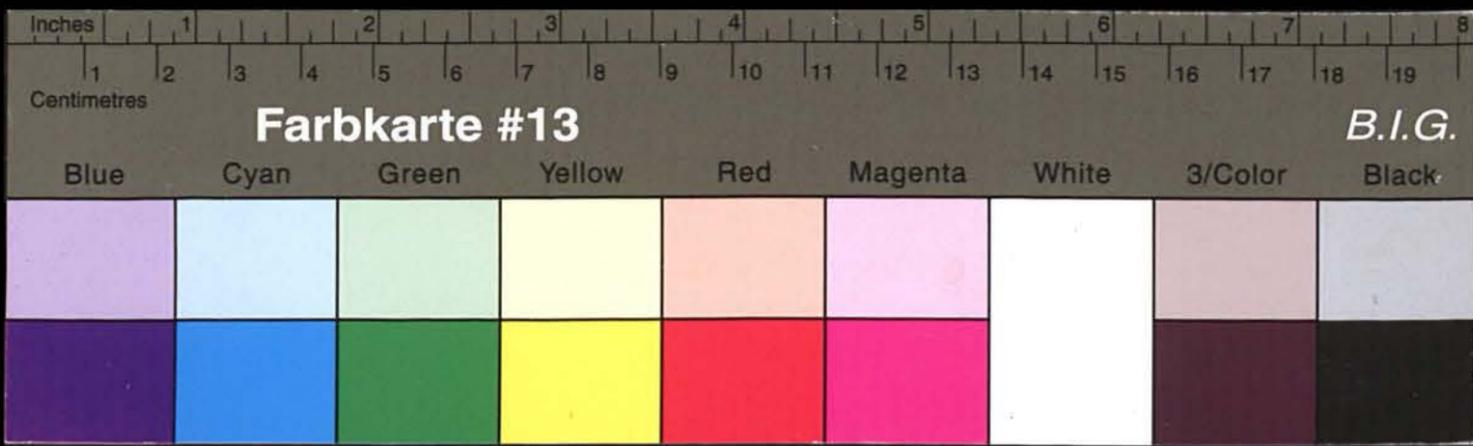
## 4.) Bezugschein Ausstellung über Brot.

Mit Rundverfügung E 62/ 45 vom 6. 11. 1945 hatte ich die  
Neueinteilung der Brotbezugscheine A mitgeteilt. Der Getrei-  
dewirtschaftsverband hat jetzt die Zusammensetzung geändert,  
sodass die Zahlen wie folgt abzuändern sind :

70 % Weizenbrotschrot,  
30 % Roggenbrotschrot.

## 5.) Nahrungsmittelbezug in der 82. Zut.- Periode.

Der Einzelhandel ist dringend darauf aufmerksam zu machen,  
dass Nahrungsmittel nur wochenweise nach Massgabe der Karten



# Kreisarchiv Stormarn A1

Der Landrat  
des Kreises Stormarn.  
1/12.

Bad Oldesloe, den 3.11.45.

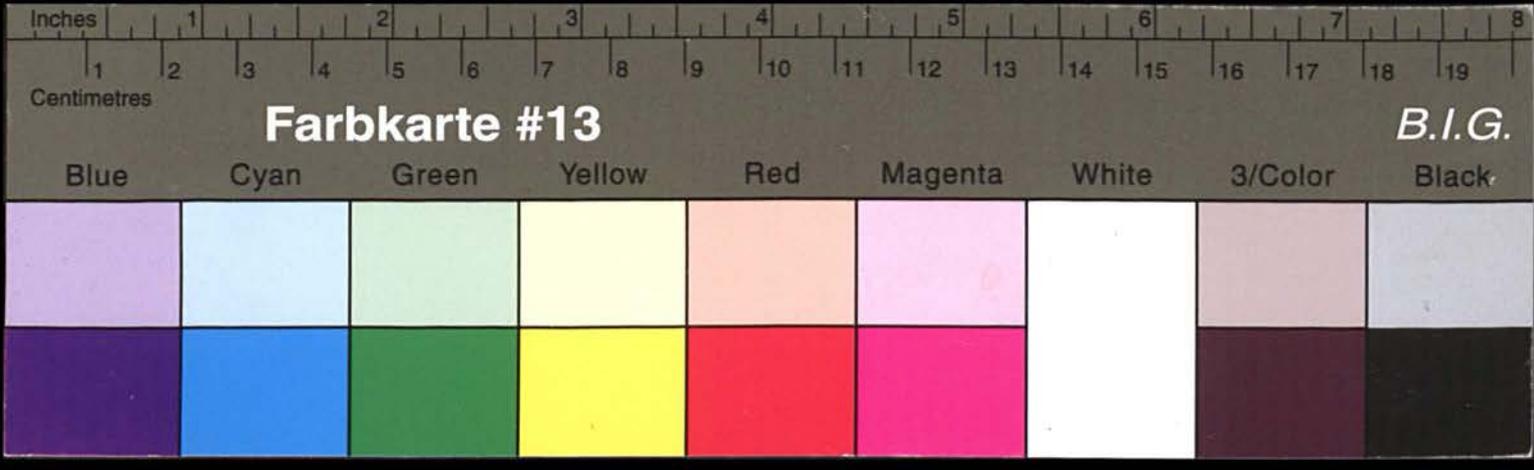
An den Herrn Bürgermeister  
in Gross-Wesenberg

Betrifft: Arbeitsausschuss zur Durchführung von Meliorationen.  
Bezug: | Verfg. vom 7.9.45 E 42/45.

Ich ersuche, meine Verfügung vom .....7.9.45.....  
innerhalb .....4.....Tagen zu erledigen.

Im Auftrage:  
Schädlich

22



# Kreisarchiv Stormarn A1

Der Landrat  
des Kreises Stormarn.  
1/12.

Bad Oldesloe, den 5.11.45.

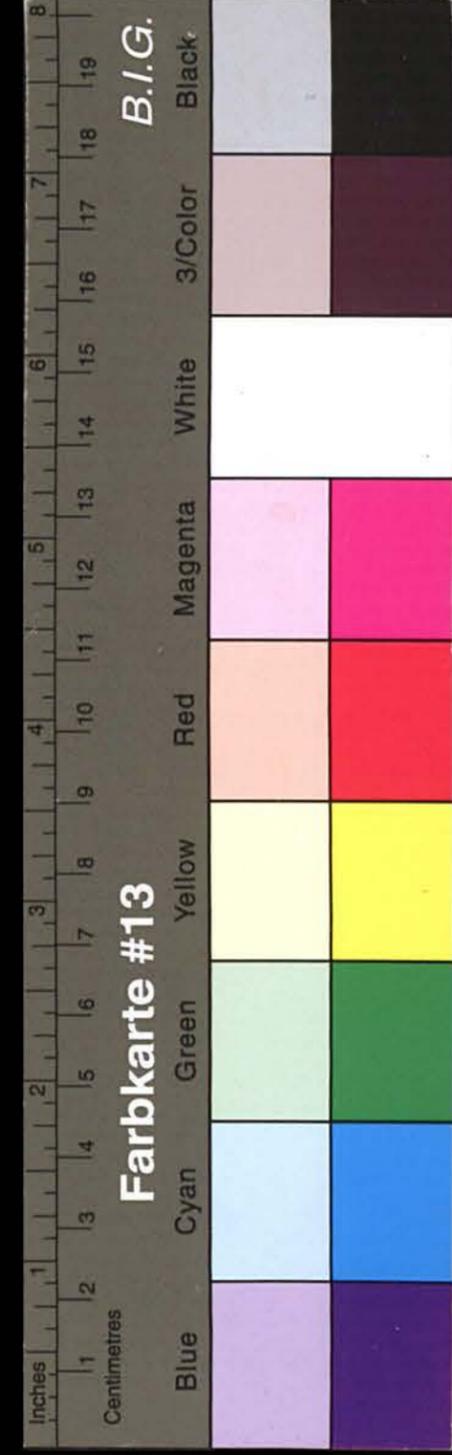
An den Herrn Bürgermeister  
in Gross W e s e n b e r g .

Betrifft: Arbeitsbeschaffung.  
Bezug: Verfg. vom 7.9.45 E 42/45.

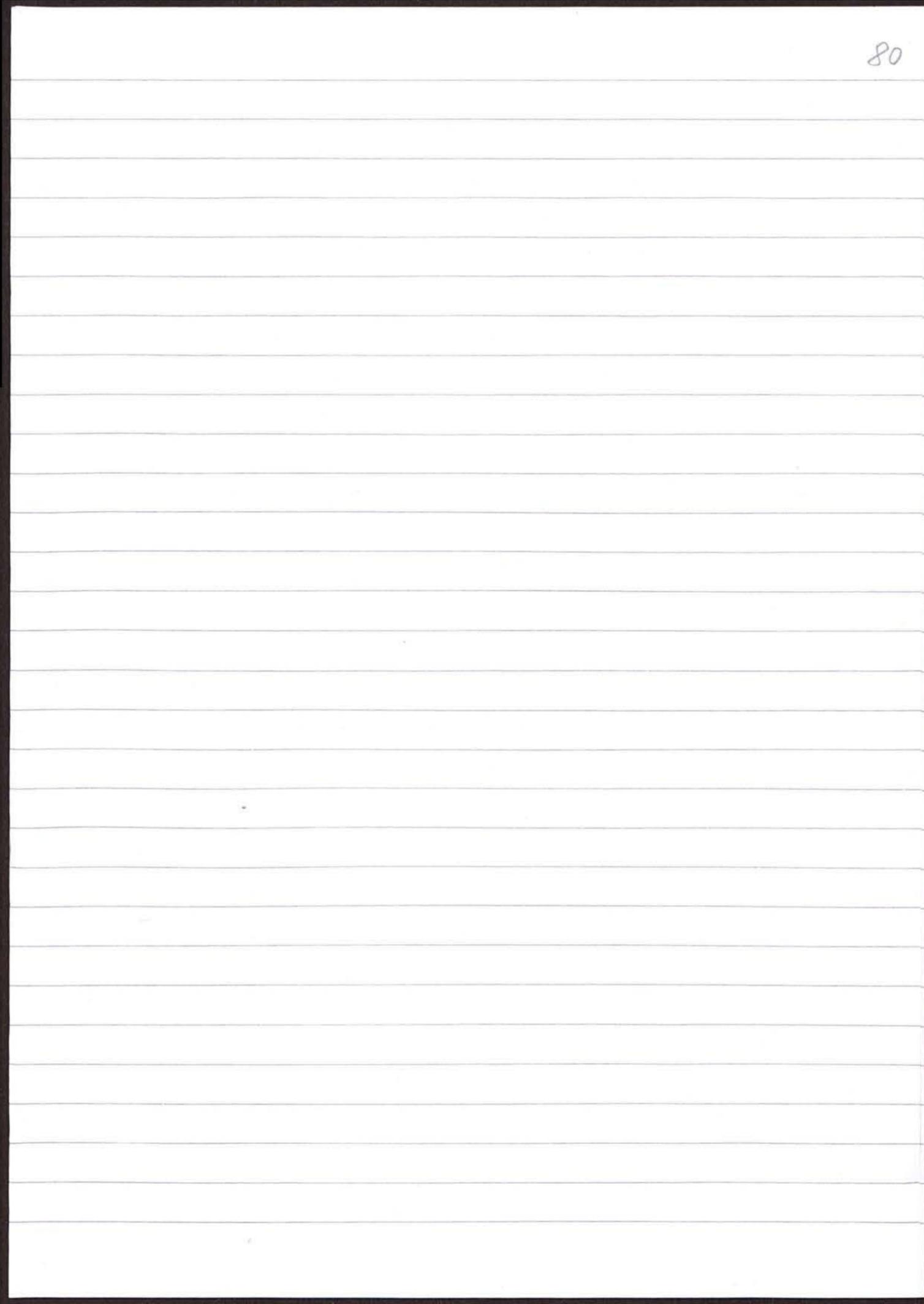
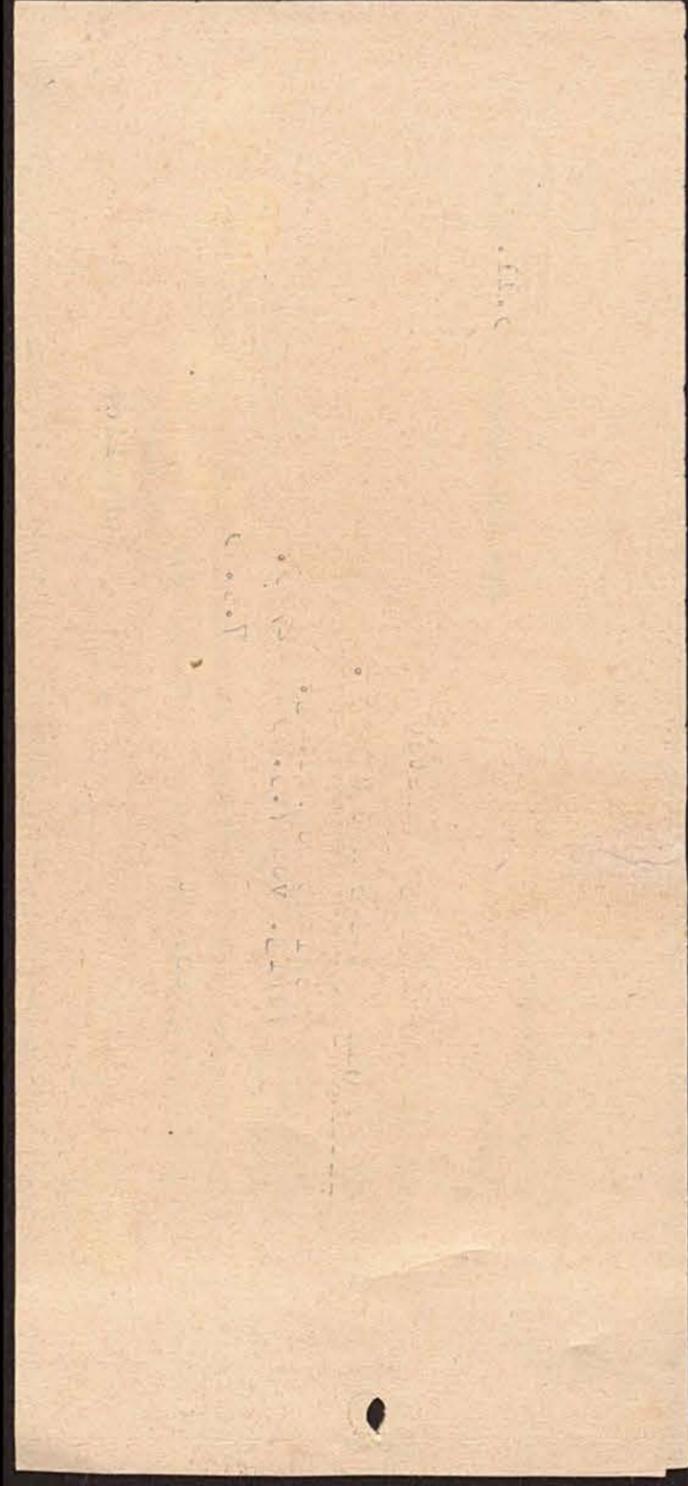
Ich ersuche, meine Verfügung vom ..7.9.45.....  
innerhalb ..sofort...Tagen zu erledigen.

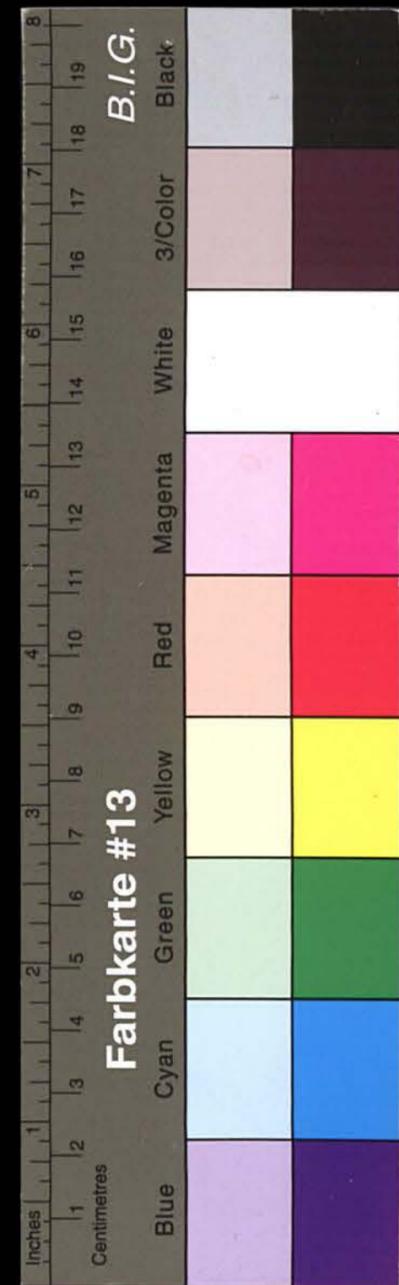
Im Auftrage:  
Schädlich

64

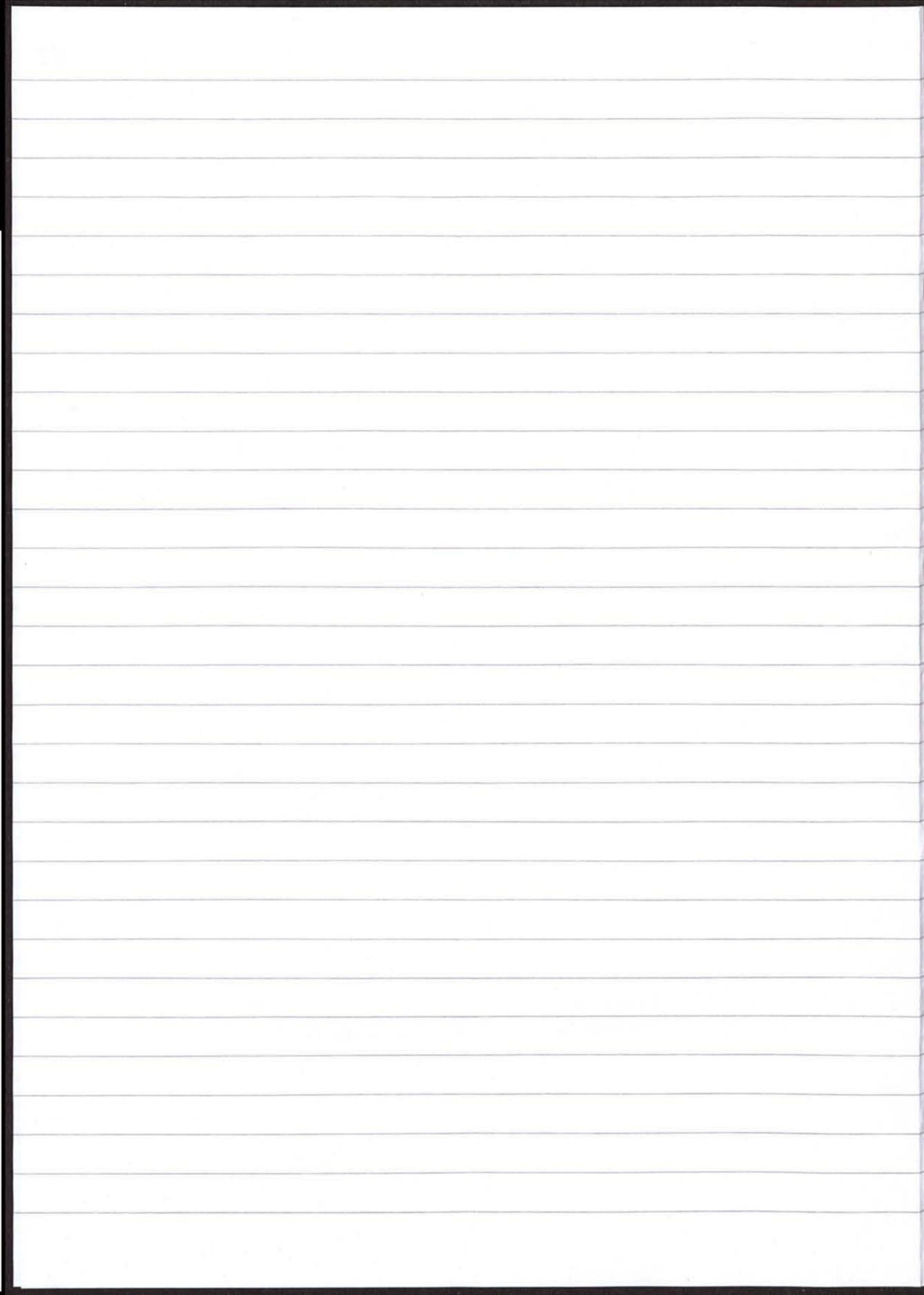


# Kreisarchiv Stormarn A1





# Kreisarchiv Stormarn A1



Der Landrat  
des Kreises Stormarn

Bad Oldesloe, den 1. 11. 45

An die Herren Bürgermeister  
des Kreises Stormarn.

Betreff: Einschränkungsmaßnahmen.

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift eines an mich gerichteten Schreibens des Hauptenergiebeauftragten der Provinz Schleswig-Holstein vom 22. 10. 45 zur Kenntnisnahme.

Weiter füge ich je in doppelter Ausfertigung

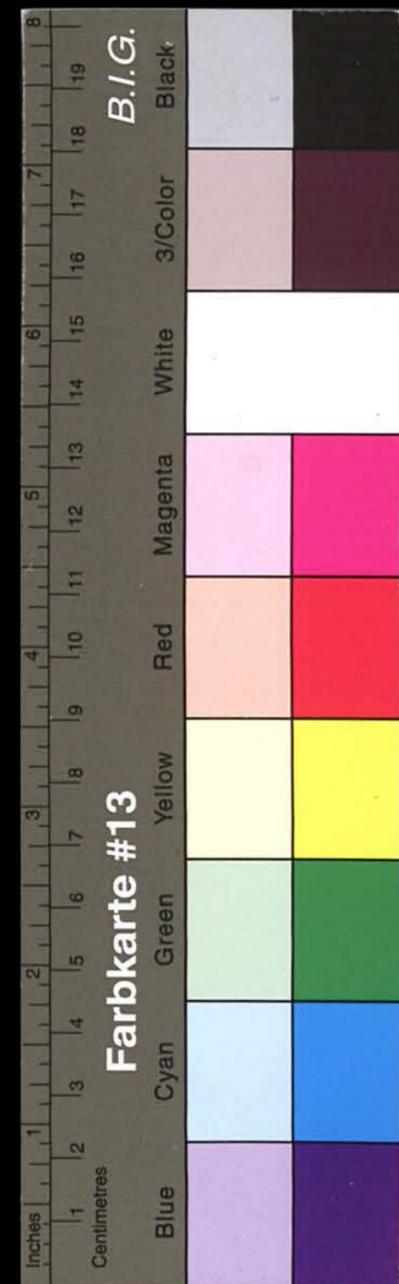
- a) eine ergänzende Bestimmung zu den Stromverbrauchseinschränkungen sowie
- b) eine tabellenmäßige Zusammenstellung der Höchstverbrauchsätze an Licht und Kochstrom nach der Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten vom 10. 10. 45 für 1 - 20 Personen bei.

Eine Ausfertigung ist für Ihren Gebrauch bestimmt; die zweite Ausfertigung (a + b) bitte ich sofort durch Anschlag bekannt zu geben.

Ich bitte, sofort im Sinne des Schreibens des Hauptenergiebeauftragten vom 22. 10. 45 geeignete Personen mit der Durchführung der wöchentlichen Kontrollen zu beauftragen. Nach bisherigen Erfahrungen kann ein Kontrollbeauftragter in dicht bediedeltem Gebiet bis 400 Zähler kontrollieren, in ländlichen Gebieten dagegen nur 100 - 200.

Die Zählerzahl pro Ortschaft kann beim zuständigen Versorgungsunternehmen erfragt werden, welches Ihnen auch sonst jederzeit beratend zur Seite steht.

.....gez. Paasche.....  
Landrat



# Kreisarchiv Stormarn A1

*Zu Weschberg*

Der Landrat  
des Kreises Stormarn.

Bad Oldesloe, den 3. Nov. 1945. 82

An  
die Herren Bürgermeister und Ortspolizeibehörden im Kreise.

Rundverfügung E 61/45.

I. Erfassung von ausgewichenen Banken, Sparkassen und sonstigen Dienststellen aus dem Osten.

2/20

In der Provinz Schleswig-Holstein ist eine grosse Anzahl von Banken, Sparkassen, Gesellschaften und sonstigen Dienststellen und Instituten aus den Ostgebieten. Diese Einrichtungen verfügen zum Teil noch über Personal und Unterlagen für ihre Arbeit. Es ist beabsichtigt, diese Stellen in der Arbeit der Flüchtlingsbetreuung weitgehend einzuschalten und die wirtschaftlichen Werte auszunutzen

T.!

Ich ersuche die Herren Bezirksbürgermeister um Bericht bis zum 5. Nov., welche derartigen Dienststellen und Institute innerhalb ihres Bereichs vorhanden sind. Es kommen hierfür nur solche Stellen in Frage, bei denen noch eine gewisse wirtschaftliche Einheit vorhanden ist und die noch über einen eigenen Apparat verfügen. Einzelne Beamte sollen in diesem Fall nicht erfasst werden. Fehlanzeige ist erforderlich.

II. Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

4/40

Träger der Versorgung für die kriegsbeschädigten ehemaligen Berufssoldaten ist nach Verfügung des Hauptversorgungsamtes "Nordmark" für den Kreis Stormarn das Versorgungsamt Hamburg-Altona, Pallmaille 65. Alle kriegsbeschädigten ehemaligen Nichtberufssoldaten werden weiterhin durch das Versorgungsamt Lübeck versorgt. Die gleiche Regelung gilt für die hinterbliebenen. Ich ersuche um Bekanntgabe.

2.) Die zahlreichen Anfragen bei der Fürsorgestelle über die Bearbeitung der Neuanträge auf Versorgung sind zwecklos. Infolge des grossen Andranges ist erst nach einer längeren Zeit mit einer Rentengewährung durch die Versorgungsämter zu rechnen. Bis dahin muss die Unterstützung der Antragsteller durch die erweiterte Fürsorge sichergestellt werden. Ich verweise hierzu nochmals auf meine Rundverfügung E 40/45 vom 31. 8. 1945, VII, 1, letzter Absatz.

III. Rentenzahlung.

4/40

Flüchtlinge, die Rente aus der Sozialversicherung beziehen, denen jedoch die Rente wegen Nichtvorhandenseins des Rentenbescheides nicht ausgezahlt wird, können bei der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein in Lübeck die Ausstellung einer Ersatzbescheinigung mit gehöriger Begründung beantragen ( ohne Vordruck ). Nach Abschluss der Ermittlungen wird gegebenenfalls eine Bescheinigung erteilt werden.

IV. Arbeitszimmer für Gendarmen und Polizeibeamten in den Gemeinden.

W.u. Fl.

Auf Anordnung der Britischen Militärregierung ist den Gendarmen und Polizeibeamten ein Arbeitszimmer zu be- ./.

*Haus*

lassen. Dies ist bei der Inanspruchnahme des Wohnraums durch die Herren Bürgermeister zu berücksichtigen.

V. Flaggen.

2/20 Die englische Militärregierung für die Provinz Schleswig-Holstein hat angeordnet, dass künftig nicht mehr in den schleswig-holsteinischen Farben blau- weiss- rot geflaggt werden darf.

VI. Ärztliche Bescheinigung bei Einweisungen in die Landes-Heil- und Pflegeanstalten in Schleswig und Neustadt.

Staatl. -----  
Ges.A. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Einlieferung in die Landes-Heil- und Pflegeanstalten Schleswig und Neustadt eine ärztliche Bescheinigung mitgebracht werden muss, aus der hervorgeht, ob der Kranke an Typhus, Ruhr oder einer ähnlichen Krankheit gelitten hat oder leidet oder ob solche Krankheiten in nächster Umgebung des Kranken vorgekommen sind. Die Ärzte sind entsprechend in Kenntnis gesetzt worden. Wenn die Bescheinigung nicht vorliegt, wird die Aufnahme seuchenverdächtiger Personen abgelehnt.

VII. Einrichtungen von Wasch- und Badegelegenheiten und Dampfdesinfektionsapparaten.

Staatl. -----  
Ges.A. Die Herren Bürgermeister ersuche ich, mir umgehend zu berichten, welche Möglichkeiten für die Einrichtung kommunaler Bäder und Waschgelegenheiten in ihrem Bezirk bestehen und inwieweit kommunale Einrichtungen hierfür bereits vorhanden sind. Wegen der drohenden Seuchengefahr sind diese Einrichtungen besonders nötig.

Mit Rücksicht auf die drohende Seuchengefahr ist weiter zu prüfen, ob in den einzelnen Bezirken eine ausreichende Zahl von Dampfdesinfektionsapparaten vorhanden ist. Dem Staatl. Gesundheitsamt ist umgehend eine Übersicht über vorhandene Apparate einzureichen und vorzuschlagen, wo evtl. weitere Apparate aufgestellt werden müssen.

VIII. Besetzung von freien Beamtenstellen.

0/02 Erlass des Herrn Oberpräsidenten in Kiel v. 12.9.45- O.P.I-41

In meinem Runderlass vom 9. 7. 1945- O.P. I- 7- habe ich den nachgeordneten Behörden Zurückhaltung in der Besetzung freier Beamtenstellen und bei Beförderungen empfohlen.

Im Interesse der aus politischen Gründen benachteiligten Beamten, der aus der Wehrmacht zurückkehrenden Beamten und der Flüchtlingsbeamten ist nunmehr eine Lockerung der bisherigen Massnahmen angebracht. Es bestehen keine Bedenken mehr dagegen, frei gewordene Stellen wieder zu besetzen und die damit verbundenen Beförderungen vorzunehmen. In erster Linie sind dabei die Beamten ( auch Flüchtlingsbeamte ) zu berücksichtigen, die durch den nationalsozialistischen Staat aus politischen Gründen zurückgesetzt worden sind. Auf Beamte, die noch nicht von der Wehrmacht zurückgekehrt sind, ist gleichfalls Rücksicht zu nehmen. Im übrigen ist auch weiterhin bezüglich der Stellenpläne die gebotene Sparsamkeit zu beachten.

Stellenbesetzungen und Beförderungen sind grundsätzlich ohne Rückwirkung vorzunehmen. Über die Frage der Wiedergutmachung von Nachteilen für die vergangene Zeit kann

Der Landrat  
des Kreises Stormarn.

Bad Oldesloe, den 2. Nov. 1945

AN  
die Herren Bürgermeister im Kreise !

SONDERRUNDVERFÜGUNG I

2/20 Betrifft : Flüchtlingserfassung und Austausch von Flüchtlingen.

Durch meine Rundverfügung vom 25. v.Mts. ist die Flüchtlingserfassung zur Vorbereitung eines Austausches zwischen den verschiedenen Besatzungszonen angeordnet worden. Für alle diejenigen Flüchtlinge, die sich auf Grund dieses Aufrufs gemeldet haben, ist ein vorläufiger Ausweis nach Anlage " B " auszufertigen und den Flüchtlingen auszuhändigen. Flüchtlinge, die diesen Ausweis erhalten, sind in einer besonderen Nachweisung zu erfassen. Vor der Aushändigung sind die Flüchtlinge zu instruieren, dass sie, wenn sie bei ihrem Wunsche, zurückbefördert zu werden, bleiben, unbedingt umzuziehen haben, wenn der Befehl hierzu ergeht. Nach den mir mitgeteilten Richtlinien sind sowohl spätere Nachmeldungen als auch ein späterer Rücktritt unmöglich. Aus diesem Grunde ersuche ich, nochmals einen Aufruf nach beiliegendem Muster zu erlassen, damit tatsächlich sich alle diejenigen melden, die ernsthaft an eine Rückkehr in ihre Heimat denken.

Für die Rückkehr kommen vorläufig Flüchtlinge aus Danzig, Ostpreussen und dem Sudetenland nicht infrage. Daher ist diesen Flüchtlingen auch ein vorläufiger Ausweis nach Anlage " B " nicht auszuhändigen.

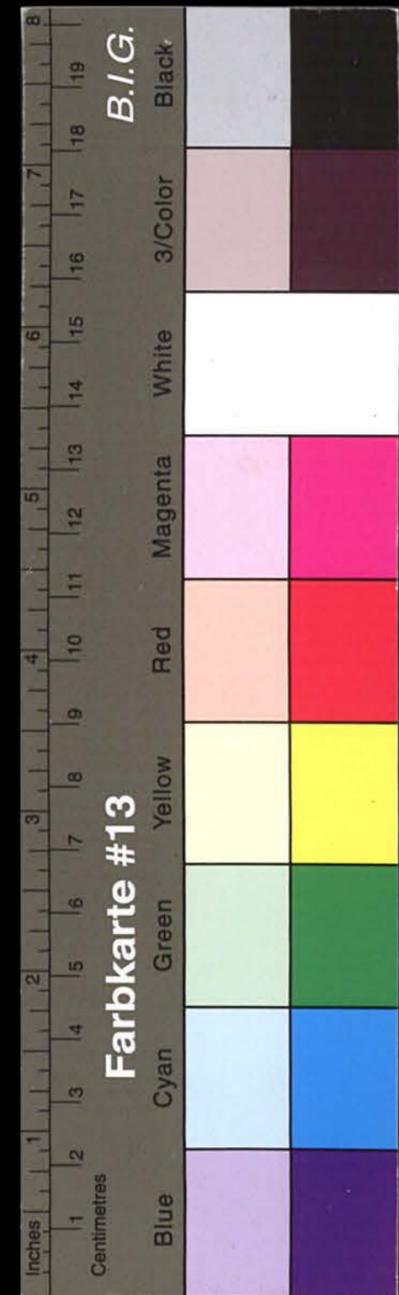
Bei der zahlenmässigen Erfassung, die nach meiner Rundverfg. vom 25. Okt. ds.Js. und der Anlage hierzu erfolgen sollte, können diese Flüchtlinge mit aufgenommen werden.

Von der Militärregierung werden mir noch folgende Austauschbedingungen mitgeteilt :

- a) Die Flüchtlinge nehmen so viel persönlichen Besitz mit sich, wie sie tragen können, einschliesslich Wolldecken.
- b) Die Flüchtlinge müssen 3 Tagesrationen nach dem Überschreiten der 2 ischenzonengrenze mit sich nehmen. Die Rationen hierzu werden von den deutschen Behörden ausgeliefert.
- c) Flüchtlinge, die an allgemein ansteckenden Krankheiten leiden, können vom Austausch ausgeschlossen werden.

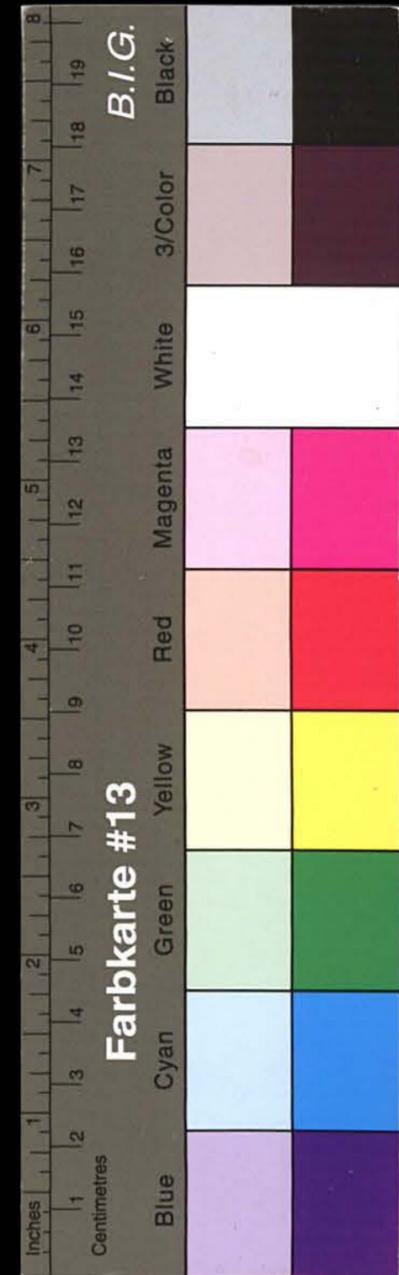
Die Flüchtlingserfassung und Ausgabe der Ausweise muss am 5. ds.Mts. um 18 Uhr abgeschlossen sein. Die Unterlagen sind von den Bürgermeistern umgehend an die Bezirksbürgermeister abzuliefern und werden am 6.ds.Mts. vormittags durch Kurier dort abgeholt.

P a a s c h e  
k.Landrat.



Kreisarchiv Stormarn A1

Z. Wesenberg

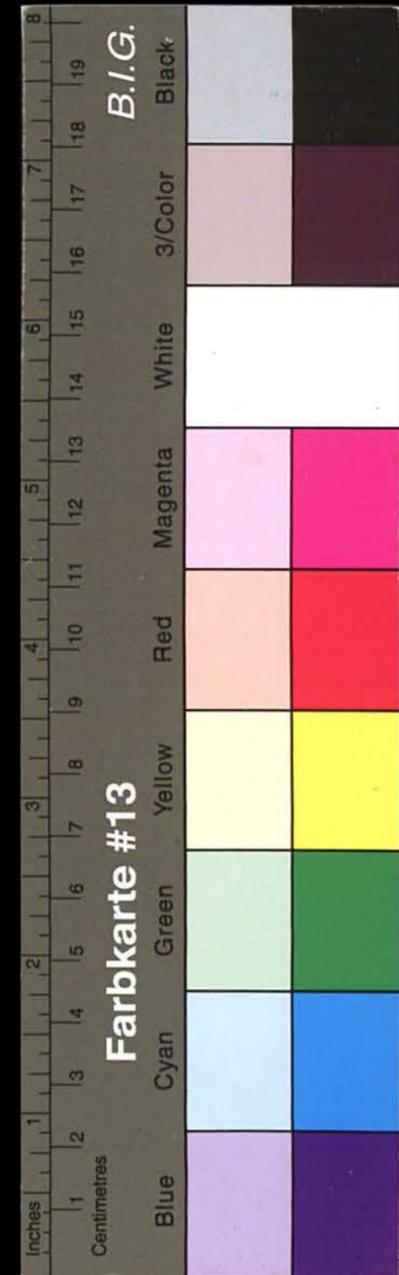


# Kreisarchiv Stormarn A1

Ich bitte, im Interesse der hart geprüften Flüchtlinge bei der Ausgabe dieser Bescheinigungen grosszügig vorzugehen, da ohnehin den meisten Gemeinden im Rahmen der Neuzuwisungen noch Flüchtlinge zugewiesen werden müssen. Ich bitte, dann die Herren Bürgermeister, meinem Wohnungs- und Flüchtlingsamt zum 1. jeden Monats mitzuteilen, wieviel Einzelflüchtlinge von der Gemeinde auf dem beschriebenen Wege während des vergangenen Monats aufgenommen worden sind ( die nicht durch das Wohnungs- und Flüchtlingsamt zugewiesen wurden ).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein persönliches Erscheinen aller aufzunehmenden Flüchtlinge einschliesslich aller Familienangehörigen - auf der Registrierungsstelle in Bad Segeberg wegen der ärztlichen Massnahmen und der Registrierung unbedingt notwendig ist.

- V. Räude unter den Pferden auf dem Gute Klinken.  
-----  
2/23 Die unter den Pferden der Gutsverwaltung Klinken ausgebrochene Räude ( vergl. Rundverfg. vom 21. 6. 45 - E 13/45 ) ist erloschen.
- VI. Verwaltung landwirtschaftlicher Grundstücke.  
-----  
2/20 Um eine Übersicht über solche landwirtschaftlich oder gärtnerisch nutzbaren Grundstücke zu gewinnen, deren Eigentümer infolge der nach der Kapitulation getroffenen Anordnungen und Massnahmen die Verwaltung nicht wahrnehmen können, ersuche ich die Herren Bürgermeister, mir binnen 8 Tagen ein Verzeichnis dieser Grundstücke mit folgenden Spalten einzureichen :
- T.!
- 1.) Laufende Nummer, 2.) Bezeichnung des Grundstücks, 3.) Lage des Grundstücks ( Gemeinde ), 4.) Eingetragen im Grundbuch von .... Band .Blatt.. 5.) Grösse in Ha., 6.) Bisheriger Eigentümer, 7.) Grund für die Entziehung der Verwaltung , 8.) Jetzige Nutzung ( Art : Acker, Wiese, Kleingarten usw. verpachtet usw. ) 9.) Von wem und in welcher Form wird die Verwaltung jetzt ausgeübt ? 10.) Bemerkungen.  
In das Verzeichnis sind z.B. die Grundstücke des früheren Reichsfiskus - Heer, Luftwaffe oder Marine - aufzunehmen. Soweit eine landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung von Exerzierplätzen, Flugplätzen und dergl. nicht erfolgen kann, ist der Grund anzugeben. Ferner sind landwirtschaftlich oder gärtnerisch nutzbare Grundstücke aufzuführen, die früher der NSD.P oder den angeschlossenen oder betreuten Verbänden gehörten, oder die im Eigentum einer verstorbenen oder in Haft befindlichen Person standen, deren Vermögen beschlagnahmt ist.
- VII. Ablieferung der eingezogenen Kreishundesteuer.  
-----  
8/80 Etwa 30 Gemeinden sind mit der Ablieferung der für das I. Halbjahr des Rechnungsjahres 1945 eingezogenen Kreishundesteuern rückständig. Ich verweise auf mein Rundschreiben vom 2. Dez. 1944, wonach das Soll des I. Halbjahres bereits bis zum 1. Juli abzuliefern war.  
Obwohl diese Gemeinden bereits kürzlich an die Ablieferung der Hundesteuer erinnert wurden, haben sie es doch  
./.



# Kreisarchiv Stormarn A1

unterlassen, der Ablieferungspflicht nachzukommen.  
Ich setze hiermit eine letzte Frist bis zum 10. Nov.ds.Js.  
Nach fruchtlosem Verlauf werde ich das Soll auf Grund  
früherer Unterlagen schätzen und der Kreiskommunalkasse  
zur zwangsweisen Einziehung bezw. Verrechnung aufgeben.

### VIII. Hauptkörnung für Bullen und Eber 1945.

2/23 Die für den Monat November angekündigte Hauptkörnung für  
Bullen und Eber ist infolge der im Kreise herrschenden  
Maul- und Klauenseuche auf einen späteren Termin verlegt  
worden.

P a a s c h e  
k. Landrat.

Der Landrat  
des Kreises Stormarn.

85.  
Bad Oldesloe, den 6. Nov. 1945.

Er

die Herren Bürgermeister und Ortspolizeibehörden im Kreise.

### Rundverfügung E 62/45.

#### I. Unterbringung von entlassenen Soldaten.

- W.u.Fl. Die 15. ( S. Division ) hat befohlen, dass entlassene deut-  
sche Soldaten, die im Besitz eines ordnungsmässigen D 2- Schei-  
nes sind, als Zivilisten anzusehen und daher nicht mehr von  
den deutschen Wehrmachtsdienststellen zu betreuen sind. Es  
wird daher in Abänderung meiner Rundverfügung E 55 / 45 Zif-  
fer X Abschnitt III angeordnet, dass nur noch diejenigen ent-  
lassenen Soldaten den Wehrmachtsbezirkskommandanturen zu  
übersenden sind, die
- 1.) bei der Entlassung einen falschen Heimatort angegeben  
haben oder
  - 2.) selbst den Wunsch haben, wieder in ein Kriegsgefangenen-  
lager zurücküberführt zu werden.

Alle übrigen entlassenen Soldaten, die offensichtlich ohne  
festes Ziel ( in 3 Tagen erreichbar ) umherwandern, sind zu-  
künftig ohne vorherige Kartenversorgung meinem Wohnungs- und  
Flüchtlingsamt zuzuweisen. Dieses nimmt entweder in Ver-  
bindung mit dem Arbeitsamt eine Zuweisung an eine Gemeinde  
zwecks Arbeitseinsatz vor oder versieht den Soldaten durch  
das Kreisernährungsamt mit den notwendigen Marken zum Wei-  
termarsch.

#### II. Das Kreisernährungsamt gibt bekannt :

- KEA.  
-B- Aus gegebener Veranlassung weise ich die Herren Bürgermeister  
nochmals auf die Richtlinien für die Handhabung der Bezug-  
scheinausstellung hin und ersuche um genaue Beachtung.
- 1.) Bezugsscheine A dürfen grundsätzlich von der Kartenausgabe-  
stelle nur ausgestellt werden, wenn entsprechende Mar-  
kenwerte von den Kleinverteilern eingereicht sind.
  - 2.) Bei der Ausstellung von Bezugsscheinen sind die nichtbe-  
nutzten Zahlenfelder zu durchkreuzen und nicht ausge-  
nutzten Schriftfelder zu durchstreichen.  
Radierungen und Verbesserungen sind unzulässig. Diese  
Bezugsscheine sind sofort zu durchkreuzen und mit den  
Drittschriften abzulegen.
  - 3.) Die Drittschriften sind nach Nummern geordnet minde-  
stens 2 Jahre aufzubewahren.
  - 4.) Über die vom Kreisernährungsamt empfangenen Bezugsschein-  
blocks sind Eingangsnachweisungen zu führen sowie  
auch Abgangsnachweisungen für verbrauchte Blocks.
  - 5.) Die Bezugsscheinblocks sind unter Verschluss zu halten.
- NS. zu 2 ) : Grundsätzlich hat ein Sachbearbeiter den Be-  
zugsschein auszustellen und ein anderer Sachbe-  
arbeiter diesen zu unterschreiben.

#### III. Das Landesernährungsamt, Abt. B, Kiel, ordnet an :

KEA.  
-B-

#### I. Bezugsscheinausstellung über Brot

Vom Beginn der 82. Periode ab sind die Bezugsscheine A  
./.

über Brot wie folgt auszustellen :

a) für alle Weizenbrot- und Weizenmehlabschnitte über "Mehl "

b) für alle übrigen Abschnitte sind die Bezugscheine aufzuteilen in 2 Bezugscheine, und zwar zu 80 % der Summe über " Weizenbrot " und zu 20 % über " Roggenbrot " .  
Der letztere Bezugschein berechtigt auch zum Bezuge von Roggenmehl.

II. Kartoffelversorgung in Gaststätten.

Die Gaststätten haben abzugeben :

a) soweit sie im Besitz von Kartoffeln sind gegen Abgabe einer Kartoffelreisemarke ein Kartoffelgericht im Gewichtswert von 200 g Kartoffeln,

b) soweit keine Kartoffeln vorhanden sind gegen Abgabe einer Kartoffelreisemarke, 60 g Weizenmischbrot oder ein Nahrungsmittel- oder Kehlgericht, hergestellt aus 45 g.  
Diese Anordnung ist **s o f o r t** allen Gaststätten, die eine Warmverpflegung ausgeben, bekanntzumachen.

IV. Aufnahme von Ostflüchtlingen.

W.u.Fl. Die z.Zt. in der Durchführung befindliche Zuweisung neuer Ostflüchtlinge in die Britische Zone läuft unter dem Namen " Operation Influx ". Das für den Kreis Stormarn bei dieser Operation zuständige Durchgangslager ist die Registrierungsstelle für Ostflüchtlinge Influx in Bad Segeberg.

Dementsprechend wird in Abänderung meiner Rundverfügung E 55 / 45 Ziffer I angeordnet, dass einzelne in den Kreis zuwandernde Ostflüchtlinge nicht mehr dem Durchgangslager LÜTAU bei Lauenburg, sondern ab **s o f o r t** nur noch der Registrierungsstelle für Ostflüchtlinge Influx in Bad Segeberg zuzuweisen sind. Es ist grundsätzlich jeder neu in den Kreis kommende Ostflüchtling, der dieses Lager noch nicht durchlaufen hat, dort hinzuschicken, damit er auf die dem Kreise zugewiesene Zahl neuer Flüchtlinge angerechnet wird.

Die Registrierungsstelle für Ostflüchtlinge Influx in Bad Segeberg gibt bekannt, dass die Zuweisung zu bestimmten Kreisen und Gemeinden auf Wunsch der Flüchtlinge durchgeführt werden kann. Es ist jedoch hierzu notwendig, dass der betreffende Flüchtling eine Bescheinigung des Bürgermeisters mitbringt, wonach die betreffenden Flüchtlinge in der Gemeinde Unterkunft finden können. Dabei ist folgendes Muster zu verwenden :

"Gemeinde ..... den .....

An die Registrierungsstelle für Ostflüchtlinge " INFLUX " in Bad Segeberg.

Herr / Frau / Fräulein ..... und..... Personen finden in der Gemeinde ..... Kreis Stormarn Unterkunft unter der Voraussetzung, dass die Personenzahl auf das der Gemeinde zur Aufnahme zugewiesene Flüchtlingskontingent im Rahmen der Operation Influx angerechnet wird.

Der Bürgermeister  
....." ./. .

VI. Gemeindevertretungen I

1/12 Die Gemeindevertretungen sind nach Weisung der Militärregierung **S O F O R T** für sämtliche Gemeinden über 300 Einwohner von den Bürgermeistern vorzuschlagen. Die Gemeinden über 2.000 Einwohner, die eine ausreichende Zahl nicht eingereicht haben, haben **s o f o r t** weitere Vorschläge und die noch fehlenden Fragebogen nachzureichen. Alle Gemeinden zwischen 300 und 900 Einwohner ( einschliesslich Flüchtlinge ) haben ihre Vorschläge listenmässig bis zum 11. November ds. Js., 8 Uhr früh, fertigzustellen und zur Abholung durch die Kuriere der Bezirksbürgermeister bereitzuhalten. Sie werden am Nachmittag vom Kurier des Landratsamtes dort abgeholt werden. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass alle Vorschläge rechtzeitig fertig sind. Die Fragebogen für stellvertretende Bürgermeister, die in die Vorschlagslisten mit aufzunehmen sind, und der Flüchtlingsvertreter können nachgereicht werden. Die Anzahl der gewünschten Gemeindevertreter für die einzelnen Gemeinden richtet sich nach der Grösse der Gemeinde. Sie beträgt :

"	"	"	500	"	2000	"	.....	12
"	"	"	500	über	500,	"	.....	12 + 1 für je
"	"	"	2000	"	10000	"	.....	15 + 1 für je
"	"	"	10000	"	und mehr	"	.....	23 + 1 für je
								2000 über 10000.

Es ist nicht notwendig, schon jetzt die ganze Anzahl zu ernennen. Es muss jedoch mindestens die Zahl der in der Hauptsatzung der Gemeinde vorgesehenen, im bisherigen Gemeinderat vorhanden gewesenen Vertreter benannt werden.

Bei der Auswahl der Vertreter ist die Richtlinie der Militärregierung massgebend, dass alle in der Gemeinde vorhandenen Interessen nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen. In übrigen sollen die Mitglieder der Gemeindevertretung Personen sein, deren Unantastbarkeit bekannt ist und deren Meinung allgemeines Vertrauen geniesst.

Kein bezahlter Angestellter des Kreises oder der Gemeindeverwaltung kann Mitglied einer Gemeindevertretung werden. Es können weibliche Personen benannt werden.

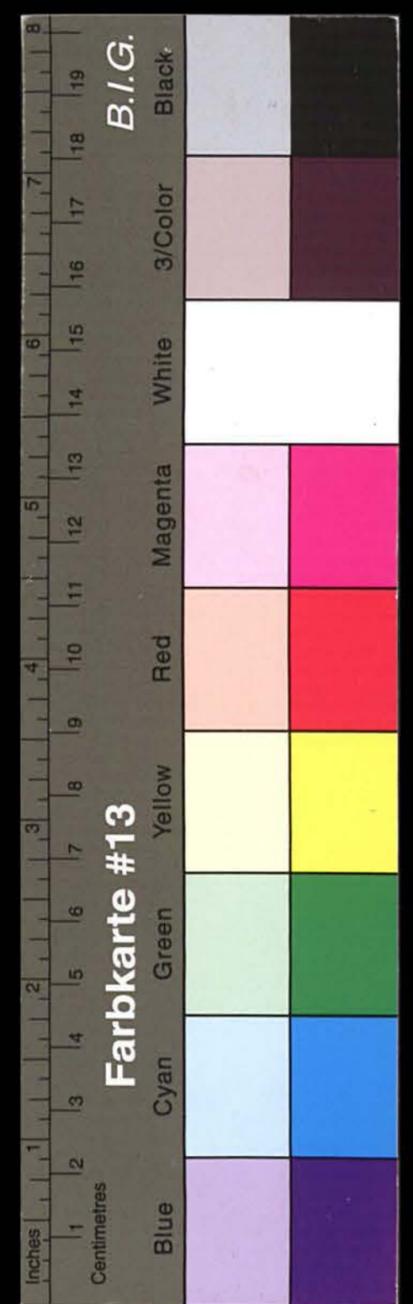
Gemeinden unter 100 Einwohnern können nur Gemeindeversammlungen aller Gemeindemitglieder über 21 Jahre haben. Ebenso haben Gemeinden zwischen 200 und 300 Einwohnern normalerweise solche Gemeindeversammlungen, sie können jedoch auf Wunsch von 40 Gemeindegliedern eine Gemeindevertretung genehmigt erhalten. In diesem Falle beträgt die Anzahl der Gemeindevertreter :

Bei Gemeinden von 100 - 200 Einwohnern .. 8 und  
bei Gemeinden von 200 - 300 Einwohnern .. 10 .

VII. Das Kreisernährungsamt gibt bekannt :

1.) Kontrolle der Kartoffelversorgung.

Im Einvernehmen mit der Militärregierung wird angeordnet :  
Um einen Überblick über die Kartoffelversorgung, insbesondere in Bezug auf den Umfang der Einkellerung, zu gewinnen und dabei nach Möglichkeit auch die Fälle zu erfassen, in denen Kartoffeln ohne Abgabe der Einkellerungsscheine eingelagert wurden, ist es notwendig, eine Kontrolle der Kartoffelkarten durchzuführen. Diese Erhebung ist **s o f o r t** durchzuführen.



Kreisarchiv Stormarn A1

Flüchtlingslager



# Kreisarchiv Stormarn A1

- 4 -

Für die weitere Belieferung mit Kartoffeln oder in Ermangelung von Kartoffeln mit anderen Lebensmitteln ab 82. Zutr.-Periode wird das Folgende angeordnet:

- a) Verbraucher, die keine Kartoffeln eingekellert haben, und
- b) Verbraucher, die je Haushaltsmitglied nur 1 Zentner Kartoffeln eingekellert haben,

haben die Bezugsausweise für Speisekartoffeln, gültig ab 15. 10. 1945, für alle zum Haushalt gehörigen Verbraucher am ..... zwischen ..... und ..... Uhr bei der Karten-Ausgabestelle vorzulegen.

Die Vorlage geschieht durch den Haushaltsvorstand oder seinen Stellvertreter, in jedem Fall unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung des Haushaltsvorstandes wie folgt:

"Ich bescheinige hiermit wahrheitsgemäß, dass mein Haushalt aus .... Personen besteht und dass ich für meinen Gesamthaushalt ..... Zentner Kartoffeln eingekellert habe."

c) Für diejenigen Haushaltsmitglieder, für die je 2 Zentner Kartoffeln eingekellert wurden, sind die Bezugsausweise nicht vorzulegen.

Haushaltsvorstände, die trotz Einkellerung und ohne entsprechende Erklärung Bezugsausweise vorlegen, machen sich strafbar, ausserdem werden die bei vorgesehenen Kontrollen festgestellten Kartoffelbestände beschlagnahmt.

Die Kartenausgabestellen haben die Vorlage in einer Liste wie folgt festzuhalten:

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Name des Verbrauchers oder Stammnummer	Persone-n-zahl	eingelagerte volle Zentner	mithin voll mit 2 Ztner. eingeleg. f. Pers.	mit 1 Ztr. eingekellert für Personen:
	7				
nichts eingekellert für Personen:					

Von den Kartenausgabestellen sind zweckmässig nur die Spalten 1-4 auszufüllen, wenn die Verbraucher die Bezugsausweise vorlegen. Die Spalten 5-7 sind nach der Vorlage auszurechnen. Die Eintragung in Spalte 5 ergibt sich durch Teilung der Zentnerzahl durch die Personenzahl. Die Differenzen von 1 Zentner sind mit ihrer Anzahl in Spalte 6 einzutragen.

Für je 1 Zentner gemeldete Einkellerung muss je 1 Einkellerungsschein abgeschnitten werden, wenn dieses bei Vorlage des Bezugsausweises noch nicht geschehen ist.

Alle danach an den Stammabschnitten verbleibenden Einzelabschnitte sind mit dem Dienststempel der Kartenausgabestelle zu versehen.

Nach dem 11. November 1945 sind für den Bezug von Kartoffeln

An die Herren Bürgermeister und Ortspolizeibehörden im Kreise.

Rundverfügung E 63/45.

I. Wiedereröffnung des Amtsgerichts in Bad Oldesloe.

2/22 Die Herren Bürgermeister des Amtsgerichtsbezirks Bad Oldesloe setze ich davon in Kenntnis, dass das Amtsgericht in Bad Oldesloe ab 23. 10. 1945 durch den Justizoffizier der Militärregierung wieder eröffnet worden ist. Eintragungs- und Löschanträge in Grundbuch- und Registersachen dürfen noch nicht entgegengenommen werden. Das gleiche gilt für Privatklagen wegen Beleidigung. Auch bleibt das Anerbengericht vorläufig geschlossen.

II. Erfassung aller personellen Verluste, die als Folge des Krieges angesehen werden können und Auffang des Nachlasses.

2/241 Meldungen über angeschwemmte Leichen von Insassen untergegangener Schiffe von Volkssturmmännern und zivilen Opfern durch Jaboangriffe oder sonstigen Kriegseinfluss sind an die Aussenstelle der Wehrmachtsauskunftsstelle für Kriegsverluste und Kriegsgefangene in Flensburg, Nordergraben 25 ( Bellevue ) zu erstatten. Dadurch soll verhindert werden, dass zivile Suchbüros solche Nachlässe und Leidenen an sich reissen und jetzt noch mit den unglücklichen Opfern Geschäfte machen. Etwaige dort eingehende Meldungen bitte ich, möglichst umgehend weiterzuleiten.

III. Politische Betätigung der Beamten.

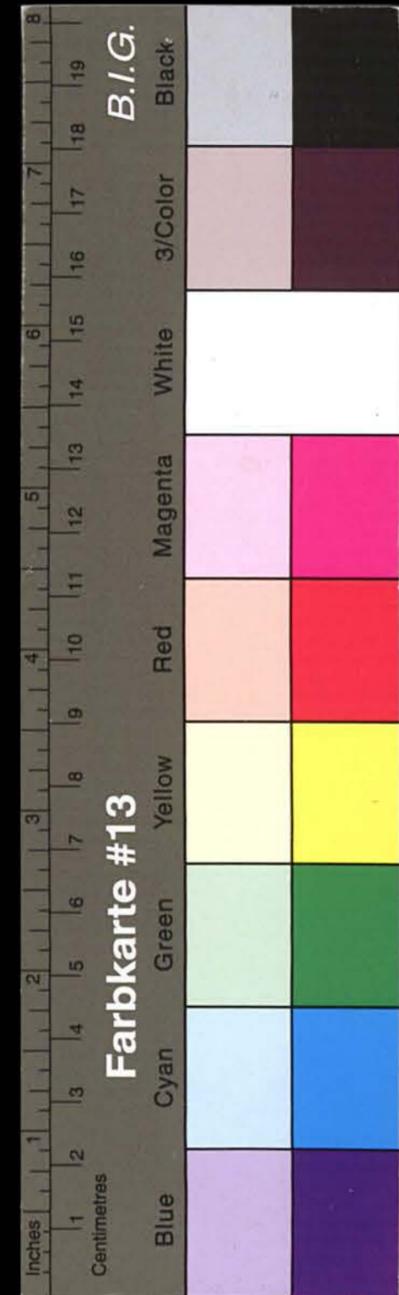
2/20 Die Britische Militärregierung - 616 Det. - hat mitgeteilt, dass bezahlte Beamte der deutschen Zivilverwaltung sich nur in beschränktester Weise politisch betätigen dürfen. Sie dürfen weder irgend einen offiziellen Posten einer politischen Partei bekleiden noch in politischen Versammlungen sprechen. Ich ersuche allen Beamten diese Anordnung bekanntzugeben.

IV. Zugelaufene Tiere.

2/22 Dem Bauern Claus Martens in Delingsdorf ist ein Schimmelwalsch, etwa 10 Jahre alt, zugelaufen. Dem Bauern Willi Peemöller in Kl. Hansdorf sind 2 Starcken, etwa 2 Jahre alt, zugelaufen. Eine Starke trägt die Erkennungsmarke Nr. 56 219.

V. Unterhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg und aus dem Kriege 1939/ 1945.

2/241 Der Herr Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 26. 10. 45 - IPP. 120- folgendes mitgeteilt:  
Gemäss Erlass des Herrn Reichsministers des Innern vom 24. 2. 1923 - I c 214- ( BBlv. S. 237 ) war für die laufende Unterhaltung der Gräber der Wehrmachtsangehörigen, die während des Weltkrieges gestorben sind und nicht auf reichseigenen Friedhöfen ruhen, den Gemeinden ein Vergütungssatz von höchstens 3.- RM. je Grab zugebilligt worden. Die Beträge wurden bisher von dem Zentralsachverständigenamt für



# Kreisarchiv Stormarn A1

Kriegergräber und Kriegerverluste in Berlin SW 68 geschlossen für den Reg. Bezirk auf Anforderung der Regierungshauptkasse überwiesen.

Die Überweisung vom Zentralnachweisamt für das Rechnungsjahr 1945 ist bisher unterblieben.

Nach dem Erlass des Herrn Reichsministers des Innern vom 15. Sept. 1940 IV c 3357 II/ 40 - 6160- war es vom Oberkommando der Wehrmacht beabsichtigt, die Toten des Krieges 1939/ 45 auf besondere Ehrenanlagen zu überführen. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte die vorübergehende Instandsetzung und laufende Unterhaltung der Kriegergräber entsprechend der Gräber der Weltkriegsgefallenen durch die Gemeinden erfolgen. Hierbei entstehende Kosten waren gleichfalls auf Anforderung durch das Zentralnachweisamt für Kriegergräber und Kriegerverluste in Berlin zu erstatten.

Der Herr Oberpräsident wird voraussichtlich die Mittel für erste Instandsetzung und laufende Unterhaltung der Gräber bereitstellen. Um jedoch eine Übersicht über die insgesamt hierfür erforderlichen Gelder zu erhalten, bitte ich, mir zu berichten, wie viele Kriegergräber zu unterhalten sind. Als Vergütungssatz sind 3.-RM für das Grab im Jahr vorgesehen.

Die Berichterstattung hat nach folgendem Schema zu erfolgen :

### I. Weltkrieg 1914/ 18 .

Zahl der Bestatteten auf nicht reichs- oder heeres-eigenen Friedhöfen

- a) Deutsche und ehemalige Verbündete .... x 3.-RM = .....
- b) Fremde ..... x 3.-RM = .....
- c) Durch Feindeinwirkung getötete Zivilpersonen ..... x 3.-RM = .....

Insgesamt .....

### II. Weltkrieg 1939/ 45.

#### A. Erste Instandsetzung.

Zahl der Bestatteten auf nicht reichs- oder heeres-eigenen Friedhöfen

- a) Deutsche und ehemalige Verbündete .... x RM= .....
- b) Fremde ..... x RM= .....
- c) Durch Feindeinwirkung getötete Zivilpersonen ..... x RM= .....

Insgesamt .....

Die Sätze je Grab sind von der anfordernden Stelle unter Beachtung des RdErl. d. RMdI. vom 1.12.1943 - I 3206/43 II 61 66 A ( RMBIIV. S. 1817 ) einzusetzen.

#### B. Laufende Unterhaltung.

Zahl der Bestatteten auf nicht reichs- oder heeres-eigenen Friedhöfen

- a) Deutsche und ehemalige Verbündete ..... x 3.-RM= .....
- b) Fremde ..... x 3.-RM= .....
- c) Durch Feindeinwirkung getötete Zivilpersonen ..... x 3.-RM= .....

Insgesamt .....

Ich bitte, mir Ihren Bericht nach dem vorstehenden Schema stens bis zum 15. Nov. ds.Js. Geht ein Bericht bis dahin nicht ein, wird Fehlanzeige angenommen.

T.!

## Ergänzende Bestimmungen zu den Stromverbrauchseinschränkungen.

### 1.) Landwirtschaft

#### a) Haushalt

Für den Haushalt gelten die Verbrauchssätze wie sie durch die Anordnung der Militärregierung bekanntgegeben sind.

#### b) Zuschlag für Beleuchtung von Ställen und Betriebsräumen

Für Oktober sind zusätzlich		1 kWh pro 20 ha pro Woche
"	November "	1,5 " " 20 " " "
"	Dezember "	1,5 " " 20 " " "
"	Januar "	1,5 " " 20 " " "
"	Februar "	1 " " 20 " " "
"	März "	1 " " 20 " " "

festgelegt.

### 2.) Gewerbe

Der Bedarf des Gewerbes an Licht- und Kraftstrom wird laufend durch Kontrollen überprüft. Die nachfolgenden Zahlen gelten als oberste Richtzahlen. Für eine Überschreitung bedarf es einer besonderen Genehmigung. Soweit diese Richtzahlen auf Grund der bestehenden Anordnungen sich als zu hoch erweisen, kann auf dem Wege der Nachkontrolle ein Stromkontingent festgesetzt werden.

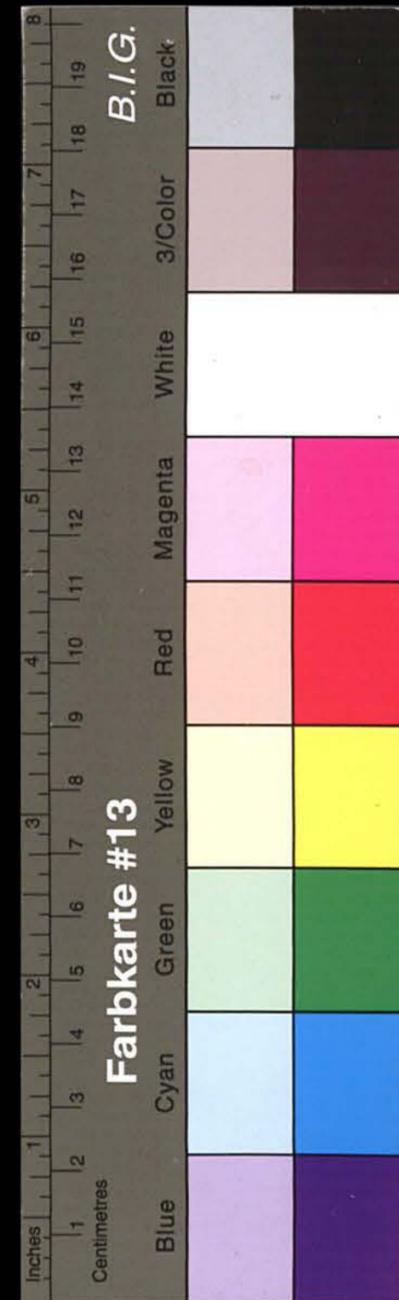
#### a) Lichtstrom

Die Beleuchtungsstärke für Läden und sonstige Verkaufsräume, für Handelsgeschäfte, gewerbliche Arbeitsstätten, Gastwirtschaften und ähnliche darf je qm 5 Watt nicht überschreiten. b) Nach Schluss der Ladenzeit darf kein Strom mehr bis 21 Uhr im Verkaufsraum verbraucht werden, weder für Beleuchtung noch für andere Zwecke. Dasselbe gilt während der Dunkelheit am Vormittag vor Ladenöffnung.

c) Die allgemeine Anordnung über Einschränkung des Haushaltslicht- Koch- und Heizstromverbrauches, die am 15. Oktober 1945 in Kraft getreten ist, muss sich auch in einer Verringerung des Gewerbestromverbrauches in den Wintermonaten auswirken. Allen Gewerbebetrieben, deren Verbrauch für Haushalt und Gewerbe durch einen Zähler gemessen wird, wird zur Pflicht gemacht, daß im November bis einschliesslich Februar ein höherer Stromverbrauch als 80 bis 90 % des Oktoberverbrauches nicht entnommen wird. Soweit durch besondere Verhältnisse, die nur für die Herstellung von Lebensmitteln und deren Zubringerbetriebe in Frage kommen, nachweislich durch eine solche Höchstbegrenzung Schwierigkeiten entstehen, werden Ausnahmegenehmigungen nach Darlegung der besonderen Gründe erteilt.

### 3.) Büros

In den Büros der Behörden, der Wirtschaft, der Handelsvertretungen, der freien Berufe ist die Arbeitszeit grundsätzlich so zu regeln, dass ein Lichtverbrauch nicht auftritt. Ist in besonderen Fällen ein Lichtverbrauch nicht zu vermeiden, so darf dieser im November bis einschliesslich Februar höchstens 50 % des Oktoberverbrauches betragen. Die Kontrollorgane werden angewiesen, Ausnahmeanträge aufs genaueste nachzuprüfen.



# Kreisarchiv Stormarn A1

Soweit derartige Büros mit den Wohnungen verbunden sind, kann der Gesamtverbrauch unter Zugrundelegung der Sätze für den Haushalt jedoch unter Einrechnung der in den Räumen tätigen Personen zum zulässigen Haushaltsverbrauch ermittelt werden. Ausnahmeanträge auf Mehrverbrauch werden nur auf Grund von Nachprüfungen genehmigt.

- 4.) Ärzte  
Der Verbrauch in ärztlichen Haushaltungen muss auf höchstens 80 bis 90 % der Entnahme im Oktober in den Monaten November bis einschliesslich Februar herabgesetzt werden. Die Verwendung von Heisswasserspeichern, Sterilisierapparaten und Heilgeräten ist, soweit es die ärztliche Praxis erfordert, gestattet. Soweit eine Vergleichsmöglichkeit nicht besteht, wird ein Kontingent durch die Kontrollbeamten von Fall zu Fall festgelegt.
- 5.) Ehemalige deutsche Wehrmacht.  
Bei der Unterbringung von Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht in Haushaltungen gelten die allgemeinen zulässigen Verbrauchssätze. Soweit Wehrmachtsangehörige in besonderen Unterkünften wohnen, gelten als Richtsätze:  
bis 3 Personen 1,5 kWh je Woche  
bis 6 Personen 2 kWh je Woche  
und mehr als 6  
bis 15 Personen 2,5 kWh je Woche  
Diese Sätze gelten bis einschliesslich Februar.
- 6.) Damenfriseure  
Für Damenfriseurunternehmen den örtlichen Verhältnissen entsprechend Höchstverbrauchssätze festgelegt. (Richtsatz: je arbeitende Person 1,5 kWh, Herrenfriseure 0,5 kWh pro Tag)
- 7.) In allen Fabrikationsbetrieben ist ein Beauftragter zu ernennen, der verantwortlich dafür ist, dass die Bestimmungen der Strom-einschränkungen des Herrn Oberpräsidenten sowohl wie diese vorstehenden Bestimmungen über die Verbrauchssätze in Büros, Werkstätten usw. eingehalten werden. Die Kontrollbeauftragten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind angewiesen, auch in diesen Betrieben Nachkontrollen vorzunehmen; insbesondere bezüglich der Bestimmungen über die Verwendung der Elektrizität, z.B. für Raumheizung und andere Wärmestromverbraucher.
8. Ausnahmeanträge, soweit sie nach den vorstehenden Bestimmungen zulässig sind, haben erhöhte Aussicht auf Genehmigung, wenn der Abnehmer sich verpflichtet, den Verbrauch nach 21 Uhr zu entnehmen.

An die Herren Landräte

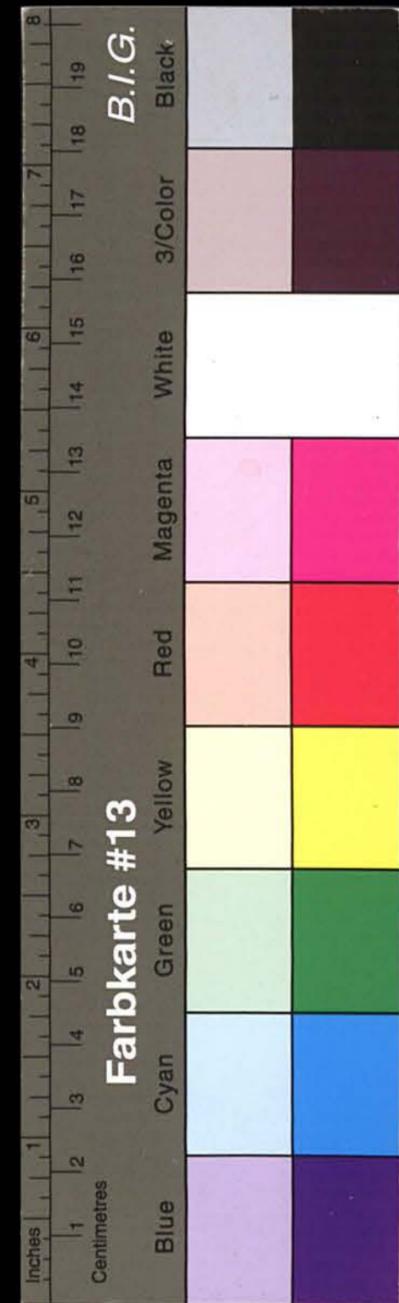
Betr.: Monatliche Einschränkung.

Der Herr Oberpräsident hat mit Schreiben vom 15. Oktober 1945 Ihnen die Erlasse über die Energieeinschränkung zugestellt und gleichzeitig mitgeteilt, daß es notwendig ist, die Herren Bürgermeister und Ortsvorsteher anzuweisen, die Energieversorgungsunternehmen bei der Feststellung der Verbrauchsmengen und der Aufklärung der Verbraucher zu unterstützen. Der Herr Oberpräsident hat ferner gebilligt, daß in jedem Kreis eine Aussprache mit den Herren Bürgermeistern unter Ihrem Vorsitz stattfindet, in der der Hauptenergiebeauftragte die Versorgungslage eingehend darlegen und die notwendigen Maßnahmen besprechen wird. Da 14 Tage bis 3 Wochen vergehen, bis diese Bürgermeisterversammlungen in allen Landkreisen abgewickelt sind, bitte ich, nunmehr die nachstehend beschriebenen Maßnahmen jetzt schon einzuleiten. Die Versorgungslage ist derartig ernst, daß eine Verzögerung in der Einleitung der Maßnahmen nicht tragbar ist.

Nach Anordnung der Militärregierung ist erforderlich:

1. Eine laufende Kontrolle der Zähler. Zur Durchführung der Einsparmaßnahmen haben die Energieversorgungsunternehmen der Provinz bereits jedem Abnehmer ein Kontrollformular ausgehändigt mit der Verpflichtung, in dieses Kontrollformular den Verbrauch einzutragen. Das Formular enthält auch die Personenzahl der einzelnen Haushaltungen. Wie ich mehrfach feststellen konnte, wurde diese Selbstkontrolle, vor allen Dingen von der ländlichen Bevölkerung, bis jetzt sehr wenig beachtet. Es ist nunmehr dringendstes Erfordernis, daß diese Formulare sorgfältigst und genauestens ausgefüllt werden und dazu bedarf es einer regelmäßigen Überwachung. Ich bitte die Bürgermeister deshalb anzuweisen, daß sie für ihren Ortsbereich einen oder mehrere Kontrollorgane beauftragen, die in wöchentlichen Rundgängen kontrollieren, daß in den Formularen die Personenzahl der einzelnen Hausstände, die Zählerstände und die wöchentlichen Verbräuche eingetragen sind. Die zulässigen Höchstverbräuche sind aus der anliegenden Tabelle ersichtlich. Fehlende Formulare können angefordert werden, da ein Neudruck beabsichtigt ist. Soweit dieser Neudruck oder die Übersendung sich verzögert, müssen aushilfsweise die fehlenden Formulare von den einzelnen Abnehmern angefertigt werden.
2. Für die Einschränkung des Verbrauches von Gewerbetreibenden usw. gelten bis auf weiteres die anliegenden Richtlinien; es ist möglich, daß auch hierüber noch einheitliche Richtlinien durch die Militärregierung bekanntgegeben werden.
3. Die Kontrolle soll so strikte durchgeführt werden, daß Bestrafungen, insbesondere Meldungen über wiederholte Überschreitung, vermieden und damit die Folgen (Gefängnisstrafe) abgewendet werden. Zu diesem Zweck ist vor allem darauf zu achten, daß in den Haushaltungen, in denen nach der 3-wöchentlichen Kontrolle ein Überverbrauch zu erwarten ist, in der letzten Woche der Verbrauch so eingeschränkt wird, daß er im Rahmen der zulässigen Höchstmenge bleibt.

b.w.



# Kreisarchiv Stormarn A1

4. Die Bestimmungen geben einstweilen keinen Raum für Sonderregelungen bei besonderen Verhältnissen. Ich hoffe aber, daß in solchen besonderen Fällen auch die Militärregierung von einer Bestrafung absehen wird, wenn wirklich dringende Notfälle (z.B. Krankheiten, Geburten usw.) oder besondere Umstände (besonders hoher Verbrauch eigener Wasserversorgung etc.) den Überverbrauch verursacht haben. Ich bitte dann, dass der Herr Bürgermeister solche Meldungen mit besonderer Erläuterung an mich gibt.

Die Anordnung ist bereits am 15. Oktober in Kraft getreten. Die Kohlenlage erfordert dringend, daß der Stromverbrauch herabgesetzt wird. Ich bitte deshalb um schnellste Einleitung der notwendigen Kontrollmaßnahmen.

gez. Schweppenhäuser

Anlg.

- 2.) Die Mühnerhalter haben den Nachweis über die abgelieferten Eiermenge in folgender Weise zu führen :
- a) Bei der Ablieferung an Sammler, Sammelstellen und Kennzeichnungsstellen durch Quittung dieser Personen oder Stellen auf der Erzeugerkarte,
  - b) bei der Abgabe an Nicht-Selbstversorger sind der Kartenausgabestelle die Anmelde- und Einzelabschnitte der Reichseierkarte, die vom Mühnerhalter einbehalten worden sind, vorzulegen. Es dürfen nur die jeweils zur Belieferung aufgerufenen Einzelabschnitte der Reichseierkarte vom Mühnerhalter abgeschnitten und beliefert werden,
  - c) bei Abgabe an gewerbliche Betriebe sind die Bezugscheine und bei Abgabe von Bruteiern die Bruteier-Bezugscheine der Kartenausgabestelle vorzulegen,
  - d) bei Ablieferung an nach § 9 der Anordnung genehmigte Brutereien ist der Kartenausgabestelle eine Bescheinigung der Bruterei vorzulegen,
  - e) Mitglieder der Züchtergruppe der Reichsfachgruppe Ausstellungsgeflügelzüchter, die im eigenen Betrieb erzeugte Eier zur Brut verwenden, haben der Kartenausgabestelle eine Bescheinigung ihrer Ortsfachgruppe einzureichen. Die Ortsfachgruppe erteilt diese Bescheinigung Mitgliedern der Züchtergruppen nur gegen Vorlage der Brutlisten über die Anzahl der im eigenen Betrieb erzeugten und im eigenen Betrieb zur künstlichen Brut verwendeten Eier. Die Ortsfachgruppe zieht bei der Ausstellung der Bescheinigung für die eigene Nachzucht je Junghenne 3 Eier von der Gesamtzahl der zur künstlichen Brut verwendeten Eier ab und erteilt für die hiernach verbleibende Menge die Bescheinigung, die der Kartenausgabestelle vorzulegen ist,
  - f) die Kartenausgabestelle hat die abgelieferten Abschnitte der Reichseierkarte, Bezugscheine für gewerbliche Betriebe oder Bruteierbezugscheine auf der Erzeugerkarte des Mühnerhalters zu quittieren.

### III. zu § 5

Das zur Ablieferung zu bringende Geflügel ( Gänse, Enten, Perlhühner ) ist an die zugelassenen Sammler, Sammelstellen oder Kennzeichnungsstellen gegen Abgabebescheinigung abzugeben.

Diese Anordnung ist sofort durch Aushang bekanntzumachen.

Der Oberpräsident, Landesernährungsamt, Abt. B, Kiel, ordnet an  
Betr. Ersatz für fehlende Kartoffeln.

auf die Abschnitte 81 / III, 81/IV und 81/ II ( Kinderkarte ) der neuen roten Bezugsausweise für Speisekartoffeln dürfen anstelle der fehlenden Kartoffeln abgegeben werden :  
Je Abschnitt 600 Gramm Mischbrot oder  
" " 450 " Nahrungsmittel.

Diese Anordnung ist sofort den einschlägigen Einzelhandelsgeschäften bekanntzugeben.

P a a s c h e  
k. Landrat.

kann nur im Rahmen der Gesamtregelung dieses Problems entschieden werden.

IX. Das Kreisernährungsamt gibt bekannt :

Das Landesernährungsamt Schleswig-Holstein gibt bekannt :

Betrifft : Geflügelhaltung und Eierablieferung.

Mit Zustimmung der Militärregierung und des Regional Food Office's Zentralstelle für Ernährung und Landwirtschaft, werden zur Anordnung betr. Geflügelhaltung und Eierablieferung vom 15. Sept. 1945, Nr. 1/ 1032, vom Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsverband Schleswig-Holstein folgende Ausführungsanweisungen für die Provinz Schleswig-Holstein erlassen :

I. zu § 2. Mühnerhalter können Eier ausser bei zugelassenen, mit Ausweis versehenen Sammelstellen auch noch in folgender Weise abliefern :

- 1.) an zugelassene, mit Ausweis versehene Sammler,
- 2.) an zugelassene Kennzeichnungsstellen,
- 3.) an Nicht-Selbstversorger, die in der gleichen politischen Gemeinde wie der Mühnerhalter wohnen; kennzeichnungsberechtigte Einzelerzeuger dürfen an Nicht-Selbstversorger innerhalb des Gebietes ihrer Kreisbauernschaft Eier unmittelbar abgeben,
- 4.) an gewerbliche Betriebe, wenn der Bezugschein nur auf 20 Stück oder weniger lautet, Bezugscheine mit mehr als 20 Stück sind von Grossverteilern zu beliefern,
- 5.) gegen Bruteier-Bezugschein, und zwar in der Menge, die auf dem Bezugschein angegeben ist,
- 6.) an Brütereien, die nach § 9 der Anordnung vom Landesernährungsamt, Abt. A, in Kiel, Holstenstr. 106/ 108, genehmigt worden sind,
- 7.) Mühnerhalter, die Mitglieder der Züchtergruppe der Reichsfachgruppe-Ausstellungsgeflügelzüchter sind, dürfen in eigenen Betrieb erzeugte Eier zur Brut verwenden.

II. zu § 3 :

- 1.) Jeder Mühnerhalter erhält von der zuständigen Kartenstelle eine Eiererzeugerkarte für das Eierwirtschaftsjahr 1945/ 1946 zugestellt. In diese Karte ist die Anzahl der gehaltenen Mühner, die Zahl der versorgungsberechtigten Personen und die Zahl der ablieferungspflichtigen Mühner vom Bürgermeister anzutragen. Sofern im Laufe der Ablieferungszeit Veränderungen in der zum Haushalt gehörenden Personenanzahl oder im Hennenbestand eintreten, muss der Erzeuger dieses nachweisen können und seine Erzeugerkarte durch die Kartenausgabestelle berichtigen lassen. Die abgelieferten Eier sind vom Sammler, der Annahme- oder Kennzeichnungsstelle in der Erzeugerkarte zu quittieren. Die Sammler oder Annahmestellen sind verpflichtet, eine Sammlerliste zu führen und dort die Zahl der jeweils abgelieferten Eier einzutragen. Diese Eintragung ist vom Erzeuger gegenzuziehen.

Schulamt  
des Kreises Stormarn.

Bad Oldesloe, 18. Okt. 1945

An  
die Herren Bürgermeister  
des Kreises.

Abschrift

Der Oberpräsident der  
Prov. Schleswig-Holstein.  
-O.P.VII Nr. 1606/71-

Kiel, den 12. Oktober 1945.

Betr.: Instandsetzung von Schulgebäuden.

Die Britische Militärregierung hat mit Schreiben vom 8. d. Mts. -312/EDn /526/3/69- die beschleunigte Wiederherstellung der beschädigten Schulgebäude angeordnet. Sie verlangt kurzfristig eine genaue Aufstellung über, wie weit der Stand der Reparaturen an Schuleinrichtungen in der Provinz gediehen ist. Stichtag hierfür ist der 15. 10. 1945. Ich ersuche, bis spätestens Donnerstag, den 25. 10. 1945 einen eingehenden Bericht einzusenden über

- a) alle Schulgebäude, an denen nur kleine Reparaturen notwendig sind:
  1. in Reparatur befindlich
  2. nicht in Reparatur befindlich.
- b) Anstalten, an denen größere Reparaturen notwendig sind
  1. in Reparatur befindlich
  2. nicht in Reparatur befindlich.
- c) Total zerstört.

Für diejenigen Schulgebäude, die als nicht in Reparatur befindlich gemeldet werden, sollen der Britischen Militärregierung Vorschläge für die Durchführung der Instandsetzung gemacht werden. Es ist daher erforderlich, daß Sie mir für die Schulen

- Menge und Art der Baustoffe
- Anzahl der erforderlichen Tagewerke
- Anzahl der erforderlichen Arbeitskräfte
- getrennt nach Facharbeitern u. ungelerten Arbeitern

angeben.

Der Bericht muß alle Arten von Schulgebäuden anführen, d. h.

1. Lehrer(innen) bildungsanstalten
2. höhere Schulen aller Art
3. Volksschulen
4. Berufsschulen

und zwar städtische usw. wie auch staatliche Schulen. Die gesetzte Frist ist unbedingt innezuhalten.

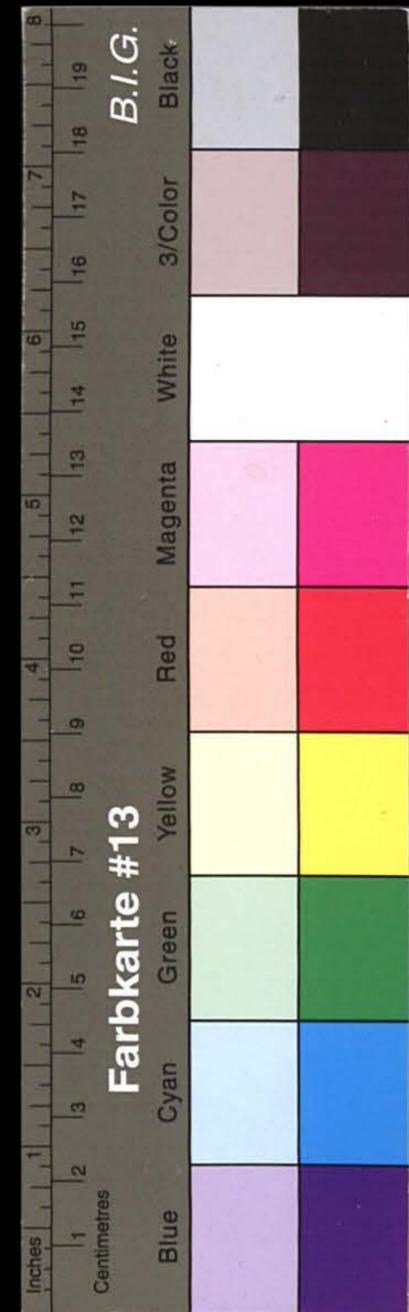
Vorstehenden Erlaß des Herrn Oberpräsidenten übersenden wir zur sofortigen weiteren Veranlassung. Die Berichterstattung bitten wir, nach dem anliegenden Schema vorzunehmen. Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen. Wo keine Reparaturen notwendig sind, ist eine Berichterstattung selbstverständlich nicht erforderlich.

Sie sind dafür verantwortlich, daß der Bericht nach dem beigefügten Schema (getrennt nach den dort vorhandenen Schulen) bestimmt spätestens bis Dienstag, d. 23. Okt. d. Js., dem Schulamt vorliegt. Ist bis dahin ein Bericht hier nicht eingegangen, wird angenommen, daß an Ihrem Schulgebäude weder kleine noch größere Reparaturen notwendig sind. Dem Herrn Oberpräsidenten wird demgemäß berichtet werden. Namens des Schulamts

P a a s c h e  
k. Landrat.

Kreisarchiv Stormarn A1





# Kreisarchiv Stormarn A1

Gemeinde: .....  
.....-Schule in .....

92

A. Kleine Reparaturen:

1. In Reparatur befindlich.
2. Wegen Mangels an Material u. Arbeitskräften nicht in Reparatur befindlich.

Es werden hierfür benötigt  
Baustoffe (deren Art und Mengen genau anzugeben sind):

Anzahl der Tagewerke:

Anzahl der erforderlichen Arbeitskräfte  
(getrennt nach Facharbeitern u. ungelerten Arbeitern):

B. Größere Reparaturen:

1. In Reparatur befindlich.
2. Wegen Mangels an Material u. Arbeitskräften nicht in Reparatur befindlich.

Es werden hierfür benötigt  
Baustoffe (deren Art u. Mengen genau anzugeben sind):

Anzahl der Tagewerke:

Anzahl der erforderlichen Arbeitskräfte (getrennt  
nach Facharbeitern und ungelerten Arbeitern):

C. Total zerstört.

....., den.....Okt.1945.

Der Bürgermeister.

Merkblatt.

Die schwierige Versorgungslage zwingt zu erheblichen Einschränkungen und zu einer einschneidenden Änderung der Verbrauchszeiten. Zur Vermeidung von längeren Abschaltungen einzelner Teile des Versorgungsgebietes wird deshalb folgende Regelung getroffen, die ab sofort zu befolgen ist:

1. Industrielle und gewerbliche Betriebe haben von Beginn der Abenddämmerung bis 21 Uhr volle Sperrstunden einzuhalten und keinen Strom zu entnehmen.
2. Während der Tagesstunden dürfen nur kleinere Motore mit einer Leistung von insgesamt 2,5 kW eingeschaltet werden. Grössere Motore sind nur während der Nachtzeit von 21 bis 7 Uhr in Betrieb zu nehmen. Wenn die Nachtstunden nicht ausreichen, dürfen auch zusätzlich die Tagesstunden (in erster Linie die Nachmittagsstunden) in Anspruch genommen werden. Für Ruhepausen und Betriebsunterbrechungen sind die Vormittagsstunden, für kürzere Zeiten die Stunden von 10 bis 13 Uhr vorzusehen.
3. Die Kochstromabnehmer müssen sich ab sofort so einrichten, dass während der Abendstunden kein Kochstrom entnommen wird. Auf die Einhaltung der Kochstromzeiten von 12 bis 14 Uhr und von 21 bis 7.30 Uhr ist zu achten.
4. Die Industrie, der Handel und das Kleingewerbe dürfen Lichtstrom vom Beginn der Abenddämmerung bis 21 Uhr nur in ganz besonderen und dringenden Fällen in Anspruch nehmen. Handelsgeschäfte müssen die Verkaufstätigkeit während der Tagesstunden abwickeln. Wenn die Tageszeit nicht ausreicht, sind dringende Arbeiten in die Nachtzeit von 21 bis 7 Uhr zu verlagern. Der hierfür in Frage kommende Lichtstrom wird auf Antrag bereitgestellt.
5. Die Lichtstromentnahme in den Haushaltungen ist von Beginn der Dämmerung bis 21 Uhr auf das äusserste einzuschränken. Dieses gilt auch für die Beleuchtung der Wirtschaftsräume in der Landwirtschaft. Jegliche andere Stromentnahme als für die notwendigste Beleuchtung und für Rundfunk ist während dieser Zeit untersagt.

Rendsburg, den 3. Oktober 1945  
W.Ro./Lo.

gez. Schweppenhäuser  
Hauptenergiebeauftragter

..... Gemeinde:  
.....-Schule in .....

A. Kleine Reparaturen:  
I. In Reparatur befindlich.  
S. Wegen Mangel an Material u. Arbeitskräften nicht  
in Reparatur befindlich.

Es werden hierfür benötigt  
Energie (siehe hier und Mengen genau angegeben sind):

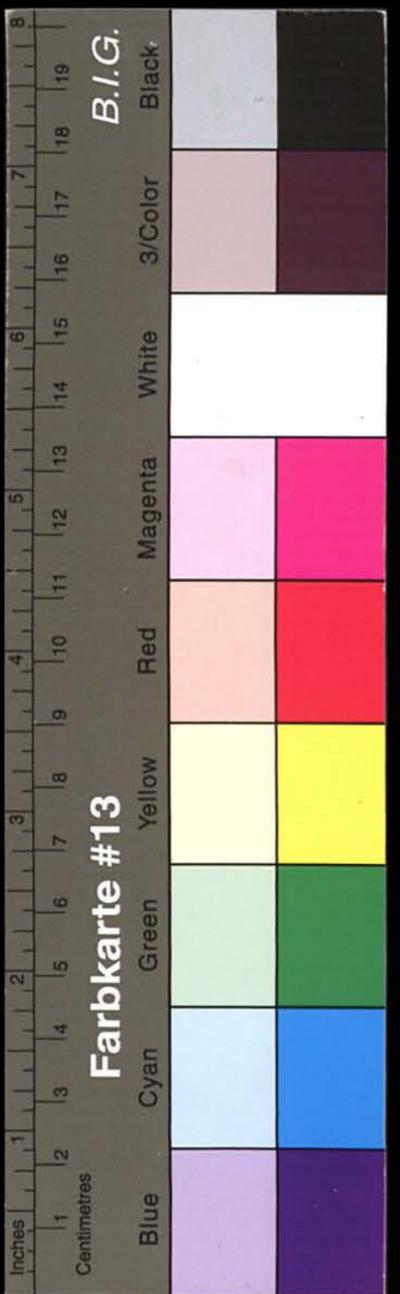
..... Gemeinde:  
.....-Schule in .....

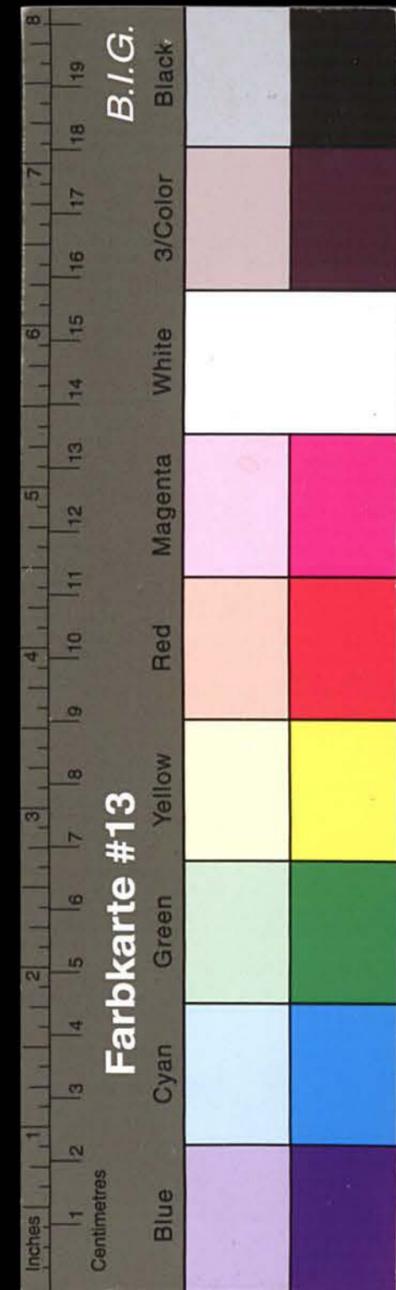
A. Kleine Reparaturen:  
I. In Reparatur befindlich.  
S. Wegen Mangel an Material u. Arbeitskräften nicht  
in Reparatur befindlich.

Es werden hierfür benötigt  
Energie (siehe hier und Mengen genau angegeben sind):

..... Gemeinde:  
.....-Schule in .....

# Kreisarchiv Stormarn A1





# Kreisarchiv Stormarn A1

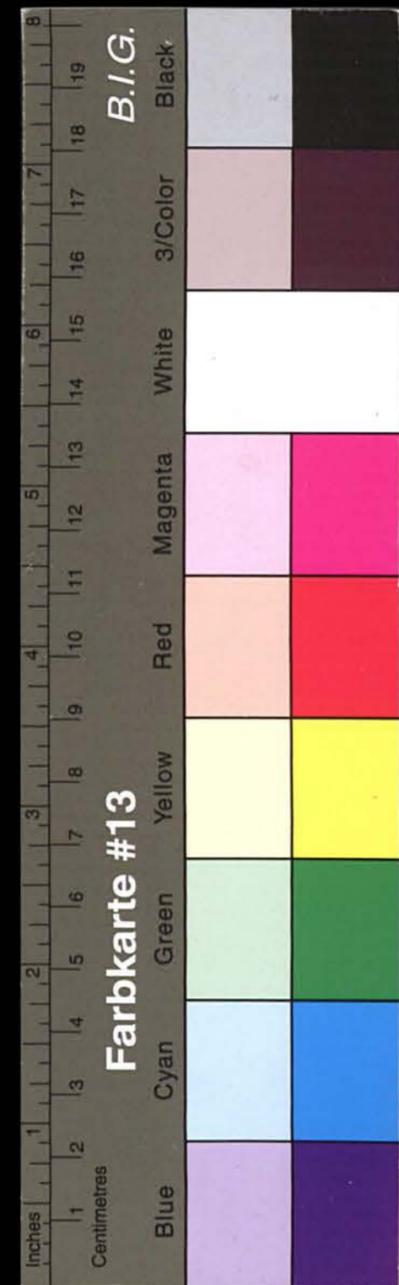
## Merkblatt.

Die schwierige Versorgungslage zwingt zu erheblichen Einschränkungen und zu einer einschneidenden Änderung der Verbrauchszeiten. Zur Vermeidung von längeren Abschaltungen einzelner Teile des Versorgungsgebietes wird deshalb folgende Regelung getroffen, die ab sofort zu befolgen ist:

1. Industrielle und gewerbliche Betriebe haben von Beginn der Abenddämmerung bis 21 Uhr volle Sperrstunden einzuhalten und keinen Strom zu entnehmen.
2. Während der Tagesstunden dürfen nur kleinere Motore mit einer Leistung von insgesamt 2,5 kW eingeschaltet werden. Grössere Motore sind nur während der Nachtzeit von 21 bis 7 Uhr in Betrieb zu nehmen. Wenn die Nachtstunden nicht ausreichen, dürfen auch zusätzlich die Tagesstunden (in erster Linie die Nachmittagsstunden) in Anspruch genommen werden. Für Ruhepausen und Betriebsunterbrechungen sind die Vormittagsstunden, für kürzere Zeiten die Stunden von 10 bis 13 Uhr vorzusehen.
3. Die Kochstromabnehmer müssen sich ab sofort so einrichten, dass während der Abendstunden kein Kochstrom entnommen wird. Auf die Einhaltung der Kochstromzeiten von 12 bis 14 Uhr und von 21 bis 7.30 Uhr ist zu achten.
4. Die Industrie, der Handel und das Kleingewerbe dürfen Lichtstrom vom Beginn der Abenddämmerung bis 21 Uhr nur in ganz besonderen und dringenden Fällen in Anspruch nehmen. Handelsgeschäfte müssen die Verkaufstätigkeit während der Tagesstunden abwickeln. Wenn die Tageszeit nicht ausreicht, sind dringende Arbeiten in die Nachtzeit von 21 bis 7 Uhr zu verlagern. Der hierfür in Frage kommende Lichtstrom wird auf Antrag bereitgestellt.
5. Die Lichtstromentnahme in den Haushaltungen ist von Beginn der Dämmerung bis 21 Uhr auf das äusserste einzuschränken. Dieses gilt auch für die Beleuchtung der Wirtschaftsräume in der Landwirtschaft. Jegliche andere Stromentnahme als für die notwendigste Beleuchtung und für Rundfunk ist während dieser Zeit untersagt.

Rendsburg, den 3. Oktober 1945  
W. Ro./Lo.

gez. Schweppenhäuser  
Hauptenergiebeauftragter



# Kreisarchiv Stormarn A1

Der Landrat  
des Kreises Stormarn.

95  
Bad Oldesloe, den 25. Okt. 45.

2/200

SONDERRUNDVERFÜGUNG !

An  
die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft : FLÜCHTLINGSERFASSUNG.

Zur Vorbereitung eines Austausches von Flüchtlingen zwischen den verschiedenen Besatzungszonen benötigt die Militärregierung schnellstens einen Überblick über die Herkunft der im Kreise z. Zt. lebender Flüchtlinge. Gleichzeitig wünscht sie Angaben darüber, wieviele der in den verschiedenen Regierungsbezirken beheimateten Flüchtlinge an ihren Heimatwohnsitz unter den augenblicklichen Umständen zurückzukehren wünschen ( auch russische Zone ! ).

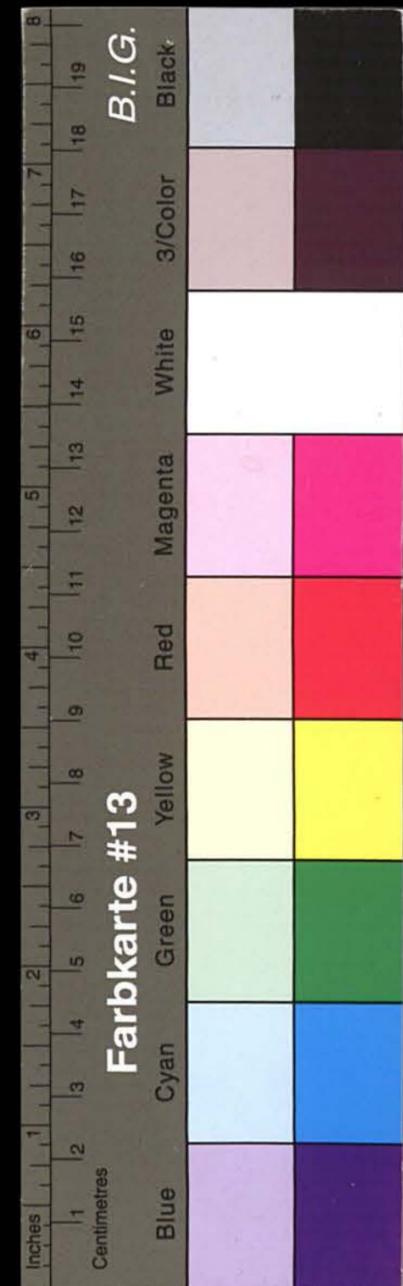
Ich bitte die Herren Bürgermeister, umgehend die geeigneten Massnahmen zu treffen, um den beiliegenden Fragebogen fristgemäß und sorgfältig zu beantworten. Falls hierzu die Mithilfe der Bezirkshelfer herangezogen wird, so dürfte es für diese und zukünftige ähnliche Aufgaben zweckmässig sein, jedem Bezirkshelfer einen Flüchtlingshelfer aus den Reihen der Flüchtlinge zur Seite zu stellen.

Der Fragebogen muss bis Montag, den 29. Oktober ds. Js., 16 Uhr, zur Abholung durch den Kurier des Bezirksbürgermeisters fertiggestellt sein. Die Herren Bezirksbürgermeister werden gebeten, auf alle Fälle sicherzustellen, dass die Angaben von allen Gemeinden am Montagabend in ihre Hand gelangen, sodass sie am Dienstag früh meinem Kurier zur Mitnahme zur Verfügung stehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aussichten auf Rückführung im Augenblick noch ungewiss sind.

Diejenigen Reichsdeutschen, die ihren Wohnsitz während des Krieges in besetzte Gebiete verlegt hatten, geben als Heimat den Regierungsbezirk ihres letzten Wohnsitzes im Altreichsgebiet an.

P a a s c h e  
k. Landrat.



# Kreisarchiv Stormarn A1

liefern.

Zur Durchführung dieser Belieferung wird angeordnet :

Der Grosshandel hat dem Einzelhändler eine Bescheinigung über die ihm im Vorwege gelieferte Menge Nahrungsmittel zu geben. Der Einzelhändler liefert diese Bescheinigung bei der Abrechnung für die 81. Periode beim Ernährungsamt neben seinen Bedürfnissen einweisen ein. Er erhält über diese Bescheinigung einen Bezugschein über die darauf angegebene Menge an Nahrungsmitteln. Dieser Bezugschein ist mit dem Vermerk " Nur zur Abdeckung " zu versehen. Die von dem Grosshändler gesammelten Bezugscheine mit dem Vermerk " Nur zur Abdeckung " sind bis spätestens 15. Dezember 1945 beim Getreidewirtschaftsverband Schleswig-Holstein, Hamburg 36, Stephansplatz 10 ( Esplanade-Hotel), zur Abdeckung seines Überbrückungsbezugscheines auf Nahrungsmittel für die 82. Zuteilungsperiode einzureichen.

Der einschlägige Einzelhandel ist hiervon **s o f o r t** in Kenntnis zu setzen.

#### IV. Verkehrs-, Orts- und Strassenschilder.

1/12 Die Firma  
Norddeutsche Werkstätten, Inh. Dr. Ing. M. F. Sorges,  
in Sierksrade i. Lbg. - Tel. Kastorf 12 -

hat sich für die Instandsetzung und Erneuerung der Verkehrs-, Orts- und Strassenschilder empfohlen. Ich gebe hiervon Kenntnis und bitte, sich im Bedarfsfalle mit der genannten Firma in Verbindung zu setzen.

#### V. Bezirkshelfer.

1/12 Die mit der Berichterstattung rückständigen Bürgermeister werden hiermit an die sofortige Erledigung der Rundverfügung vom 16. Oktober ds. Js. - E 56/ 45 - Ziffer XVIII, 2/20 - betr. Bezirkshelfer - erinnert.  
Ausser der Meldung, wieviele Bezirke von Ihnen eingerichtet sind und dass diese alle mit geeigneten Personen besetzt sind, ersuche ich, mir die Zahl der eingesetzten Bezirkswart- und Bezirkshelfer mit anzugeben.

#### VI. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

2/ 23 In den nächsten Tagen wird Ihnen eine Anzahl des auf Anordnung der englischen Militärregierung herausgegebenen Merkblattes über die Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten zugehen, die ich in Ihren Geschäftszimmern, in den Kinos, Gastwirtschaften, Restaurants und den Bedürfnisanstalten sowie allen sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden zum Aushang zu bringen bitte. Den Tag der Veröffentlichung des Merkblattes bitte ich, den Herren Bezirksbürgermeistern un-  
gehend mitzuteilen, die mir dann hierüber kurze Meldung machen, da ich dem Herrn Regierungspräsidenten über die erfolgte Veröffentlichung des Merkblattes über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu berichten habe.

#### VII Politische Betätigung der Beamten.

2/20 Die Britische Militärregierung- 616 Det.- hat mitgeteilt, dass bezahlte Beamte der deutschen Zivilverwaltung sich nur in beschränktester Weise politisch betätigen dürfen. Sie dürfen weder irgend einen offiziellen Posten einer politischen Partei bekleiden noch in politischen Versammlungen sprechen. Ich ersuche, allen Beamten diese Anordnung genau bekanntzugeben.  
P a a s c h e  
k. Landrat.

Der Landrat  
des Kreises Stormarn.

Bad Oldesloe, den 30. Oktober 45.

An  
die Herren Bürgermeister und Ortspolizeibehörden im Kreise.

Rundverfügung E 60/45.

I. Erfassung aller Kriegsblinden.

4/404 Erfassung aller Hirnverletzten.

Die Betreuung der Kriegsblinden und Hirnverletzten geschieht durch die Hauptfürsorgestelle für Kb. und Kh. unmittelbar.

Zur Meldung an den Herrn Oberpräsidenten, Amtliche Hauptfürsorgestelle für Kb. und Kh., ersuche ich um Einreichung eines Verzeichnisses dieser Personen bis 5.11. 1945 nach untenstehendem Muster.

T.1

Der Termin ist unbedingt innezuhalten.

Name	Vorname	Geb. Dat.	Fam.- stand	genaue An- schrift	Umschu- lung a) abge- schlossen b) nicht abgeschlossen c) noch nicht an- genommen	a) ein- heimisch b) zuge- wandert	a) Kri- blind b) Hirn- letz

Diese Aufstellung ist für Personen der alten und neuen Wehrmacht getrennt einzureichen.

Alle nach dieser Erfassung hinzukommenden Kriegsblinden und Hirnverletzten sind mir laufend nach obenstehendem Muster zu melden.

II. Feststellung der Versehrtenstufe für Kb.

4/404 Die Versehrtenstufe wird jetzt ausschliesslich nur noch durch den Versorgungsamtsarzt in Lübeck festgestellt. Alle Antragsteller auf Erhalt eines Kriegsbeschädigten- ausweises, die eine ärztliche Bescheinigung über ihre Versehrtenstufe nicht besitzen, müssen diese Bescheinigung beim Versorgungsamtsarzt in Lübeck, Am Kohlmarkt 7 - 11, beantragen.

Nur in Ausnahmefällen - bei Amputierten - tritt das Staatliche Gesundheitsamt Bad Oldesloe, Königstr. 32, ein.

III. Das Kreisernährungsamt gibt bekannt :

KEA. -B- Das Landesernährungsamt Schleswig-Holstein hat angeordnet :

Versorgung mit Nahrungsmitteln in der 82. Periode .

In der 82. Zuteilungsperiode wird die Nahrungsmittelzuteilung je Kopf der Bevölkerung von 500 auf 1500 Gramm erhöht. Damit der Einzelhandel rechtzeitig im Besitz der erforderlichen Warenmengen ist, ist der Grosshandel angewiesen, dem Einzelhandel eine Vorbelieferung bis zur dreifachen Höhe der eingereichten Bezugscheinmengen in Nahrungsmitteln zu gewähren, d. h. der Grosshandel kann dem Einzelhandel im Wege der Vorbelieferung die doppelte Menge neben der bisher bezogenen Menge Nahrungsmittel aus-

alle die von der Unterstützung auszuschliessen, die als Pensions- oder Rentenempfänger nach den neuesten Bestimmungen wieder in den Genuss ihrer Renten kommen können.

Die angeordneten Massnahmen sind sofort mit Beschleunigung durchzuführen, sodass die Zahlung für November nur noch in den verbleibenden dringenden Fällen geleistet wird. Ich bitte, mir bis zum 25. Oktober zu melden, wieviel die Summe der bei dieser Aktion in der Gemeinde gestrichenen Unterstützungsgelder ausmacht und wieviel die Gemeinde vom 1. November ab monatlich für Familien- und Räumungsfamilienunterstützung noch benötigen wird. Ich bitte, den Termin unbedingt einzuhalten, da ich hiernach entscheiden muss, ob und wie hoch ich ab November die Gemeinden an diesen Zahlungen werde beteiligen müssen.

VIII. Flüchtlingsunterbringung.

W.u. Fl.A. Die Britische Militärregierung hat mir über die Behandlung der Flüchtlingsunterbringung folgende Weisungen erteilt :

1. In Verbindung mit der Militärregierung haben die englischen Militärbehörden eine Prüfung der Wohnungen in den verschiedenen Städten des Kreises durchgeführt. Diese Prüfung hat gezeigt, dass für weitere deutsche Flüchtlinge Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und dass die Unterbringungsmöglichkeiten in den einzelnen Städten und Dörfern noch sehr unterschiedlich sind.

2. Es muss allen Bürgermeistern klargemacht werden, dass die Unterkünfte für DEUTSCHE FLÜCHTLINGE, also Angehörige ihres eigenen Volkes, benötigt werden. Ausserdem schlafen auch jetzt noch einige der schon vorhandenen Einwohner in Scheunen und Ställen, die nicht für Wohnzwecke ausgebaut sind. Wenn Seuchen verhindert werden sollen, müssen in diesem Winter alle Menschen winterfest untergebracht werden.

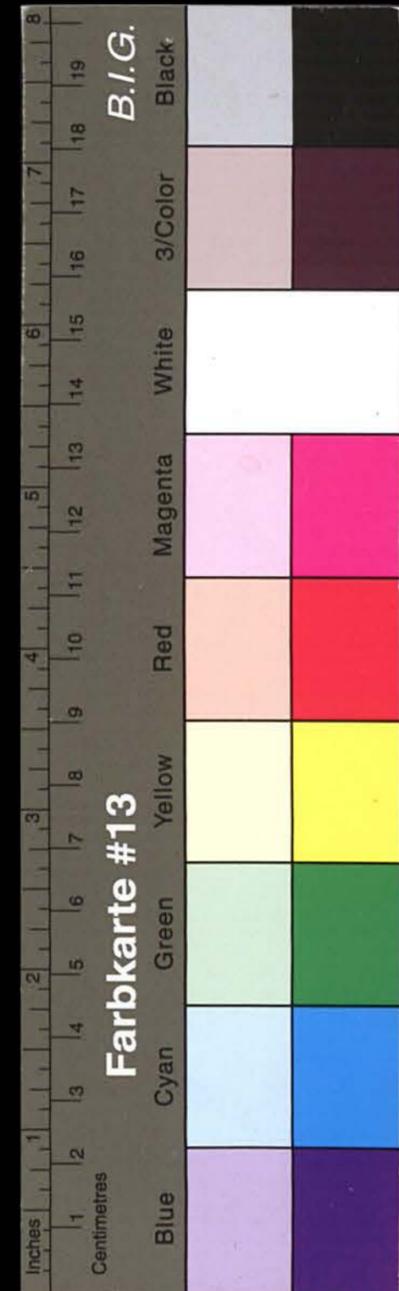
3. Es sind folgende Anordnungen in Wirksamkeit :

- Die Grundlage für die Berechnung ist 3,7 qm für jeden deutschen Zivilisten.
- In für Wohnzwecke geeigneten Räumen dürfen keine Möbel oder Hausrat bleiben, die ihre Belegungsfähigkeit einschränken.

4. Sie haben daher durch die Bürgermeister alle Wohnungsinhaber anzuweisen, weitere Flüchtlinge entsprechend der oben angeordneten Raumzuweisung aufzunehmen. Hinderliche Wohnungseinrichtung ist im Freien oder in unbewohnbaren Gelassen zu lagern. Nötigenfalls haben die zuständigen Bürgermeister Vorbereitungen für Einlagerung zu treffen.

5. Weitere Wohnungsbesichtigungen werden durch die Militärregierung durchgeführt werden und denjenigen, die eine in den obigen Richtlinien enthaltene Auflage nicht befolgen, wird ihr Haus militärischerseits beschlagnahmt und unter militärischer Aufsicht den deutschen Flüchtlingen ausgehändigt werden. "

Ich gebe dieses bekannt mit der Bitte, es sinngemäss zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen und durch geeignete Massnahmen das Verständnis der Bevölkerung für die Notwendigkeit der bevorstehenden Massnahmen zu wecken. Den Gemeinden werden in den nächsten Tagen die voraussichtlich in



Kreisarchiv Stormarn A1

der kommenden Zeit Ihnen noch zuzuweisenden neuen Flüchtlingszahlen bekanntgegeben werden. Ich bitte dann unmittelbar die Vorbereitungen für eine geeignete Unterbringung dieser und etwa noch in der Gemeinde vorhandener, nicht winterfest untergebrachter Menschen in Angriff zu nehmen. Es ist den einzelnen Wohnungsinhabern dann sobald als möglich mitzuteilen, mit welcher weiteren Belegung sie noch zu rechnen hätten.

IX. Das Kreisernährungsamt gibt bekannt :

KRA  
-B- Der Oberpräsident , Landesernährungsamt, Kiel, gibt bekannt :

1.) Backpulver

In der 81. Zuteilungsperiode wird ein Päckchen Backpulver aufgerufen auf den Abschnitt F der Lebensmittelkarten 1 - 12 und für Vollselbstversorger über 6 Jahre Abschnitt 354 sowie für Vollselbstversorger bis zu 6 Jahren Abschnitt 354.

2. Ei - Austauschstoffe

Die angekündigte Verteilung von Ei- Austauschstoffen kann nunmehr vorgenommen werden. Beliefert wird der Abschnitt 18 der Reichseierkarte. Soweit vorhergehende Nummern der Reichseierkarte nicht verwendet worden sind, sind diese ungültig.

Die aufgerufenen Abschnitte für Backpulver und Ei- Austauschstoffe sind aufzukleben und zur Kontrolle aufzubewahren.

Der einschlägige Einzelhandel ist hiervon sofort in Kenntnis zu setzen. Ausserdem ist diese Bekanntmachung vom Einzelhandel im Laden und Schaufenster auszuhängen.

Die Zentralstelle für Ernährung und Landwirtschaft in Hamburg gibt bekannt :

Kartoffelbewirtschaftung.

Wie mir der Kartoffelwirtschaftsverband Schleswig-Holstein mitteilt, wird immer wieder von Seiten der Bürgermeister in die Kartoffelbewirtschaftung eingegriffen. Es werden Anordnungen erlassen, nach denen die Ausfuhr von Kartoffeln verboten ist, Kartoffelhändler werden beauftragt, für die Versorgung der Gemeinden grössere Mengen einzulagern usw.

Die Kartoffelbewirtschaftung liegt ausschliesslich dem Kartoffelwirtschaftsverband Schleswig-Holstein ob. Es ist allen Bürgermeistern verboten, in die Kartoffelbewirtschaftung einzugreifen. Die Bürgermeister sind daher nicht berechtigt, die Ausfuhr von Kartoffeln in andere Gebiete zu unterbinden.

Wenn nunmehr Eingriffe unzuständiger Stellen in die Kartoffelbewirtschaftung nicht aufhören, sehe ich mich gezwungen, die mir bekanntwerdenden Fälle der Militärregierung zu unterbreiten. Ich appelliere an die Einsicht der Bürgermeister und hoffe, dass es dazu nicht kommen wird.

X. 2/29 Veränderung zur Stärkemeldung für die Militärregierung in Schleswig.

Bezugnehmend auf meine Rundverfügung E 32/ 45, VIII - 2/29 - bitte ich die Herren Bürgermeister, in den Meldungen nicht die Einwohnerzahl anzugeben, sondern nur die tatsächliche Zahl des Zu- bzw. Abgangs zu melden. ./.

einen Bericht über etwaige innerhalb ihres Bezirks vorhandenen entsprechenden Massengräber zu erstatten. Ein Massengrab liegt vor, wenn mehr als 3 Personen in einem Grab bestattet sind

XI. Meldung der Schiessplätze und Schiessstände.

2/20 Ich habe eine Meldung über alle im Kreise Stormarn vorhandenen Schiessplätze und Schiessstände zu erstatten. Die Herren Bezirksbürgermeister ersuche ich, mir umgehend die innerhalb ihres Bezirks vorhandenen Schiessplätze und Schiessstände unter Angabe der Grösse und Lage zu melden. Die Meldung muss hier spätestens bis zum 28. ds.Mts. vorliegen, evtl. ist fernmündlich zu melden. Fehlenzeige ist erforderlich .

XII. Versorgung der Polen mit Spinnstoffwaren und Schuhen.

KWIA. Polnische Lagerinsassen sind mit ihren Anträgen auf Ausstellung von Bezugsscheinen über Spinnstoffwaren und Schuhe auf jeden Fall zunächst an den polnischen Verbindungsoffizier in Bad Oldesloe, Hagenstrasse, zu verweisen, der die Dringlichkeit des Antrages prüft und gegebenenfalls bescheinigt.

Die Entscheidung über die Anträge erfolgt ausschliesslich durch das Kreiswirtschaftsamt.

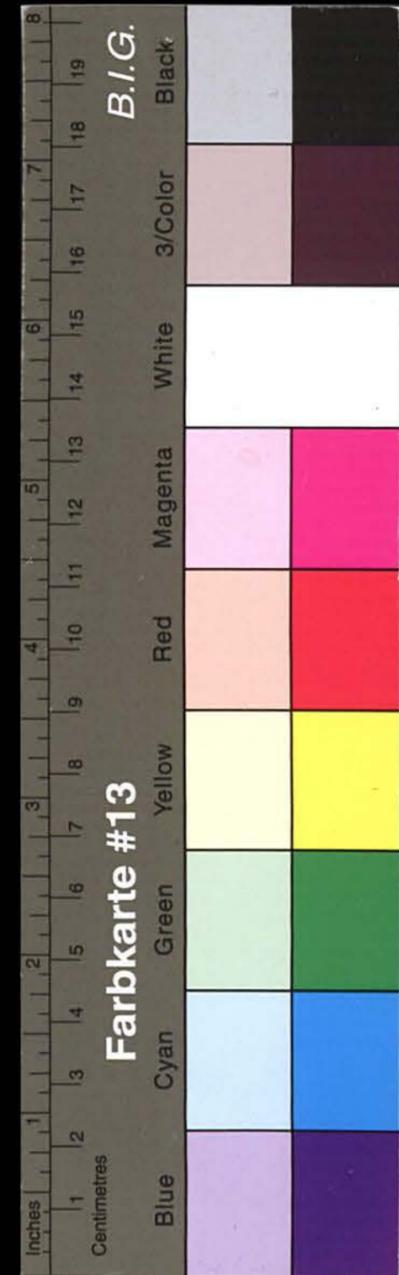
XIII Erfassung der Krafträder.

- FBI. -----
- 1.) Auf Anordnung der Brit. Mil. Regierung gelten die Bestimmungen über Kraftfahrzeuge auch für Krafträder einschl. Kleinkrafträder, d. h. alle Krafträder gelten als beschlagnahmt, jede Veränderung wie Verkauf, Abgabe oder sonstige Veräusserung ohne Erlaubnis des Kreises ist verboten.
  - 2.) Zur Erfassung aller Krafträder sind die Kräder nach folgendem Muster bis zum 1. 11. 45 an die Bürgermeister zu melden :
    - 1.) Marke
    - 2.) Pol. Kennzeichen
    - 3.) PS- Zahl
    - 4.) Hubraum
    - 5.) Fahrgestell-Nr.
    - 6.) Zustand ( fahrbereit, nicht fahrbereit, gut erhalten, beschädigt, stark beschädigt, usw. )
    - 7.) Fehlende Teile
    - 8.) Eigentümer oder Besitzer
    - 9.) Genauer Standort
    - 10.) Schätzwert, falls bereits eine Schätzung durchgeführt wurde.
    - 11.) War schon ES-Schein erteilt, wenn ja die ES- Nr.
    - 12.) Bemerkungen.

Unterlassung der Meldung hat entschädigungslose Einziehung zur Folge. Die Bürgermeister reichen die gesammelten Meldungen zum 6. November 1945 beim Landratsamt - Fahrbereitschaft - ein.

T.!

- 3.) Auf Anordnung der Brit. Mil. Reg. ist jeder Kraftfahrzeughalter-Besitzer -Eigentümer - verpflichtet, jede Veränderung des Fahrzeuges wie Unbrauchbarwerden, in Reparatur gehen, aus der Reparatur kommen, Beschädigungen, Umbau, Umzug, Diebstahl usw. dem Landratsamt - Fahrbereitschaft über den Stützpunktleiter umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 4.) Diese Verpflichtung gilt für alle Arten von Kraftfahrzeugen, auch für die Kraftfahrzeuge der privaten Wirtschaft und Privatfahrzeuge, auch für stillgelegte Fahrzeuge. ./.



Kreisarchiv Stormarn A1

Die Stützpunktleiter sind:

- 1.) Stützpunktleiter für Reinfeld, Heinz Eckhold,
- 2.) Stützpunktleiter für Bad Oldesloe, Fahrbereitschaft,
- 3.) Stützpunktleiter für Bargteheide, Chr. Eggers-Mühle,
- 4.) Stützpunktleiter für Ahrensburg, Rich. Schröder,
- 5.) Stützpunktleiter für Marksheide, Alex Dauerland,
- 6.) Stützpunktleiter für Trittau, E. Meibom,
- 7.) Stützpunktleiter für Reinbek, Joh. Puls, Schönningstedt.

XIV. Arbeitsausschuss.

1/12 Die mit der Berichterstattung rückständigen Bürgermeister werden hiermit nochmals an die umgehende Erledigung der Verfg. vom 7. Sept. 1945 - E 42 / 45, Ziffer V, betr. Arbeitsbeschaffung, hier Bericht über die erfolgte Bildung des Arbeitsausschusses bezw. die festgestellten Massnahmen für die Durchführung von Meliorationen usw. in Winter 1945 / 46 unter schätzungsweise Angabe von Art, Umfang und Tagewerken erinnert.

XV. Schuldendienst an den Umschuldungsverband.

1/12 In gegebener Veranlassung ersuche ich die infrage kommenden Gemeinden um umgehenden Bericht,

- 1.) Wie hoch die Gesamtschulden der dortigen Gemeinde an den Umschuldungsverband sind,
- 2.) in welcher Höhe jährlich Abzahlungen fällig werden,
- 3.) wohin die Zahlungen bisher abgeführt worden sind.

Die letzte Abrechnung des Umschuldungsverbandes ( 1.10.1944 ) ersuche ich, dabei mit einzureichen.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

XVI. Sprechstunden des Landrats.

In Abänderung der Rundverfügung E 45 / 45 vom 13. Sept. ds. Js. -I- wird bekannt gemacht, dass die Sprechstunden des Landrats in Zukunft täglich

von 10<sup>30</sup> - 11<sup>30</sup> Uhr

stattfinden. Bürgermeister und Amtsvorsteher, die nicht warten können, wollen vor ihrem Besuch telefonisch eine Besuchszeit verabreden.

P a a s c h e  
k. Landrat.

Der Landrat  
des Kreises Stormarn.

Bad Oldesloe, den 25. Oktober 1945.

An die Herren Bürgermeister und Ortspolizeibehörden im Kreise.

Rundverfügung E 59/45.

I. Umbettung von Leichen.

22 Der Herr Regierungspräsident teilt durch Verfügung vom 10.10. 1945 - I.P. 890. 18 a - folgendes mit :  
"In letzter Zeit sind wiederholt Anträge auf Genehmigung der Umbettung von Leichen an mich gerichtet worden.  
Da die Bestimmungen der Erlasse vom 29. 12. 1941 ( IBlIV. v. 1942 ) und vom 13. 3. 1942 ( IBlIV. S. 569 ) als Kriegsmassnahmen und demnach gegenwärtig als überholt anzusehen sind, trage ich keine Bedenken, dass dem verständlichen Wunsch der Angehörigen von Verstorbenen bezw. in Ausübung ihres Dienstes Gefallenen, die Leichen umzubetten, entsprochen wird.  
Nach § 7 der Polizeiverordnung über das Leichenwesen vom 18. 4. 1933 ( MBlIV. S. 497 ) ist die Genehmigung für die Umbettung durch die Ortspolizeibehörde zu erteilen. Im übrigen weise ich auf die Beachtung der Bestimmung der erwähnten Polizeiverordnung besonders hin. "

II. Gründung von Jugendorganisationen.

Sch. Auf Anordnung der Militärregierung können Jugendorganisationen unpolitischer Art wie Turnvereine, Sportverbände, Wandergruppen, Singscharen u. dergl. wieder ins Leben gerufen werden, soweit ein Bedürfnis besteht. Der von den Interessierten in Aussicht genommene Leiter einer solchen Jugendvereinigung reicht über das Landratsamt der Militärregierung in Bad Oldesloe ein Gesuch mit einer Namensliste der Vorstandsmitglieder ( ca. 3 - 4 ) und kurzgefassten Satzungen zur Genehmigung ein. Ein sorgfältig ausgefüllter politischer Fragebogen für jedes Vorstandsmitglied ist beizufügen.  
Die Gesuche müssen in einer deutschen und 2 englischen Fassungen eingereicht werden.

III. Schulwesen.

Wir bitten um umgehende Meldung :

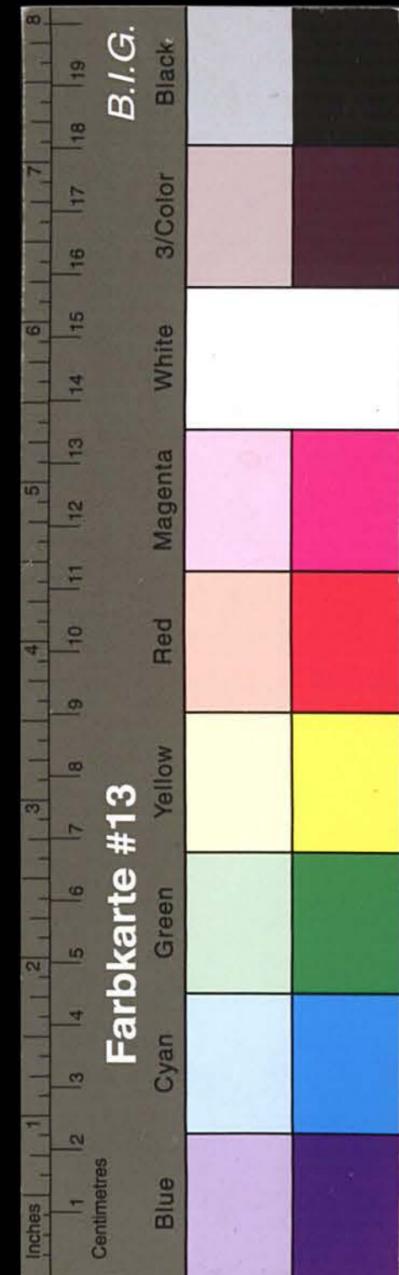
- 1.) Über die höchstschülerzahl, die die Schule fassen kann,
- 2.) Wieviel Klassen der Schule sind frei ?  
Wieviel Klassen der Schule sind belegt ?

IV. Schneeschutzmassnahmen.

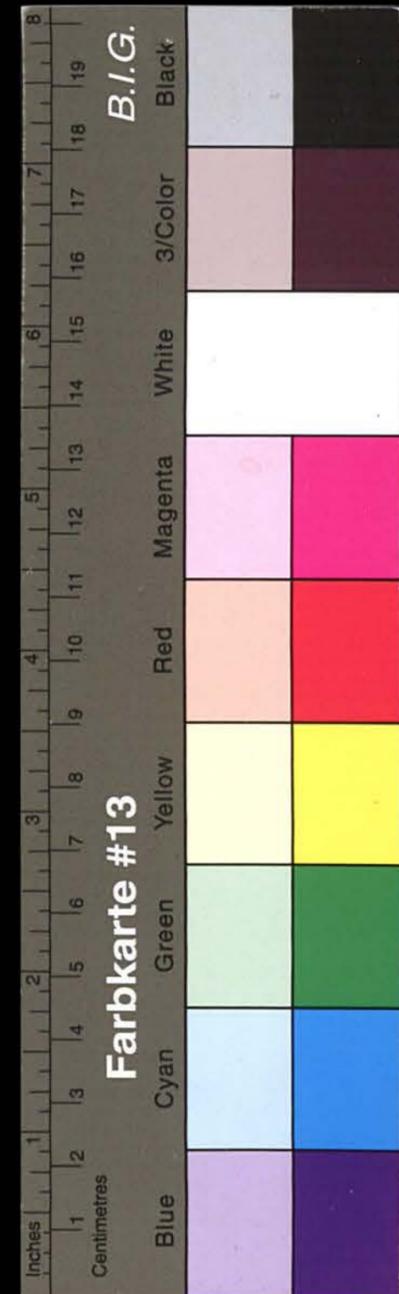
2/22 Die Britische Militärregierung hat darauf hingewiesen, dass die Schneeschutzhürden, die an vielen Orten neben den Landstrassen aufgestellt sind, unbedingt für den kommenden Winter sichergestellt und erhalten bleiben müssen. Ich bitte, die Polizeivollzugsbeamten und sonstigen Aufsichtspersonen anzuweisen, dass jede Beschädigung oder Entfernung dieser Hürden verhindert bezw. streng bestraft wird. Mit Rücksicht auf den grossen Brennholzangel ist besondere Achtsamkeit geboten. Ich bitte, die Öffentlichkeit in geeigneter Form hierauf hinzuweisen.

V. Heilbehandlung für entlassene Soldaten.

4/404 Entlassene Soldaten, deren Körperschaden bei der Entlassung aus dem Wehrdienst Heilfürsorge erforderlich macht, sind stets zur Beretung nach dem Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetz ( WFG. §§ 70 - 82 ) an die " Amtliche Fürsorgestelle "



Kreisarchiv Stormarn A1



# Kreisarchiv Stormarn A1

für Kb. und Kh.", hieselbst, zu verweisen.

Bei der grossen Zahl der entlassenen Soldaten mit zum Teil noch nicht abgeschlossener ärztlicher Behandlung und der Unwissenheit der Entlassenen in den Versorgungsfragen bitte ich, dieses durch Aushang beschleunigt zu veröffentlichen.

VI. Heilfürsorge für Kb. und Kh.

4/404 Die Allgemeine Ortskrankenkasse in Ahrensburg stellt nunmehr Krankenscheine für Kriegshinterbliebene - und für Kriegsbeschädigte, wenn es sich um das Versorgungsleiden handelt - auch dann aus, wenn sie noch keinen Rentenbescheid in Händen haben, jedoch nach ihren Unterlagen anzunehmen ist, dass ihnen eine Rente gewährt wird. Ich bitte, somit auch diese an die AOK. in Ahrensburg zu verweisen und ihnen keine Krankenscheine durch die Gemeinde auszustellen.

Bei dieser Gelegenheit weise ich nochmals darauf hin, dass weder die AOK. Ahrensburg noch das Versorgungsamt Lübeck bezahlte Rechnungen über erfolgte Heilbehandlung annehmen; sondern es hat in jedem Falle auf dem vorgeschriebenen Weg zuerst die Beantragung eines Krankenscheines zu erfolgen.

VII. Betreuung für KZ- Entlassene.

4/404 Unter Hinweis auf meine Rundverfügung E 36/ 45 vom 18. 8. 1945 ersuche ich um Bekanntgabe, dass alle KZ- Entlassenen wegen ihrer Betreuung an die " Amtliche Fürsorgestelle für ehemalige politische KZ- Häftlinge " beim Kreiswohlfahrtsamt zu verweisen sind, nachdem sie den KZ- Pass erhalten haben.

VIII. Unbefugte Erhebung von Gebühren.

2/20 Die Militärregierung für die Provinz Schleswig-Holstein teilt mit, dass in Einzelfällen von Dienststellen Gebühren für die Ausstellung von Erlaubnisscheinen oder Lizenzen erhoben wurden, bei Personen die diese brachten, um Befehlen der Militärregierung nachkommen zu können. Die Militärregierung weist darauf hin, dass solche Gebühren nicht erhoben werden dürfen und Erstattung erfolgen muss, wenn solche ungesetzlichen Gebühren eingezogen wurden. Ich ersuche hierauf zu achten und mir in Zweifelsfällen und Fällen von notwendiger Rückzahlung sofort zu berichten.

IX. Zugelaufene Rinder.

2/22 Am Sonnabend, den 13. Okt. 45, sind dem Gutsbesitzer Hermann Keller in Moisbüttel 8 Stück Jungrinder zugelaufen ( schwarzbunte ). Das Alter der Tiere ist ca. 1 Jahr.

Am Montag, den 15. Okt. 45, ist dem Bauern Adolf Krogmann in Moisbüttel eine 3jährige, hochtragende Starke zugelaufen. Die Nummer des Tieres konnte bisher nicht festgestellt werden, da das Tier auf der Weide läuft.

Die Eigentümer der Tiere konnten nicht ermittelt werden.

X. Massengräber.

2/20 Ich habe umgehend Bericht über alle et eigen im Kreise Stormarn vorhandenen Massengräber von Opfern der Konzentrationslager zu erstatten. Die Herren Bezirksbürgermeister ersuche ich, mir bis spätestens zum 28. ds.Mts., evtl. telefonisch,

XVI. Vorbeugende sanitäre Massnahmen für den Winter.

2/23 Die drohenden Gefahren des vor der Tür stehenden Winters lassen es notwendig erscheinen, schon jetzt alle Massnahmen zu ergreifen, die zur Vorbeugung von Schäden an der Gesundheit der Kreisbevölkerung dienen. In erster Linie halte ich die Einrichtung von Notaborten für erforderlich. Ich bitte, rechtzeitig möglichst, vor Eintritt des Frostes, an die Errichtung von Notaborten heranzugehen, und zwar überall wo erforderlich, auch für den Fall, dass sanitäre Anlagen einfrieren. Ferner ersuche ich, unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, dass, sobald die Notaborte in Benutzung genommen werden, eine regelmässige Entleerung derselben erfolgt. Insbesondere mache ich die Ortspolizeibehörden für die Durchführung der Kontrolle einer regelmässigen Entleerung der Notaborte verantwortlich. Die Fäkalien sind so zu beseitigen ( in der Erde zu vergraben ), dass keine Gefahr für die Gesundheit der Kreisbevölkerung entsteht. Selbstverständlich können sie auch als Düng Verwendung finden. Doch muss auch hierbei vorsichtig verfahren werden, damit nicht durch die menschlichen Ausscheidungen eine Seuchenverbreitung eintritt. Auch hier ist es Aufgabe der Ortspolizeibehörden, die nötigen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

Aber nicht nur die Entleerung der Notaborte, sondern auch die Entleerung der gewöhnlichen Aborte erfordert die Aufmerksamkeit der Ortspolizeibehörden. Insbesondere ist es unbedingt notwendig, dass der Bevölkerung aufgegeben wird, die vollen Klär- oder Senkgruben noch vor Eintritt des Winters zu entleeren. Hierfür bitte ich, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln Sorge zu tragen. In der Regel erfolgt die Entleerung mittels Handpumpe. Wenn dort, wo keine Handpumpe zur Verfügung ist, irgend welche Schwierigkeiten nach der Richtung hin vorhanden sind, dass die Grube nicht entleert werden könnte, weil der Unternehmer etwa nicht im Besitze von Sturmstreichhölzern sein sollte, ist ihm zu empfehlen, anstelle von Sturmstreichhölzern folgendes Verfahren anzuwenden: An einem Draht oder einem Stäbchen ist ein Stückchen Asbest oder Zellstoff zu befestigen. Der an dem Draht oder dem Stäbchen befestigte Asbestteil oder Zellstoffbausch wird in Spiritus eingetaucht und angezündet. Ich werde mich nach Möglichkeit dafür einsetzen, dass den Unternehmern Treibstoff ( Gasolin ) für die Motorpumpen zur Verfügung gestellt wird.

Schliesslich weise ich auf die Notwendigkeit der Beachtung der Vorschriften bei der Bestattung von Leichen hin. Nach den allgemeinen Richtlinien für die Seuchenbekämpfung ist es unerlässlich, dass Leichen von an Seuchen verstorbenen Personen nur in Särgen beerdigt werden. Die Ausserachtlassung dieser Vorschrift würde die Gesundheit der Kreisbevölkerung in erheblichen Masse gefährden. Ich mache daher die Ortspolizeibehörden für die Durchführung dieser Anordnung verantwortlich. Wenn es in solchen Fällen den Tischlern an Holz zur Herstellung von Särgen fehlt, wird dies freigegeben werden müssen. Für andere Bestattungen wird die Verwendung von Leihsärgen nicht untersagt werden können.

Ich bitte die Herren Bürgermeister und Amtsvorsteher, den vorstehend erörterten Punkten grösste Aufmerksamkeit zu schenken und ihrerseits dazu beizutragen, im Interesse der Gesundheit der Kreisbevölkerung so schnell wie möglich alles zu tun, damit der kommende Winter, falls er streng werden sollte, nicht allzu grosse Opfer fordert.

F a a s c h e  
k. Landrat.

Beispiel: in A. sind in der Berichtszeit 50 Personen zugezogen u.  
30 Personen abgemeldet

Es wäre somit zu melden: "Zugang: 20 Personen".

Gleichzeitig besteht Veranlassung an die unbedingt pünktliche Einhaltung der Termine zu erinnern, da sonst der von der Militärregierung in Schleswig gestellte Termin nicht eingehalten werden kann. Da verspätet hier einlaufende Meldungen nicht berücksichtigt werden können, entsteht an massgeblicher Stelle ein ungenaues Bild über die in der Berichtszeit entstandene Verlagerung der Bevölkerung.

XI. Monatliche Meldung über Bestand der Flüchtlinge.

W.u. Ich nehme Bezug auf meine gesonderte Verfügung vom 21. Sept. ds. Js. und ändere mit Rücksicht auf die festgestellten Verspätungen den Eingabetermin auf den 24. jeden Monats mit T.! Stand vom 20. ds. betreffenden Monats.  
Die Meldung der Flüchtlinge müsste in einigen Punkten ergänzt werden. Es ist deshalb das anliegende neue Formular zu benutzen.

XII. Belegung der Gemeinden mit deutschen Soldaten.

W.u. Die Neubelegung der Gemeinden mit deutschen Soldaten ist umgehend meinem Wohnungs- und Flüchtlingsamt zu melden.

XIII. Aufschriften an den Wohnungstüren.

W.u. Auf Anordnung der Britischen Militärregierung soll die Wohnungstür einer jeden Wohnung eine Aufschrift oder einen Anschlag an einem gleich geeigneten Platz erhalten, welcher folgende Auskunft gibt:  
a) Grundfläche der Wohn- u. Schlafräume,  
b) Belegungsfähigkeit bei 3,5 qm pro Person.

T.! Termin: 25.10.1945.

XIV. Anzahl der Wohnungen in den Gemeinden.

W.u. Das Oberpräsidium hat schnellste Meldung der Anzahl der in den Gemeinden befindlichen Wohnungen angeordnet, die völlig unbeschädigt sind. Diese Meldung ist daher auf dem schnellsten Wege an mein Wohnungs- und Flüchtlingsamt hereinzugeben, erforderlichenfalls fernmündlich.

XV. Mitführung der Arbeitsbescheinigungen.

2/20 Anlässlich der Lebensmittelkartenausgabe für die 79. Zuteilungsperiode wurde allen männlichen Personen zwischen 16 und 65 Jahren und allen ledigen Frauen zwischen 16 und 45 Jahren auf Anordnung der Brit. Mil. Regierung aufgegeben, sich eine Erfassungsbescheinigung oder eine Meldekarte des Arbeitsamtes ( für Unbeschäftigte ) ausstellen zu lassen. In der Bekanntmachung der Mil. Regierung ist in Punkt 7 und 8 bestimmt, dass jede beschäftigte Person, also auch die Beschäftigten unter 16 Jahren und über 65 Jahren, die farbige Erfassungsbescheinigung ( 2. Ausfertigung ) ständig bei sich zu tragen und bei polizeilichen Strassenkontrollen auf Anforderung vorzuzeigen haben. Das gleiche gilt für unbeschäftigte Personen der genannten Altersgruppen für die Meldekarte des Arbeitsamtes. Ich ersuche, die Bevölkerung in ortsüblicher Weise zu unterrichten.

FLÜCHTLINGSAUSTAUSCH I

Zur weiteren Vorbereitung des Flüchtlingsaustausches erhalten nunmehr alle diejenigen Flüchtlinge, die sich zur Rückkehr in ihre Heimatzone gemeldet haben, vorläufige AUSWEISE.

Diese Flüchtlinge werden hiermit aufgefordert, sich umgehend im Bürgermeisteramt zur Entgegennahme der Ausweise zu melden. Die Ausgabe wird spätestens am 5. ds. Mts. um 18 Uhr abgeschlossen.

An Flüchtlinge aus Danzig, Ostpreussen und dem Sudetenland werden zunächst keine Ausweise ausgegeben.

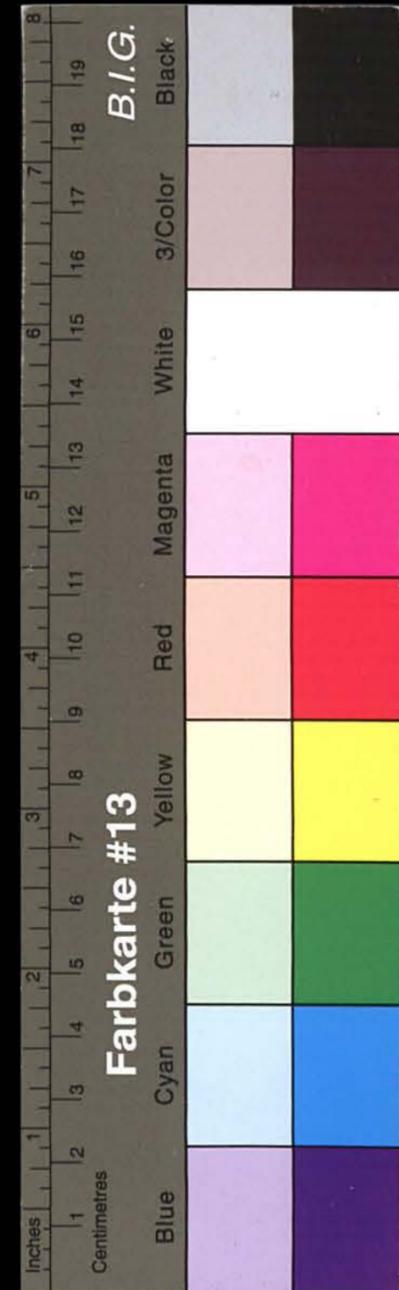
Alle diejenigen, die den Ausweis erhalten, sind an die Rückkehr gebunden, wenn der Befehl hierzu ergeht, spätere Rücktritte können, ebenso wie spätere Nachmeldungen, nicht erfolgen.

Von der Militärregierung sind noch folgende Austauschbedingungen bekanntgegeben:

- a) Die Flüchtlinge nehmen soviel persönlichen Besitz mit sich, wie sie tragen können, einschliesslich Wolldecken.
- b) Die Flüchtlinge müssen 3 Tagesrationen nach der Überschreiter der Zwischenzonengrenze mit sich nehmen. Die Rationen hierzu werden von den deutschen Behörden ausgeliefert.
- c) Flüchtlinge, die an allgemein ansteckenden Krankheiten leiden, können vom Austausch ausgeschlossen werden.

Bad Oldesloe, den 2. Nov. 1945.  
DER LANDRAT DES KREISES STORMARN.

P a a s c h e  
k. Landrat.



Kreisarchiv Stormarn A1



# Kreisarchiv Stormarn A1

Der Landrat  
des Kreises Stormarn  
Abt. Familienunterhalt  
- 433 F.U. W./Ah. -

Bad Oldesloe, den 29.6.1945

102

An den  
Herrn Bürgermeister  
in Gr. Wesenberg.

In letzter Zeit werden hier sehr viele Nachfragen nach Flüchtlingen, vor allem von aus der Gefangenschaft entlassenen Soldaten, vorgetragen. Da die seinerzeit bei der Kreisleitung bzw. NSV. eingereichten Meldelisten der Gemeinden nicht mehr vorhanden sind, ist diese Suchaktion zur Zeit sehr erschwert. Um den Suchenden ihrem mühevollen Weg, den sie teilweise von weither zu Fuß oder per Rad von Gemeinde zu Gemeinde und Kreis zu Kreis zurücklegen, zu erleichtern, habe ich Listen zusammengestellt, in denen zunächst alle diejenigen Flüchtlinge erfaßt sind, die hier einen Antrag auf Räumungs-Familienunterhalt gestellt haben. Diese Zusammenstellungen entbehren aber der Vollständigkeit, weil nicht alle Flüchtlinge hier Anträge auf R.FU. eingereicht haben bzw. viele erst nach Einstellung des R.FU. hier eingetroffen sind.

Einem von den Suchenden dringend vorgetragenen Wunsche folgend, bitte ich Sie, diese Suchaktion mit zu unterstützen und nach unterstehendem Muster an Hand der dortigen Meldelisten umgehend eine Aufstellung in alphabetischer Reihenfolge einzureichen über diejenigen Flüchtlinge, die hier bisher noch nicht erfaßt sind. Die Namen der Flüchtlinge, deren Personalien hier vorliegen, sind umseitig notiert.

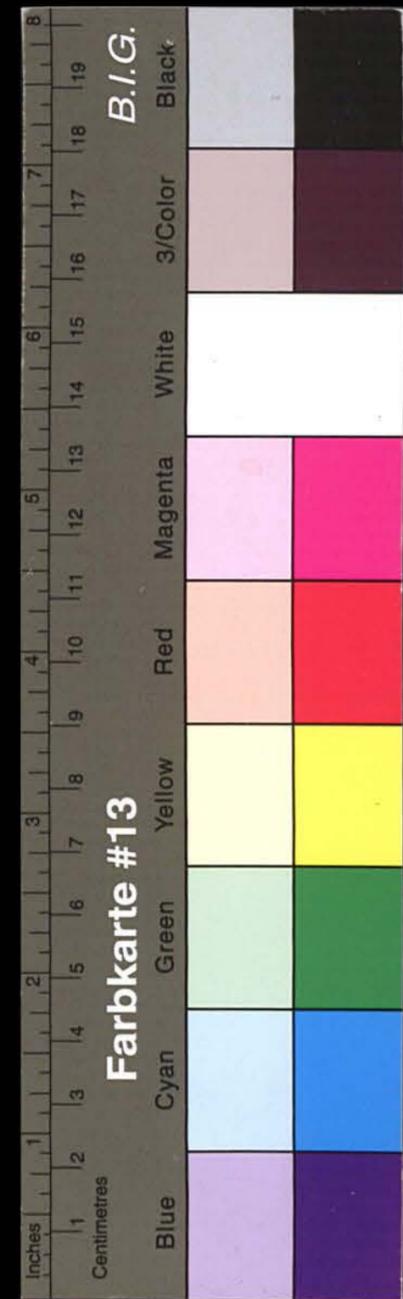
Die hier einzureichenden Listen müssen deutlich geschrieben sein, weil jede Vergleichsmöglichkeit fehlt.

Sofern noch nachträglich Flüchtlinge in Ihrer Gemeinde untergebracht werden, bitte ich Sie, auch diese jeweils noch hierher zu melden. Zweckmässigerweise erfolgen diese Meldungen wöchentlich zu obenstehendem Aktenzeichen.

Im Auftrage:  
*Müller*

Muster für die Aufstellung:

Name                      Vorname                      Geburtsdatum                      Heimatanschrift



# Kreisarchiv Stormarn A1

Ahrendt, Lina - Bauer, Marie - Brien, Anna - Brose, Margarethe -  
Doebel, Gustav - Erdmann, Maria - Fleschnitz, Hedwig - Grabewski,  
Frieda - Jagenow, Grete - v. Koß, Elly - Serafin, Meta - Trusch,  
Bruno - Trusch, Maria - ~~Voss, Charlotte.~~ *gestrichelt*

Der Landrat  
des Kreises Stormarn.

Bad Oldesloe, den 3. Juli 45. 103

An  
die Herren Bürgermeister und Ortspolizeibehörden  
im Kreise.

Rundverfügung E 18/ 45.

### I. Telegrammdienst.

2/20 1. Mit Ermächtigung der Militärregierung wird am 20. Juni 1945 ein Telegraphendienst zwischen den folgenden Orten eröffnet werden :

Kiel	Eckernförde	Lauenburg ( Elbe )
Niebüll	Rendsburg	Plön ( Holst )
Husum ( Schleswig )	Itzehoe	Eutin
Flensburg	Bad Segeberg	Neumünster
Schleswig	Pinneberg	Lübeck
Kappeln (Schlei)	Bad Oldesloe	Hamburg

### 2. Arten des zugelassenen Verkehrs.

Es werden nur Telegramme zur Übermittlung angenommen, die amtliche oder geschäftliche Angelegenheiten enthalten und an Anschriften im Gebiete der Stadt- und Landkreise unter Ziffer gerichtet sind. Telegramme mit privatem oder gesellschaftlichen Inhalt sind nicht erlaubt.

### 3. Bezahlung.

Aller Verkehr ist bis auf weiteres unentgeltlich.

4. Alle Telegramme müssen den Beschränkungen der "Zensurbestimmungen für die Zivilbevölkerung in Deutschland unter der Herrschaft der Militärregierung " entsprechen, die in Artikel 111 des Gesetzes Nr. 76 angegeben sind. Auszüge aus diesen Bestimmungen kann auf Verlangen am Schalter eingesehen werden.

### 5. Telegrammform.

Die zu übermittelnden Telegramme müssen von Hand oder mit der Maschine auf gewöhnlichen Telegrammformblättern geschrieben sein, die am Schalter erhältlich sind.

### 6. Dienststunden.

Das Postamt in Bad Oldesloe ist für die Annahme von Telegrammen täglich ausser sonntags von 8 - 18 Uhr geöffnet.

### II. Trennungsentschädigung und Beschäftigungsvergütung.

0/02 Nach Mitteilung des Herrn Oberpräsidenten darf auf Anordnung der Militärregierung Trennungsentschädigung und Beschäftigungsvergütung mit sofortiger Wirkung nicht mehr gezahlt werden. Ich ordne daher an, derartige Zahlungen mit sofortiger Wirkung einzustellen.

### III. Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist in den Gemeinden Badendorf, Hamberge, Heilshoop, Mönkhagen, Rehhorst und Zarpn ausgebrochen.

### IV. Versorgung mit Spinnstoffwaren und Schuhen.

( Bezug : Rundverf. E 10/ 45 vom 9. 6. 1945 und E 13/ 45 vom 21. 6. 45 ).

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass die

./.

vor dem 7. 6. 1945 ausgegebenen Bezugscheine nicht allgemein, sondern nur dann verlängert werden dürfen, wenn die beantragten Spinnstoffwaren und Schuhe vom Antragsteller dringend benötigt werden. Der Antrag muss also in jedem Falle erneut überprüft werden. Er ist alsdann mit eingehender Stellungnahme des Bürgermeisters dem Kreiswirtschaftsamt zur Entscheidung vorzulegen, es sei denn, dass selbständige Entscheidung durch die ermächtigten Gemeinden zulässig ist.

V Raucherkarten der 77. Zuteilungsperiode.

KWA. Mit Rücksicht auf die Tabakwaren-Verknappung können Raucherwaren einstweilen nur auf die Raucherkarten des Kreises Stormarn abgegeben werden. Ich bitte, die Einzelhändler unverzüglich entsprechend zu unterrichten.

Die Raucherkarten der 76. Zuteilungsperiode verlieren mit Ablauf des 8. 7. 1945 ihre Gültigkeit.

Raucherkarten der 75. oder einer früheren Zuteilungs-Periode dürfen schon jetzt nicht mehr beliefert werden. Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung bestraft.

Frauen über 55 Jahre erhalten die Raucherkarten - wie bisher - nur auf besonderen Antrag und nur unter der Voraussetzung, dass sie die Rauchwaren mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse ausschliesslich für ihren persönlichen Bedarf benötigen. Die Anträge sind von den Bürgermeistern ( auch von denjenigen der 10 ermächtigten Gemeinden ) mit eingehender Stellungnahme dem Kreiswirtschaftsamt zur Entscheidung vorzulegen.

VI Meldung des Geldbedarfs für die Monate Juli und August 45.

1/12 Die fehlenden Bürgermeister werden nochmals an umgehende Erledigung der Verfg. vom 16. 6. 45- Abschnitt I E 12/ 45, betr. Meldung des Geldbedarfs für die Monate Juli und August 1945, erinnert.

VII Fahrtenbücher.

Fbl. Ich bitte die Herren Bürgermeister, den ihnen bekannten Haltern von bereits zugelassenen Kraftfahrzeugen mitzuteilen, dass, soweit noch nicht geschehen, für jedes Kraftfahrzeug sofort ein Fahrtenbuch in Benutzung zu nehmen ist. Die Fahrtenbücher sind bei jeder Fahrt im Fahrzeug mitzuführen und vor und nach jeder Fahrt mit den nötigen Eintragungen zu versehen. Insbesondere bei Nutzfahrzeugen ist die Art und Gewicht des beförderten Gutes vor Beginn der Fahrt einzutragen. Die Polizei erhält von mir Anweisung, zukünftig laufend die Fahrzeuge zu überprüfen. Da von den Eintragungen im Fahrtenbuch die Höhe der Benutzungsgebühren in Zukunft massgebend abhängen wird, wird eine Unterlassung der Eintragung vor Beginn der Fahrt als Versuch zur Täuschung angesehen und mit Entziehung des Kraftfahrzeuges geahndet werden müssen. Alle Eintragungen im Fahrtenbuch sind mit Tinte oder Tintenstift vorzunehmen. Die Fahrtenbücher sind bei der Fahrbereitschaft erhältlich.

VIII. Wirtschaftsdirektorium.

Zur Umstellung der Wirtschaft des Kreises Stormarn auf einen geordneten Friedensbetrieb und Beseitigung der in der vergangenen Zeit entstandenen wirtschaftlichen Ungerechtigkeiten

An  
die Herren Bürgermeister und Ortspolizeibehörden  
im Kreise.

Rundverfügung E 18/ 45.

I. Telegrammdienst.

2/20 1. Mit Ermächtigung der Militärregierung wird am 20. Juni 1945 ein Telegraphendienst zwischen den folgenden Orten eröffnet werden :

Kiel	Eckernförde	Lauenburg ( Elbe )
Niebuß	Rendsburg	Plön ( Holst )
Husum ( Schleswig )	Itzehoe	Eutin
Flensburg	Bad Segeberg	Neumünster
Schleswig	Pinneberg	Lübeck
Kappeln (Schlei)	Bad Oldesloe	Hamburg

2. Arten des zugelassenen Verkehrs.

Es werden nur Telegramme zur Übermittlung angenommen, die amtliche oder geschäftliche Angelegenheiten enthalten und an Adressen im Gebiete der Stadt- und Landkreise unter Ziffer gerichtet sind. Telegramme mit privatem oder gesellschaftlichen Inhalt sind nicht erlaubt.

3. Bezahlung.

Aller Verkehr ist bis auf weiteres unentgeltlich.

4. Alle Telegramme müssen den Beschränkungen der "Zensurbestimmungen für die Zivilbevölkerung in Deutschland unter der Herrschaft der Militärregierung " entsprechen, die in Artikel III des Gesetzes Nr. 76 angegeben sind. Auszüge aus diesen Bestimmungen kann auf Verlangen am Schalter eingesehen werden.

5. Telegrammform.

Die zu übermittelnden Telegramme müssen von Hand oder mit der Maschine auf gewöhnlichen Telegrammformblättern geschrieben sein, die am Schalter erhältlich sind.

6. Dienststunden.

Das Postamt in Bad Oldesloe ist für die Annahme von Telegrammen täglich ausser sonntags von 8 - 18 Uhr geöffnet.

II. Trennungentschädigung und Beschäftigungsvergütung.

0/02 Nach Mitteilung des Herrn Oberpräsidenten darf auf Anordnung der Militärregierung Trennungentschädigung und Beschäftigungsvergütung mit sofortiger Wirkung nicht mehr gezahlt werden. Ich ordne daher an, derartige Zahlungen mit sofortiger Wirkung einzustellen.

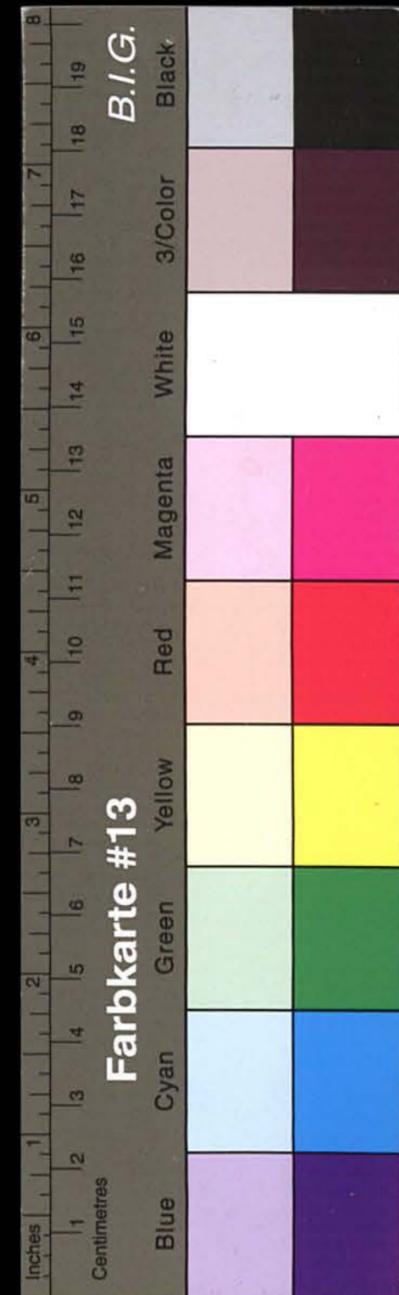
III. Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist in den Gemeinden Badendorf, Hamberge, Heilshoop, Mönkhagen, Rehhorst und Zarpn ausgebrochen.

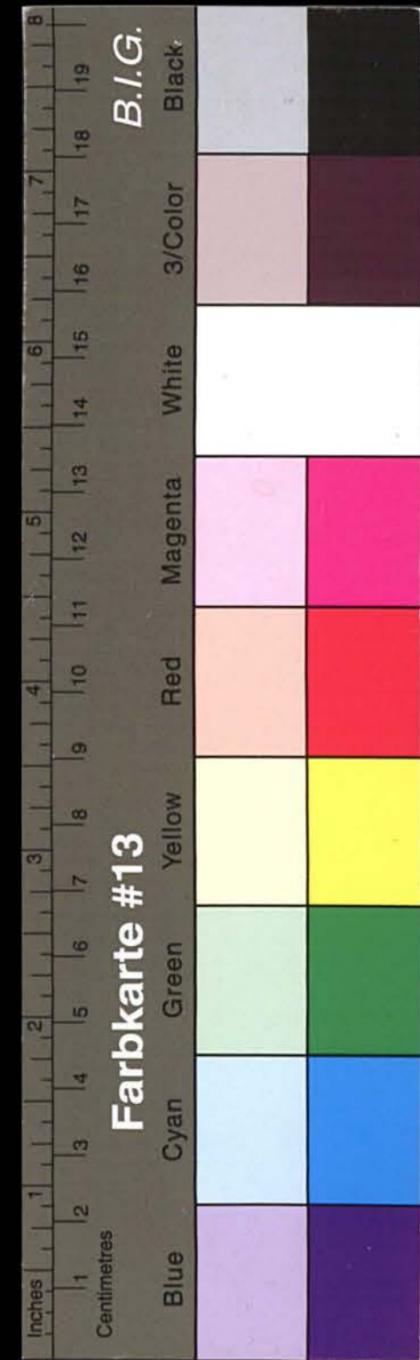
IV. Versorgung mit Spinnstoffwaren und Schuhen.

( Bezug : Rundverfg. E 10/ 45 vom 9. 6. 1945 und E 13/ 45 vom 21. 6. 45 ).

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass die



Kreisarchiv Stormarn A1



# Kreisarchiv Stormarn A1

vor dem 7. 6. 1945 ausgegebenen Bezugscheine nicht allgemein, sondern nur dann verlängert werden dürfen, wenn die beantragten Spinnstoffwaren und Schuhe vom Antragsteller dringend benötigt werden. Der Antrag muss also in jedem Falle erneut überprüft werden. Er ist alsdann mit eingehender Stellungnahme des Bürgermeisters dem Kreiswirtschaftsamt zur Entscheidung vorzulegen, es sei denn, dass selbständige Entscheidung durch die ermächtigten Gemeinden zulässig ist.

## V Raucherkarten der 77. Zuteilungsperiode.

KWA. Mit Rücksicht auf die Tabakwaren-Verknappung können Rauchwaren einstweilen nur auf die Raucherkarten des Kreises Stormarn abgegeben werden. Ich bitte, die Einzelhändler unverzüglich entsprechend zu unterrichten.

Die Raucherkarten der 76. Zuteilungsperiode verlieren mit Ablauf des 8. 7. 1945 ihre Gültigkeit.

Raucherkarten der 75. oder einer früheren Zuteilungs-Periode dürfen schon jetzt nicht mehr beliefert werden. Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung bestraft.

Frauen über 55 Jahre erhalten die Raucherkarten - wie bisher - nur auf besonderen Antrag und nur unter der Voraussetzung, dass sie die Rauchwaren mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse ausschliesslich für ihren persönlichen Bedarf benötigen. Die Anträge sind von den Bürgermeistern ( auch von denjenigen der 10 ermächtigten Gemeinden ) mit eingehender Stellungnahme dem Kreiswirtschaftsamt zur Entscheidung vorzulegen.

## VI Meldung des Geldbedarfs für die Monate Juli und August 45.

1/12 Die fehlenden Bürgermeister werden nochmals an umgehende Erledigung der Verfg. vom 16. 6. 45- Abschnitt I E 12/ 45, betr. Meldung des Geldbedarfs für die Monate Juli und August 1945, erinnert.

## VII Fahrtenbücher.

Fbl. Ich bitte die Herren Bürgermeister, den ihnen bekannten Haltern von bereits zugelassenen Kraftfahrzeugen mitzuteilen, dass, soweit noch nicht geschehen, für jedes Kraftfahrzeug sofort ein Fahrtenbuch in Benutzung zu nehmen ist. Die Fahrtenbücher sind bei jeder Fahrt im Fahrzeug mitzuführen und vor und nach jeder Fahrt mit den nötigen Eintragungen zu versehen. Insbesondere bei Nutzfahrzeugen ist die Art und Gewicht des beförderten Gutes vor Beginn der Fahrt einzutragen. Die Polizei erhält von mir Anweisung, zukünftig laufend die Fahrzeuge zu überprüfen. Da von den Eintragungen im Fahrtenbuch die Höhe der Benutzungsgebühren in Zukunft massgebend abhängen wird, wird eine Unterlassung der Eintragung vor Beginn der Fahrt als Versuch zur Täuschung angesehen und mit Entziehung des Kraftfahrzeuges geahndet werden müssen. Alle Eintragungen im Fahrtenbuch sind mit Tinte oder Tintenstift vorzunehmen. Die Fahrtenbücher sind bei der Fahrbereitschaft erhältlich.

## VIII. Wirtschaftsdirektorium.

Zur Umstellung der Wirtschaft des Kreises Stormarn auf einen geordneten Friedensbetrieb und Beseitigung der in der vergangenen Zeit entstandenen wirtschaftlichen Ungerechtigkeiten

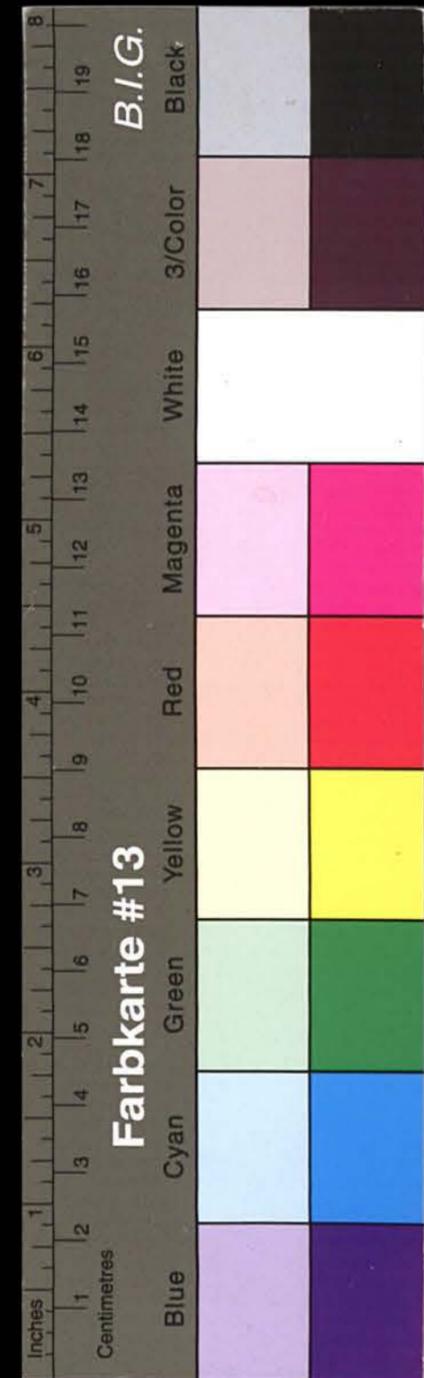
wird bei der Kreisverwaltung des Kreises Stormarn ein Wirtschaftsdirektorium errichtet. Das Wirtschaftsdirektorium bildet einen Teil der Kreiskommunalverwaltung. Leiter des Wirtschaftsdirektoriums ist der Wirtschaftsdirektor. Zur Durchführung seiner Aufgaben werden folgende Abteilungen errichtet :

- Abteilung I : Überprüfung aller Betriebe,
- Abteilung II: Wiedereinbetriebnahme stillgelegter Betriebe,
- A. Abteilung III: Planung und Errichtung neuer Betriebe,
- Abteilung IV: Wiedergutmachung und Wiedereinsetzung,
- Abteilung V: Erfassung und Verwertung von Waren und Rohstoffbeständen,
- Abteilung VI: Beschaffungsamt für neu zu errichtende oder wieder zu eröffnende Betriebe.

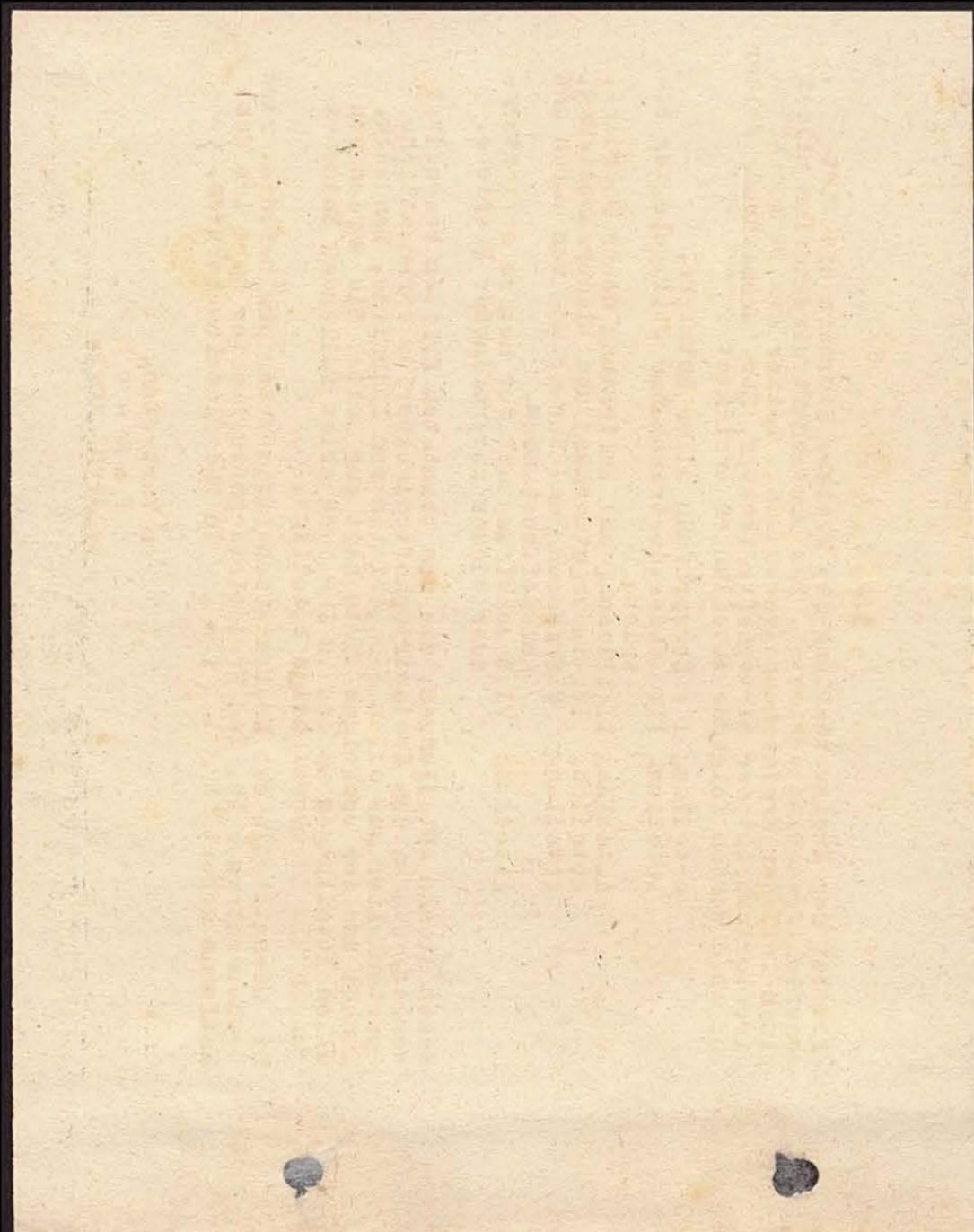
Neben diesen Abteilungen, die von beamteten Kräften bearbeitet werden, stehen dem Wirtschaftsdirektorium ehrenamtliche Spartenleiter aus allen Sachgebieten von Industrie, Handwerk, Handel und der sonstigen Wirtschaft zur Seite. Sie werden von allen Abteilungen an den in ihr Sachgebiet fallenden Entscheidungen als Sachverständige beteiligt.

Die Dienststelle des Wirtschaftsdirektoriums befindet sich Grabauerstrasse 15. Zum Kreiswirtschaftsdirektor habe ich den Kaufmann Robert Reiling in Bad Oldesloe berufen.

In Vertretung  
P a s c h e  
Regierungsrat,



# Kreisarchiv Stormarn A1



Der Landrat  
des Kreises Stormarn.

106  
Bad Oldesloe, den 21. Mai 1945.

## Rundverfügung E 4/45.

I. Die Ziffer I meiner Rundverfügung E 3/45 vom 19. Mai ds. Js. wird aufgehoben. Etwa schon auf Grund dieser Ziffer getätigte Massnahmen sind von Ihnen sofort zurückzuziehen.

II. Alle Kraftfahrzeuge, einschliesslich aller Strassenschlepper und Anhänger, auch wenn sie in stark beschädigten Zustand sind, sind von ihren jetzigen Besitzern bis zum 1. Juni ds. Js. bei der Kraftfahrzeugsammelstelle des Mil. Gov. am Bürgerpark in Bad Oldesloe zur Ablieferung bzw. Verstellung zu bringen, ausgenommen sind lediglich die für die Feldbestellung bestimmten landwirtschaftlichen Schlepper und Motorräder. Abfertigung der Fahrzeuge am Bürgerpark ab 23. Mai ds. Js. täglich von 10 bis 13 Uhr und von 14,30 bis 16,30 Uhr. Fahrzeuge, die nicht mit eigener Kraft fahren oder an andere angehängt werden können, sind mit Pferden heranzuschaffen. Für die Heranschaffung der Fahrzeuge, die nicht im Besitze einzelner Privatpersonen sind, hat der Bürgermeister zu sorgen. Hierzu sind nötigenfalls Hand- und Spanndienste zu leisten.

III. Die Bürgermeister erfassen sofort alle in ihrer Gemeinde vorhandenen Pferde der Deutschen Wehrmacht und geben sie mir listemässig mit Angabe der Hufnummer oder sonstiger Kennzeichen, des jetzigen Besitzers und Bemerkung, ob sie von diesem oder sonst in der Gemeinde gebraucht werden, baldmöglichst hierher.

IV. Die Englische Militär-Regierung hat angeordnet, dass der nach den bisherigen Gesetzen gültige Preisstopp bestehen bleibt. Die Ortspolizeibehörden unterrichten hiervon die beteiligten Wirtschaftskreise und überwachen die Durchführung.

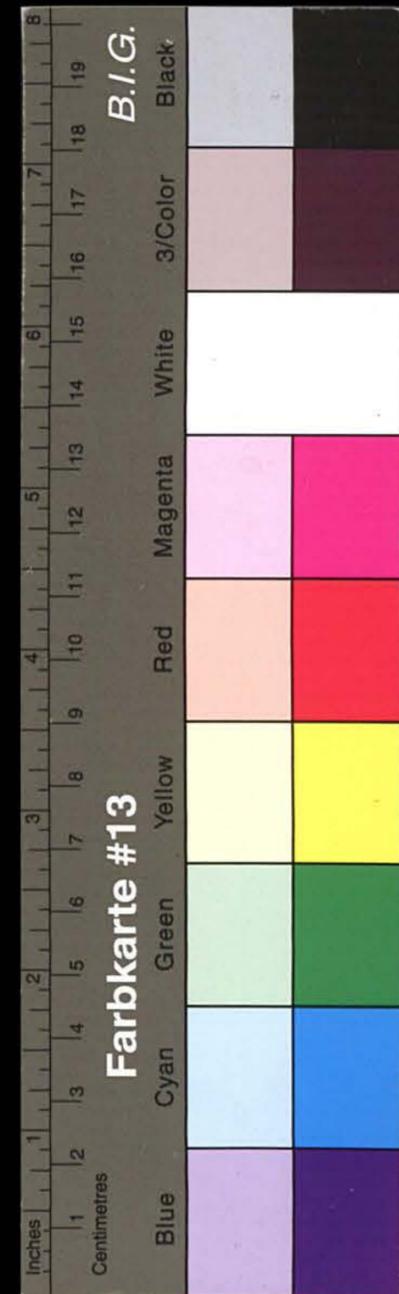
V. Zu Ihrer Unterrichtung gebe ich Ihnen davon Kenntnis, dass ich von der Militärregierung Auftrag habe, für den Einsatz aller arbeitsfähigen Flüchtlinge in der Wirtschaft, insbesondere der Landwirtschaft, Sorge zu tragen. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass mit einer Weiterzahlung von Familienunterhalt, Räumungsfamilienunterhalt, Kriegsschadenzahlungen und Friedensbezüge der einberufenen Beamten und Angestellten nach dem 1. Juni ds. Js. nicht mehr zu rechnen ist. Eine entsprechende Verfügung wird in den nächsten Tagen veröffentlicht.

VI. Auf Anordnung des Herrn Kommandanten des Mil. Gov. 501 sind alle Anträge aus der Bevölkerung an die Dienststellen der Britischen Militär-Regierung über die Bürgermeister und mich zu stellen. Ich bitte, die Bevölkerung hiervon zu unterrichten.

VII. Abweichend von den Ihnen zur Verteilung zugegangenen gedruckten Plakaten wird die Ausgangssperre auch für die Zeit nach dem 15. Mai ds. Js. bis auf weiteres auf die Zeit von 22, 15 bis 6 Uhr festgesetzt. Die Bürgermeister haben die Bevölkerung hiervon zu unterrichten.

An  
die Herren Bürgermeister und  
Ortspolizeibehörden im Kreise.

In Vertretung  
F a s c h e  
Regierungsrat.



# Kreisarchiv Stormarn A1

Ob 23.5.45 von 10 Uhr bis 13 Uhr  
und von 14.30 bis 16.30 Uhr.

diese Personen hilfsbedürftig und nicht arbeitseinsatzfähig sind, müssen sie ebenfalls einen Antrag auf Gewährung von Wohlfahrtsunterstützung bei der dortigen Gemeinde stellen.

Über die gestellten Anträge können Sie selbst entscheiden und die Antragsteller direkt benachrichtigen. In dem Bescheid an die Antragsteller müssen Sie darauf hinweisen, dass die Richtsätze für den notwendigsten Bedarf an Nahrung, Beleuchtung, Kochfeuerung, Instandhaltung der Kleidung, der Wäsche und des Schuhwerks, sowie Reinigung und kleineren Bedürfnisse gelten. Die Miete ist in jedem Falle besonders zu bewilligen und den Richtsätzen hinzuzuschlagen. Auf die Anmerkung am Schlusse der Richtsataufstellung wird besonders hingewiesen.

Die Unterstützungsempfänger können gegen den ihnen erteilten Bescheid innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch erheben, der mit Ihrer Stellungnahme versehen mir zur Entscheidung einzureichen ist. Die Antragsteller sind jedoch von vornherein darauf hinzuweisen, dass Änderungen der Richtsätze nur in besonders begründeten Fällen (Krankheiten oder besondere Pflegebedürftigkeit, über die ein ärztliches Attest vorzulegen ist) zulässig ist.

Im übrigen verweise ich auf die Anweisungen in meiner Rundverfügung vom 30. 12. 1941. Die Unterstützungssätze sind, soweit es sich um einwandfreie Personen handelt, nach den Sätzen der gehobenen Fürsorge (Klein- und Sozialrentnerfürsorge) zu berechnen; die übrigen Personen sind nur im Rahmen der Sätze der allgemeinen Fürsorge zu unterstützen.

An hilfsbedürftige Kranke, die einer Krankenkasse nicht angehören, können Krankenscheine in der bisher üblichen Art jeweils für 4 Jahr ausgestellt werden. (Zusatz: gehobene Fürsorge bzw. Kriegsbeschädigtenfürsorge)

Die Unterstützungskosten sind jetzt monatlich in einer Pendelliste abzurechnen und zwar für die Gemeinden Ahrensburg, Bad Oldesloe, Bargteheide, Reinbek, Reinfeld, wie bisher in vereinfachter Form, für die übrigen Gemeinden durch eine namentliche Abrechnungsliste. Diese vorerwähnten 5 Gemeinden haben jedoch zur Kontrolle der Richtigkeit der Zahlungen und für die Wiedereinzahlung der Unterstützungen die früher geführte namentliche Unterstützungskontrolle wieder einzuführen; für die übrigen Gemeinden ist die Zahlung aus der Pendelliste ersichtlich. Von den Kosten haben die Gemeinden für die ortsansässigen Unterstützungsempfänger 50 % zu tragen; für die Hamburger und aus den sonstigen Reichsgebieten stammenden Rückgeführten bzw. Evakuierten, die nach dem 1. 7. 1944 dort zugezogen sind, werden die Kosten 100 %ig vom Kreise getragen.

falls die Empfänger über genügende Barmittel für die Auszahlung verfügen sollte, können entsprechende Vorzuschüsse hier angefordert werden. Die Unterstützungsanforderungen sind wie bisher getrennt nach den einzelnen Unterstützungsarten (Kleinrentnerhilfe, Kleinrentnerunterstützungs- und Sozialrentnerfürsorge, Allgemeine Fürsorge sowie Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge) einzureichen. In den Abrechnungen bzw. Pendellisten sind die 50 bzw. 100 %igen (Stormarner bzw.

auswärtigen Fälle ) getrennt aufzuführen.  
 Die Unterstützungen sind bei Änderung bzw. Besserung der Einkommensverhältnisse wieder zu erstatten ; die Gemeinden haben für die Wiedereinzahlung der gezahlten Beträge zu sorgen. Die wiedereingezogenen Beträge sind in rot in der Pendelliste aufzuführen.  
 Die Reichszuschüsse für Kleinrentner fallen fort.  
 Der Arbeitsverdienst der neuhinzugekommenen Unterstützungsempfänger ist in Höhe von 50 % ist auf die Unterstützung anzurechnen.

**XI. Freiwillige Feuerwehren.**

Die Freiwilligen Feuerwehren im Kreise sind unter allen Umständen einsatzfähig zu halten. Der Dienst in den Wehren hat daher uneingeschränkt stattzufinden. Zum Dienst ist die Uniform zu tragen. Die Hakenkreuze sind aus den nationalsozialistischen Symbolen zu entfernen. Faschinenmesser dürfen nicht getragen werden. Feueralarm ist durch Horn oder durch die Luftschuttsirenen ( Entwarnungston ) zu geben. Die Amtsvorsteher haben mit den Wehrführern festzustellen, ob alle Geräte vorhanden sind und mir umgehend zu berichten, ob und welche Geräte fortgekommen sind und was über den Verbleib derselben bekannt ist.

**XII. Anträge an die Militärregierung.**

Ich weise noch einmal darauf hin, dass alle Anträge an die Militärregierung nach Möglichkeit schriftlich unter Beifügung einer englischen Übersetzung auf dem Dienstwege mir zuzuleiten sind. Persönliche Rücksprachen bei der Kommandantur in Bad Oldesloe ist nur in dringenden Sonderfällen möglich. Hierzu ist in jedem Fall bei der Kommandantur eine Sprecherlaubnis vorzulegen, die im Landratsamt bei Herrn Reg.- Inspektor Nielsen oder dessen Vertreter zu beantragen ist. Für Einwohner der Stadt Bad Oldesloe erteilt die Sprecherlaubnis der Bürgermeister in Bad Oldesloe.

**XIII. Kurierwesen.**

Durch Einrichtung einer Kurierpost für die Provinz sind alle Kreisstädte der Provinz Schleswig-Holstein in Zukunft miteinander verbunden. Bestellt werden Briefsendungen zwischen Behörden aller Art ( einschliesslich lebenswichtiger Versorgungsbetriebe, Krankenhäuser und Ärzte ). Es können somit zukünftig alle Dienstsendungen innerhalb der Provinz durchgeführt werden. Sendungen an Behörden ausserhalb des Kreises sind mir auf dem Kurierwege offen zuzuleiten. Für die Verteilung der ankommenden Behördenpost können sich die Amtsvorsteher am Sitz der Postämter der Hilfe der Postämter bedienen.

**XIV. Pferdeerfassung.**

Die Bürgermeister erfassen und melden mir bis 30. Mai ds. Js. alle im Gemeindegebiet vorhandenen Pferde der Deutschen Wehrmacht, die nicht vom jetzigen Besitzer als ordnungsgemäss er-

Kreis Stormarn.

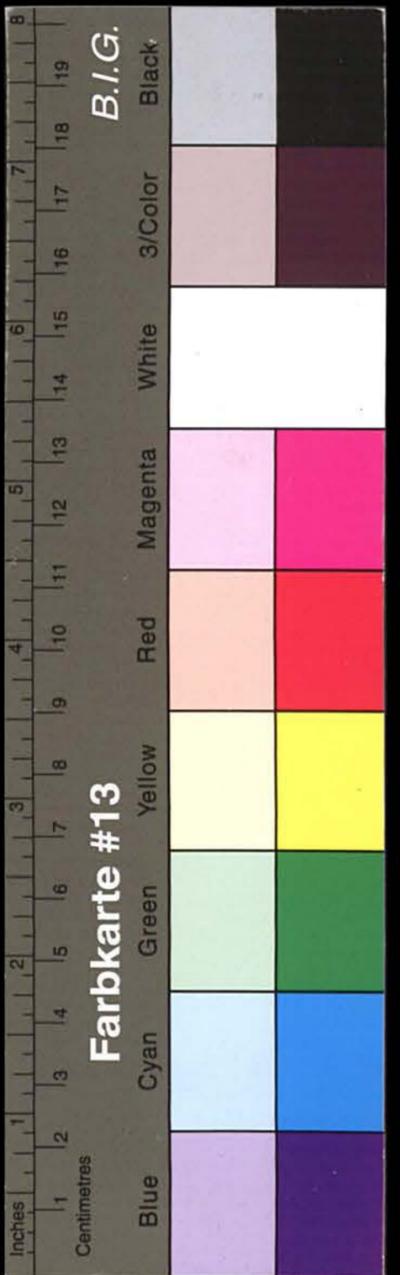
Richtsatz - Tabelle

über die Festsetzung von Pflegegeldern in der Minderjährigenfürsorge in Angleichung an die ab 1. Dezember 1941 neu festgesetzten Unterstützungs-Richtsätze in der Erweiterten-, Gehobenen- und Allgemeinen-Fürsorge.

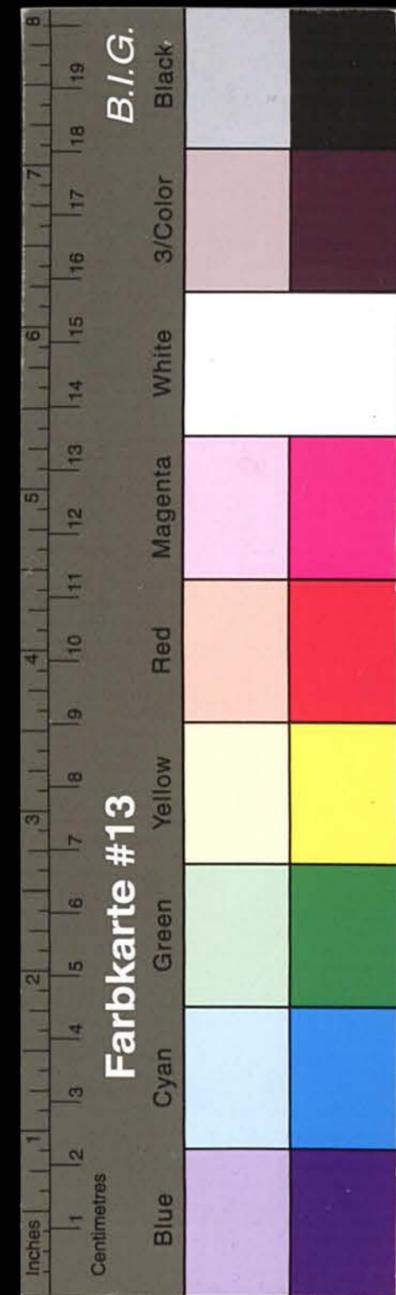
Kinder bei:	Richtsatz- klasse S monatlich		Richtsatz- klasse II monatlich		Richtsatz- klasse IV monatlich		Richtsatz- klasse V monatlich	
	Gehob. Fürs. RM	Allg. Fürs. RM	Gehob. Fürs. RM	Allg. Fürs. RM	Gehob. Fürs. RM	Allg. Fürs. RM	Gehob. Fürs. RM	Allg. Fürs. RM
der Mutter bzw. dem Stiefvater den Großeltern	16,50	14,50	15,--	12,--	15,--	12,--	15,--	12,--
sonstigen Verwandten	22,50	18,00	22,50	18,--	22,50	18,--	22,50	18,--
fremden Leuten (Säugling bis zu 2 Jahren)	27,--	27,--	27,--	27,--	27,--	27,--	27,--	27,--
fremden Leuten (von 2 bis 10 Jahren)	25,--	22,50	25,--	22,50	25,--	22,50	25,--	22,50
fremden Leuten (von 10 bis 14 Jahren)	22,50	18,--	22,50	18,--	22,50	18,--	22,50	18,--

Zur Richtsatzklasse S gehören die Gemeinden: Ahrensburg, Glinde, Großhansdorf, Oststeintek und Reinbek.  
 " " II " " " Bad Oldesloe, Reinfeld, Bargteheide, Barsbüttel, Bünningstedt, Glashütten, Harksheide, Havighorst k/St., Hoisbüttel und Schönningstedt.  
 " " IV " " " Ahrensfelde K/, Grönwohld, Lütjensee, Siok, Stapelfeld, Trittau und Willinghusen.  
 " " V " alle übrigen Gemeinden.

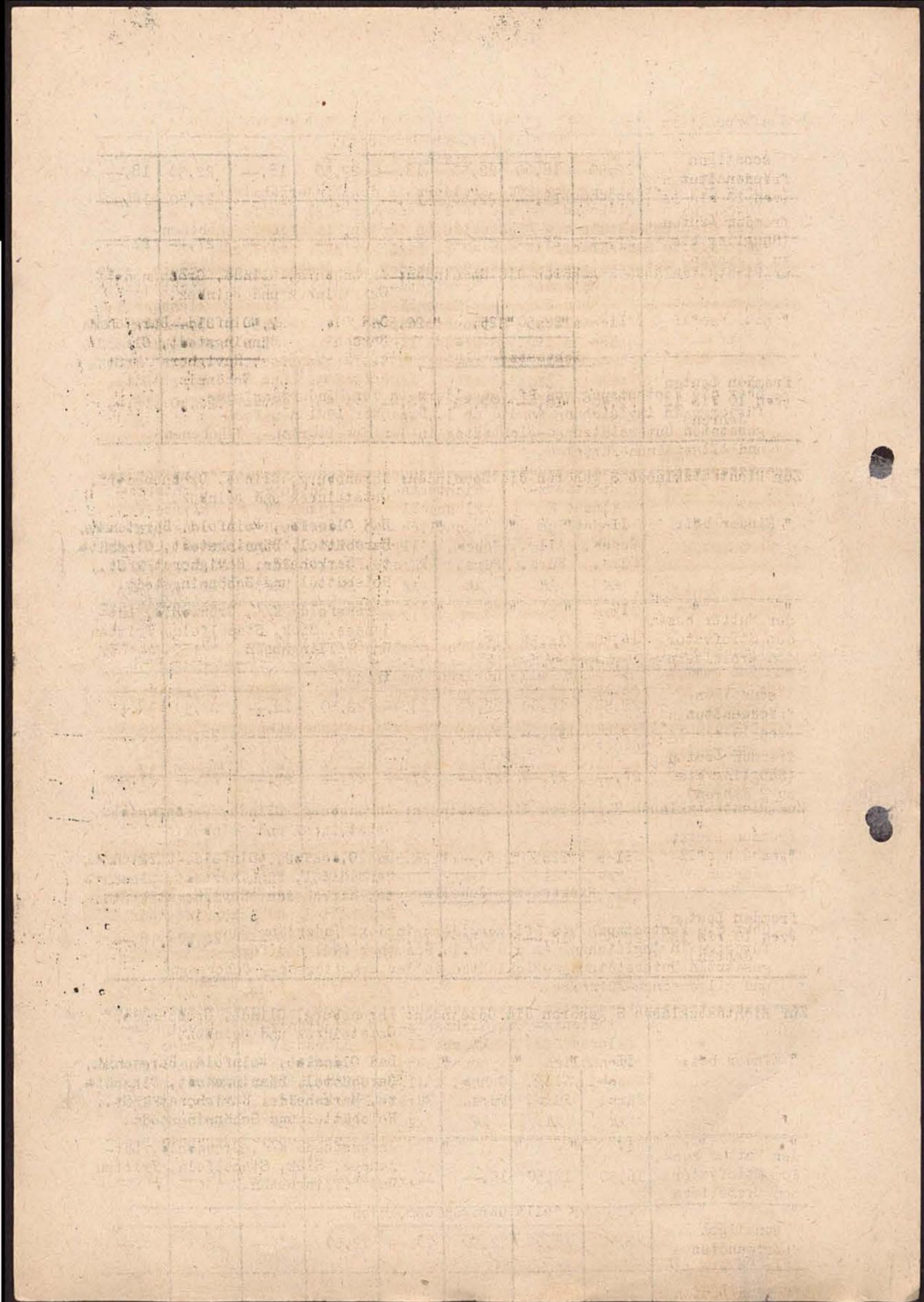
Der Landrat  
des Kreises Stormarn



Kreisarchiv Stormarn A1



# Kreisarchiv Stormarn A1



VII. Politische Betätigung.

Ich weise darauf hin, dass durch die Militärregierung die Neubildung von Parteien sowie jede sonstige politische Betätigung Deutscher Personen verboten ist. Wo irgendwelche politische Betätigungen festgestellt werden, ist mir dieses unter Angabe der Einzelheiten und Personen umgehend zu melden.

VIII. Wegweiser.

Die Amtsvorsteher haben für beschleunigte Wiederherstellung aller Wegweiser Sorge zu tragen. Sollte die Wiederherstellung der Wegweiser mehr als eine Woche dauern, so ist in der Zwischenzeit eine behelfsmässige Beschilderung anzubringen.

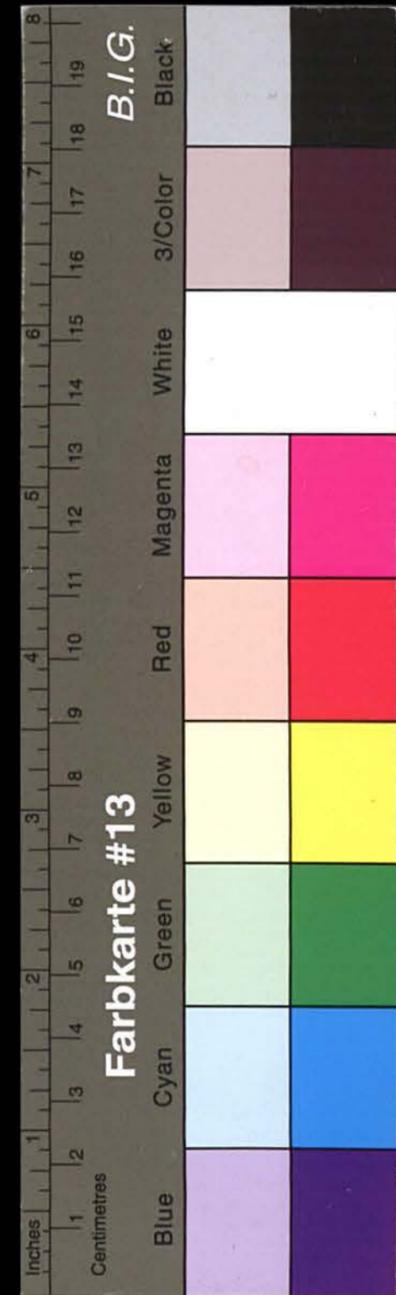
IX. Gewinnung von Holz und Torf.

Verfügung KWIA. Nr. 105/45 ergeht auf besonderem Abzug.

X. Einsatzfamilienunterhalt, Räumungsfamilienunterhalt und Wohlfahrtsunterstützung.

Auf Anordnung der Militärregierung sind alle Zahlungen von Einsatzfamilienunterhalt oder Räumungsfamilienunterhalt einschliesslich der Umstellungsbeihilfen einzustellen. Ebenfalls sind irgendwelche Zahlungen, als Versorgung, Wohlfahrtszuwendung oder sonstige Zuwendungen irgendwelcher Stellen an aktive oder entlassene Angehörige der Deutschen Wehrmacht und ihre Familien oder sonstige Anspruchsberechtigte direkt oder indirekt verboten. Grundsatz für alle Empfänger der vorgenannten Unterstützungen einschliesslich Familienunterhalt usw. ist, dass sich diese Personen jetzt dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen und selbst für sich und ihre Familien sorgen. Es dürfen daher Unterstützungsanträge nur von solchen Personen aufgenommen werden, die sich vorher beim Arbeitsamt zur Vermittlung gemeldet haben und eine Bestätigung des Arbeitsamts darüber vorlegen bzw. nachweisen können, dass sie nicht arbeitseinsatzfähig sind oder nicht vermittelt werden können. Sobald das Arbeitsamt wieder Arbeitslosenunterstützungen zahlt, muss die Wohlfahrtsunterstützung natürlich eingestellt werden. Alle übrigen Familien, Ledige usw., die nicht arbeiten können und auch nicht auf andere Mittel (sonstige Einkünfte, Vermögen, Ersparnisse usw.) zurückgreifen können, erhalten bis zur Änderung dieses Zustandes Wohlfahrtsunterstützung von der jeweiligen Aufenthaltsgemeinde. Der Antrag hierfür ist beim Bürgermeister zu stellen. Je ein Exemplar der zur Zeit geltenden Richtsätze liegt bei.

Die Zahlung von Kriegssachschäden bzw. Vorschüssen und Nutzungsschäden darf ebenfalls nicht mehr erfolgen. Anträge hierauf können zwar angenommen und eingereicht werden, diese können hier jedoch nur vorsorglich gemeldet werden. Soweit



# Kreisarchiv Stormarn A1

## IV. Arbeitskräfte.

Auf Anordnung der Englischen Militärregierung sind alle arbeitsfähigen Flüchtlinge sowie alle Personen, deren Arbeit infolge der besonderen Umstände z. Zt. ruht, in den Arbeitsprozess in der Landwirtschaft einzugliedern. Die Bürgermeister weisen die in ihrer Gemeinde vorhandenen Flüchtlinge in geeigneter Weise auf ihre Verpflichtung hin, sich einem landwirtschaftlichen Betrieb zur Verfügung zu stellen. Die Betriebsführer der landwirtschaftlichen Betriebe sind aufzufordern, diese Flüchtlinge weitgehend zur Durchführung einer möglichst intensiven landwirtschaftlichen Kultur heranzuziehen. Die Arbeitsverträge sind weitgehend den persönlichen Verhältnissen der Flüchtlinge und den Bedürfnissen der Betriebe anzupassen. Es muss jedoch von den Betriebsführern erwartet werden, dass sie den bei ihnen arbeitenden Flüchtlingen eine möglichst regelmässige Verdienstmöglichkeit geben. Mit Sonderzuweisungen von Arbeitskräften für die Zeit der Arbeitsspitze können die landwirtschaftlichen Betriebe in Zukunft nicht mehr rechnen. Im übrigen sind weitere Anforderungen an Arbeitskräften an die Arbeitsämter bzw. Arbeitsamtsnebenstellen zu richten.

Um einen Überblick über den Bedarf an Arbeitskräften zu erhalten, bitte ich, mir bis zum 30. Mai ds. Js. zu berichten, welcher Bedarf an Arbeitskräften in der Gemeinde besteht, der nicht unmittelbar aus dem Angebot innerhalb der Gemeinde gedeckt werden kann und zwar:

- a) für die Landwirtschaft ( männlich und weiblich),
  - b) für gewerbliche Wirtschaft ( männlich und weiblich)
- mit ungefähren Fachangaben.

Mit einem weiteren Einsatz ausländischer Arbeitskräfte kann nicht gerechnet werden. Dagegen wird ein grosser Teil der in englischer Kriegsgefangenschaft befindlichen Deutschen Soldaten, soweit sie landwirtschaftlichen Berufen angehören, demnächst entlassen werden. Einzelanträge der Angehörigen hierzu sind einstweilen zwecklos. Mit einem Einsatz weiterer Deutscher Kriegsgefangener für die Landwirtschaft kann auch nicht gerechnet werden.

## V. Schulwesen.

Die Schulen im Kreise dürfen bis auf weiteres noch nicht eröffnet werden. Die Baumlichkeiten, in denen Schulbücher oder andere Schulmaterialien untergebracht sind, sind gut unter Verschluss zu halten. Die Lehrkräfte sind anzuweisen, dass sie sich bis zu einer Neuregelung in den Arbeitsprozess, insbesondere in der Landwirtschaft, einreihen.

## VI. Verpflegung der Deutschen Wehrmacht.

Die Lebensmittelgeschäfte sind darauf hinzuweisen, dass es verboten ist, Lebensmittel irgendwelcher Art im Crosshandel oder Kleinverkauf an Einheiten oder im Dienst befindliche einzelne Personen der Deutschen Wehrmacht irgendwelchen Ranges zu verkaufen. Lebensmittelkarten dürfen nicht ausgegeben werden.

## Auszugsweise Abschrift der Anordnung der Militär Regierung.

### 3) a) Kriegsbeschädigtenfürsorge:

Die Kriegsbeschädigtenfürsorge wird aufgehoben. Ausnahmen dürfen nur in Fällen gemacht werden, wo die Beschädigten unfähig sind, sich durch Arbeit selbst zu unterhalten.

### b) Kriegshinterbliebenenfürsorge:

Die Kriegshinterbliebenenfürsorge wird aufrechterhalten nach Maßgabe der Ziffer 4.

### c) Familienunterhalt und Heimungsfamilienunterhalt:

Die Zahlungen sind einzustellen einschließlich der Umstellungsbeihilfe für Familieneingezogener.

### d) Friedensgebühnisse:

Die Zahlung von Friedensgebühnissen an die Angehörigen eingezogener Beamten und Angestellten ist einzustellen.

### e) Sonstige Fürsorge und Versorgung:

Alle sonstigen Mittel, die als Versorgung, Wohlfahrtszuwendung oder sonstige Zuweisungen irgendwelcher Stellen an aktive oder entlassene Angehörige der deutschen Wehrmacht und ihre Familien oder sonstige Anspruchsberechtigten direkt oder indirekt geleistet werden, sind verboten.

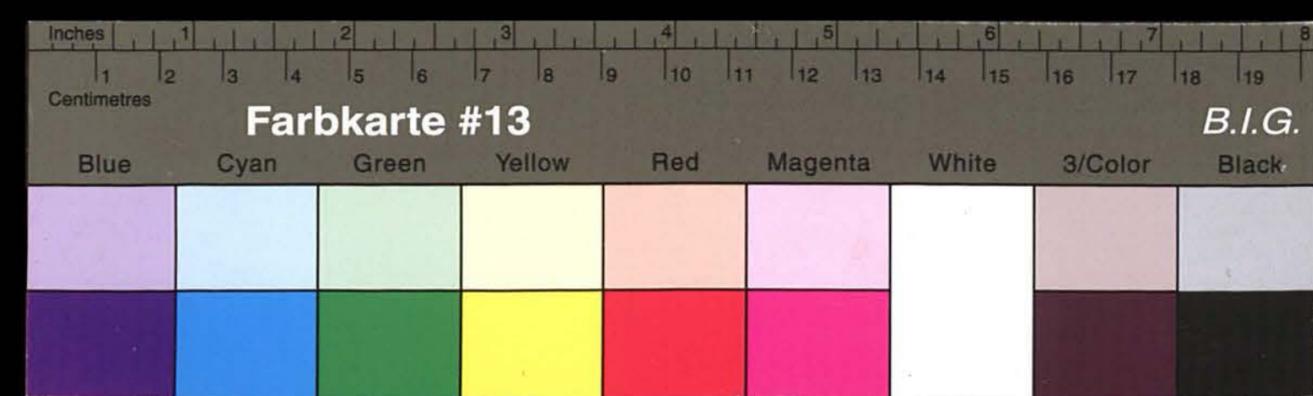
4) In den Fällen 3 a und 3 b dürfen Zahlungen nur geleistet werden, wenn die Berechtigten nicht auf andere Mittel (Einkünfte, Vermögen, Ersparnisse) zurückgreifen können und auf die Versorgungszahlungen für ihren Lebensunterhalt angewiesen sind.

5) Zahlungen nach Ziffer 3 b dürfen an Personen, die nicht vor Eintritt des Versorgungsfalles bedürftig waren, nicht geleistet werden.

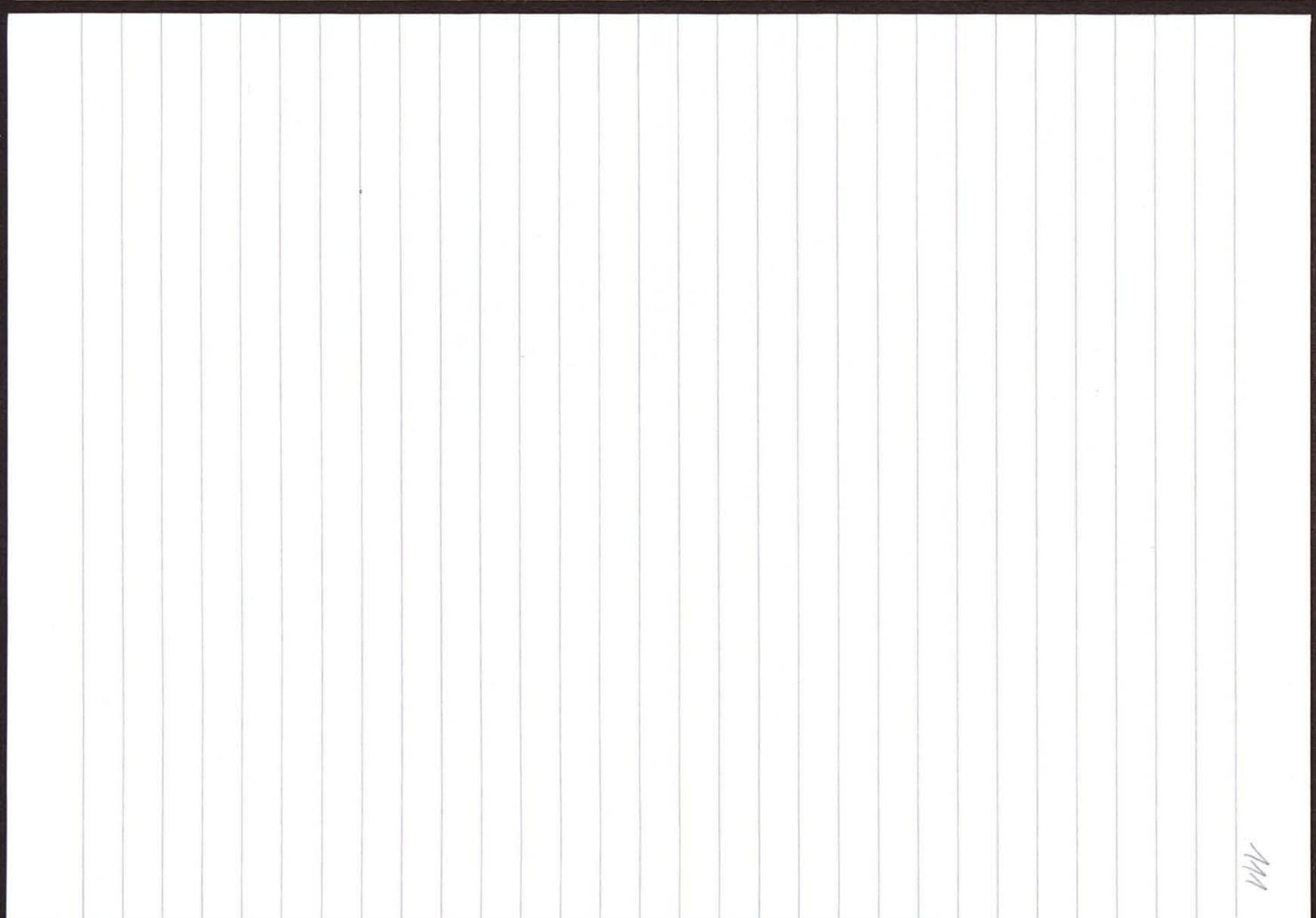
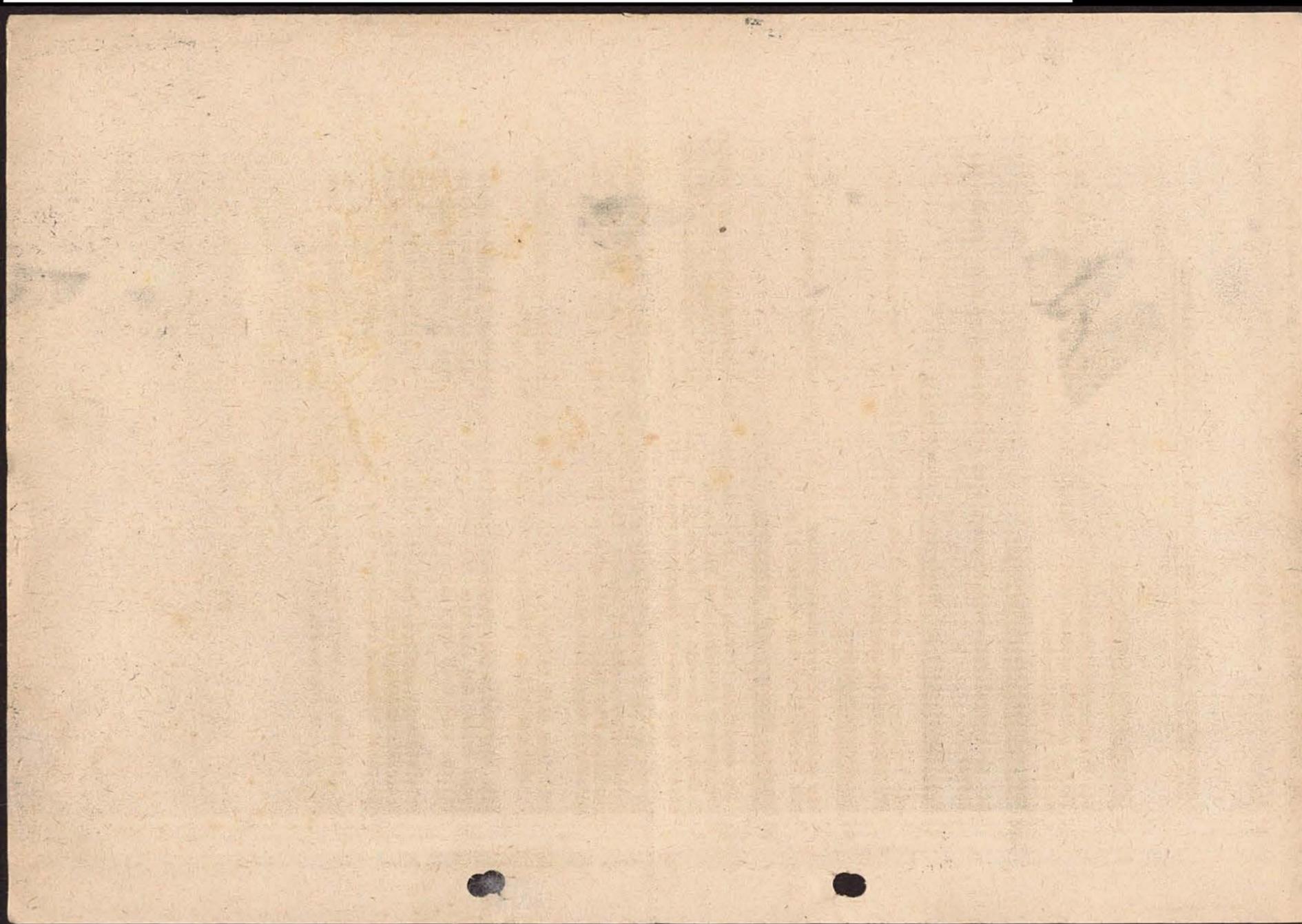
6) Alle Angehörige oder früheren Angehörige der deutschen Wehrmacht sowie deren Frauen und sonstige Anspruchsberechtigte, die der Ziffer 4 unterfallen, sind nach den Sätzen der Armonunterstützung zu unterhalten.

7) Unterstützung darf nur gewährt werden, wenn die Bedürftigen keine andere Unterstützungsmöglichkeit haben und auf die Zahlungen für ihren Lebensunterhalt dringend angewiesen sind.

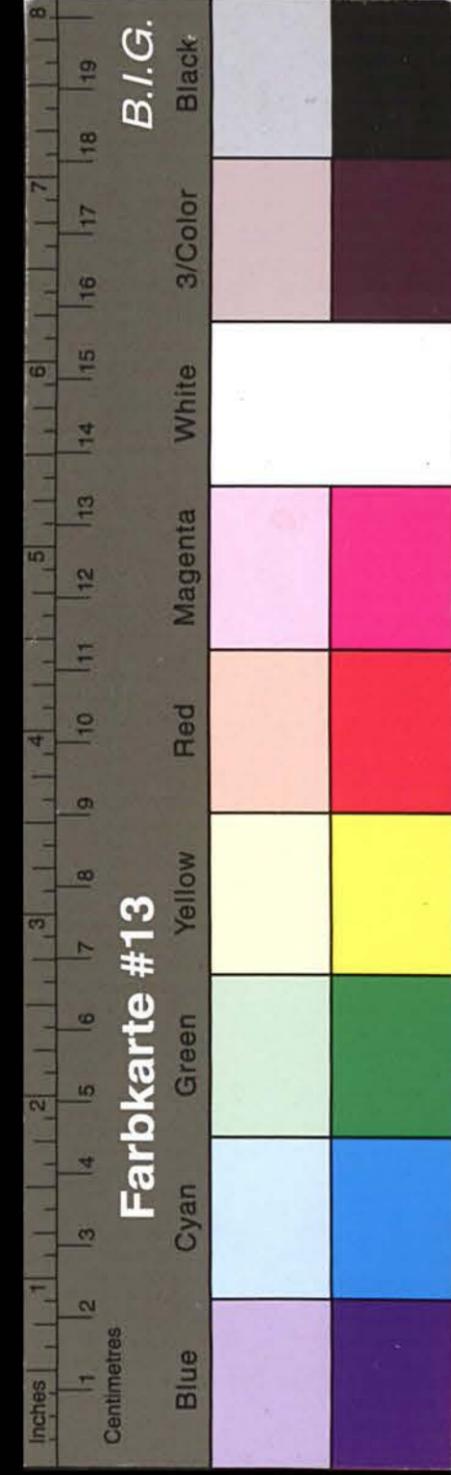
8) Die deutschen Angehörigen haben bei der Bewilligung irgendwelcher Zahlungen eine genaue Prüfung der Bedürftigkeit durchzuführen.



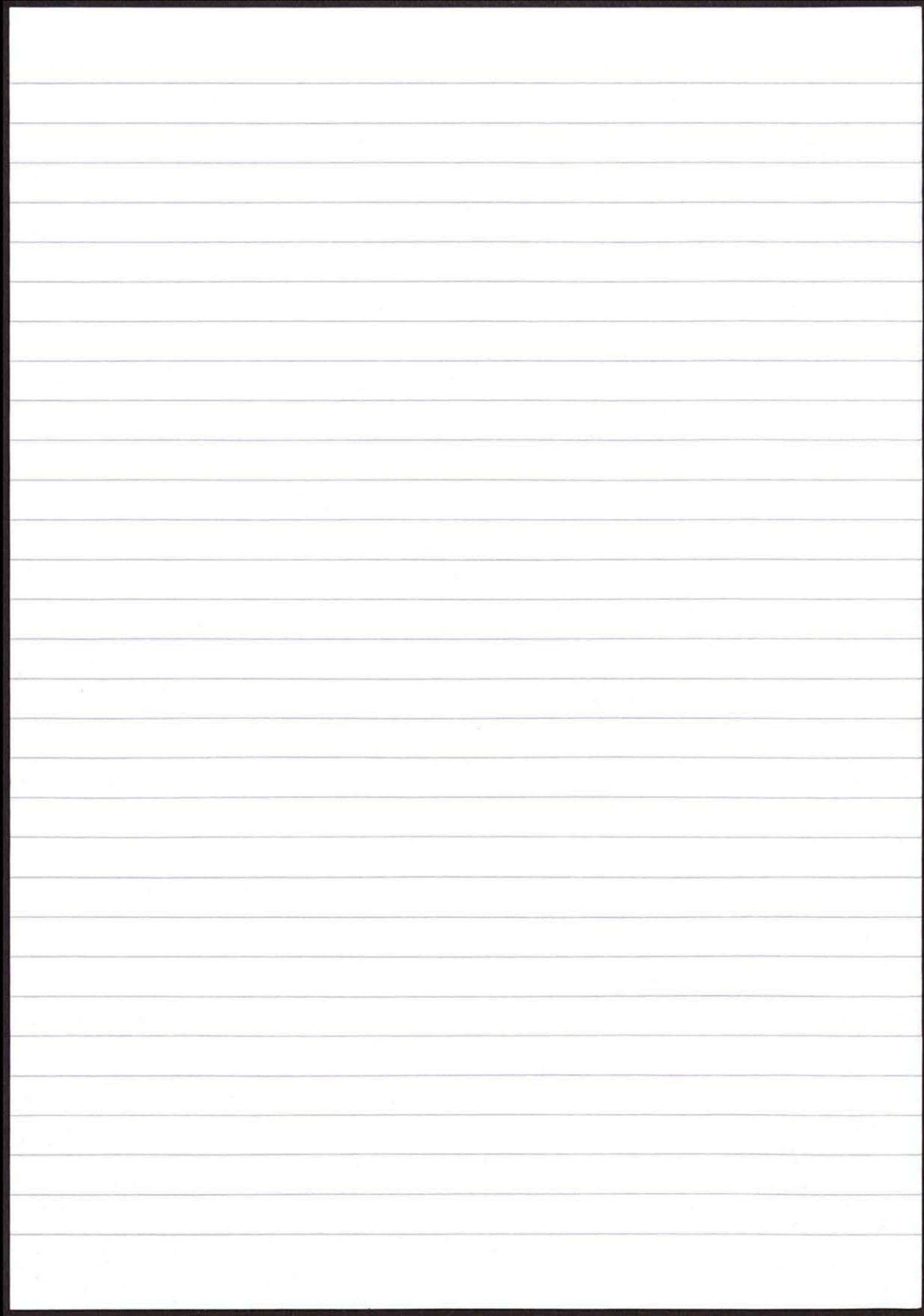
# Kreisarchiv Stormarn A1



MM



# Kreisarchiv Stormarn A1

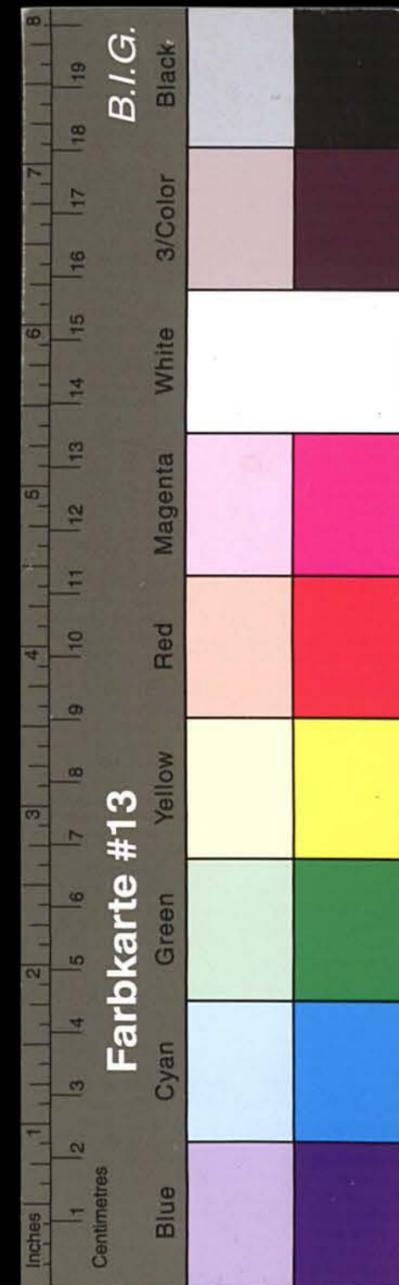


112  
R. Hinderfurner  
E. Willers 1 Hornl. x  
W. Kiemeier 1 " x  
P. Flepp 1 Locken x  
Söldern 1 Locken x  
Hornl. 2 Mantel  
F. Bärnk 1 Hornl. x  
E. Ravens 1 Hornl. x  
F. Schür 1 Hornl. x  
Grümm 1 Hornl. x  
Kneesch 1 Hornl. x  
1 Hornl.  
2 Mantel

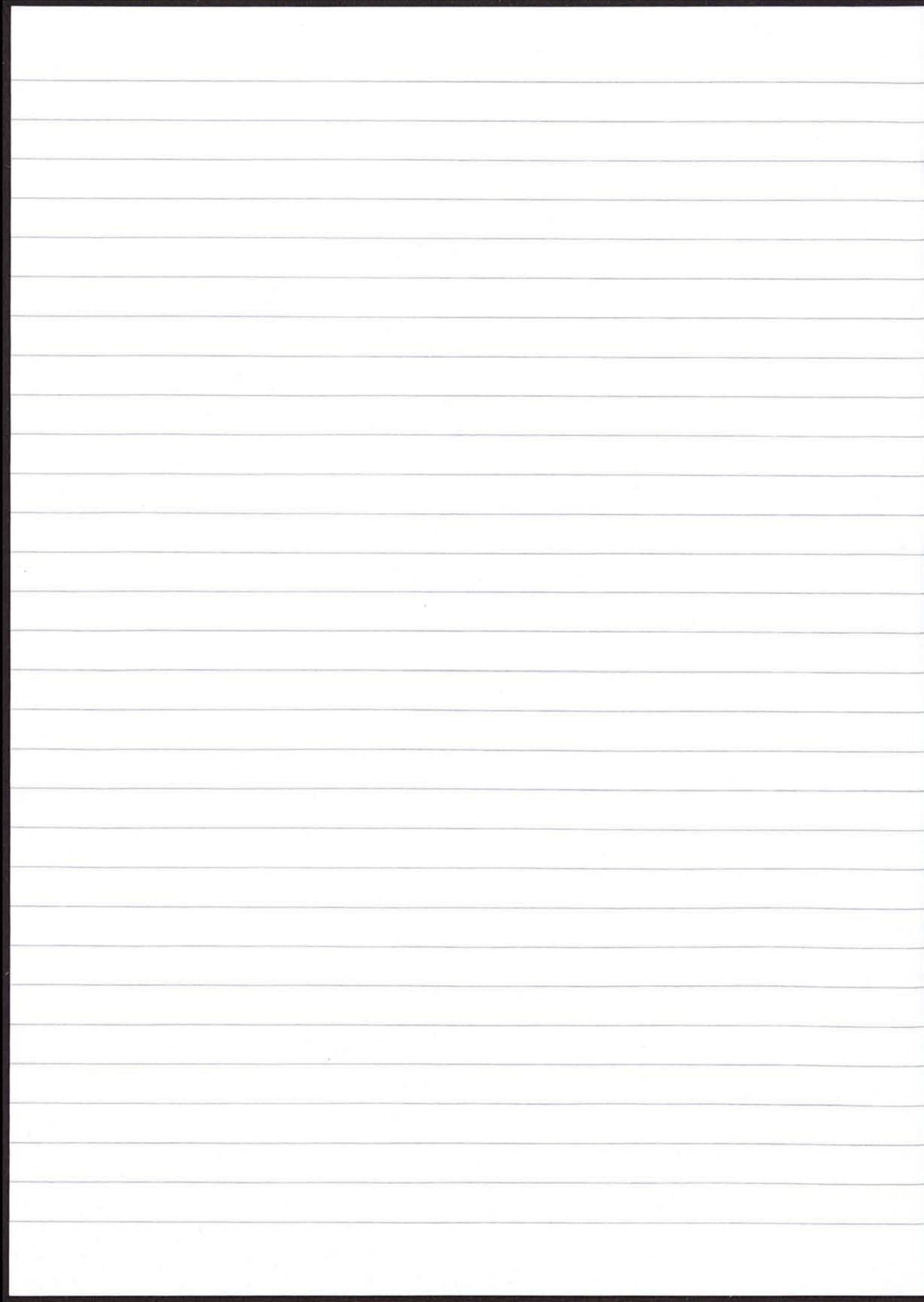


# Kreisarchiv Stormarn A1

112  
R. Winterpommern  
E. Willer 1 Hornid. x  
W. Kiemer 1 " x  
R. Flejs 1 Loden x  
Seldern 1 Loden x  
Hornid 2 Mantoffel  
F. Bättek 1 Fern Drefel x  
E. Ravens 1 Mornstul x  
F. Schür 1 Jurek x  
Grünmann 1 Lyofe x  
Kneesch 1 Muffe x  
1 Hornid  
2 Mantoffel



# Kreisarchiv Stormarn A1



Der Landrat  
des Kreises Stormarn  
-Kreiswirtschaftsamt-

Bad Oldesloe, den 31. Mai 1945  
Grabauerstr. 18  
KWIA Nr. 107/45

An den  
Herrn Bürgermeister

in St. Dömitz

**Sofort**

Betrifft: Kleidersammlung für Flüchtlinge

Aus einer Anordnung der Militär-Regierung gebeich folgendes be-  
kannt:

"Eine Kleidersammlung von klugen deutschen Zivilisten wird  
für die Flüchtlinge veranstaltet. Diese Sammlung muss bis zum 10.  
Juni 1945 durchgeführt sein.

Eine Garnitur besteht aus folgendem:

- |               |                                     |               |                 |
|---------------|-------------------------------------|---------------|-----------------|
| <u>Männer</u> | 1 Mantel <i>7</i>                   | <u>Frauen</u> | 1 Mantel        |
|               | 1 Jacke <i>7</i>                    |               | 1 Kleid         |
|               | 1 Hose                              |               | 2 Unterhemde    |
|               | 2 Hemde <i>7</i>                    |               | 2 Schlüpfer     |
|               | 2 Westen <i>7</i>                   |               | 2 Paar Strümpfe |
|               | 2 Unterhosen <i>2, 7</i>            |               | 1 " Schuhe      |
|               | 2 Paar Socken <i>7</i>              |               | 1 Handtuch      |
|               | 1 Paar Schuhe oder Stiefel <i>7</i> |               |                 |
|               | 1 Handtuch                          |               |                 |

- |               |               |                  |                    |
|---------------|---------------|------------------|--------------------|
| <u>Kinder</u> | 1 Mantel      | <u>Säuglinge</u> | 3 Windeln          |
|               | 1 Bluse       |                  | 2 ntr. Mabelbinden |
|               | 1 Kleid       |                  | 1 oz Strickwolle   |
|               | 1 Unterkleid  |                  | 1 Handtuch         |
|               | 1 Unterhemd   |                  |                    |
|               | 2 Schlüpfer   |                  |                    |
|               | 2 Paar Socken |                  |                    |
|               | 1 Paar Schuhe |                  |                    |

(1 oz = 30 gr.)

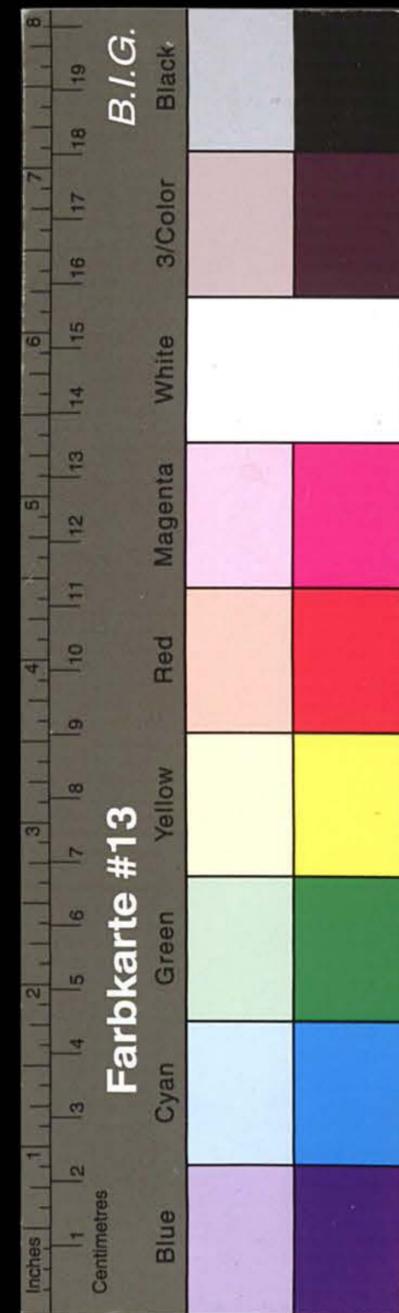
ODER

- 1 Mantel
- 1 Paar Höschen
- 2 Hemde oder Pullover
- 2 Paar Socken o. Strümpfe
- 1 Paar Schuhe, 1 Handtuch "

Der auf Sie entfallende Anteil der Sammlung beläuft sich auf

- 1 Männer-Garnituren
- 1 Frauen-Garnituren
- 1 Kinder-Garnituren
- 1 Säuglinge.

Es dürfen nur gut erhaltene und nicht reparaturbedürftige also sofort  
tragbare Gegenstände abgeliefert werden.  
Durch eine schnelle und ordnungsmässige Durchführung dieser Samm-  
lung wird eine zwangsweise Beschlagnahme von Gegenständen vermieden.  
Die gesammelten Gegenstände sind bis zum 8. Juni 1945 bei den Bezirks-



# Kreisarchiv Stormarn A1

bürgermeistern (Beauftragte des Landrats) abzuliefern. Diese haben also rechtzeitig für einen Auffangraum zu sorgen, in dem die Gegenstände tadellos gelagert und vor Diebstahl sichergestellt sind. Gegenstände, die von den Nachbargemeinden in unordentlichem Zustand zur Anlieferung gelangen, sind zurückzuweisen.

Im Auftrage  
gez. A. Schröder

Beglaubigt:

*Paula Wiedel*

Stenotypistin

Der Landrat  
des Kreises Stormarn.  
-2/21-

(24) Bad Oldesloe, 20. März 1945

An  
alle Herren Bürgermeister  
im Kreise.

Nachrichtlich an

- a) Kreisleitung der NSDAP. Stormarn, Bad Oldesloe
- b) Kreisamtsleitung NSV, Bad Oldesloe
- c) Gauleitung Hamburg der NSDAP. in Hamburg
- d) Reichsstatthalter - Staatsverwaltung der Hansestadt Hamburg in Hamburg
- e) Abteilung 2/21 N, hier.

Betr.: Unangemeldete Flüchtlingstransporte

Es sind mehrfach kleinere Transporte von Ostflüchtlings eingetroffen, die im Kreise Stormarn Unterkunft nachsuchten, und zwar außerhalb der Bekannten- und Verwandtenhilfe und auch außerhalb der durch die Gauamtsleitung zugewiesenen Transporte. Ein Teil solcher Transporte wurde auch durch Hamburg in den Kreis Stormarn zurücküberwiesen, weil Hamburg keine Aufnahme gewähren konnte. - Da der Kreis Stormarn durch Bekannten- und Verwandtenhilfe wie durch die zugewiesenen Transporte bereits voll belegt wird, besteht für solche kleinen wilden Transporte keine Aufnahmemöglichkeit.

Nach Rücksprache mit dem Herrn Oberpräsidenten in Kiel sind diese Transporte über Hamburg in den Gau Weser-Ems weiterzuleiten, wo Aufnahmemöglichkeit besteht. - In Einzel- und Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Landratsamts (Sachbearbeiter Reg.-Obersekr. Lorenz) einzuholen, das gegebenenfalls über die Kreisamtsleitung der NSV. in Bad Oldesloe das Notwendige veranlaßt. Vor Einholen dieser Entscheidung darf nur vorübergehende Unterkunft gewährt werden.

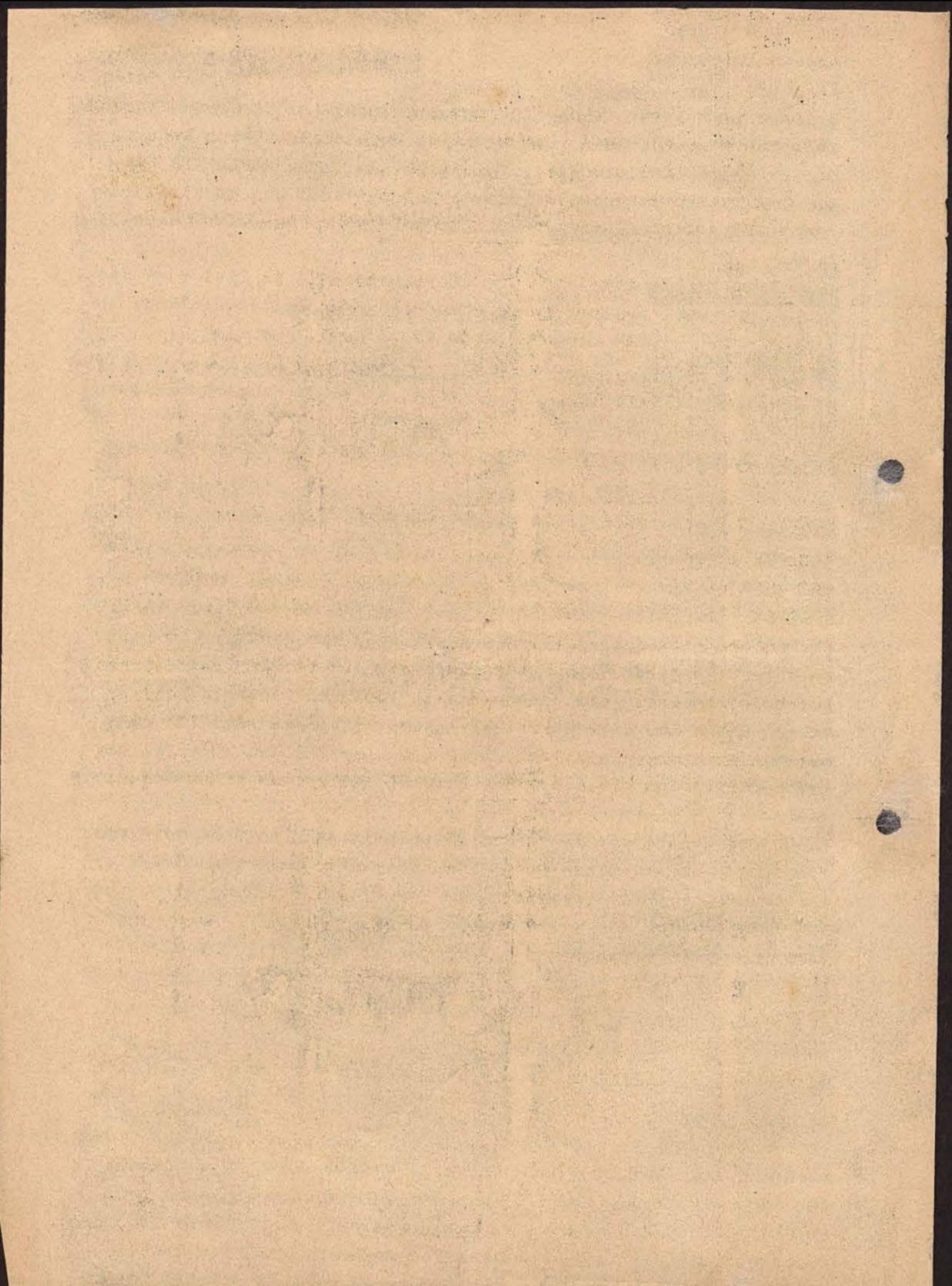
In Vertretung:  
C a r l s

Beglaubigt:  
*Wiedel*  
Angestellte

115



# Kreisarchiv Stormarn A1



Der Landrat  
des Kreises Stormarn.  
-2/21- (24) Bad Oldesloe, den 21. März 1945

An  
die Herren Bürgermeister im Kreise  
(mit Abdrucken für die Ortsgruppenleiter der NSDAP.).

Auszugsweise Abschrift

Der Reichsverteidigungskommissar  
für den Reichsverteidigungsbezirk  
Schleswig-Holstein  
-RVK 687-

Kiel, den 13. März 1945

An  
die Herren Landräte der Provinz.

Betr.: Umquartierung -Quartierbedarf für die Flüchtlinge aus den  
Ostgebieten

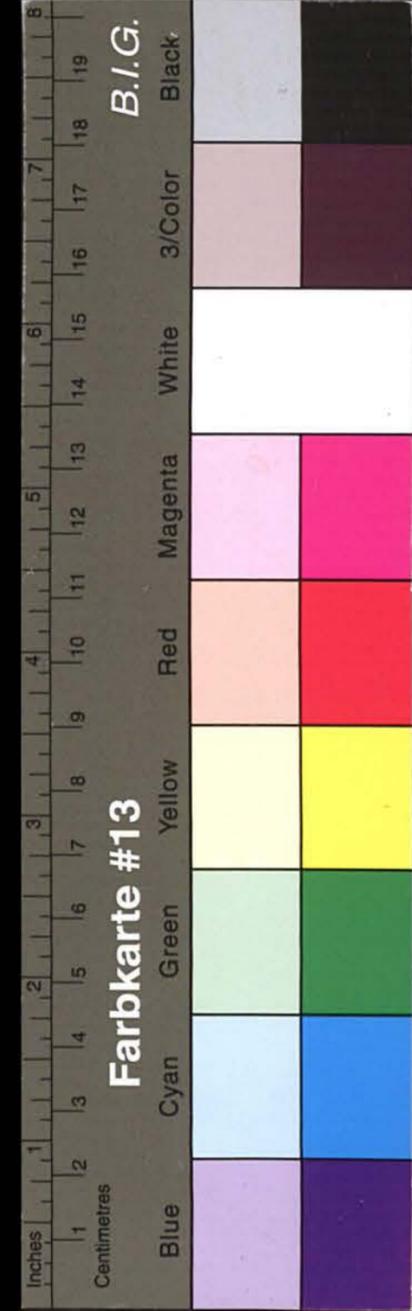
Das im Rahmen der Umquartierung aus den Luftnotgebieten ohnehin schon hohe Aufnahmesoll des RV-Bezirks Schleswig-Holstein mußte nach der Räumung von feindbedrohten Gebieten erheblich erhöht werden, um die anfallenden Flüchtlinge aufnehmen zu können. Nach dem uns vom Reichsinnenminister im Einvernehmen mit der Partei-Kanzlei und dem Hauptamt für Volkswohlfahrt neuerdings auferlegten Unterbringungs-soll müssen die Aufnahmekreise mit einer durchschnittlichen Belastung von zunächst 200 % aller Haushalte rechnen. Hierbei ist schon berücksichtigt, daß auch in den kreisfreien Städten zumindest die noch verfügbare Bettenzahl restlos in Anspruch genommen wird. Es ist im Augenblick die vordringlichste Aufgabe der Landräte, persönlich dafür Sorge zu tragen, daß der NSDAP. (NSV.) der für die Unterbringung der Flüchtlinge aus dem Osten benötigte Quartierraum laufend zur Verfügung gestellt wird. Ich erwarte von den Landräten und Bürgermeistern, daß entsprechend dem harten Los der Ostflüchtlinge unter Anlegung strengster Maßstäbe eine gerechte, gleichmäßig belastende Sicherstellung des benötigten Quartierraums erfolgt. Es ist dabei eine politische Aufgabe der Partei, für das notwendige enge Zusammenrücken innerhalb der schleswig-holsteinischen Bevölkerung und bei den bisher schon aus Luftschutzgründen und wegen Fliegerschäden untergebrachten Umquartierten Verständnis zu erwecken.

Die Kriegslage erfordert, daß von den Kreisen und Gemeinden weniger über die sicherlich an allen Stellen irgendwie vorhandenen Schwierigkeiten berichtet wird, sondern daß vielmehr die Aufgabe der Unterbringung aller anfallenden Flüchtlinge schnellstens gemeistert wird. Es darf auf keinen Fall vorkommen, daß durch Stockungen in den Aufnahmegebieten hinsichtlich der Abnahme von Sonderzügen eine Verzögerung des Abtransportes der nichteinsetzfähigen Bevölkerung (insbesondere Frauen mit Kindern sowie Alten) aus den feindbedrohten Räumen entsteht.

pp.  
In der Regel wird man heute den eingesessenen Familien nur noch ein gemeinsames Schlafzimmer für Eltern mit Kindern sowie einen Wohnraum belassen können, während die übrigen Räume für Flüchtlinge bereitgestellt werden müssen. Es ist von dem Grundsatz auszugehen, daß selbst ein Strohlager innerhalb einer Häuslichkeit immer noch zumutbarer ist, als die Gemeinschaftsunterbringung in Schulen, Sälen usw.

pp.

Neben



# Kreisarchiv Stormarn A1

Neben der Sicherung des Quartiersraums erwarte ich ferner von den nachgeordneten Dienststellen, daß sie ihr besonderes Augenmerk auch auf die Erfassung aller nur greifbaren Schlafgelegenheiten richten. Es ist z.B. ein unmöglicher Zustand, wenn geflüchtete deutsche Frauen oder verletzte Verwundete in Luftschutzbetten oder gar auf Stroh untergebracht werden, während man den Ostarbeitern (innen) normale Betten beläßt. Gegebenenfalls ist auf Bettentausch hinzuwirken.

Die gerechte Lenkung der mit Schiffen, Sonderzügen und Trecks in die Provinz hineinströmenden Flüchtlinge ist nur möglich, wenn meinem Beauftragten zuverlässiges, nicht überschätztes Zahlenmaterial über den Belegungsstand laufend zur Verfügung steht. Ich bestimme daher, daß nur amtliche Zahlen aufgrund der polizeilichen Anmeldungen gemeldet werden dürfen und behalte mir eine Überprüfung vor.

pp.  
Eine besondere Beachtung ist weiter der lagermäßigen Unterbringung für asoziale Elemente aus den Reihen der Flüchtlinge zu schenken. In diese Lager sind grundsätzlich auch solche Familien und Personen zu verbringen, welche sich durch unsoziale Lebenshaltung der in einer Familie gewährten Gastfreundschaft nicht würdig erweisen. Hier ist rücksichtslos durchzugreifen. Gegebenenfalls hat ein Austausch zu erfolgen. In den Lagern ist auf strengste Sauberkeit und Ordnung zu halten. Die arbeitsfähigen Insassen eines solchen Lagers sind dem zuständigen Arbeitsamt zum bevorzugten Arbeitseinsatz zu melden.

Im übrigen erwarte ich, daß durch kameradschaftliches Zusammenarbeiten aller Beteiligten und das persönliche gute Beispiel der führenden Persönlichkeiten auch diese Aufgabe zufriedenstellend gemeistert wird.

L o h s e  
Gauleiter und Oberpräsident.

Auszugsweise Abschrift übersende ich zur Kenntnis.  
Die zunächst festgesetzte Begrenzung des Aufnahmesolls auf 60 % der Einwohnerschaft im Januar 1943 muß jetzt auf Grund der eingeflossenen Flüchtlingszahlen und der noch zu erwartenden Mehrbelegung auf vorläufig 66 % erhöht werden. Ich nehme bewußt davon Abstand, die Grenze weiter zu stecken, um eine nicht unbedingt nötige Unruhe in der Bevölkerung zu vermeiden, und ich werde daher nur schrittweise je nach der unbedingten Notwendigkeit des Aufnahmesoll erhöhen. Damit die hier ankommenden Transporte ohne Stockung in die Aufnahmegemeinden weitergeleitet werden können, ist es nun erforderlich, den durch die Erhöhung des Aufnahmesolls notwendigen Unterkunftsraum zu erfassen und sicherzustellen. In diesem Zusammenhange weise ich noch darauf hin, daß kleine Schulen (4 Klassen und weniger) sowie kleine Gastwirtschaftsräume, in denen je Raum eine vielköpfige Familie untergebracht wird, nicht unter den Begriff des "Massenquartiers" fallen. Im Gegenteil ist es erwünschter, solche vielköpfige Familie - dazu gehören auch Geschwister, Großmütter usw. - für sich in einem Klassenzimmer usw. unterzubringen als durch Einweisung in ein einzelnes Privatquartier dessen Bewohnbarkeit zu gefährden. Selbstverständlich müssen für ständiges Wohnen in solchen Klassenzimmer usw. die notwendigen Voraussetzungen (Kochgelegenheit, Toiletten, Schrankplatz, Liegestätten, Tische und Sitzgelegenheit) geschaffen werden.

Sofern

-3-

Sofern hinsichtlich der Aufbringung des Quartiersolls usw. ernstliche Schwierigkeiten in den Gemeinden auftreten, ist mir zu berichten, damit etwaige Fälle durch meine Beauftragten an Ort und Stelle überprüft werden. Ich erwarte jedoch, daß solche Fälle in Einvernehmen mit dem zuständigen Höchststräger örtlich geregelt werden, und eine gerechte Lösung gefunden wird, damit nicht eine zu große Belastung für meine überörtliche Kommission eintritt.

Als Massenquartier für die Aufnahme von asozialen Elementen und von solchen Familien, die sich durch unsoziale Lebenshaltung der in einer Familie gewährten Gastfreundschaft nicht würdig erweisen, werden folgende Unterkünfte bestimmt:

- a) Baracke II am Sportplatz in Bargteheide
- b) Gastwirtschaftssaal von Peenöller in Todendorf
- c) " " Niemeler in Großensee

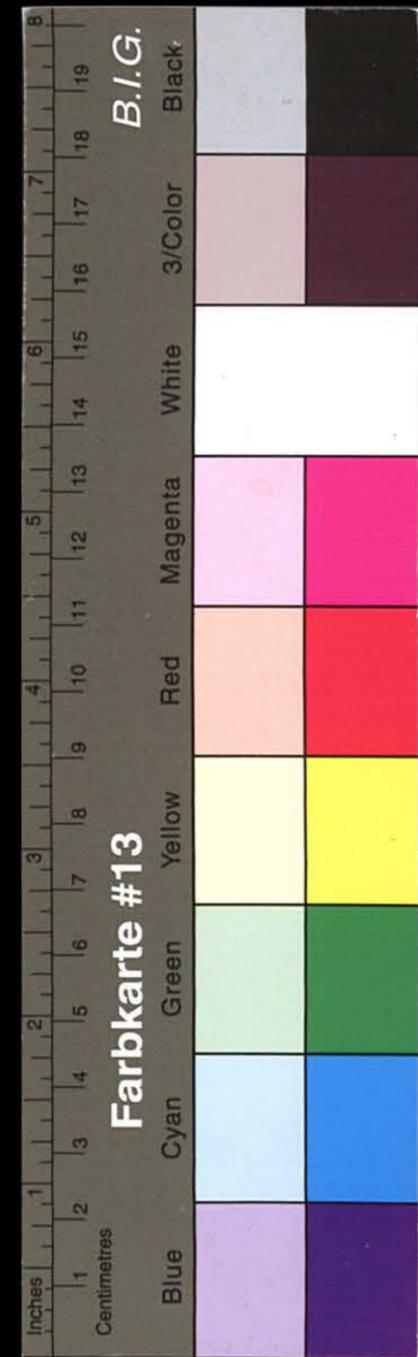
Diese Unterkünfte sind vom Bürgermeister in Zusammenarbeit mit der NSV für den vorgesehenen Zweck herzurichten, so daß in spätestens 8 Tagen die Belegung erfolgen kann. Die Herren Bürgermeister in Bargteheide, Todendorf und Großensee wollen mir entsprechende Meldung machen. Die Einweisung in diese Unterkünfte wird von mir vorgenommen. Etwasige Anträge sind unter genauer Darlegung der Verhältnisse hierher zu richten.

In Vertretung:

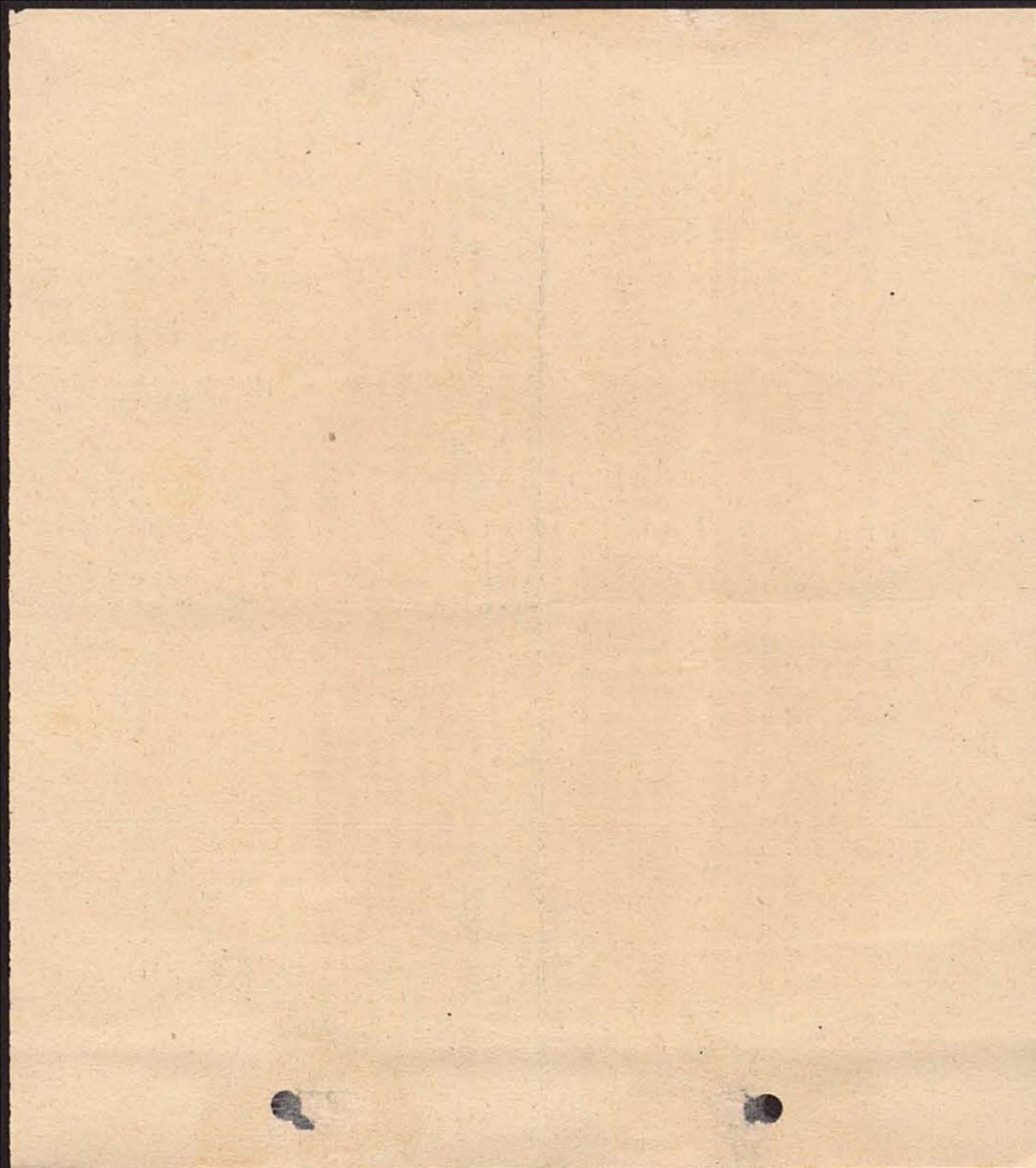
C a r l s

Beglaubigt:

*Handwritten signature*  
Angestellte



# Kreisarchiv Stormarn A1



Der Landrat  
des Kreises Stormarn.  
-2/21-

(24) Bad Oldesloe, den 21. März 1945

An  
die Herren Bürgermeister im Kreise  
(mit Abdrucken für die Ortsgruppenleiter der NSDAP.).

### Auszugsweise Abschrift

Der Reichsverteidigungskommissar  
für den Reichsverteidigungsbezirk  
Schleswig-Holstein  
-RVK 687-

Kiel, den 13. März 1945

An  
die Herren Landräte der Provinz.

Betr.: Umquartierung -Quartierbedarf für die Flüchtlinge aus den  
Ostgebieten

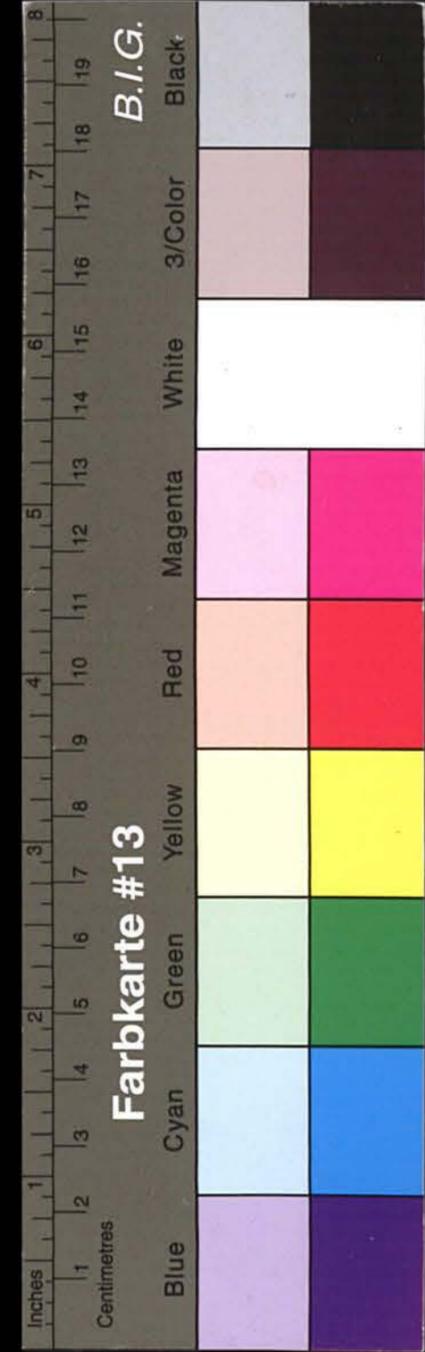
Das im Rahmen der Umquartierung aus den Luftnotgebieten ohnehin schon hohe Aufnahmesoll des RV-Bezirks Schleswig-Holstein mußte nach der Räumung von feindbedrohten Gebieten erheblich erhöht werden, um die anfallenden Flüchtlinge aufnehmen zu können. Nach dem uns vom Reichsinnenminister im Einvernehmen mit der Partei-Kanzlei und dem Hauptamt für Volkswohlfahrt neuerdings auferlegten Unterbringungs-soll müssen die Aufnahmekreise mit einer durchschnittlichen Belastung von zunächst 200 % aller Haushalte rechnen. Hierbei ist schon berücksichtigt, daß auch in den kreisfreien Städten zumindest die noch verfügbare Bettenzahl restlos in Anspruch genommen wird. Es ist im Augenblick die vordringlichste Aufgabe der Landräte, persönlich dafür Sorge zu tragen, daß der NSDAP. (NSV.) der für die Unterbringung der Flüchtlinge aus dem Osten benötigte Quartierraum laufend zur Verfügung gestellt wird. Ich erwarte von den Landräten und Bürgermeistern, daß entsprechend dem harten Los der Ostflüchtlinge unter Anlegung strengster Maßstäbe eine gerechte, gleichmäßig belastende Sicherstellung des benötigten Quartierraums erfolgt. Es ist dabei eine politische Aufgabe der Partei, für das notwendige enge Zusammenrücken innerhalb der schleswig-holsteinischen Bevölkerung und bei den bisher schon aus Luftschutzgründen und wegen Flieger-schäden untergebrachten Umquartierten Verständnis zu erwecken.

Die Kriegslage erfordert, daß von den Kreisen und Gemeinden weniger über die sicherlich an allen Stellen irgendwie vorhandenen Schwierigkeiten berichtet wird, sondern daß vielmehr die Aufgabe der Unterbringung aller anfallenden Flüchtlinge schnellstens gemeistert wird. Es darf auf keinen Fall vorkommen, daß durch Stockungen in den Aufnahmegebieten hinsichtlich der Abnahme von Sonderzügen eine Verzögerung des Abtransportes der nichteinsatzfähigen Bevölkerung (insbesondere Frauen mit Kindern sowie Alten) aus den feindbedrohten Räumen entsteht.

pp.  
In der Regel wird man heute den eingesessenen Familien nur noch ein gemeinsames Schlafzimmer für Eltern mit Kindern sowie einen Wohnraum belassen können, während die übrigen Räume für Flüchtlinge bereitgestellt werden müssen. Es ist von dem Grundsatz auszugehen, daß selbst ein Strohhalm innerhalb einer Häuslichkeit immer noch zumutbarer ist, als die Gemeinschaftsunterbringung in Schulen, Sälen usw.

pp.

Neben



# Kreisarchiv Stormarn A1

Neben der Sicherung des Quartiersraums erwarte ich ferner von den nachgeordneten Dienststellen, daß sie ihr besonderes Augenmerk auch auf die Erfassung aller nur greifbaren Schlafgelegenheiten richten. Es ist z.B. ein unmöglicher Zustand, wenn geflüchtete deutsche Frauen oder verletzte Verwundete in Luftschutzbetten oder gar auf Stroh untergebracht werden, während man den Ostarbeitern (innen) normale Betten beläßt. Gegebenenfalls ist auf Bettenaustausch hinzuwirken.

Die gerechte Lenkung der mit Schiffen, Sonderzügen und Trecks in die Provinz hineinströmenden Flüchtlinge ist nur möglich, wenn meinem Beauftragten zuverlässiges, nicht überschätztes Zahlenmaterial über den Belegungsstand laufend zur Verfügung steht. Ich bestimme daher, daß nur amtliche Zahlen aufgrund der polizeilichen Anmeldungen gemeldet werden dürfen und behalte mir eine Überprüfung vor.

pp.

Eine besondere Beachtung ist weiter der lagermäßigen Unterbringung für asoziale Elemente aus den Reihen der Flüchtlinge zu schenken. In diese Lager sind grundsätzlich auch solche Familien und Personen zu verbringen, welche sich durch unsoziale Lebenshaltung der in einer Familie gewährten Gastfreundschaft nicht würdig erweisen. Hier ist rücksichtslos durchzugreifen. Gegebenenfalls hat ein Austausch zu erfolgen. In den Lagern ist auf strengste Sauberkeit und Ordnung zu halten. Die arbeitsfähigen Insassen eines solchen Lagers sind dem zuständigen Arbeitsamt zum bevorzugten Arbeitseinsatz zu melden.

Im übrigen erwarte ich, daß durch kameradschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten und das persönliche gute Beispiel der führenden Persönlichkeiten auch diese Aufgabe zufriedenstellend gemeistert wird.

L o h s e  
Gauleiter und Oberpräsident.

Auszugsweise Abschrift übersende ich zur Kenntnis. Die zunächst festgesetzte Begrenzung des Aufnahmesolls auf 60 % der Einwohnerzahl im Januar 1943 muß jetzt auf Grund der eingeflossenen Flüchtlingszahlen und der noch zu erwartenden Mehrbelegung auf vorläufig 66 % erhöht werden. Ich nehme bewußt davon Abstand, die Grenze weiter zu stecken, um eine nicht unbedingt nötige Unruhe in der Bevölkerung zu vermeiden, und ich werde daher nur schrittweise je nach der unbedingten Notwendigkeit das Aufnahmesoll erhöhen. Damit die hier ankommenden Transporte ohne Stockung in die Aufnahmegemeinden weitergeleitet werden können, ist es nun erforderlich, den durch die Erhöhung des Aufnahmesolls notwendigen Unterkunftsraum zu erfassen und sicherzustellen. In diesem Zusammenhange weise ich noch darauf hin, daß kleine Schulen (4 Klassen und weniger) sowie kleine Gastwirtschaftsräume, in denen je Raum eine vielköpfige Familie untergebracht wird, nicht unter den Begriff des "Massenquartiers" fallen. Im Gegenteil ist es erwünscht, solche vielköpfige Familie - dazu gehören auch Geschwister, Großmütter usw. - für sich in einem Klassenzimmer usw. unterzubringen als durch Einweisung in ein einzelnes Privatquartier dessen Bewohnbarkeit zu gefährden. Selbstverständlich müssen für ständiges Wohnen in solchen Klassenzimmer usw. die notwendigen Voraussetzungen (Kochgelegenheit, Toiletten, Schrankplatz, Liegestätten, Tische und Sitzgelegenheit) geschaffen werden.

Sofern

-3-

Sofern hinsichtlich der Aufbringung des Quartiersolls usw. ernstliche Schwierigkeiten in den Gemeinden auftreten, ist mir zu berichten, damit etwaige Fälle durch meine Beauftragten an Ort und Stelle überprüft werden. Ich erwarte jedoch, daß solche Fälle in Einvernehmen mit dem zuständigen Hoheitsträger örtlich geregelt werden, und eine gerechte Lösung gefunden wird, damit nicht eine zu große Belastung für meine überörtliche Kommission eintritt.

Als Massenquartier für die Aufnahme von asozialen Elementen und von solchen Familien, die sich durch unsoziale Lebenshaltung der in einer Familie gewährten Gastfreundschaft nicht würdig erweisen, werden folgende Unterkünfte bestimmt:

- Baracke II am Sportplatz in Bargtheide
- Gastwirtschaftssaal von Peenöller in Todendorf
- " " Niemeier in Großensee

Diese Unterkünfte sind vom Bürgermeister in Zusammenarbeit mit der NSV. für den vorgesehenen Zweck herzurichten, so daß in spätestens 8 Tagen die Belegung erfolgen kann. Die Herren Bürgermeister in Bargtheide, Todendorf und Großensee wollen mir entsprechende Meldung machen. Die Einweisung in diese Unterkünfte wird von mir vorgenommen. Etwaige Anträge sind unter genauer Darlegung der Verhältnisse hierher zu richten.

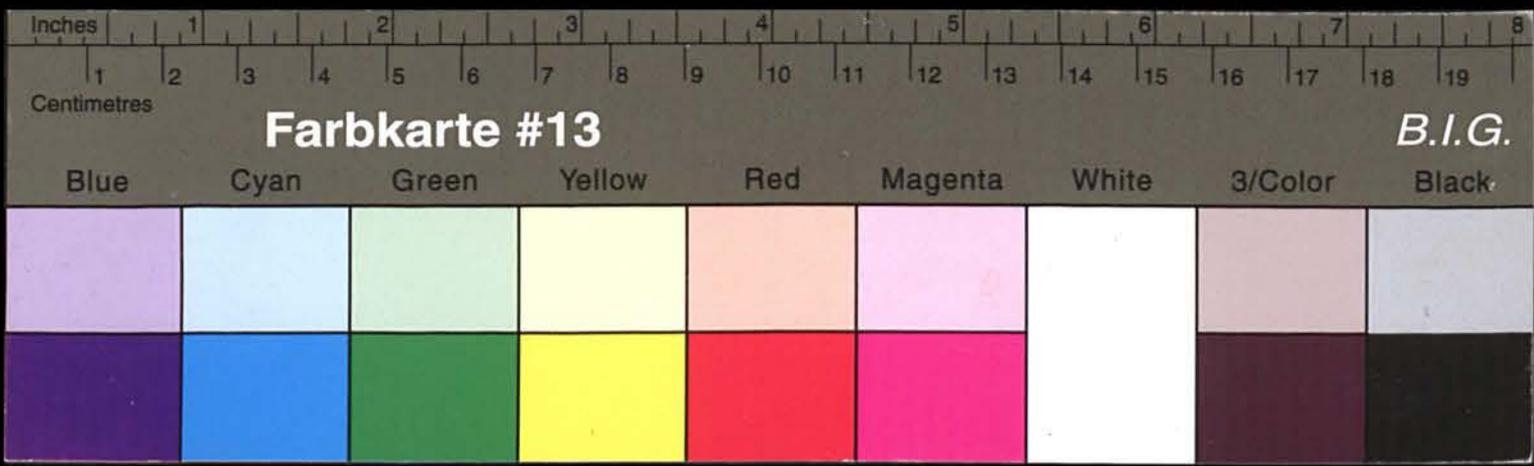
In Vertretung:

C a r l s

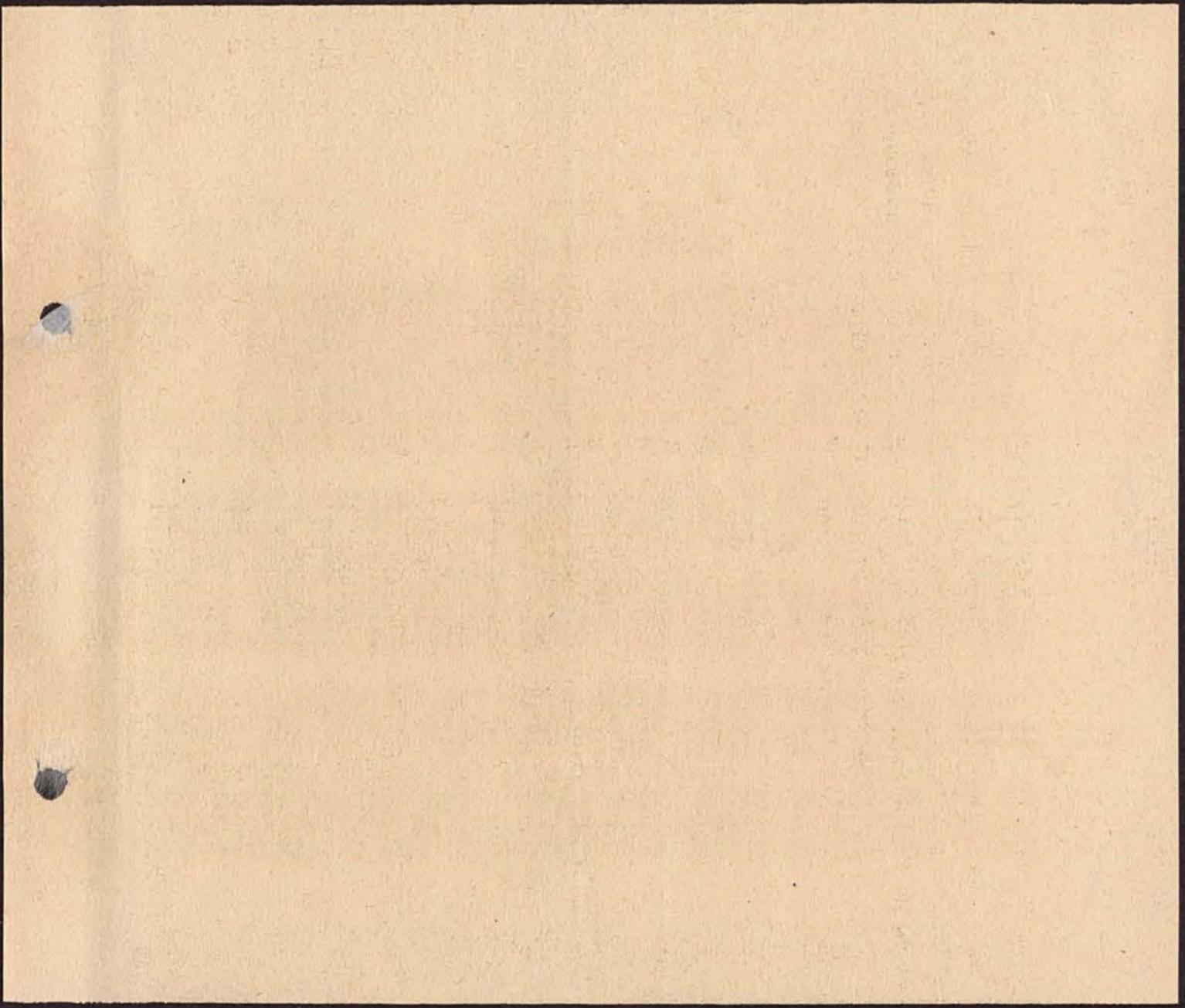
Beglaubigt:

Angestellte

119



# Kreisarchiv Stormarn A1



- 3 -

bis	10 ha	-	
von	10 - 50 ha		1 kwh wöchentlich
von	51 - 100 ha		2 kwh "
über	100 ha		3 kwh "

In landwirtschaftlichen Betrieben ohne besonderen Lichtzähler sind mindestens 50% der Beleuchtungskörper durch Herausnehmen der Glühlampen ausser Betrieb zu setzen, damit die Einsparung gesichert ist.

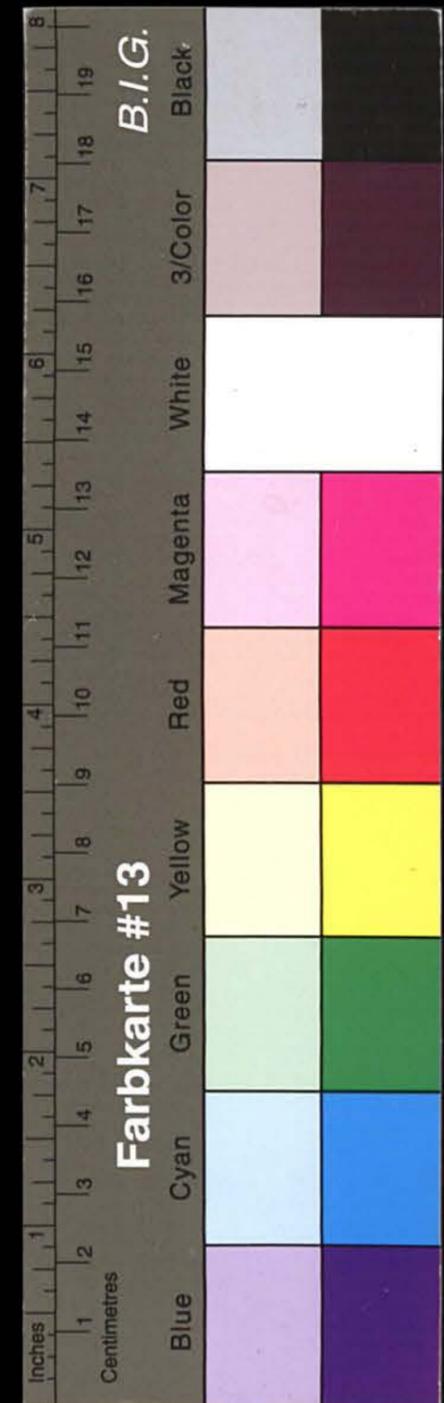
b) Kraftstrom:

Der Bedarf bei äusserster Einschränkung.

Mit dieser Massnahme soll erreicht werden, dass der rückständige Getreidedrusch beschleunigt durchgeführt wird. Die Lohn-drescher sind anzuweisen, so lange wie irgend möglich über Tag zu dreschen. Falls am Tage abgeschaltet wird, auch während der Abend- und Nachtstunden.

- 4 -

120



# Kreisarchiv Stormarn A1

Das nächtliche Dreschen ist über den Bürgermeister dem Landrat zu melden, damit rechtzeitig Luftgefahr durchgehenden werden kann.  
Für den Ausdruck des Getreides ist das erforderliche Bedienungspersonal vom Volksturndienst zu befreien.

Schroten ist grundsätzlich nur nachts von 22 bis 6 Uhr zulässig. Wasserpumpen und Häckseln soll ebenfalls nach Möglichkeit in die Nacht verlegt werden.

Sonntag durchzuführen, und zwar gilt das auch für Lohn Drescher.

Das Dreschen auf die Zeit von 19 Uhr bis 7 Uhr zu verlegen. Grundsätzlich ist auch an jedem Sonntag durchzuführen, und zwar gilt das auch für Lohn Drescher.

- 4 -

Der Landrat  
des Kreises Stormarn  
-Kreiswirtschaftsamt-

Bad Oldesloe, den 24. Febr. 1945  
Grabauerstr. 18  
KWIA Nr. 45/45

An sämtliche  
Herren Gendarme im Kreise Stormarn  
und  
Herren Schutzpolizeibeamten  
der Gemeinden

Nachrichtlich

an die  
Herren Bürgermeister  
des Kreises Stormarn

an die  
Kreisbauernschaft in Bad Oldesloe,

an die  
Kreishandwerkerschaft in Bad Oldesloe,

an die  
Kreisfachschaft Stormarn  
der Gauwirtschaftskammer Lübeck  
Abt. Handel  
Leiter: Herrn S c h e e l, Bad Oldesloe und  
Unterverteiler der E-Werke

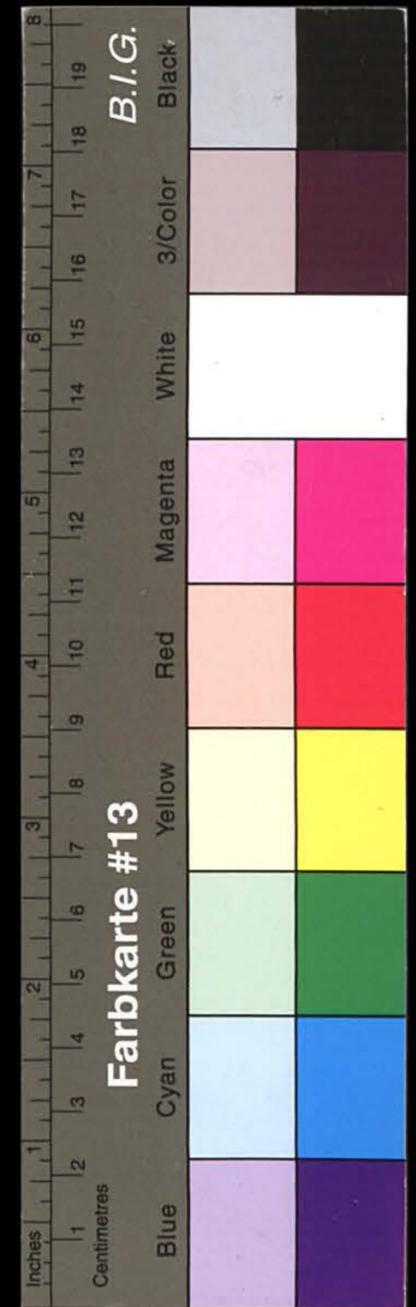
mit der Bitte, der zusätzlichen Weisung sofort zu entsprechen.

Betrifft: Energieversorgung - Stromeinschränkung

Von dem Ortslastverteiler ging mir ein Rundschreiben-Entwurf lt. unseitigem Text zu.  
Laut Rücksprache mit dem Herrn Reichsverteidigungskommissar in Kiel wird dessen Erlass 250/45 vom 27. 1. 1945 hierdurch nicht aufgehoben (siehe KWIA Nr. 25/45 vom 31. 1. 1945).  
Ich bitte, die Richtsätze aus dem unseitigen Rundschreiben-Entwurf an die mit der Kontrolle beauftragten Amtsträger weiterzugeben, mit der Weisung, dass nur diese Richtsätze eine Aufrechterhaltung der Energie-Versorgung ermöglichen. Es muss also unter allen Umständen mehr Energie eingespart werden, als nach den öffentlichen Bekanntmachungen vom 28. 1. und 1. 2. gefordert wird.  
In der Landwirtschaft müssen sich auch besonders die Ortsbauernführer für die Kontrolle mit einschalten. Lt. Rücksprache mit der Kreisbauernschaft sind die, besonders für Lohn Drescher und Dreschmaschinen-Besitzer, angesetzten Stromentnahme-Zeiten durchführbar und müssen eingehalten werden.

Auf meine Anfrage beim Ortslastverteiler wegen Plombierung von Heizöfen, erklärt auch dieser, dass es ausserordentlich schwierig ist, durch Nichtfachleute eine Plombierung ohne Beschädigung des Gerätes vorzunehmen. Trotzdem erwartet man, dass die Heizöfen in Anbetracht der Versorgungslage vollständig ausgeschaltet werden. Für die Besitzer von elektrischen Heizöfen dürfte folgender Vergleich sehr einleuchtend und für die Stromersparung anregend sein. Durch den Stromverbrauch eines Heizofens, der in keinem Verhältnis zu der gespendeten Wärme steht, können während der gleichen Zeit 40 Wohnungen beleuchtet werden, oder durch den Verbrauch von 10 Heizöfen kann der elektrische

- 2 -



# Kreisarchiv Stormarn A1

Motor für eine grosse Dreschmaschine betrieben werden. Der Ortslastverteiler bemängelte ausserdem, dass in verschiedenen Gebieten noch die Dauerwellen-Apparate benutzt werden, trotzdem das Friseur-Gewerbe seinen Stromverbrauch auf 30% herabzusetzen hat, es ist daher zu wünschen, dass ich bitte, rücksichtslose Stromverbraucher sofort zur Anzeige zu bringen, damit kurzfristig eine Bestrafung erfolgt, und diese Massnahme auf die übrigen Verbraucher erzieherisch wirkt.

Die Bevölkerung ist immerwieder auf die Verwendung von Kochkisten hinzuweisen. Eine Bauanleitung hierfür kann zur Verfügung gestellt werden.

Bei dieser Gelegenheit bitte ich die Bürgermeister, an deren Wohnsitzen sich E-Werke befinden, im Einvernehmen mit den für die Kontrolle beauftragten Stellen zum 5. März ds. Jrs. einen kurzen Bericht zu geben:

1. welchen Erfolg die Einsparungsmassnahmen lt. den Beobachtungen bei den E-Werken gehabt haben und
2. in welchem Umfange Anlass zu Strafanzeigen gegeben war.

Im Auftrage  
 gez. A. Schröder  
 Beglaubigt:  
*Bortheide*  
 Stenotypistin

A b s c h r i f t

An die Herren Bürgermeister mit Durchschrift für die Ortsgruppenleiter und Ortsbauernführer

Betrifft: Energieeinsparung  
 Zur weiteren Stromeinsparung wird ab sofort angeordnet:

In jeder ländlichen Gemeinde sind der Bürgermeister, der Ortsgruppenleiter und der Ortsbauernführer gemeinsam verantwortlich für den Stromverbrauch. Sie haben zu veranlassen, dass die Zähler in allen Haushaltungen sofort abgelesen und laufend mindestens wöchentlich einmal kontrolliert werden, so dass folgende Höchstverbrauchssätze wöchentlich nicht überschritten werden.

1. Für den Privathaushalt einschl. der aufgenommenen Personen:
 

bis 3 Personen	2 kwh
" 6 Personen	3 "
" 10 Personen	4 "

2. Für die Landwirtschaft:
  - a) für den Haushalt: wie unter 1)
  - Zuschlag für Beleuchtung in landwirtschaftlichen Betriebsräumen:

An die Herren Schulleiter, Ersten und Alleinstehenden Lehrer aller Volks-, Mittel- und Hauptschulen des Kreises.

Rundverfügung 10/45.

- 1.) Der Herr Regierungspräsident hat erneut angeordnet, daß auch unter den heutigen Verhältnissen die Schließung der Schulen zu unterbleiben hat. Der Kurzunterricht ist allenthalben behelfsmässig durchzuführen.
- 2.) Zum 28.2. melden uns alle Schulen, ob und in welchem Umfang Klassenräume beschlagnahmt bzw. für schulfremde Zwecke in Benutzung genommen sind und von wem. Zugleich ist zu berichten, wo und in welcher Form der Kurzunterricht weitergeführt wird.
- 3.) Zum 28.2. melden uns ferner sämtliche Schulen die Schülerzahl nach folgendem Muster (Stand 26.2.45):
  - a.) schulverbandsigene Schüler
  - b.) Hamburger Kinder
  - c.) Schüler aus anderen Orten des Gaues
  - d.) Schüler aus anderen Gauen (ohne die unter c)
  - e.) Flüchtlingskinder aus dem Osten
  - f.) Gesamtschülerzahl.
- 4.) Sämtliche Flüchtlingslehrkräfte aus dem Osten (einschl. der im Angestelltenverhältnis beschäftigt gewesenen) müssen sich schnellstens schriftlich oder persönlich (Mittwoch nachmittags) bei uns melden. Ausweispapiere sind mitzubringen; bei schriftl. Meldung ist anzugeben, durch welche Papiere sich der Betreffende als Lehrer(in) ausweisen kann. Unmittelbare Anmeldungen beim Herrn Regierungspräsidenten haben zu unterbleiben.
- 5.) Durch unsere Vermittlung sind der Buchhandlung Meyer in Oldesloe, Bahnhofstr., 10 Stück Krakenberg, "Die Welt des Zahl im Unterricht" eine vortreffliche Rechenmethodik, zugewiesen worden. Preis 5 RM. Die Lehrentschwärterinnen und Schulhelferinnen, die das Werk noch nicht besitzen, wollen es schleunigst bei Meyer abholen bzw. bestellen, da es in den Fortbildungstagungen durchgearbeitet werden soll.
- 6.) Die Herren Schulleiter melden uns bis zum 28.2. diejenigen Laienlehrkräfte und verheirateten wiedereingestellten Lehrerinnen, die sich nicht im Schuldienst bewährt haben. Sie werden durch Flüchtlingslehrkräfte ersetzt werden.

Gez. *K. Mann*  
 Reglaubigt.  
*M. G. L.*



# Kreisarchiv Stormarn A1

Der Landrat  
des Kreises Stormarn  
-Kreiswirtschaftsamt-

Bad Oldesloe, 19.2.1945  
Grabauerstr. 18  
KWIA-Nr. 32/45

An die  
Herren Bürgermeister  
des Kreises Stormarn

Betrifft: Fahrradversorgung

1.) Zurückgabe von Fahrrädern, deren Einsatz nicht mehr gegeben ist.

Bis heute sind leider nur wenige dieser Fahrräder zurückgemeldet worden, obgleich in der Zwischenzeit eine ganze Reihe weiterer Einberufungen usw. stattfanden. Da andererseits die Versorgung mit Bezugscheinen für neue Fahrräder immer schwieriger wird, halte ich es für erforderlich, dass seitens der Bezugscheinstellen eine Nachprüfung der bisher entgegengenommenen Erklärungen stattfindet, zwecks Feststellung, wie weit die Fahrräder tatsächlich noch für die ursprünglich angegebenen Zwecke im Einsatz stehen. Einen Bericht über den Stand dieser Aktion erbitte ich bis zum 28. Februar 1945. Freigewordene Räder sind wegen Nichterfüllung der Erklärung sofort einzuziehen und mir zu melden. Ein Antragsteller zur Übernahme des Rades kann vorgeschlagen werden.

Die Fahrräder beim Handel in Schleswig-Holstein sind beschlagnahmt. Bezugscheine stehen mir nicht mehr zur Verfügung. Neue Anträge haben daher nur noch Zweck, wenn ein eingezogenes Fahrrad oder aus anderen Gründen zu beschlagnahmendes Fahrrad (s. KWIA-Nr. 166/44 vom 16.8.1944) gemeldet wird.

2.) Ablieferung von alten Decken und Schläuchen bei Empfangnahme von Bezugsrechten.

Es besteht eine Anordnung des Landeswirtschaftsamtes Kiel, wonach bei der Ausgabe von Bezugsrechten für neue Decken und Schläuche die alten Gegenstände zurückzugeben sind. Nach meinen Beobachtungen wird diese Rückforderung des Altmaterials nicht scharf genug durchgeführt. Ab 1. Februar 1945 sind mir laufend mindestens monatlich die Empfangsbestätigungen der Altstoffsammler über abgelieferte alte Decken und Schläuche nach Stückzahl einzusenden. Anhand dieser Quittungen werde ich beobachten, wie weit die Einziehung des Altmaterials im Vergleich zu der Bezugscheinausgabe stattfindet.

Die Ausgabe von Bezugscheinen bzw. Kontingentszuteilungen werde ich notwendigenfalls von der Einreichung der Altstoffquittungen abhängig machen.

3.) Ventile für Fahrradschläuche. (RE. 29/45 W.)

Die Beschaffung von Fahrradventilen insbesondere der Ventilkegel (Ventilinsatz) stösst bei den Fahrradreifenherstellern auf Schwierigkeiten,



# Kreisarchiv Stormarn A1

-2-

so dass auf gebrauchtes Material zurückgegriffen werden muss. Bisher konnten die Fahrradschlüchse noch mit kompletten Ventilen ausgestattet werden. Es ist damit zu rechnen, dass schon in Kürze die Fahrradschlüchse mit nicht kompletten Ventilen geliefert werden.

Bei Ausfertigung von Fahrradschlauch-Bezugscheinen sind die Antragsteller in jedem Fall darauf hinzuweisen, dass von dem alten Schlauch die Ventil-Einsatzteile aufgehoben werden müssen.

Die Ventil-Schäfte dürfen nicht von den zurückgegebenen alten Fahrradschlüchsen entfernt werden. Dieses Teil des Ventils geht an die Fahrrad-Fabriken über die Altgummihändler zurück. Antragsteller, die einen alten Fahrradschlauch ohne Ventil-Schaft abliefern, haben keinen Anspruch auf Lieferung eines Ersatz-Schlauches.

Im Auftrage:  
Schröder

Beglaubigt:  
Stenotypistin

Anlage

*Knop - Wittenberg*

124

Der Landrat  
des Kreises Stormarn  
-Kreiswirtschaftsamt-

Bad Oldesloe, den 20. Febr. 1945  
Grabauerstr. 19  
KWIA Nr. 41/45

An die  
Herren Bürgermeister  
des Kreises Stormarn

(RE 11/45 WA)

Betrifft: Schuhversorgung

1. Schuhbezugsrechts-Kontingent für Normalverbraucher

Für das I. Quartal 1945 geht Ihnen hier das Kontingent an Schuhbezugsrechten für Strassenschuhe I und II sowie Haus- und Turnschuhe zu:

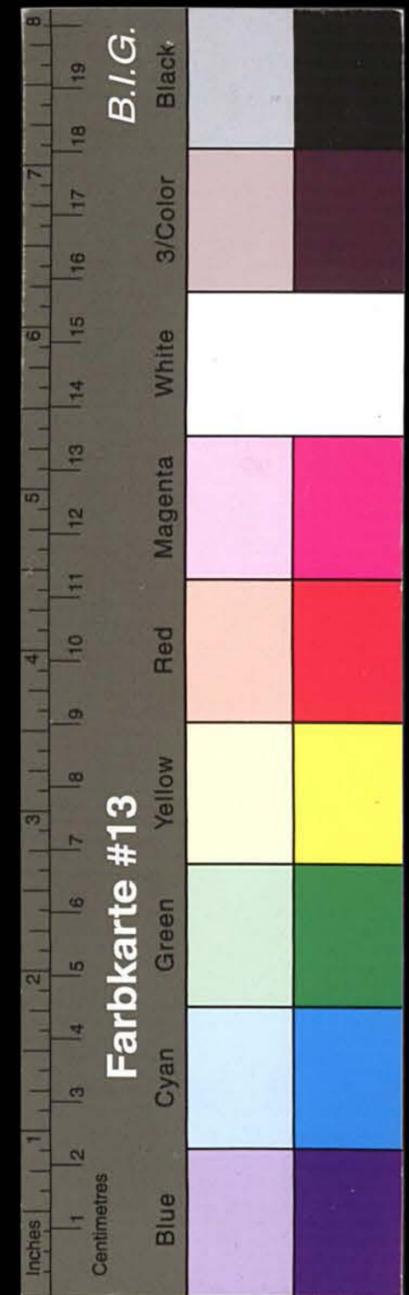
	Bezugs- scheine	Marken	
Straßenschuhe I für Burschen	2	1	Schuhbezugsmarke M
Straßenschuhe I für Männer	1	1	dto.
Straßenschuhe I für Mädchen	1	1	Schuhbezugsmarke F
Straßenschuhe I für Frauen	2	1	dto.
Straßenschuhe II für Burschen	1	1	Schuhbezugsmarke II M
Straßenschuhe II für Mädchen	1	1	Schuhbezugsmarke II F
Straßenschuhe II für Frauen	1	1	Schuhbezugsmarke II F
Haus-u. Turnschuhe f. Burschen	1	1	Schuhbezugsmarke HT
" " " Männer	1	1	dto.
" " " Mädchen	1	1	dto.
" " " Frauen	1	2	dto.

Wie Sie ersehen, sind auch noch Bezugscheine zugeteilt worden. Diese müssen zuerst und zwar umgehend in Umlauf gesetzt werden. Soweit vorstehend eine Zuteilung nicht erfolgte, ist mein Kreiskontingent so gering, dass ich es nicht auf die Gemeinden verteilen kann. Ich bitte bei der Entgegennahme diesbezüglicher Anträge einen besonders strengen Maßstab anzulegen und einzelne Anträge nach hier einzureichen.

2. Schuhbezugsrechte für Arbeitsschuhe für Normalverbraucher

Ich habe mich der schnelleren Abfertigung wegen entschlossen, auch allen Gemeinden wiederum ein Bezugsrechts-Kontingent in Arbeitsschuhen zukommen zu lassen. In gegebener Veranlassung muss ich ganz energisch darauf hinweisen, dass diese Kontingentierung unter keinen Umständen zu einer Hortung oder nachlässigen Behandlung solcher Bezugsrechte führen darf. Die heutige Versorgungslage gestattet nicht, dass einheimischen Verbrauchern, die nach den Richtlinien noch gar keinen Arbeitsschuhbedarf haben, Bezugsrechte aufgenötigt werden, oder diese Bezugsrechte, weil Bedarf da ist, unbeachtet in der Schublade liegen bleiben. Solche überzähligen Bezugsrechte, die sich bei einer Kontingentierung auf sämtliche Gemeinden zwangsläufig ergeben müssen, sind sofort an mich zu übersenden. Soweit Bezugscheine zugeteilt worden, sind diese zuerst und zwar umgehend auszugeben. Zu Ziffer 1 dieser Verfügung ist noch allgemein zu sagen, dass bei den Schuharten, bei denen für verschiedene Personen die gleiche Marke zu benutzen ist, unbedingt die Kontingentierung innezuhalten ist.

-2-



# Kreisarchiv Stormarn A1

z. B. darf nicht das Mädchen-Kontingent für Strassenschuhe II für Frauen mit ausgegeben werden. Die Bezugsmarken müssen auf der Rückseite mit dem Dienstsiegel der Bezugscheinstelle versehen werden. Marken ohne Stempel sind ungültig. Bezugsmarken dürfen unter keinen Umständen irgendwie abgeändert werden. (Zuteilung siehe unten)

3. Ermächtigungsscheine mit anhängendem Bezugschein der Gemeinschaft Schuhe  
Soweit Verbraucher von Kontingentsträgern (Betriebsführer) noch Ermächtigungsscheine mit anhängenden Bezugschein erhalten, sind diese wie bisher sofort nach hier zur Bearbeitung weiterzuführen.
4. Neufestsetzung des Normalbestandes bei Frauen und Kindern  
Dieserhalb verweise ich auf den Abs. 2 meiner Verfügung KwIA Nr. 39/45 vom 17. Febr. 1945.

Im Auftrage  
gez. A. Schröder

Beglaubigt:  
*Barthel*  
Stenotypistin

<u>Kontingent an Arbeitsschuhen</u>	<u>Bezugscheine</u>	<u>Marken</u>
Arbeitsschuhe mit Ledersohlen	<u>2</u>	Schuhbezugsmarke AL
Arbeitsschuhe mit Gummisohlen	<u>2</u>	" AG
Arbeitsschuhe Gummisohlen f. Frauen	<u>2</u>	

Der Landrat  
des Kreises Stormarn  
~~Kreiswirtschaftsamt~~

Bad Oldesloe, den 13. Dez. 1944  
Grabauerstr. 18  
KWIA Nr. 258

An den  
Herrn Bürgermeister  
in *Bad-Weisberg*

Betrifft: Schuhversorgung

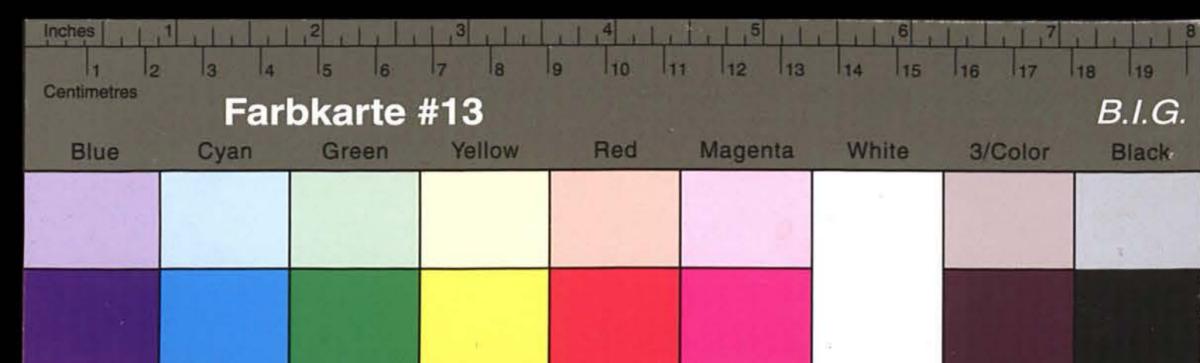
- 1.) Kontingentzuteilung für den Monat Dezember 1944  
Für den oben angeführten Monat erhalten Sie hiermit an Schuhbezugschein folgende:

<u>2</u>	Bezugscheine für Strassenschuhe Männer
<u>2</u>	" für Strassenschuhe Frauen
<u>2</u>	" für Strassenschuhe Mädchen
<u>2</u>	" für Strassenschuhe Burschen
<u>2</u>	" für Hauschuhe Männer, Frauen, Mädchen u. Burschen
<u>2</u>	" für Arbeitsschuhe Männer Leder
<u>2</u>	" für Arbeitsschuhe Männer Gummi
<u>2</u>	" für Arbeitsschuhe Frauen Gummi
<u>2</u>	" für Holzzweischneider
<u>2</u>	" für _____

Die Ausgabe dieser Bezugscheine hat nach meiner Verfügung KwIA-Nr. 3/44 vom 7. 1. 1944 zu erfolgen. (RE 346/44 WA)

- 2.) Ausgabe von Bezugschein für Besohlmateriale an Selbstbesohler  
Entsprechend der allgemeinen Kürzungen der Materialkontingente für Schuhreparaturen dürfen an Selbstbesohler, deren Kreis gemäss Rundschreiben der Gemeinschaft Schuhe Nr. 17/48 LWA vom 31. Juli 1943 nicht erweitert werden darf, im Jahr nur noch Bezugscheine für je zwei Besohlungen pro Verbraucher ausgegeben werden. Über den Einsatz von Gummisohlenmaterial oder Unterleder haben die Wirtschaftsämter (Kartenstellen) aufgrund der örtlichen und sonstigen Verhältnisse (Gebirgsgegenden - Arbeiter in der chemischen Industrie) zu befinden.

Im Auftrage  
gez. A. Schröder  
Beglaubigt:  
*Barthel*  
Stenotypistin



# Kreisarchiv Stormarn A1

